CIVILGESETZBUCH FÜR DE KANTON SOLOTHURN: MIT ANMERKUNGEN VON J. B. REINERT



Civilgesetzbuch

für den

Kanton Solothurn.

Erster Theil.

Familienrecht.

Erstes Hauptstück.

Personenrecht.

Mit Anmerkungen
von
J. B. Reinert,
Regierungsrath.

Solothurn,
Verlag von Jent & Gaßmann.
1842.

Druck von J. Gaßmann, Sohn,
in Solothurn.

Vorrede.

Die Anmerkungen, die hier mitgetheilt werden, beabsichtigen, dem Leser, vorzüglich dadurch, daß der Zusammenhang der einzelnen Vorschriften dargestellt, und auf die Abweichungen vom bisherigen Recht aufmerksam gemacht wird, eine Anleitung zum leichtern und gründlicheren Verständnisse des neuen Gesetzes zu geben.

Der Sachkundige mag sie als Auffoderung ansehen, zu prüfen und weiter zu forschen.

Darstellung der Grundsätze, aus denen die einzelnen Vorschriften herfließen, Erläuterung dieser Vorschriften selbst, so wie ihrer Verwandtschaft mit einander, Angabe der äußern Gründe, die zur Annahme der aufgestellten Bestimmungen bewogen haben, Beschreibung des frühern Rechtszustandes, seiner Entwickelung, und seines Verhältnisses zur Gegenwart, sind die Foderungen, die an einen gründlichen Kommentar über ein Gesetzbuch gestellt werden können.

Dem Verfasser ist wohl bekannt, daß sein Versuch den angedeuteten Foderungen nicht überall entspricht. Theils fehlt ihm die Kraft, theils würde auch das Buch, wenn ein tieferes Eingehen unternommen worden wäre, einen Umfang erreicht haben, der dasjenige Publikum, das er im Auge haben muß, abgeschreckt hätte. Zudem dürfte die abgebrochene Form kaum entsprechend gewesen sein.

Zu fernerer Entschuldigung mag dienen, daß die vorliegende Arbeit die erste ist, die über unser einheimisches Recht versucht wird, und daß sie meistens in Nebenstunden vollbracht werden mußte.

Ein Theil der Anmerkungen ist aus den Berathungen geschöpft, welche die vom Kantonsrathe bezeichneten Behörden über das Gesetz gepflogen haben, und denen der Verfasser, als Redaktor, beigewohnt hat. Dieser Umstand mußte seine Arbeit bedeutend erleichtern. Indessen hat es auch wieder seine eigenen Schwierigkeiten, sich, gleichsam wie ein Fremder, vor seine eigenen Worte hinzustellen und sie zu erklären. Es ist daher wohl möglich, daß, gegen den Willen des Verfassers, etwa einem Satze eine Bedeutung beigelegt worden ist, die er weder nach seinem Wortlaute, noch nach dem Willen der obersten Behörde haben soll.

Eben damit jeder selbst urtheilen möge, ist das Gesetz beigefügt. **Verbum, *ex legibus*, sic accipiendum est: tam ex legum sententia, quam ex verbis.**

Inhalt.

Einleitungstitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Sobald die Menschen in Gesellschaft leben, was zur Entfaltung ihrer Kräfte nothwendig ist, so muß der Wirkungskreis des Einen durch den Wirkungskreis des Andern beschränkt werden. Jeder Einzelne hat die Befugniß freier Thätigkeit inner einer bestimmten Grenze, aber eben so die Verpflichtung, nicht in den Kreis des andern hinüber zu schreiten.

Jene Befugniß nennen wir das Recht, und das Verhältniß, in welchem die Menschen in dieser Beziehung zu einander stehen, das Rechtsverhältniß.

Indessen werden auch die Regeln, nach welchen diese Verhältnisse geordnet sind, Recht genannt.

Diese Regeln aber sind entweder durch ein Gesetz ausgesprochen (§ 1), oder sie beruhen in einer allgemeinen Ansicht des Volkes, in einer Gewohnheit.

Das Civilrecht, oder Privatrecht enthält die Regeln über die Rechtsverhältnisse der einzelnen Personen unter sich, und da der vorliegende Versuch eine Erklärung der Gesetze, so weit sie das Civilrecht betreffen, beabsichtiget, so müssen von der Darstellung andere Zweige des Rechts ausgeschlossen werden, ohne daß jedoch ängstlich jede Andeutung auf andere Verhältnisse vermieden ist.

Ungeachtet die Rechtsordnung geboten, und jeder Person der Kreis ihrer freien Wirksamkeit angewiesen ist, so können doch Störungen des Rechtszustandes eintreten. Die Formen, nach denen man sich richten muß, damit die Störung aufgehoben und der Rechtszustand wieder hergestellt werde, sind in der Prozeßordnung vom 13. Christmonat 1839 vorgeschrieben. Obwohl nun diese

nicht in den Bereich unserer jetzigen Aufgabe fällt, so muß doch oft auf dieselbe Rücksicht genommen, manchmal sogar durch das gegenwärtige Gesetz ergänzt werden. Man hat es nämlich für zweckmäßig gehalten, da, wo nur einzelne Abweichungen von den allgemein gültigen Formen stattfinden, jene nicht in die Prozeßordnung aufzunehmen, sondern bei dem betreffenden Rechtsinstitut selbst anzugeben. So enthält z. B. das Personenrecht Vorschriften über die zu beobachtenden Formen bei der gerichtlichen Aufhebung der Ehe, bei der Gütertrennung u. s. w.

Will man das Recht in seinen verschiedenen Beziehungen betrachten, so muß zuerst die Frage gelöst werden: wer ist rechtsfähig, und welche Eigenschaften sind erfoderlich, damit Jemand Rechte ausüben kann? Es könnten die darauf bezüglichen Regeln in einem allgemeinen Theile vorausgeschickt werden. Das Gesetz aber handelt davon in seinem ersten Theile, wo zugleich die Rechtsverhältnisse angegeben werden, in welchen die Menschen in ihrer Eigenschaft als Gatten, als Eltern, Kinder, oder als Verwandte stehen. Diese Eigenschaften haben nicht nur während des Lebens der betreffenden Personen rechtliche Wirkungen, sondern sie äußern sich zum Theil erst nach dem Tode der erwähnten Individuen.

Alle diese Rechtsverhältnisse werden im Familienrecht dargestellt. Wie dieses wieder in zwei Hauptabtheilungen zerfalle, wird später gezeigt werden.

Abgesehen von den Familienverhältnissen kann der Wille einwirken auf einzelne Sachen. Von den Sachen, von der Art sie zu erwerben, und von ihren Eigenschaften wird im Sachenrecht gehandelt werden.

Es kann ferner eine Person sich das Recht erwerben, über einzelne Handlungen anderer Personen zu gebieten, so daß eine solche z. B. etwas geben, thun, oder unterlassen muß, und sofern dem Willen des Berechtigten unterworfen wird. Das Gesetz wird von den darauf bezüglichen Rechtsverhältnissen im Obligationenrecht sprechen.

Wie oben bemerkt, sind die Rechtsregeln in Gesetzen, oder Gewohnheiten begründet. Das umfassendste Gesetz für unsern Kanton ist das von dem Staatsschreiber Jakob von Staal ver-

faßte, und am Tag St. Johannis Baptistä 1604 von Schultheiß, Rath und Burger angenommene Stadtrecht.

Gewiß war manches in demselben Vorgeschriebene schon früher in Uebung. Im Allgemeinen aber scheint eine Annäherung an das gemeine römisch-deutsche Recht beabsichtiget worden zu sein.

Dem seither verstorbenen Rathsherrn U. J. Lüthy gebührt das Verdienst, das Gesetz im Jahr 1817 zum Druck befördert zu haben.

Von auswärtigen Sammlungen hat von Staal bei seiner Arbeit vorzüglich berücksichtiget: Freiburgs (im Breisgau) nüwe Stadtrechten und Statuten von 1520 und der Stadt Nürnberg verneüte Reformation von 1564. Lüthy sagt im Vorwort zu der gedruckten Ausgabe von 1817: „Nur ein „flüchtiger Blick in diese zwei Gesetzbücher gewährt die Ueberzeu„gung, daß unser Stadtrechten die Anlagen des Ganzen und die „Austheilung seiner vorzüglichsten Bestandtheile der Stadt Nürn„berg zu verdanken habe, die Behandlung vieler Einzelnheiten aber „dem Meisterwerke des berühmten Ulrich Zasius (Verfassers des „Stadtrechts von Freiburg) sei abgelauscht worden."

Einige Vorschriften des Stadtrechts sind wohl nie allgemein in Vollziehung gekommen, z. B. einzelne Theile des Tit. X über Vollziehung der Urtheile, dann Tit. XXV, so weit er von der Theilung der von den Eltern hinterlassenen Liegenschaften handelt. Die Tit. I—IX sind theils durch frühere Gesetze, theils durch die Gerichtsordnungen von 1803, 1819, 1831 und durch die Prozeßordnung von 1839 abgeändert worden. Die Tit. X, XI, XVIII, XIX enthalten die Hypothekordnung, und die Gant- und Geldstagsordnung. Diese Vorschriften sind längst durch Uebungen verdrängt worden, von denen später noch die Rede sein wird. An ihre Stelle sind nun die Gesetze vom 23. Hornung 1838 und 8. Jänner 1839 getreten. Die Tit. XX von Lehengütern, XXI Bauordnung, XXX von Freveln und deren Strafen sind größtentheils außer Anwendung. Tit. XXIX von den Vögten ist durch ein Gesetz vom 7. März 1836 aufgehoben. Auch die übrigen Titel haben zum Theil Abänderungen erlitten, so daß beim Erlaß des vorliegenden Gesetzes, außer dem Erbrecht (Tit. XXIII—XXVIII) wenig mehr vom Stadtrecht übrig blieb.

Wie bereits bemerkt worden, bestanden in Beziehung auf die Ordnung der Gläubiger in Geldstagen, womit auch die Verpfändungen zusammenhangen, Uebungen. Diese sind im Jahr 1778 von Gerichtschreiber Krutter, und später vom Notar, nachherigen Rathsherrn Jost Wirz, gesammelt und aufgeschrieben worden. Einen Auszug aus der Zusammenstellung des letztern ließ Lüthy im Wochenblatt von 1811 abdrucken.

Den Mißverständnissen und der theilweisen Unbehülflichkeit der spätern Praxis wurde durch eine Reihe von Weisungen abgeholfen, die in den Jahren 1820—1830 von dem Gantkollegium (einer Abtheilung des Kantonsgerichts) an die Amtschreiber erlassen wurden. Diese Uebungen und Weisungen sind in Folge der bereits angeführten Gesetze über die Hypotheken- und Geldstagsordnung zerfallen.

Die seit 1604 bis 1798 erlassenen auf das Civilrecht bezüglichen Gesetze sind großentheils im Stadtrecht nachgetragen. Eine vollständige Sammlung ist nicht vorhanden. Lüthy sagt darüber in seinem Vorworte: „Eine wehmüthige Empfindung vermag ich „nicht zu unterdrücken, sie wird mir abgenöthiget durch die Be„trachtung alle des Herrlichen, was ein einziger Mann (von Staal) „uns zu geben im Stande war, und des so äußerst Wenigen, „was zwei ganze Jahrhunderte zu weiterer Aus- und Fortbildung „dieser Herrlichkeiten gethan haben.“

Die Gesetze der helvetischen Regierung (1798—1803) sind bekanntlich in einer Sammlung gedruckt. Sie liefern über das Civilrecht nicht große Ausbeute. Die damalige Regierung, ohnehin mit Sorgen jeder Art bedrängt, mochte vor den Schwierigkeiten zurückschrecken, die mit der Einführung eines gemeinsamen Gesetzbuches in einem Lande verknüpft sein mußten, wo in jeder Beziehung so viele Verschiedenheiten obwalteten, und wo damals, wie jetzt, jeder Kanton und fast jeder einzelne Ort seine Glückseligkeit darin fand, sich abzuschließen und mit andern ja nichts Gemeinsames zu haben.

Die Gesetze und Verordnungen seit 1803 bis jetzt sind in 38 Bänden gesammelt.

Dieß waren im Allgemeinen die Quellen, aus denen die Kenntniß des Rechts geschöpft werden mußte. Dazu kam, daß in jüngster Zeit viel mehr als früher, Richter und Anwälte durch

Besuch höherer Lehranstalten und durch Literatur mit den allgemeinen Lehren der Rechtswissenschaft und mit Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeiten vertraut wurden. So vortheilhaft dieses im Allgemeinen auf gründliche Behandlung der Geschäfte wirken muß, so kann andererseits die Folge nicht ausbleiben, daß sich zuweilen Ansichten geltend machen, die unserm Rechte fremd sind. Dieß wird um so eher geschehen, je unvollständiger die Vorschriften sind, und je weniger sie, als das Produkt verschiedener Zeiten und verschiedener Umstände, das Gepräge der Einheit und der Folgerichtigkeit tragen.

Diese Verhältnisse und Umstände zusammen genommen, mögen den Großen Rath am 23. Hornung 1838 zu der Schlußnahme bewogen haben: „Behufs der Einführung eines neuen „Civilgesetzbuches soll das bestehende Recht zusammen getragen, „geordnet und vervollständiget werden."

Es wäre eine thörichte Hoffnung, zu erwarten, irgend ein Gesetz werde auf einen Schlag jeden Zweifel heben. Mißverständnisse werden immer eintreten, und am häufigsten bei einem neuen Gesetze, bis dasselbe durch wiederholte Betrachtung und Anwendung in seinen verschiedenen Beziehungen und Folgen klar wird. Auch wird die Zukunft ihr Recht behaupten. Sie bringt neue Bedürfnisse und neue Ansichten, und Uebung und Vorschrift werden allmälig wieder zerstören, was die Gegenwart gebaut hat. Ein gedeihlicher Zustand kann weder durch starres Festhalten am Abgestorbenen, noch durch tägliches Rütteln an dem, was noch Kraft und Leben hat, herbeigeführt werden.

---

§ 1.

Bekanntmachung.

Die von uns zu erlassenden Gesetze sollen durch den Druck bekannt gemacht, die Erscheinung derselben durch Auskündung, vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienste, und durch Anschlag an den dazu bestimmten Orten angezeigt und zur Einsicht für die Gemeindebewohner den Ammännern und Friedensrichtern zugestellt werden.

Gesetze in dem Sinne, wie der Ausdruck hier gebraucht wird, sind die von den verfassungsmäßigen Behörden inner dem Kreise

ihrer Befugnisse erlassenen Vorschriften, nach welchen diejenigen Personen, die nach § 4 denselben unterworfen sind, ihre Handlungen richten müssen.

Die Gesetze werden in der Regel an Sonn- oder Feiertagen unmittelbar vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienste in oder bei der Kirche — in Solothurn auf dem Marktplatze — verlesen. Sind sie jedoch von größerm Umfange, so wird bloß angezeigt, daß über diesen oder jenen Gegenstand eine Verordnung erschienen sei. Die Gesetze werden nach ihrem Erlasse den Ammännern und Friedensrichtern zugestellt. Am Ende jeden Jahres erhalten sie überdieß die gedruckte Sammlung. Jeder Gemeindsbewohner hat das Recht, bei den genannten Beamten Einsicht davon zu nehmen.

Um Mißverständnisse zu verhüten, ist noch zu bemerken, daß zuweilen unter dem Ausdrucke „Gesetz" alle Rechtsregeln verstanden werden, die in einem Staate gelten, also auch die Gewohnheiten.

§ 2.

Anfang der Verbindlichkeit

Jedes Gesetz tritt sogleich nach der Kundmachung in Kraft, wenn nicht in demselben dafür ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Bevor Gesetze bekannt gemacht sind, kann Niemand seine Handlungen nach denselben richten. Daher sollen sie nicht rückwirkend sein.

Es mag Fälle geben, wo ein Gesetz sogleich nach der Bekanntmachung in Wirksamkeit treten muß, damit dasselbe nicht umgangen werde.

Machen nicht besondere Umstände eine schleunige Vollziehung nöthig, so ist zu wünschen, daß zwischen der Auskündung und Anwendung ein bestimmter Zeitraum offen gelassen werde.

§ 3.

Rechtsunwissenheit.

Die Entschuldigung, daß Jemand ein gehörig bekannt gemachtes Gesetz nicht gekannt habe, soll von keinem Gerichte beachtet werden.

Wenn Jedermann zugemuthet wird, daß er das Gesetz kennen soll, so ist, nebst der Auskündung, eine klare und einfache Abfassung nothwendig. Man begegnet zuweilen Ansichten, nach denen man glauben sollte, der nächste Zweck der Gesetze sei Uebung des Scharfsinns der Ausleger, und daher jede Abänderung oder gesetzliche Auslegung ein Unheil. Wer ein Geschäft vornehmen will, denkt freilich nicht so.

Indessen werden ungeachtet aller Sorgfalt manchmal Zweifel und Schwierigkeiten entstehen. Das Gesetz selbst enthält keine Vorschriften über die Auslegungskunst. Ueber die mancherlei Regeln, die aus allgemeinen Begriffen aufgestellt sind, kann hier nicht eingetreten werden.

Ueber die Kenntniß der Gesetze ist noch zu bemerken, daß, wie die Erfahrung zeigt, viele Vorschriften durch häufige Anwendung dergestalt in das Leben übergehen, und mit den Ansichten des Volkes verwachsen, daß sie, so zu sagen, Jedermann bekannt sind, und über den Sinn derselben selten Zweifel entstehen. So werden Gesetze gewissermaßen zu einem Theile des Gewohnheitsrechts, indem dieselben geübt und vollzogen werden, ohne daß man sich allgemein der bestimmten Vorschrift bewußt ist.

§ 4.

Umfang der Gesetze.

Unsere Civilgesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die sich im Gebiete unseres Kantons befinden, und unserer Botmäßigkeit unterworfen sind.

Der vorstehende § stellt die Regeln auf, nach welchen die Frage zu beantworten ist: wer wird durch die hiesigen Gesetze verpflichtet?

Den hiesigen Gesetzen sind unterworfen die Personen, die sich im Kanton befinden, mögen sie Kantonsbürger oder Ansassen sein, oder sich nur vorübergehend in unserm Gebiete aufhalten. So wie aber diese Personen den Kanton verlassen haben, so stehen sie auch nicht mehr unter den Gesetzen desselben.

Den hiesigen Gesetzen sind ferner unterworfen, die im Kanton befindlichen Sachen, sie mögen beweglich oder unbeweglich sein, und der Eigenthümer mag sich aufhalten, wo er will.

Man hüte sich indessen, die hier aufgestellte Regel überall anwenden zu wollen. Es gibt gar viele Ausnahmen davon, die in den folgenden §§ angegeben werden.

§ 5.

Für Handlungen und Geschäfte, welche Kantonsbürger im Auslande und Fremde innerhalb des Kantons vornehmen, bleiben die einen und die andern, in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

Der vorliegende § enthält eine bedeutende Ausnahme von den Vorschriften des § 4.

In Beziehung auf die persönliche Fähigkeit bleibt der Kantonsbürger den hiesigen Gesetzen unterworfen, obwohl er im Auslande wohnt. Wenn also z. B. ein hiesiger Bürger nach vollendetem zwanzigsten Jahre an seinem Wohnorte Luzern einen Vertrag abschließt, so ist er nicht gültig, obwohl nach dortigen Gesetzen die Volljährigkeit mit Ende des zwanzigsten Jahres eintritt. Hingegen wäre der Vertrag des hiesigen 22jährigen Bürgers in Bern gültig, obwohl nach dortigen Gesetzen 24 Jahre zur Volljährigkeit erfodert werden.

Was von hiesigen Bürgern gesagt ist, die sich im Auslande befinden, gilt auch von Fremden, die hier wohnen. Sie werden, so weit es ihre persönlichen Fähigkeiten betrifft, nach ihren heimatlichen Gesetzen beurtheilt.

§ 6.

Wenn ein Fremder im hiesigen Kanton ein Geschäft eingeht, so wird es nach hiesigen Gesetzen beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden sei.

Der vorstehende § spricht von dem Inhalte eines Geschäftes, und weder von der Form desselben noch von den persönlichen Fähigkeiten der kontrahirenden Parteien; er steht also mit §§ 4 u. 7 nicht im Widerspruch.

Die hier abgeschlossenen Geschäfte werden nach hiesigen Gesetzen beurtheilt, wenn die Parteien nicht etwas Anderes ausgemacht haben.

So z. B. sind auf einen hier abgeschlossenen Viehhandel die hiesigen Währschaftsgesetze anwendbar, obwohl die Parteien außer dem Kanton wohnen.

§ 7.

Die Form eines Rechtsgeschäftes ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden.

§ 8.

Das Vermögen einer Person, in Bezug auf die Erbfolge, wird nach denselben Gesetzen, wie die Rechtsfähigkeit des Eigenthümers selbst (§ 5), beurtheilt, wobei jedoch die nach unsern Gesetzen, auf andere Weise, z. B. durch Schenkung, Hypothek, oder andere Verträge, erworbenen Rechte vorbehalten sind.

Hier ist abermal eine Ausnahme von § 3. Die Verlassenschaft des Verstorbenen wird als eine Einheit, als ein Ganzes angesehen, und nach den Gesetzen des Landes der Herkunft des Erblassers beurtheilt.

Wenn also z. B. ein Fremder, in dessen Heimat Gütergemeinschaft gilt, hier Vermögen besäße, so würde dieses an die Frau des Verstorbenen fallen, obwohl die hiesigen Erbgesetze etwas ganz anderes vorschreiben.

§ 9.

Staatsverträge.

Die Gerichte haben sich in allen Fällen nach den Verträgen zu richten, die, in Bezug auf bürgerliche Angelegenheiten, mit andern Staaten bestehen.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Vertrag in Kraft sei, oder, ob ohne ausdrücklichen Vertrag, über gewisse Rechtsverhältnisse der Bürger eines andern Staates, bestimmte Uebungen bestehen, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs werden oft mit andern Staaten über Verhältnisse, die sich auf das Civilrecht beziehen, Verträge abgeschlossen. Oft bestehen zwar keine ausdrücklichen Verkommnisse, wohl aber wird in vorkommenden Fällen so verfahren, wie nach frühern Uebungen gegen die Bürger des betreffenden Staates selbst, oder auch gegen Andere, verfahren worden ist.

Solche Verträge und Uebungen haben die Gerichte wie jedes andere Gesetz zu beachten, und im Fall eines Streites nach Inhalt derselben zu urtheilen.

Es können zuweilen Zweifel entstehen, ob ein Vertrag noch in Kraft sei, oder welche Verhältnisse in Beziehung auf Civilangelegenheiten mit andern Staaten bestehen. Die Lösung dieser Zweifel steht der Regierung und nicht den Gerichten zu.

Die wichtigern Verträge werden an geeigneter Stelle angeführt werden.

§ 10.

Wiedervergeltung.

Wenn in einem fremden Staate, oder in andern Kantonen, unsern Kantonsbürgern nicht gleiches Recht gehalten wird, wie den Inländern, so kann die Wiedervergeltung angeordnet werden.

Sollten andere Staaten hiesigen Bürgern nicht gleiches Recht halten wie den Eingebornen, so kann die Wiedervergeltung angeordnet, d. h. verfügt werden, daß die Bürger jenes Staates hier gewisser Rechte ebenfalls nicht theilhaftig sein sollen.

Die Anordnung der Wiedervergeltung wird in der Regel nur dann zweckmäßig sein, wenn erwartet werden darf, daß der andere Staat dadurch bewogen werde, seine Beschränkungen aufzuheben. Daß Gesetz gebietet deswegen solche Maaßregeln nicht, es erlaubt sie blos.

In Beziehung auf Gewerbsverhältnisse schreibt die Verfassung § 5 vor: „Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten gegen diejenigen Staaten, in welchen soloth. Kantonsbürger nicht mit den Angehörigen dieser Staaten gleiche Rechte genießen, Beschränkungen eintreten zu lassen.“

Erster Theil.

Von dem Familienrechte.

Familie nennt man den Inbegriff der von einem gemeinschaftlichen Erzeuger abstammenden Personen.

Die Familienrechte können sich auf die rein persönlichen Verhältnisse der betreffenden Individuen beziehen, mit Ausschluß der Wirkungen, die aus den erwähnten Verhältnissen auf das Vermögen der in dem Familienbande stehenden Personen entspringen. Es können also z. B. die gegenseitigen persönlichen Rechte und Verpflichtungen der Ehegatten, so wie der Eltern und Kinder dargestellt werden, ohne daß dabei erwähnt wird, welchen Einfluß die Ehe auf das beidseitige Vermögen der Ehegatten, und welchen Einfluß die elterliche Gewalt auf das Vermögen der Kinder habe. Der Theil des Familienrechts, der die Regeln über die gegenseitigen persönlichen Verhältnisse der Familienglieder angibt, heißt das reine Familienrecht. Der zweite Theil, der den Einfluß der Familienverhältnisse auf das Vermögen darstellt, wird angewandtes Familienrecht genannt.

Unser Gesetz stellt keine solche scharfe Trennung auf, und behandelt z. B. die Vermögensverhältnisse der Ehegatten in dem gleichen Titel, der die Wirkungen der Ehe in Bezug auf die Personen der Ehegatten angibt und es stehen ferner die Vorschriften über die persönlichen Rechte und Verpflichtungen der Eltern und Kinder in dem gleichen Abschnitte, der über die Vermögensverhältnisse verfügt.

Eine fernere Eintheilung der Familienrechte, so weit sie das Vermögen betreffen, bezieht sich darauf, daß einige derselben während des Lebens der Familienglieder in Anwendung kommen, andere hingegen erst nach dem Tode der betreffenden Person für die überlebenden wirksam werden. Der Inbegriff der Regeln über die letztern Verhältnisse wird Erbrecht genannt. Das Familienrecht zerfällt also nach unserm Gesetze in zwei Hauptstücke, wovon das erste, unter der Benennung Personenrecht, diejenigen Theile des Familienrechts enthält, die nicht zum Erbrechte gehören. Das Letztere wird im zweiten Hauptstücke abgehandelt werden.

Erstes Hauptstück.

Von dem Personenrechte.

Wenn nach der vorhin bemerkten Eintheilung das Erbrecht ausgeschieden wird, so sollte man den übrigen Theil des Familienrechts, oder wie wir es jetzt zu nennen haben, das Personenrecht, für erschöpft halten — durch die Darstellung der Rechte und Verpflichtungen, die aus der Ehe, der elterlichen Gewalt und der Verwandtschaft entspringen, indem streng genommen nur die eben erwähnten drei Verhältnisse aus dem Familienbande folgen. Allein so ist es nicht. Das Personenrecht erhält vielmehr eine zwiefache Erweiterung; erstlich dadurch, daß in dasselbe die Darstellung der Eigenschaften der Personen, abgesehen von ihren Familienverhältnissen, aufgenommen wird; und zweitens dadurch, daß die Anstalten angegeben werden, die der Staat für solche Fälle einrichtet, wo über den Schutzbedürftigen die elterliche Gewalt nicht mehr möglich ist, oder selbe nicht hinreicht.

Das Personenrecht zerfällt demnach in vier Titel.

1) Bevor von einer Familienverbindung gesprochen werden kann, müssen die Elemente dieser Verbindung, die einzelnen Personen, betrachtet werden. Allein, wie schon in der Einleitung gesagt, gibt es mancherlei Rechtsverhältnisse, die keine Beziehung auf Familienverbindungen haben. Es muß also

von den Personen und ihren Eigenschaften in Rücksicht auf Rechtsverhältnisse im Allgemeinen gesprochen werden. Erster Titel.

2) Der zweite Titel handelt sodann von dem Entstehen der Familienverhältnisse. Die Verbindung, aus welcher in der Regel die übrigen Rechtsverhältnisse, so weit sie sich auf die Familie beziehen, folgen, ist die Ehe. Solche Verhältnisse können jedoch, wie sich zeigen wird, in etwas beschränkterm Umfange auch außer der Ehe entstehen, theils in Folge einer durch die Gesetze mißbilligten Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, theils durch eine künstliche, rein in positiven Gesetzen gegründete, Nachbildung des natürlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern (Adoption).

3) Die durch die Ehe gegründete Familie wird vermehrt und fortgesetzt durch die Kinder. Diese bedürfen Schutz und Anleitung, wozu die Eltern verpflichtet sind. Auch muß für ihr Vermögen gesorgt werden. Der dritte Titel handelt von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern.

4) Die Eltern können aber sterben, bevor die Kinder die Fähigkeit erlangt haben, für sich selbst zu sorgen; es können ferner Fälle eintreten, wo die lebenden Eltern außer Stande sind, den Kindern Schutz und Anleitung zu gewähren. Ueberdieß können Fälle eintreten, wo für volljährige Personen gesorgt werden muß. Der Staat übernimmt unter diesen Umständen die Obsorge. Die Rechtsverhältnisse, die zwischen solchen Schutzbedürftigen und denjenigen Personen, die gewissermaßen an die Stelle ihrer Eltern treten, entstehen, sind im vierten Titel angegeben.

Erster Titel.

Von den Eigenschaften der Personen und den persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen.

Der Mensch hat gewisse Eigenschaften von Natur und steht ohne sein Zuthun, durch seine Geburt, in gewissen Verhältnissen. Davon wird im ersten Abschnitt gesprochen werden.

In der Regel steht der Mensch auch in Verhältnissen zu seinem Vaterlande, und, wenigstens bei uns, zu seiner Heimatgemeinde. Diese Verhältnisse werden im zweiten Abschnitte angegeben.

Obschon Bürgerrechtsverhältnisse mehr einen politischen als privatrechtlichen Charakter haben, und daher dasjenige, was etwa darüber zu bestimmen wäre, dem öffentlichen Recht überlassen werden könnte, so kann doch die Aufnahme der im zweiten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen dadurch gerechtfertigt werden, daß die Heimatgemeinden in gewissen Fällen die Familie ersetzen, indem sie verpflichtet sind, den dürftigen Bürger zu unterstützen (§ 53) und da, wo es nöthig ist, Beistandschaften anzuordnen (§ 332).

Erster Abschnitt.

Von den Personen.

§ 11.

A. Eigenschaften.
I. Persönlichkeit.
1) Begriff.

Jeder Mensch ist fähig unter den gesetzlichen Bedingungen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und heißt in dieser Hinsicht eine Person.

Die hier aufgestellte Regel, daß jeder Mensch rechtsfähig sei, gilt unbedingt, indem unsere Gesetze weder die Sclaverei, noch den bürgerlichen Tod kennen. Theilweise Beschränkungen, z. B. bei Ausübung der Rechte (§ 28) sind keine Aufhebung der Rechtsfähigkeit.

Wiefern das Gesetz auf künstliche Weise Rechtssubjekte bildet oder anerkennt, die keine Menschen sind, wird sich bei § 50 zeigen.

§ 12.

2) Anfang und Ende.

Die Persönlichkeit eines Menschen hebt in dem Zeitpunkte an, wo er lebendig zur Welt kommt und währt bis zu seinem Tode.

Die Rechtsfähigkeit beginnt, sobald der Mensch lebendig geboren wird. Sollte also das Kind, zur Zeit der Trennung von der Mutter, bereits todt sein, so müßte es so angesehen werden, als sei es nie da gewesen, obgleich dargethan werden könnte, daß es früher gelebt habe.

Einige Gesetzgebungen, z. B. Bern (§ 9) fodern zur Rechtsfähigkeit auch noch, daß das Kind lebensfähig geboren werde, worunter sie verstehen, das Kind dürfe nicht so frühe nach der Erzeugung zur Welt gekommen sein, daß das Fortleben unmöglich sei. Unser Gesetz macht diese Bedingung nicht.

§ 13.

3) Rechte der Ungebornen.

Jedoch kommt auch den Ungebornen, unter der Voraussetzung, daß sie lebendig zur Welt kommen, von dem Zeitpunkte der Empfängniß hinweg, die Persönlichkeit zu.

Wenn also die Frau zur Zeit wo ihr Mann stirbt, schwanger ist, so muß für das ungeborne Kind zur Regulirung der Erbschaft, ein Sachwalter bestellt werden. Wird es lebend geboren, so erhält es seinen Erbtheil. Stirbt es aber vor oder während der Geburt, so wird nicht das Kind beerbt, sondern der Vater, gerade so, als wäre die Frau gar nicht schwanger gewesen.

§ 14.

4) Beweis. a. Vermuthung lebendiger Geburt.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, so wird das erstere vermuthet.

Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

Zur Erleichterung der Beweisführung nehmen die Gesetze in bestimmten Fällen an, daß, wenn eine Thatsache gewiß sei, auch noch eine zweite, als Folge oder Wirkung der erstern, für wahr angenommen werden müsse. Man nennt dieß eine *Rechtsvermuthung*.

Hier ist die Thatsache der Geburt gewiß. In Folge dieser ersten Thatsache soll nach Vorschrift des Gesetzes auch eine zweite für wahr gehalten werden, daß nämlich das Kind lebendig zur Welt gekommen sei.

Indessen wird die gefolgerte Thatsache nur so lange als wahr angenommen, als nicht das Gegentheil bewiesen ist. Die Rechtsvermuthung hat also keine andere Bedeutung, als daß demjenigen, gegen den sie spricht, der Beweis des Gegentheils obliegt.

§ 15.

b. Beweis fortdauernden Lebens.

Die Geburt und der Tod einer Person, so wie der Umstand, daß diese einen gewissen Zeitpunkt erlebt habe, müssen im Falle eines Zweifels von demjenigen bewiesen werden, der ein Recht daraus herleiten will.

Aus der Geburt eines Menschen folgt nicht, daß er jetzt noch lebe, oder einen gewissen Zeitpunkt erlebt habe. Die Fortdauer des Lebens muß eben so gut erwiesen werden, als der erfolgte Tod.

Diese Regel bezieht sich indessen nur auf den Fall, wenn dritte Personen aus dem Leben oder dem Tode eines Menschen Rechte herleiten wollen.

Was zu Gunsten der betreffenden Person selbst vermuthet wird, ist in § 17 angegeben.

Wenn also z. B. *A* behauptet, sein verstorbener Vater habe den *B* überlebt, und er, *A*, müsse als Erbe des Vaters auch zur Erbschaft des *B* zugelassen werden, so hat er das Ueberleben des Vaters zu beweisen.

§ 16.

c. Verhältniß mehrer Gestorbenen.

Wenn nicht ausgemittelt werden kann, welche von zwei oder mehreren Personen zuerst mit Tode abgegangen, so wird vermuthet, der Volljährige habe den Minderjährigen, von mehreren Minderjährigen der Aeltere den Jüngeren, und von mehreren Volljährigen der Jüngere den Aelteren überlebt.

Kann auch das Alter der Verstorbenen nicht ausgemittelt werden, so wird angenommen, sie seien alle zu gleicher Zeit gestorben.

Der vorstehende § setzt den Fall voraus, das Absterben zweier

oder mehrerer Personen sei gewiß, aber ungewiß sei es, welche die andere überlebt habe.

Das Gesetz geht von der Ansicht aus, der Volljährige sei gewandter und stärker als der minderjährige u. s. w., und stellt deswegen die Vermuthung auf, der erstere habe den letztern überlebt.

§ 17.

d. Vermißte.

Vermißte Personen werden, so weit es ihre eignen Rechtsverhältnisse, z. B. die Frage betrifft, ob sie Erben einer Verlassenschaft seien, als lebend angesehen, bis ihr Tod erwiesen ist, oder nach § 21 vermuthet werden soll.

Hier wird zu Gunsten des Abwesenden die Vermuthung aufgestellt, er sei noch am Leben. Diese Vorschrift ist nicht mit den Fällen des § 15 zu verwechseln. Dort wird vorausgesetzt, ein Dritter spreche ein Recht an, das ihm durch den Tod des Vermißten zugefallen sei.

Gesetzt also, der Verstorbene *A* hat einen Bruder *B* und eine Schwester *C*. Der Bruder ist seit langer Zeit abwesend und es ist ungewiß, ob er noch lebe. Erhält die Schwester die Erbschaft des *A* einzig? Das Gesetz sagt: Nein! Zu Gunsten des Vermißten wird sein Leben vermuthet. Es wird ihm ein Sachwalter bestellt, der in seinem Namen die Erbschaft mit der Schwester theilt.

§ 18.

e. Verschollenheit.

In folgenden Fällen soll auf Verlangen einer betheiligten Partei eine abwesende Person für verschollen erklärt und ihr Tod vermuthet werden:

Bedingungen.

1) wenn seit der Geburt jener Person 50 Jahre verflossen, und seit 10 Jahren keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingekommen;
2) wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, 20 Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen;
3) wenn die Person, die es betrifft, in einer nahen Todes-

gefahr gestanden und seit diesem Zeitpunkte 5 Jahre lang vermißt worden ist.

§ 19.

Verfahren.

Diejenige Person, welche einen Abwesenden für verschollen erklären lassen will, hat bei dem Amtsgerichtspräsidenten seines letzten Wohnortes, oder, wenn dieser nicht bekannt, oder außer unserem Gebiete wäre, bei demjenigen des Heimatortes, eine Ediktalladung zu verlangen; diese soll bewilligt werden, wenn durch den betreffenden Gemeinderath und durch den Pfarrer die im § 18 angegebenen Bedingungen bescheinigt oder wenigstens als wahrscheinlich dargestellt werden.

Die Vorladung ist auf 6 Monate zu stellen, und soll zweimal durch das Amtsblatt, und wenn der Richter es für nöthig findet, auch durch andere von ihm zu bestimmende öffentliche Blätter ausgekündet werden.

Die zweite Auskündung soll ungefähr 90 Tage nach der ersten stattfinden.

§ 20.

Urtheil.

Nach Verfluß von sechs Monaten, von der ersten Auskündung an, soll, auf Begehren der betreffenden Partei, das Amtsgericht die Verschollenheit der abwesenden Person aussprechen, sofern die im § 18 vorgeschriebenen Voraussetzungen durch die im § 19 angegebenen, oder seither beigebrachten Bescheinigungen erwiesen, und seit der Vorladung keine Nachrichten von der abwesenden Person eingegangen sind.

§ 21.

In den in § 18, Nr. 1 und 2, angegebenen Fällen wird der letzte Tag des dort angegebenen Zeitpunktes, in den in Nr. 3 enthaltenen Fällen aber der Tag der Gefahr als Todestag der betreffenden Person angenommen.

Das Gericht hat diesen Tag in seinem Urtheile auszusprechen.

Der Abwesende wird, wie aus §§ 15 u. 17 sich ergibt, zu seinem eigenen Vortheile als lebend angesehen. Dritte Personen aber, wenn sie ihre Rechte auf das Leben oder den Tod des Vermißten gründen, haben das eine oder das andere zu beweisen. Es kann nun Fälle geben, wo ein solcher Beweis nicht möglich ist. Da aber das Gesetz nicht nur die Interessen der Abwesenden, sondern auch jene der Zurückgebliebenen sichern muß, so wird den betheiligten Parteien gestattet, wenn die Umstände das Absterben des Vermißten wahrscheinlich machen, denselben als verschollen erklären zu lassen. Verschollene sind solche Vermißte, deren Tod nach gesetzlicher Vorschrift vermuthet wird.

Die Fälle, in denen die Verschollenheit erklärt werden kann, sind im § 18 angegeben. Die §§ 19—21 geben die Vorsichtsmaaßregeln an, die zu beobachten sind.

Die Vorladung wird nur dann bewilliget, wenn die im Gesetze erwähnten Umstände als wahrscheinlich bescheiniget sind. Das Urtheil darf erst nach Verfluß von sechs Monaten ausgesprochen werden, damit der Abwesende, wenn er noch lebt, Zeit habe, sich inzwischen zu melden.

Bis jetzt war in Beziehung auf Verschollenheit das Gesetz vom 24. November 1711 (Stadt. pag. 219) in Anwendung.

§ 22.

Folgen.

Von dem bestimmten Tage an treten unter den in §§ 23 bis 27 angegebenen Beschränkungen alle jene Rechte in Kraft, die vom Tode einer Person abhängig sind.

Das Gericht bestimmt den Tag, der als Todestag des Abwesenden anzusehen ist, und von welchem an alle jene Rechte in Kraft treten, die vom Tode einer Person abhängig sind. Wie sich aus der Vergleichung der §§ 18 u. 21 ergibt, wird der vermuthete Todestag in eine viel frühere Zeit fallen, als der Tag des Urtheils. Z. B. *A* hat sich am 1. Jänner 1835 während eines heftigen Sturms auf offenem Meere befunden und seit sechs Jahren sind weder vom Schiff, noch von der Mannschaft Nachrichten eingegangen. Am 1. Juli 1841 wird die Verschollenheit ausgesprochen, und nach § 21 der 1. Jänner 1835 als Todestag

bestimmt. *A* ist also 6½ Jahr nach seinem Tode noch als lebend angesehen worden. In der Zwischenzeit ist manche Aenderung vorgekommen, so z. B. ist der Vater gestorben, der Sachwalter des *A* hat Verträge abgeschlossen. Wie ist nun dieses alles zu beurtheilen?

Der vorstehende § sagt: Vom 1. Jänner 1835 treten alle jene Rechte in Kraft, die vom Tode einer Person abhängig sind. Der Todte ist nicht rechtsfähig (§ 12). Nach diesem Satz könnte geschlossen werden wollen, alle seit 1835 eingegangnen Verträge seien ungültig. Der Schluß wäre aber unrichtig. Nach den Erbgesetzen wird nämlich die Verlassenschaft des Verstorbenen, so lange dieselbe nicht von den Erben übernommen oder ausgeschlagen ist, so angesehen, als wäre sie noch im Besitze des Verstorbenen. Dieser ist freilich nicht mehr rechtsfähig, aber die bei ihm erloschene Rechtsfähigkeit geht auf die Masse selber über, und so sind auch die erwähnten Verträge, sowohl für die Verlassenschaft als für jene Personen, die mit derselben in Verkehr getreten sind, verbindlich.

Ganz anders aber verhält es sich, wenn dem Abwesenden nach 1835 eine Erbschaft angefallen wäre. So lange der Vermißte nicht als verschollen erklärt ist, so wird nach § 17 zu seinem Vortheil angenommen, er sei noch am Leben. Der Sachwalter würde also die Erbschaft zu Handen nehmen. Nach der Verschollenheitserklärung müßte sie aber wieder zurückgestellt werden.

§ 23.

Diejenigen Personen, welche die Erbschaft des Verschollenen übernehmen, haben für dieselbe Sicherheit zu leisten.

Nach Vorschrift der folgenden §§ kann das Urtheil, wodurch Jemand für verschollen erklärt wird, wieder aufgehoben werden, und die Erben, welche die Verlassenschaft übernommen haben, müssen diese wieder herausgeben. Deswegen wird gefordert, daß sie Sicherheit leisten sollen.

§ 24.

Wenn vom Tage an, an welchem die Verschollenheit erklärt worden, noch nicht 10 Jahre verflossen sind, so soll das Urtheil, auf Begehren einer betheiligten Partei, wieder aufgehoben werden, wenn dargethan wird, daß der für verschollen Erklärte zu einer andern Zeit gestorben oder noch am Leben sei.

Aufhebung des Urtheils.

§ 25.

Nach Verfluß von 10 Jahren findet eine Aufhebung des Urtheils nur dann statt, wenn es von demjenigen, der für verschollen erklärt worden ist, selbst verlangt wird.

Sowie die Verschollenheit nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen einer betheiligten Partei ausgesprochen wird, so findet auch die Aufhebung nur auf Verlangen statt.

1) Das Begehren kann von der als Verschollen erklärten Person selbst ausgehen. Gegen diese gilt in dieser Beziehung keine Verjährung, die Aufhebung kann zu jeder Zeit verlangt werden. Die einzige Bedingung ist, daß der Abwesende noch lebe.
2) Von andern betheiligten Personen kann die Aufhebung nur inner 10 Jahren, vom Urtheil angerechnet, begehrt werden.

§ 26.

Wird das Urtheil aufgehoben, so soll das Hauptvermögen, das dem Abwesenden zur Zeit des Urtheils zugehörte, so wie dasjenige, das ihm nachher zugefallen wäre, wenn die Verschollenheitserklärung nicht stattgefunden hätte, derjenigen Partei, die es betreffen mag, zugestellt werden.

Folgen der Aufhebung.

Hingegen gehören die Nutzungen des Vermögens, vom Tage der Verschollenheitserklärung an, denjenigen Personen, die in Folge jener Erklärung ein Recht darauf erhalten haben.

§ 27.

Sind die Vermögenstheile nicht mehr vorhanden, so ist, wenn es Liegenschaften betrifft, der Verkaufspreis, wenn aber

dieser nicht auszumitteln ist oder wenn es Beweglichkeiten betrifft, der Preis zu ersetzen, um den die Gegenstände im Inventar angeschlagen worden.

In Folge der Aufhebung soll den betreffenden Parteien das vergütet werden, was sie erhalten hätten, wenn der wahre Sachverhalt gleich Anfangs bekannt gewesen wäre. Die Verlassenschaft des Abwesenden muß ihm also, wenn er noch lebt, zurückgestellt werden, und es müssen ihm auch die Erbtheile von jenen Verwandten zukommen, die nach dem Urtheile verstorben sind.

Indessen können die als Verschollen erklärten selbst, so wie andere betheiligte Parteien, die Veränderungen nicht bestreiten, die in der Zwischenzeit mit einzelnen Vermögenstheilen vorgegangen sind. Die Verkäufe u. dgl. sind gültig, es muß aber der Preis ersetzt werden.

§ 28.

II. Eigenes Recht.
1) Regel.

In der Regel kann jede Person in civilrechtlichen Verhältnissen, ohne Vertretung oder Verbeistandung durch Andere, für sich selbst handeln. Eine solche Person ist eigenen Rechts.

Die Rechtsfähigkeit, wie schon früher bemerkt worden, besteht in der Möglichkeit andere rechtlich zu verpflichten und verpflichtet zu werden. Ob ein solches Verhältniß durch die eignen Handlungen der betreffenden Person, ohne Beihülfe anderer, entstehen könne oder nicht, ist durch jene Regel noch nicht ausgesprochen. Es ist sehr wohl gedenkbar, daß Jemand rechtsfähig sei, z. B. Eigenthum besitze, ohne daß er deswegen die Fähigkeit habe, in eigener Person Verträge abzuschließen, also jenes Eigenthum zu verkaufen, zu vertauschen, anders anzuschaffen u. dgl. Auf diese Unterscheidung gründet sich die Eintheilung der Personen in solche die eigenen Rechts sind, und in solche, die es nicht sind.

Eigenen Rechts sein, heißt: die Fähigkeit haben, ohne Vertretung oder Verbeistandung durch Andere, handeln zu können. Wer aber durch andere Personen vertreten oder verbeistandet sein muß, hat nicht den Zustand des eigenen Rechts.

Die Ausdrücke „Vertretung" und „Verbeistandung" werden

anderswo erklärt werden. Hier ist nur im Allgemeinen zu bemerken, daß sie sich auf solche Eigenschaften oder Verhältnsse beziehen, vermöge deren gewisse Personen in ihren rechtlichen Handlungen an den Willen anderer Personen gebunden sind. Es sind also die gewöhnlichen Bevollmächtigten darunter nicht verstanden.

§ 29.

2) Ausnahmen.

Minderjährige, Bevogtete und die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten stehen unter dem Schutze anderer Personen und sind nicht eigenen Rechts.

Die Regel ist, jede Person ist eigenen Rechts. Nur ausnahmsweise stehen gewisse Personen unter dem Schutze anderer. Sie sind im vorstehenden und im folgenden § genannt.

Ueber die Verhältnisse der Schutzbedürftigen zu den Personen unter deren Schutz sie stehen, wird in den folgenden Titeln gehandelt werden.

§ 30.

3) Verhältnisse Vergeldstagter.

Zur Besorgung solcher Vermögenstheile, an welchen ein Vergeldstagter Nutznießungsrechte hat, wird ein Sachwalter ernannt.

Ueber sein eigenes Vermögen, sofern es nach der Geldstagsordnung nicht zur Masse gezogen wird, hat der Vergeldstagte freies Verfügungsrecht. Derselbe kann auch für sich, nicht aber für andere, gerichtliche Handlungen vornehmen. Er ist nicht eigenen Rechts.

Die mit Verlust Vergeldstageten sind nicht eigenen Rechts, jedoch haben sie mehr Befugnisse als Bevogtete und Minderjährige; sie haben nämlich freies Verfügungsrecht über ihr eigenes nicht der Geldstagsmasse zufallendes Vermögen und können sich rechtlich verpflichten.

Hingegen ist ihnen die Verwaltung jenes Vermögens entzogen, woran sie blos Nutznießungsrechte haben; auch dürfen sie nicht für Andere vor Gericht erscheinen. Nach der Gant- und

Geldstagsordnung vom 8. Jänner 1839 durften sie selbst in eigenen Sachen nur mit Beiziehung eines Beistandes gerichtliche Handlungen vornehmen.

§ 31.

III. Geschlechtsverschiedenheit

Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, sofern das Gesetz nicht besondere Ausnahmen macht.

Namentlich können volljährige, unverheirathete Weibspersonen, ohne Verbeistandung, civilrechliche Handlungen vornehmen.

Der erste Satz des vorstehenden § bedarf keiner Erläuterung. Die Ausnahmen, wo die Geschlechtsverschiedenheit eine Verschiedenheit der Rechte hervorbringt, werden an den betreffenden Orten angegeben.

Eine bedeutende Abänderung vom bisherigen Zustande macht der zweite Satz, indem die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben wird.

Nach dem Stadtrecht, Tit. 29, § 6, sollen „die Weibsbilder, so keine Ehemänner haben, im Kaufen und Verkaufen liegender Stücke und Güter, dazu in Gerichtsübungen, bevogtet sein." Die Uebung hatte allmälig die Beschränkung weiter ausgedehnt, indem sie verlangte, daß Weibspersonen bei allen Rechtshandlungen, sofern diese nicht den täglichen Haushaltungsverkehr oder den Bezug von Abnutzung des Vermögens betreffen, verbeistandet sein sollten. Die Wahl des Beistandes blieb ihnen überlassen, und sie wechselten damit, so oft sie wollten. Das ganze Institut war eine lästige, keinerlei Vortheil gewährende Formalität. So scheint es auch anderwärts gewesen zu sein. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, bemerkt: „In neuerer Zeit sind oft Vorschläge zur Aufhebung der unsern Verhältnissen unpassenden, den Verkehr lähmenden, Prozesse veranlassenden Geschlechtsvormundschaft gemacht und durch neue Gesetze ausgeführt werden." Das Gesetz vom 7. März 1836, § 55, hatte die frühere Uebung bestätigt *).

*) Schon Gajus I. § 190 sagt: Feminas vero perfectæ aetatis in tutela esse, fere nulla pretiosa ratio suasisre videtur. Nam

Ueber die Verhältnisse der Ehefrauen wird in der Folge gesprochen werden.

§ 32.

IV. Alter.

Personen, welche das 21ste Jahr Alters noch nicht zurückgelegt, sind minderjährig. Minderjährigen gleichgestellt und unter diesem Ausdrucke einbegriffen sind solche Kinder, über welche die elterliche Gewalt verlängert worden ist (§ 280). Verheirathete, so wie solche Personen, die aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen worden (§§ 278, 370), werden Volljährigen gleich geachtet, und unter dem Ausdrucke „volljährig" mitverstanden.

In Beziehung auf das Alter werden die Menschen vorzüglich in zwei Klassen eingetheilt; sie sind nämlich entweder volljährig oder minderjährig.

Volljährigkeit ist dasjenige Lebensalter, in welchem der Mensch, in Beziehung auf sein Alter, berechtigt ist, alle Rechtshandlungen auf gültige Weise vorzunehmen. Dazu wird erfodert, daß die betreffende Person entweder das 21ste Jahr Alters zurückgelegt habe, oder verheirathet, oder aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen sei. Das angegebene Alter war schon durch das Gesetz von 1836 angenommen. Das Stadtrecht (Tit. 29 § 2) foderte den Antritt des 25sten Jahres.

Wer nicht volljährig ist, ist minderjährig. Dahin werden auch solche gezählt, die noch in der elterlichen Gewalt stehen, obwohl sie das 21ste Jahr zurückgelegt haben (§ 280).

Minderjährige sind nicht eigenen Rechts und stehen unter dem Schutze ihrer Eltern oder Vormünder.

Das Alter kommt aber auch noch in andern Beziehungen in Betracht.

---

quæ vulgo creditur, quia levitate animi plerumque decipiuntur, et aecum erat, eas tutorum auctoritate regi, magis speciosa videtur, quam vera.

In Zürich galt Geschlechtsvormundschaft von uralten Zeiten her bis 1715. Bluntschli, Staats- u. Rechtsgeschichte. I. § 25. IV. § 32.

1) Wer das 14te Jahr zurückgelegt hat, wird zu gewissen, ihn betreffenden Geschäften beigezogen (§§ 308, 320, 304). Er ist mündig. (Dieser Ausdruck kommt jedoch im Gesetze nicht vor.)
2) Das uneheliche Mädchen das das 15te, und der Knabe der das 16te Jahr zurückgelegt, erhalten vom Vater keine Unterstützung mehr (§ 299)
3) Zur Gültigkeit des Eheverlöbnisses und der Ehe wird erfodert, daß das Mädchen 16, der Knabe 18 Jahr alt seien (§§ 80, 88).
4) Wer von der Gemeinde eine Unterstützung erhalten, bevor er das 18te Jahr zurückgelegt, hat keinen Ersatz zu leisten (§ 54).
5) Nur 50jährige Personen können Jemanden an Kindesstatt annehmen und der Anzunehmende darf nicht mehr als 21 Jahre alt sein (§§ 315, 316).
6) Eine 24jährige Weibsperson darf gegen einen 16jährigen Knaben keine Vaterschaftsanzeige machen (§ 289).
7) 60 Jahre entschuldigen von der Uebernahme einer Beistandschaft (§ 340).

§ 33.

B. Verhältnisse.
I. Verwandtschaft.
1) Begriff.

Das Verhältniß mehrerer Personen zu einander, welches aus der Gemeinschaft der Stammeltern entsteht, heißt Verwandtschaft, und dasjenige des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern, Schwägerschaft.

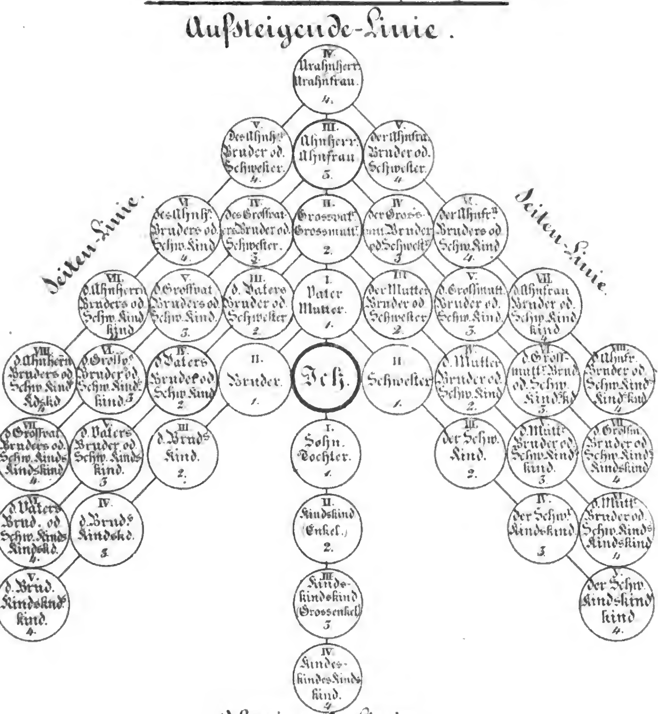
§ 34.

Haben die Verwandten nur den Stammvater oder die Stammmuter gemein, so heißen sie halbbürtige Verwandte.

Der Begriff der Familie ist oben angegeben worden. Personen, die vom nämlichen Stammvater oder von der nämlichen Stammmutter herkommen, sind unter sich verwandt, die Stammeltern mögen noch am Leben sein oder nicht.

1) Die Verwandtschaft kann eine einfache oder eine mehrfache sein. Einfach ist sie, wenn von zwei Personen jede nur

Darstellung
der
Verwandtschaftsgrade.



Absteigende-Linie.

Das *Ich* stellt die Person vor, deren verwandtschaftliches Verhältniss zu den übrigen anzugeben ist. Die *römischen* Ziffern bedeuten die Bluts-Verwandtschafts-Grade nach dem römischen Recht. Die Verwandtschaft im Sinne des kanonischen Rechtes wird durch die *arabischen* Ziffern ausgedrükt.

durch eine zusammenhängende Reihe von Abstammungen mit der andern verwandt ist. So z. B. ist mein Sohn mit meines Bruders Tochter nur einfach verwandt. Heirathet aber mein Sohn diese Bruders Tochter und erzeugen sie ein Kind, so entsteht eine neue Reihe von Abstammungen, und ich bin mit diesem Kinde doppelt verwandt. Von väterlicher Seite bin ich nämlich sein Großvater, von mütterlicher Seite sein Großonkel.

2) Die Verwandtschaft kann eine vollbürtige oder halbbürtige sein, je nachdem die Verwandten Personen, beide Stammeltern gemein haben, oder nur eines derselben. Zwei Geschwister, die den gleichen Vater, aber nicht die gleiche Mutter haben, sind halbbürtige Geschwister.

3) Hat eine außereheliche Zeugung statt gefunden, so entsteht eine uneheliche Verwandtschaft. Wie weit sich dieselbe in Beziehung auf Erbverhältnisse erstrecke, wird im Erbrecht angegeben werden.

4) Durch Annahme an Kindesstatt entsteht eine künstliche Verwandtschaft des angenommenen Kindes mit den Adoptiveltern.

§ 35.

2) Berechnung.

Die Grade der Verwandtschaft werden nach der Zahl der Zeugungen berechnet, vermittelst welcher die eine Person von der andern in gerader Linie, oder beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme in den Seitenlinien hergeleitet werden. Jede Zeugung macht einen Grad aus.

Der Vater steht mit dem Sohne im ersten, der Bruder mit dem Bruder im zweiten, der Oheim mit dem Neffen im dritten Grade.

Der Grund der Verwandtschaft ist die Zeugung, oder die gemeinschaftliche Abstammung von den nämlichen Eltern, Großeltern u. s. w. Die Entfernung einer Person von der andern, oder die Abstufungen von der einen zur andern, nennt man Grade. Vater und Sohn sind also einen, Großvater und Kleinsohn zwei Grade von einander entfernt.

Wenn die eine Person von der andern abstammt, sei es unmittelbar, wie Vater und Sohn, oder mittelbar, wie Großvater und Kleinsohn u. s. w., so nennt man diese Verbindung die gerade Linie. Im Gegensatze wird diejenige, welche dadurch entsteht, daß die Verwandten gemeinschaftlich von einer dritten Person abstammen, Seitenlinie genannt. Brüder sind in der Seitenlinie verwandt, ebenso Bruder und Brudersſohn u. s. w.

Die gerade Linie ist eine aufsteigende, wenn von den Nachkömmlingen zu den Erzeugern (Ascendenten) hinaufgezählt wird, z. B. vom Kleinsohn zum Großvater. Absteigende Linie heißt diejenige, wo umgekehrt von dem Erzeuger zu den Nachkömmlingen (Descendenten) hinuntergezählt wird.

Nach diesen Bemerkungen wird nun die Berechnung, in welchem Grade zwei Personen mit einander verwandt seien, keine Schwierigkeit mehr haben. Jede Zeugung macht einen Grad. In der graden Linie sind also die Zeugungen aufwärts oder abwärts zu zählen, und es wird sich zeigen, daß Vater und Sohn im ersten, Großvater und Kleinsohn im zweiten, Ahnvater und Urenkel im dritten Grade stehen. In der Seitenlinie muß von der einen Person aufwärts zum gemeinschaftlichen Stammvater, und dann in der andern Linie abwärts zu derjenigen Person, deren Verwandtschaft gesucht wird, gezählt werden. Brüder sind im zweiten, Bruder und Brudersſohn im dritten, Kinder von zwei Brüdern im vierten Grade.

Diese Art die Verwandtschaft zu berechnen, ist die römische.

§ 36.

3) Schwägerschaft.

In derjenigen Linie und in demjenigen Grade, in welchem Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in derselben Linie und in demselben Grade ist er mit dem andern verschwägert.

Eine Art von Verwandtschaft entsteht auch zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern. Sie heißt Schwägerschaft. Ich einzig stehe mit den Verwandten meiner Frau in Schwägerschaft, keineswegs aber meine Verwandten. Meiner Frauen Bruder ist mein Schwager, aber er ist nicht der Schwager meines Bruders.

Wenn zwei Männer zwei Schwestern heirathen, so sind sie nicht Schwäger, obwohl sie häufig so genannt werden.

Die Schwägerschaft ist übrigens ein dauerndes Verhältniß und wird durch den Tod des Ehegatten, durch welchen dasselbe entstanden ist, nicht aufgehoben.

Die Zählung der Schwägerschaft ist die gleiche, wie die der Verwandtschaft. Es wird nämlich ausgemittelt, in welchem Grade meine Frau mit der andern Person blutsverwandt sei. Im gleichen Grade bin ich mit der letztern verschwägert. Ich stehe also mit dem Vater meiner Frau im ersten, mit ihrem Großvater so wie mit ihrem Bruder im zweiten, mit ihrem Oheim und mit ihres Bruderskind im dritten Grade der Schwägerschaft.

§ 37.

4) Abweichende Berechnung.

Durch die in den §§ 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, sind die Vorschriften des § 31 der Prozeßordnung, wodurch die Berechnungsart der Verwandtschafsgrade für die Fälle bestimmt ist, in welchen Jemand wegen Verwandschaft das Richteramt nicht ausüben darf, oder als Zeuge ausgestellt werden kann, nicht abgeändert.

Wenn in den Gesetzen von Verwandten oder Verwandtschaftsgraden ohne nähere Bezeichnung gespochen wird, so sind die Vorschriften des gegenwärtigen Titels in Anwendung zu bringen.

Nach dem Stadtrecht wurden die Verwandtschaftsgrade, nach römischer Art, wie sie in § 35 angegeben worden, gezählt, sobald es sich um eine Erbschaft handelte. (Stadtr. Tit. XXVI § 13) Durch ein Gesetz von 1653, bestätiget im Jahr 1719 (Stadtr. S. 217) wurde angeordnet, in welchen Fällen Jemand wegen Verwandtschaft als Richter abzutreten habe. Dieses Gesetz ist durch Uebung auch auf die Ausstellung der Zeugen ausgedehnt und so ausgelegt worden, daß die Verwandtschaftsgrade nach dem kanonischen Rechte zu zählen seien. Diese Berechnungsart unterscheidet sich von der römischen dadurch, daß, wenn die Entfernung von Verwandten in den Seitenlinien gesucht wird, nur in der einen Linie die Grade gezählt werden müssen, und

zwar bei ungleichen Linien, in der längern. So stehen also Geschwister im ersten, Brudersohn im zweiten, und Geschwisterkinder ebenfalls im zweiten Grade.

Diesen Zustand, an den man gewöhnt ist, hat das Gesetz nicht abändern wollen. Deswegen bildet, wie bisher, die römische Zählungsart die Regel. Wenn aber die Frage entsteht, ob wegen Verwandtschaft ein Richter abzutreten habe, oder ein Zeuge ausgestellt werden könne, so ist nach dem kanonischen Recht zu rechnen. (Prozeßord. §§ 31, 248.)

Das kanonische Recht gilt indessen nur für die Gradbestimmung zwischen solchen Personen, die nach den bürgerlichen Gesetzen verwandt sind, keineswegs aber werden die geistlichen Verwandtschaften anerkannt. Pathe und Täufling sind also nicht verwandt.

§ 38.

C. Beurkundung des Personenstandes. I. Regel.

Zur Beurkundung des Personenstandes werden von den Pfarrern oder ihren Stellvertretern, die Ehe-, Geburt- und Totenbücher geführt.

Da seit dem Mittelalter die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der geistlichen Gültigkeit abhing, da ferner in der Regel das Begräbniß, so wie die Taufe, von der Geistlichkeit besorgt wurde, so mußte bei ihr allmälig das Bedürfniß einer Kontrolle entstehen. Die Führung der Kirchenbücher wurde von den geistlichen Obern den Pfarrern wiederholt eingeschärft, und auch die weltlichen Behörden ertheilten darüber Vorschriften.

Die Verordnung vom 21. Herbstmonat 1835, aus welcher die nachfolgenden Vorschriften über Beurkundung des Personenstandes größtentheils entnommen sind, wurde von den Pfarrern getreulich vollzogen.

Wenn aber die Ehe, wie in Frankreich, als ein rein bürgerlicher Akt angesehen wird, so ist es natürlich, daß die Bücher von derjenigen weltlichen Behörde geführt werden, deren Mitwirkung zur Schließung der Ehe erforderlich ist. Nach Code civil Art. 34 u. f. werden „die Bücher des Personenstandes“ von dem Maire geführt. Dessen ungeachtet aber führen die Pfarrer über die bei ihnen vorgehenden Handlungen ebenfalls Bücher, in-

dem es ihnen von der Kirche geboten ist. Vor den französischen Gerichten haben jedoch diese Bücher keine Beweiskraft.

Der vorstehende § ist übrigens nicht so zu verstehen, als ob einzig und allein durch Kirchenbücher der Personenstand dargethan werden könne. Sie sind zu diesem Zwecke da. Sollten sie aber zu Grunde gegangen, oder mangelhaft geführt sein, so kann der Beweis der Ehe, der Geburt oder des Todes auf jede andere Art geführt werden.

Es muß noch besonders herausgehoben werden, daß es oft wichtig ist, genau den Zeitpunkt der Geburt oder des Todes einer Person zu wissen. Den Pfarrern ist deßwegen aufgetragen, nicht etwa nur die Zeit der Taufe und des Begräbnisses, sondern den Tag und die Stunde der Geburt und des Todes einzuschreiben. Sie sollen nicht nur Tauf- und Begräbnißbücher, sondern Geburt- und Todtenbücher führen.

Es kann noch die Frage entstehen, wie weit ein Buch, das nicht alles, was vorgeschrieben ist, enthält, Beweiskraft habe? Es wird hier auf die Form ankommen. Es könnte ein Buch so unordentlich geführt sein, daß demselben, gleichwie einem unförmlichen Hausbuche, alle Glaubwürdigkeit versagt werden müßte. Ist es aber in glaubwürdiger Form, so wird auch der Inhalt als wahr anzunehmen sein. Wäre also z. B. der Tag der Geburt, aber nicht die Stunde angegeben, so wäre der erstere hinlänglich erwiesen.

§ 39.

Jedesmal, wenn ein Pfarrer oder Pfarrverweser sein Amt antritt, wird er im betreffenden Buche an der Stelle, wo die Einschreibungen des Vorgängers aufhören, den Tag anmerken, an welchem er dieselben angefangen hat, und diese Anmerkung mit seinem Namen unterzeichnen.

Der Pfarrer muß die Bücher selbst besorgen, oder unter seiner Aufsicht führen lassen, indem er dafür verantwortlich ist. Um nun bei einem Pfarrwechsel zu wissen, wann die Einschreibungen des früheren Pfarrers aufgehört, und diejenigen seines Nachfolgers begonnen haben, soll der letztere da, wo sein Vorgänger

geendet, den Tag bemerken, wo er seinerseits angefangen hat, und seinen Namen unterzeichnen. Die Erklärung wäre etwa in folgenden Worten zu machen: „Den ersten Christmonat 1841 hat der Unterzeichnete die Verrichtungen als Pfarrer (Pfarrverweser) von N. N. angetreten, und wird von nun an die Einschreibungen in vorliegendes Ehebuch besorgen." (Unterschrift.)

Es versteht sich, daß eine solche Erklärung in alle Bücher einzutragen ist.

§ 40.

Die Einschreibungen sind mit fortlaufenden, jedesmal am ersten Jänner neu zu beginnenden, Nummern zu versehen.

§ 41.

1) Ehebücher.

Die Ehebücher sollen enthalten:

1) Den Tag und Ort der Trauung;
2) die Vor- und Familiennamen beider Eheleute und ihrer Eltern, so wie das Alter und die Heimat der erstern, und den Beruf des Mannes. Ist eines von beiden Eheleuten früher schon verehelicht gewesen, so ist dieses ebenfalls anzugeben.
3) Die Vor- und Familiennamen, Stand, Wohnung und Heimat der beiden Zeugen.

§ 42.

2) Geburtsbücher.

Die Geburtsbücher sollen enthalten:

1) Den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die demselben beigelegten Vornamen, so wie den Tag der Taufe;
2) Vor- und Familiennamen, Beruf und Heimat der Eltern, des Großvaters von väterlicher Seite und der Taufzeugen;
3) ist das Kind ein uneheliches, so wird dieser Umstand bemerkt und kein Vater eingeschrieben;
4) stirbt das Kind vor der Taufe, so ist es gleichwohl einzuschreiben und das frühzeitige Absterben zu bemerken.

§ 43.

Todtgeborne Kinder werden in das Geburtsbuch eingeschrieben, mit Angabe des vermuthlichen Alters, des Geschlechts und des Umstandes, daß sie todt zur Welt gekommen.

Die im vorstehenden § enthaltene Vorschrift ist aus Gründen der Sanitätspolizei erlassen. Todtgeborene Kinder bringen in Verhältnissen des Civilrechts keine Wirkung hervor.

In die Sterbregister werden solche Kinder nicht eingetragen.

§ 44.

3) Todtenbücher.

Die Todtenbücher müssen ausweisen:

1) Tag und Stunde des Todes, so wie die Krankheit oder sonstige Ursache, die ihn herbeigeführt, und den Tag der Beerdigung:
2) Vor- und Familiennamen, Beruf und Heimat des Verstorbenen, so wie dessen Alter in Jahren, Monaten und Tagen;
3) Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4) Angabe, ob der Verstorbene ledig, verehelicht oder verwittwet war; und in beiden letzten Fällen Vor- und Familiennamen des andern Ehegatten;
5) den Namen der Ehefrauen und Wittwen wird ihr eigener Familienname beigefügt.

§ 45.

II. Allgemeine Vorschriften. 1) Anzeige.

Den Pfarrern wird zur Pflicht gemacht, jede in ihrer Pfarrei vorkommende Ehe, Geburt, so wie jeden Todesfall dem Pfarrer der Heimat der betreffenden Person, und allfällig des Wohnorts derselben, anzuzeigen.

Das Gesetz spricht allgemein von der Anzeige an den Pfarrer der Heimat. Wenn also die Person, die es betrifft, mehrere

Gemeindebürgerrechte hat, so wird die Einschreibung und folglich die Anzeige allen zu machen sein.

Die Einschreibung am Heimatorte hat einen doppelten Zweck, nämlich erstens, um sie leichter aufzufinden. Der Wohnort wird gewechselt, und es kann geschehen, daß spätere Nachkommen nicht wissen, wo ihre Vorfahren zu einer gegebenen Zeit gewohnt haben. Die Heimat wird vererbt und so leicht nicht vergessen. Ein zweiter Grund ist, damit die Kirchenbücher zur Kontrolle der Bürgerregister dienen können.

§ 46.

2) Besondere Fälle.

Die außer der Kirchgemeinde sich ereignenden Fälle werden nicht in die gewöhnlichen Bücher, sondern nach dem Datum der Anzeige, in ein besonderes Buch eingetragen.

§ 47.

3) Kontrolle.

Die Pfarrer werden im Anfange jeden Jahres vollständige Abschriften der geführten Bücher des vorhergehenden Jahres verfertigen, deren Richtigkeit von den Ammännern der zu ihrer Pfarrei gehörigen Gemeinden bescheinigen lassen, und mit Ende Jänner dem Regierungsrathe zusenden.

§ 48.

Der Regierungsrath wird alle Jahre die Bücher untersuchen, und mit den erhaltenen Abschriften vergleichen lassen.

Die Untersuchung der Bücher wird eine genaue Führung derselben befördern, indem kein Pfarrer sich dem Vorwurfe der Unordnung oder der Nachlässigkeit aussetzen wird. — Die Ammänner können allfällige Auslassungen entdecken, und da es gleich nach Verfluß des Jahres geschieht, so wird es nicht schwer fallen, zum Behufe der Nachtragung die Umstände genau zu erforschen. Es versteht sich, daß in einem solchen Falle der Pfarrer und der Ammann bei den geeigneten Personen die nöthigen Erkundigungen einziehen müssen.

§ 49.

Abänderungen an den Einschreibungen in den erwähnten Büchern, dürfen nur aus Auftrage des Regierungsrathes, oder in Folge eines richterlichen Urtheils vorgenommen werden.

4) Abänderungen.

Wird eine Irrung nachgewiesen, und ist diese von keiner betheiligten Person bestritten, so hat der Regierungsrath über die Einschreibung zu verfügen.

Sollte aber zwischen den betheiligten Personen ein Streit entstehen, so fällt der Entscheid den Gerichten anheim.

Der summarische Inhalt der Verfügung oder des Urtheils, so wie das Datum derselben, sind in dem Buche nachzutragen.

Es können irrige Einschreibungen stattfinden, die nachher entdeckt, Aenderungen nöthig machen. Die Wichtigkeit der Bücher sowohl, als die Bedenklichkeiten, die gegen Abänderungen ohne vorherige genaue Untersuchung gemacht werden können, sind einleuchtend. Daher die Verordnung, daß Abänderungen nur aus Auftrag des Regierungsraths stattfinden sollen.

Wird die Irrung von den betheiligten Personen anerkannt, so hat der Regierungsrath zu verfügen, nachdem er die nöthigen Erkundigungen eingezogen haben wird. Wenn z. B. der Knabe als ein Mädchen eingeschrieben, oder der Mutter ein unrichtiger Name beigelegt worden wäre, so wird kaum ein Streit entstehen.

Sobald hingegen von einer betheiligten Person gegen die beabsichtigte Abänderung Einwendungen gemacht werden, so fällt der Entscheid den Gerichten anheim und der Regierungsrath hat für Vollziehung des Urtheils zu sorgen.

Unter Abänderung ist übrigens nicht zu verstehen, daß das, was irrig geschrieben ist, durchgestrichen, und etwas anderes beigefügt werde. Es findet vielmehr eine neue Einschreibung unter einer neuen Nummer statt, wobei bemerkt wird, worin der frühere Irrthum bestanden habe. Zweckmäßig wird es sein, wenn am Rande der ersten Einschreibung auf die zweite verwiesen wird.

§ 50.

Juristische Personen, d. h. Gemeinden, Korporationen und Anstalten, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen vom

D. Juristische Personen.

Staate zugesichert ist, können auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Unter Person ist bis jetzt ein einzelner Mensch verstanden worden. In diesem Sinne konnte von dem Anfange der Persönlichkeit mit der Geburt des Menschen, von ihrem Ende mit dem Tode gesprochen worden. In diesem Sinne auch sind gewisse Eigenschaften und Verhältnisse der Personen herausgehoben worden.

Das Gesetz kann aber auch noch andern Wesen die Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit zuschreiben, d. h. gestatten, daß sie, gleich einzelnen Menschen, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Diese durch das Gesetz mit Rechtsfähigkeit begabten Wesen werden juristische Personen genannt.

Sobald Menschen als berechtiget erscheinen, so kann in obigem Sinne nicht von einer juristischen Person die Rede sein, indem die Rechte und Verbindlichkeiten einer natürlichen Person zustehen, sei es nun mittelbar oder unmittelbar. Gesellschaften mögen auf den ersten Blick mit juristischen Personen Aehnlichkeit haben, sie sind aber keine, weil die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft die Berechtigten sind.

Nicht so bei juristischen Personen. Die Rechtsfähigkeit steht gar keinem körperlichen Wesen zu, nicht einer Versammlung von Menschen, nicht einem Gebäude u. dgl., sondern einem bloßen Begriffe, gewissermaßen der Aufgabe, welche durch die Anstalt erreicht werden soll. Allerdings wird dieser Begriff, diese Aufgabe einen sichtbaren Stellvertreter haben und in einzelnen Handlungen äußerlich erscheinen. Aber weder jener Stellvertreter, noch die einzelnen Aeußerungen sind die Person selbst, so wenig als eine einzelne Handlung den Menschen ausmacht.

Ein Beispiel mag die Sache deutlicher machen. Gewöhnlich wird eine Kirche eine juristische Person sein. Sie hat Vermögen, das die Bestimmung hat, zu ihrem Unterhalte zu dienen, sie kann Verträge abschließen, Schulden haben u. dgl. Zur Besorgung dieses Vermögens, so wie zur Anordnung der nöthigen Arbeiten wird ein Verwalter da sein. Ist dieser der Berechtigte? Niemand wird es behaupten. Dieser Verwalter aber wird unter einer gewissen Aufsicht stehen, etwa unter jener der Gemeinde. Ist diese Eigenthümerin des Kirchenguts? Keineswegs. Sie hat nur die

Aufsicht. Es wird Leute geben, die in der Kirche den Gottesdienst feiern, und auch diese haben keinen weitern Anspruch. Oder ist etwa das Gebäude selbst die juristische Person? Auch nicht. Das Gebäude kann zerstört werden, und die Person lebt fort, und kann z. B. Verträge über den Wiederaufbau abschließen.

Die juristische Person hat also, wie gesagt, keine äußere Wirklichkeit. Ihr Dasein und ihr Leben ruht in dem Gesetze, wodurch sie erschaffen, oder anerkannt worden, und nur derjenige, der die Befugniß hat, das Gesetz aufzuheben, kann die durch dasselbe hervorgebrachte Person zerstören *).

Aber nicht nur die Macht und das Recht der Aufhebung steht ihm zu, sondern er hat auch die Pflicht, wenn der Zweck nicht mehr erreicht würde, oder verwerflich wäre.

Das Gesetz nennt als Arten der juristischen Personen Gemeinden, Korporationen und Anstalten. Auf diese Eintheilung ist kein besonderes Gewicht zu legen, indem weder eine Vermehrung noch Verminderung solcher Personen beabsichtiget wird, noch ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen besteht. Die gewöhnliche Bedeutung der erwähnten Ausdrücke ist folgende:

1) Gemeinden. Sie bestehen aus der Gesammtheit der Bürger, und haben theils politische, theils ökonomische Zwecke. Es wird von ihnen im folgenden Abschnitte noch mehr gesprochen werden.

2) Koporationen. Man versteht darunter eine Mehrheit von Personen, die als Einheit betrachtet die juristische Person bildet. So angesehen müßten auch Gemeinden Korporationen genannt werden, da sie aber besonders aufgeführt sind, so sind sie hier auszuschließen. Die bedeutenderen Korporationen sind Klöster und Chorherrenstiftungen.

3) Anstalten. Unter dieser Benennung müssen nun alle übrigen juristischen Personen verstanden werden. Eine Aufzählung derselben ist unmöglich.

Die wichtigsten juristischen Personen in unserm Kanton mögen sein:

---

*) Savigny System des heutigen römischen Rechts. § 85 u. f. Bluntschli. Monatschronik V. 5.

1) Die Gemeinden und die unter Aufsicht derselben stehenden Anstalten, als Schul- und Armenanstalten, Spitäler, Waisenhäuser, Ersparnißkassen, öffentliche Bibliotheken, Kirchen, Pfründen u. s. w
2) Der Staat, so weit er in privatrechtlichen Verhältnissen steht, so wie die Anstalten und Fonds, die ein von der Staatskasse unabhängiges Dasein haben, z. B. die Brandassekuranzanstalt, der Reservefond und anderes mehr.
3) Klöster und andere geistliche Stiftungen, wo wiederum Abtheilungen vorkommen, die von dem allgemeinen Vermögen unabhängig sind, z. B. Pfarrpfründen.

Daß die juristischen Personen einen ihnen vom Staate zugesicherten Zweck haben müssen, kann nicht so verstanden werden, als ob darüber eine ausdrückliche Erklärung der Regierungs-Behörden erforderlich wäre. Die Zusicherung kann auch dadurch erfolgen, daß die Fortdauer einer Anstalt, deren Dasein offenkundig ist, nicht gehemmt wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bürgerrecht.

Die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Gemeinden würde zu weit führen. Folgender kurze Ueberblick mag für unsern Zweck genügen.

In ältern Zeiten war den Städten die Vermehrung der Einwohner erwünscht, und selbst Leibeigene fanden willkommene Aufnahme und Freiheit. Der Besitz eines Hauses, oder die Bezahlung einer kleinen Steuer (Udel) genügte zur Erwerbung des Bürgerrechts. In Solothurn wurde noch in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts eine Einkaufsgebühr gefodert, die im Verhältnisse des jetzigen Werths des Geldes, ungefähr 25—30 Fr. betrug. Das städtische Bürgerrecht war ein persönliches Recht in dem Sinn, daß die Bürger und ihre Nachkommen für ihre Personen, und abgesehen von allfälligen Besitzungen, gewisser Rechte und Freiheiten theilhaftig waren. Indessen gingen die Zeiten

der Kämpfe vorbei, und je ferner diese rückten, desto näher traten die Rücksichten auf den Mitgenuß der Allmend u. s. w. und die Vorzüge der Herrschaft, theils die ökonomischen (Besoldungen) theils die Ehrenrechte. So geschah, daß die Erwerbung des Bürgerrechts allmälig erschwert wurde. Im Jahre 1610 ward beschlossen, innerhalb sechs Jahren keinen Bürger mehr anzunehmen, „indem eine schöne junge Bürgerschaft vorhanden sei" *).

Die Einkaufstaxe betrug nach einer Verordnung von 1638 für einen Fremden 750 Fr., für einen Eidgenossen 450 Fr., für einen Kantonsbürger 225 Fr. Eidgenossen und Kantonsbürger konnten erst nach zehn Jahren zu Aemtern gelangen. Die eingekauften Fremden erhielten dieses Recht gar nicht, sondern erst ihre Kinder **). Nach dem Vorgange vieler anderer Städte wurde im Jahr 1682 das alte Bürgerrecht geschlossen und verordnet, daß die Bürger, die etwa in Zukunft aufgenommen werden, zu keinen Aemtern gelangen können ***).

So gings bis zum Jahr 1798. Solothurn, gleich den übrigen Hauptstädten der Schweiz, verlor seine frühere politische Herrschaft und es wurde dadurch eine Ausscheidung des Vermögens der Stadt und des Staats herbeigeführt, und durch die Aussteurung von 1803 und einige spätere Erläuterungen und Verträge definitiv festgesetzt ****).

Ueber die frühere Verfassung von Solothurn ist die Darstellung des Rathsherrn Lüthy im Soloth. Wochenblatt von 1814 Nr. 13 nachzusehen. Das helvetische Gesetz vom 13. Hornung 1799, wodurch Einwohnergemeinden eingeführt, und die frühern Bürgerschaften aufgelöst wurden, hatte keine nachhaltige Wirkung.

Durch die Staatsverfassung von 1803 war festgesetzt, daß jeder Kantonsbürger sich das Bürgerrecht von Solothurn erwerben könne. Die Proklamation vom 8. Jänner 1814 schweigt davon. Da aber durch dieselbe die frühere Verfassung aufgehoben wurde, so mußte auch jene Bestimmung wegfallen. Ueberhaupt hatte man sich dergestalt in frühere Zustände hineingeträumt, daß

*) Rathsprotokoll vom 13. August 1610.
**) Protokoll vom 10. März und 23. Juni 1638.
***) Protokoll vom 26. Juni 1682.
****) Gedruckt bei Graff 1833.

man selbst den Unterschied zwischen alten und neuen Bürgern als noch bestehend ansah und durch Verordnung vom 19. Jänner 1814 aufhob. Die Verfassung vom 11. und 15. März 1814 durfte über die Erwerbung des Stadtbürgerrechts nicht schweigen, wollte aber auch kein Recht dazu einräumen, sie sagt: „Jedem biedern Angehörigen soll das Recht zustehen, sich bei der Regierung um das Stadtbürgerrecht zu bewerben." Die Verfassung vom 8. Juli 1814 § 56 spricht: „Keine Gemeinde des Kantons darf einem Ortsbürger von Stadt oder Land, wenn dieser die durch das Gesetz vorzuschreibenden Bedingnisse wird erfüllt haben, die Aufnahme in ihr Ortsbügerrecht verweigern." Gleichlautend sind die §§ 30 und 51 der Verfassung vom 17. August 1814 und 13. Jänner 1831. Die Verfassung vom 19. Christmonat 1840 schweigt darüber.

Die jetzige Gemeindeverfassung von Solothurn ist durch die Gesetze vom 15. Juli 1831, 28. März 1832 und 12. März 1840 geordnet.

Im Gegensatz zur Stadt war das Bürgerrecht (wenn man es so nennen will) auf dem Lande mehr ein dingliches. Der Hofbesitzer als solcher gehörte zur Gemeinde und hatte Rechte an Wald und Allmend. Mit dem Verkauf des Hofes gingen auch diese Rechte verloren. Allmälig änderte sich dieses. Die Vertheilung der Höfe vermehrte die Zahl der Berechtigten.

So fanden sich zwei streitende Elemente; einerseits der einzelne Hausvater, der ein neues Haus errichten, und einen Theil seines Landes verkaufen, oder wenn er mehrere Söhne hatte, jedem derselben Haus und Land hinterlassen wollte; andererseits die übrigen Besitzer, die sich gegen die Vermehrung der Nutznießer an Wald und Allmend sträubten.

Zu dieser Schwierigkeit gesellte sich noch, daß die Regierung seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts immerfort darauf drang, die Gemeinden sollen ihre Armen unterhalten. Aber wer waren die Armen dieser oder jener Gemeinde? — Die Lösung dieser Verwickelungen fand sich in dem persönlichen Bürgerrecht, wie es sich in der Hauptstadt vorfand. Als Gemeindsgenoß wurde angesehen, wer von einem alten Hofbesitzer abstammte oder sich in die Gemeinde einkaufte. Andere Besitzer von Liegenschaften wurden Hintersässen.

Dadurch erhielt das Nutzungsrecht an Wald und Allmend einen andern Charakter. Es war nicht mehr die Zubehörde eines Hofes, sondern es wurde ein persönliches Recht der Gemeindebürger.

Wie schon gesagt, trat die Aenderung nur allmälig ein. Deßwegen erhielt bis in die letzten Jahre der Bauer mehr Holz als der Halbbauer, und dieser mehr als der Tauner (von „Tagwen", Frohnungen leisten), und das Weidrecht auf der Allmend richtete sich nach dem Verhältnisse der Viehwaare, die der Bürger überwintern konnte. Die Theurung von 1817 und veränderte Ansichten über den Landbau hatten zur Folge, daß an vielen Orten die Allmenden nicht mehr beweidet, sondern auf eine Reihe von Jahren den Bürgern zur Benutzung überlassen werden. Das Gesetz vom 21. Christmonat 1836 über Abtretung der Waldungen und Allmenden wird den alten Zustand vollends verdrängen.

In der Oberamtei Bucheggberg und Kriegstetten nahm jedoch die Sache einen etwas verschiedenen Gang. Die Hofbesitzer behielten Vorrechte auf die Benutzung der Waldungen. Dieses Vorrecht wurde, gleich einem Grundeigenthum, verkauft und vererbt, selbst an solche, die nicht Gemeindebürger waren.

Die zwischen den Rechtsamebesitzern und den übrigen Gemeindsgenossen entstandenen Streitigkeiten sind in neuster Zeit an einigen Orten durch Vergleiche, an einigen andern durch Urtheil entschieden worden.

§ 51.

A. Bürgerrecht.
I. Gemeinde- Kantons-Bürgerrecht.

Jeder Gemeindebürger ist Kantonsbürger. Niemand kann Kantonsbürger sein, wenn er nicht ein Gemeindebürgerrecht besitzt.

Abgesehen von der Familie, bildet die Gemeinde den ersten, der Kanton den zweiten und die schweizerische Eidgenossenschaft den dritten Verein, in denen wir uns befinden. Wir nennen die Mitglieder dieser Vereine, wovon immer der kleinere dem größern in gewissen Beziehungen untergeordnet ist, Bürger, und in diesem Sinne wird von Gemeindebürgern, Kantonsbürgern und Schweizerbürgern gesprochen. Daß die Gemeindebürger nothwendig dem größern Verbande angehören, d. h. Kantonsbürger seien, ist

natürlich. Hingegen ließe sich sehr wohl denken, daß Jemand Kantonsbürger wäre, ohne ein Gemeindebürgerrecht zu besitzen, da aber das Gesetz will, daß für jeden Kantonsbürger, für den Fall der Verarmung, gesorgt sei, und daß ihm, wenn es nöthig ist, ein Beistand gegeben werde, und da diese Pflichten den Gemeinden obliegen, so muß auch darauf gehalten werden, daß jeder Kantonsbürger zu einer Gemeinde gehöre. Die Verfassung, nach welcher das Wahlrecht an den Besitz eines Heimatrechts geknüpft ist, macht die erwähnte Maßregel noch wünschenswerther.

§ 52.

Ein hiesiger Bürger kann mehrere Staatsbürgerrechte, ebenso mehrere Gemeindebürgerrechte in unserm Gebiete sowohl, als in andern Staaten besitzen.

Der Besitz mehrerer Gemeindebürgerrechte in unserm Kanton wird kaum Anlaß zu Verwickelungen geben. Auch war es von jeher erlaubt. Schwieriger ist die Frage, ob es rathsam sei, das hiesige Bürgerrecht mit demjenigen eines andern Kantons oder eines fremden Staates, als verträglich zu erklären oder nicht. Das Gesetz spricht sich, im Interesse der Freiheit, für die Bejahung aus.

§ 53.

II. Pflichten der Heimatgemeinden.

Jede Gemeinde ist verbunden, für den Unterhalt derjenigen dürftigen Gemeidebürger zu sorgen, die sich weder durch eigene Arbeit durchzubringen im Stande sind, noch durch die dazu verpflichteten Personen (§§ 250 und 251) hinlängliche Unterstützung erhalten.

Wenn Arme von den dazu verpflichteten Verwandten (§§ 250, 251) nicht unterstützt werden können, so tritt die Gemeinde ein.

Schon sehr frühe hatten die Armen wenigstens einige Ansprüche auf Wald und Allemend, und es ist bereits in der Einleitung zum gegenwärtigen Abschnitte bemerkt worden, wie sehr die Regierung in den letzten Jahrhunderten auf Erleichterung der

Noth bedacht war Die Bedrängnisse in den Jahren 1816 und 1817 veranlaßten die Errichtung einiger Armenfonds in allen Gemeinden. Armenhäuser sind nicht vorhanden und die Errichtung von solchen dürfte kaum zu wünschen sein.

In ungewöhnlichen Fällen gibt auch die Regierung Unterstützungen. Sollten Zweifel entstehen, ob Jemand Unterstützung von der Gemeinde bedürfe, so entscheiden die Verwaltungsbehörden *).

§ 54.

Die Gemeinden werden für die, in Folge des § 53 gegebene Unterstützung, Gläubiger derjenigen Person, für welche der Beitrag geleistet worden ist, sofern sie zur Zeit, als sie unterstützt wurde, das 18te Jahr Alters zurückgelegt hatte.

Das Gesetz will nicht, daß junge Leute, die zu einer Zeit unterstützt werden mußten, wo sie noch nicht im Stande waren, durch eigene Arbeit den Unterhalt zu erwerben, zum Ersatz angehalten werden können. Nur für das, was Jemand nach zurückgelegtem Alter von 18 Jahren erhält, wird er Schuldner.

Die Gemeinden werden auch besser dabei bestehen, wenn der junge Mensch durch das Bewußtsein, daß die Früchte seiner Arbeit ihm verbleiben, zur Thätigkeit angespornt wird, als wenn er anfänglich einige kleine Summen bezahlt, später aber, verdrießlich für Andere arbeiten zu müssen, in Nachlässigkeit und Müßiggang verfällt. — Die Verfassung, § 22, schließt diejenigen, die von der Gemeinde Unterstützung erhalten und nicht ersetzt haben, von dem Wahlrecht aus, jedoch mit Ausnahme solcher Personen, „welche für sich oder ihre Kinder zum Besuche der Schule, oder zur Erlernung oder Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks, unterstützt worden sind."

§ 55.

Wenn Jemand Bürger mehrerer Gemeinden ist, und in einer derselben wohnt, so erliegen die in den §§ 53 und 333 ange-

*) Sieh im Allgemeinen die Verordnung vom 8. Jänner 1817.

gebenen Lasten auf der Gemeinde des Wohnorts des Hülfsbedürftigen. Wohnt dieser hingegen in einer Gemeinde, in welcher er nicht Bürger ist, so hat jene Heimatgemeinde für Schutz und Unterhalt zu sorgen, in welcher er selbst oder seine Vorfahren zuletzt ihren Wohnsitz gehabt haben.

§ 56.

III. Erwerb des Bürgerrechts.
1) Durch Geburt.

Die ehelichen Kinder erhalten durch ihre Geburt das Heimatrecht jener Gemeinde, wo ihr Vater Bürger oder eingetheilt ist, die unehelichen aber jenes, wo ihre Mutter Bürgerin oder eingetheilt ist.

Kinder, deren beide Eltern unbekannt geblieben sind, werden nach der bestehenden Klassifikation der Gemeinden diesen zugetheilt und erhalten volles Bürgerrecht.

§ 57.

2) Durch Heirath.

Die Ehefrau erhält durch ihre Verehelichung das Bürgerrecht ihres Mannes.

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird auf folgende Arten erworben:

1) Durch Abstammung. Eheliche Kinder erhalten das Bürgerrecht ihres Vaters, uneheliche jenes ihrer Mutter. Wenn jedoch das uneheliche Kind durch Heirath der Eltern legitimirt, oder dem Vater auf Begehren zugesprochen wird, so erhält es das Heimatrecht des Vaters (§§ 306, 310).
2) Durch Heirath. Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Mannes, verliert aber dasjenige, das sie früher besessen (§§ 57, 68).
3) Durch Einkauf. Jemand, der schon ein Gemeindebürgerrecht besitzt, kann sich in ein zweites oder drittes einkaufen (§§ 58—63). Es kann aber auch eine Person, die weder ein Gemeinde- noch Kantonsbürgerrecht hat, beide durch Einkauf erwerben (§§ 64—67).
4) Durch Zutheilung von Fündlingen oder andern Heimatlosen. Von diesen, so wie von der Klassifikation der Gemeinden, wird bei § 60 die Rede sein.

5) Durch Annahme an Kindesstatt (§ 319). Indessen dürfte dieses keine besondere Erwerbsart eines Bürgerrechts sein, sondern mit jener durch Einkauf zusammenfallen, indem derjenige, welcher Jemanden an Kindesstatt annimmt, sich in Beziehung auf das Bürgerrecht, mit seiner Heimatgemeinde verständigen muß.

§ 58.

3) Einkauf der Kantonsbürger.

Keine Gemeinde darf einem Kantonsbürger die Aufnahme in ihr Gemeindebürgerrecht verweigern, wenn derselbe die durch das Gesetz festgesetzte Gebühr bezahlt, sich über untadelhafte Aufführung während der letzten vier Jahre und über ein reines Vermögen ausweist, welches, ohne die Einkaufsumme, dem doppelten Betrage derselben gleich kommt.

Wenn ein Vater sich mit Kindern einkauft, so hat blos der erstere dieses Vermögen zu erzeigen. Der Ausweis desselben genügt, obschon es von der Frau herrühren sollte.

Sobald die Vortheile, die das Bürgerrecht gewährt, die damit verbundenen Lasten übersteigen, ist es natürlich, daß, um dieser Vortheile theilhaft zu werden, etwas bezahlt wird. Bis gegen das siebenzehnte Jahrhundert dachte man kaum daran, Jemanden die Aufnahme zu verweigern, wenn man nicht etwa Gefahr lief, seinetwegen in Fehden verwickelt zu werden. Ueber spätere Beschränkungen ist das Nöthige in der Einleitung bemerkt worden.

Zu keinen Zeiten, bis auf den heutigen Tag, durfte eine Dorfgemeinde die Annahme eines Kantonsbürgers verweigern *).

---

*) Bei Berathung der Verfassung wollte die eine Ansicht eine frühere Bestimmung wieder aufnehmen, vermöge welcher keine Gemeinde die Aufnahme eines Kantonsbürgers verweigern durfte, wenn er die gesetzlichen Bedingungen erfüllte. Eine andere Meinung aber ging dahin, die Sache dem Willen der Gemeinden anheim zu stellen. Am Ende wurde alles einem künftigen Gesetz überlassen. Daher kommt es, daß die Verfassung darüber nichts enthält.

§ 59.

Gebühren.

Die Gebühren für die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht sind im annähernden Verhältnisse der Nutzungen, welche die Bürger zu beziehen haben, der zur Bestreitung der Gemeindelasten vorhandenen Mittel und im Verhältnisse der Leichtigkeit des Erwerbes zu bestimmen.

Nach dem Gesetze vom 18. Christmonat 1837 sind die Gemeinden in sieben Klassen eingetheilt. Die Einkaufsgebühr beträgt für die Gemeinden erster Klasse 240 Fr., zweite Klasse 320 Fr., dritte Klasse 400 Fr., vierte Klasse 480 Fr., fünfte Klasse 640 Fr., sechste Klasse 800 Fr., siebente Klasse 1200 Fr. Nach der Vollziehungsverordnung vom 12. März 1838 befindet sich in der sechsten Klasse einzig Olten, und in der siebenten einzig Solothurn.

Es liegt in der Natur jeder Korporation, einseitig und engherzig zu sein. Der augenblickliche Vortheil, und, wo möglich, irgend ein Vorrecht, sind gar oft das Ziel ihres Strebens, und sie bedenken nicht, daß Vorrechte gewöhnlich denjenigen, der sie zu genießen hat, in Schlaffheit versenken und zu Grunde richten.

Die Ansicht, die alles den Gemeinden überlassen wollte, hing übrigens zusammen mit dem damaligen Bestreben, das Veto einzuführen, eine Anstalt, die in ruhigen Zeiten zum todten Buchstaben wird, indem das Volk, klüger als die Verfassung, sich enthalten wird über Gesetze abzustimmen, die es nicht berathen hat. Sind aber die Massen von Natur, oder durch Umstände getrieben, leicht erregbar, so ist das Veto ein vortreffliches Mittel in den Händen eines Intriganten, um die Wirksamkeit der Regierung so lange zu lähmen, bis jener selbst sich der Leitung der Geschäfte bemächtigt hat. Ueberhaupt reichen die bescheidnen Mittel eines kleinen Staates nicht aus, vieles auf einmal zu übernehmen Wenn nun die ohnehin schwache Centralgewalt noch durch gegenseitige Eifersucht völlig selbstständiger Gemeinden gelähmt würde, so müßte jedes größere Unternehmen unterbleiben.

§ 60.

Wer das Bürgerrecht der Gemeinde, in welcher er eingetheilt ist, erwerben will, hat nur einen Zehntel der für andere Kantonsbürger bestimmten Einkaufsgebühr zu entrichten, und ist von der Vermögenserzeigung enthoben.

Heimatlose nannte man diejenigen, die kein Bürgerrecht aufzuweisen vermochten, und also auch im Falle der Verarmung von keiner Gemeinde unterstützt wurden. Seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts fingen nun die Polizeibehörden an, solche Menschen, von denen geglaubt wurde, sie stammen aus einem andern Kantone, oder sie haben sich wenigstens längere Zeit dort aufgehalten, in ihren frühern Wohnort zu weisen, hier schickte man sie wieder weiter und es ist vorgekommen, daß Familien Jahrelang auf solche Art hin und her geschoben wurden. Dieses Schicksal traf jedoch nicht alle Heimatlosen. Diejenigen, die sich seit langer Zeit in einem Kanton niedergelassen hatten, wurden zwar geduldet, aber auch diese mußten einer Gemeinde anhängig gemacht werden.

Am 5. Hornung 1817 beschloß der Kleine Rath, es soll ein Verzeichniß der im Kanton sich aufhaltenden Heimatlosen verfertigt, neu ankommenden aber kein Aufenthalt gestattet werden. Das Gesetz vom 2. April 1818 verfügte sodann, daß alle Heimatlosen in Gemeinden, nach einer vorzunehmenden Klassifikation der letztern, eingetheilt werden sollen. Die Eingetheilten erhalten kein politisches Bürgerrecht, müssen aber im Falle der Noth von der Gemeinde, in welche sie eingetheilt sind, unterstützt werden, und stehen, wie die Bürger, unter der Vormundschaftsbehörde. Der Eingetheilte kann sich in das volle Gemeindebürgerrecht für die Hälfte der für andere Personen festgesetzten Gebühr einkaufen. Ohne Einkauf darf er nicht heirathen. Durch ein Gesetz vom 18. Christmonat 1837 sind die Einkaufsgebühren bedeutend herabgesetzt und zugleich verordnet worden, daß die Kinder, die vom 1. Jänner 1838 an geboren werden, das volle Bürgerrecht erhalten. Letztere Bestimmung ist im § 56 aufgenommen.

Durch Konkordat vom 3. August 1819 sind sämmtliche eidgenössische Stände, mit Ausnahme von Schwyz und Graubünd-

ten, übereingekommen, diejenigen Heimatlosen, welche nachweisen können, daß sie selbst oder ihre Eltern ein Heimatrecht besessen haben, bis zum Entscheid durch ein Schiedsgericht, zu gedulden. Diejenigen aber, die ein früheres Heimatrecht nicht nachweisen können, sollen denjenigen Kantonen angehören, wo sie sich seit 1803 am längsten aufgehalten. Eine nachträgliche Uebereinkunft vom 17. Juli 1828 enthält Vorschriften über die Vollziehung des vorhin erwähnten Konkordates.

§ 61.

Wenn derjenige, der ein Gemeindebürgerrecht erwirbt, zugleich eines oder mehrere seiner Kinder einkaufen will, so hat er für jeden minderjährigen Sohn einen Fünftel und für jede Tochter einen Zehntel der festgesetzten Einkaufstare zu bezahlen.

Volljährige Söhne aber haben die gleiche Tare, wie der Vater zu entrichten.

§ 62.

Von der Aufnahme eines Kantonsbürgers zum Gemeindebürger, und von den Bedingungen der Aufnahme, hat die betreffende Gemeinde dem Regierungsrathe sogleich Kenntniß zu geben.

§ 63.

Ohne Bewilligung des Regierungsraths darf die betreffende Gemeinde von der für die Annahme in das Gemeindebürgerrecht festgesetzten Gebühr nichts nachlassen.

Nach dem Gesetz vom 18. Christmonat 1837 fällt die Hälfte der Einkaufsgebühr an die Gemeindkasse, ein Viertel an den Schulfond und ein Viertel an den Armenfond.

§ 64.

4) Einkauf der Kantonsfremden.

Der Kantonsrath kann an Schweizer oder Fremde das Kantonsbürgerrecht ertheilen, sofern die Bewerber sich über

die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts werden ausgewiesen haben.

a. Kantonsbürgerrecht.

Die in das Kantonsbürgerrecht Aufgenommenen haben die gesetzliche Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern sie nicht vom Kantonsrathe nachgelassen wird. Wenn minderjährige Söhne zugleich mit dem Vater aufgenommen werden, so hat jeder Sohn den Fünftel der vom Vater zu entrichtenden Gebühr zu entrichten. Töchter haben keine Taxen zu entrichten.

Die Verfassung sagt im § 41: „Der Kantonsrath ertheilt das Kantonsbürgerrecht." Da jedoch Niemand Kantonsbürger sein kann, wenn er nicht ein Gemeindebürgerrecht besitzt (§ 51), so muß er sich ausweisen, daß ihm ein solches zugesichert sei.

Das Gesetz vom 18. Christmonat 1837 stellt die Aufnahmetaxe in das Kantonsbürgerrecht auf 400 Fr.

§ 65.

b. Gemeindebürgerrecht.

Die Gemeinden sind nicht gehalten, einem Kantonsfremden das Gemeindebürgerrecht zu ertheilen. Sie können aber einem solchen Bewerber die Zusicherung geben, daß sie ihn aufnehmen wollen, nachdem er das Kantonsbürgerrecht werde erlangt haben. Die endliche Aufnahme darf erst nach Ertheilung des letztern statt haben.

§ 66.

c. Gebühren.

Für die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht haben Schweizer ein Viertheil und Fremde ein Drittheil mehr als hiesige Kantonsbürger zu entrichten.

Für die Aufnahme von Kindern gelten die Vorschriften des § 58.

Ein Schweizer hat also für das Bürgerrecht einer Gemeinde erster Klasse 300 Fr., zweiter Klasse 400 Fr. zu entrichten. S. § 59.

§ 67.

d. Aufnahme.

Wenn der Bewerber innerhalb drei Monaten nach der Anzeige, daß ihm das Kantonsbürgerrecht ertheilt worden, sich nicht bei dem Regierungsrathe über die endliche Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht, so wie über die Entrichtung der Gebühren ausweist, so zerfällt die Aufnahme.

Wird hingegen der Ausweis geleistet, so stellt der Regierungsrath die Aufnahmsurkunde aus.

§ 68.

IV. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht wird verloren durch freiwillige Verzichtleistung, durch Heirath einer Weibsperson mit einem Nichtbürger, und aus den im § 70 angegebenen Gründen.

Für Minderjährige und Bevogtete kann nur mit Einwilligung des Regierungsrathes auf ein Bürgerrecht Verzicht geleistet werden. Die Verzichtleistung wird nur dann für bekannt angenommen, wenn die betreffende Person nachweist, daß sie ein anderes Bürgerrecht erworben habe.

§ 69.

Ein Ehemann kann nur mit Einwilligung seiner Ehefrau auf ein Bürgerrecht Verzicht leisten.

§ 70.

Wenn ein Kantonsbürger außer dem Kanton Kinder bekommt, und diese weder im Taufbuche ihrer Heimat eingetragen werden, noch im Kanton ihren Wohnsitz aufschlagen, noch einen Heimatschein verlangen, noch in ihrer Heimatgemeinde ihre Ehe auskünden lassen, so verlieren ihre Kinder das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie nicht vor vollendetem Alter von 30 Jahren eine der angegebenen Handlungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Durch die Vorschriften über den Verlust des Bürgerrechts ist dafür gesorgt, daß nicht neuerdings Heimatlose entstehen. Die

Verzichtleistung wird erst dann für bekannt angenommen, wenn die betreffende Person ein anderes Bürgerrecht erworben hat.

Hievon ist jedoch die stillschweigende Verzichtleistung ausgenommen, wovon § 70 spricht.

Der Verlust des Bürgerrechts hat zur Folge, daß Minderjährige und Bevogtete, in Beziehung auf elterliche Gewalt und Beistandschaft, in ganz andere Verhältnisse kommen. Daher solche Personen ohne Bewilligung des Regierungsraths nicht Verzicht leisten können.

Die Güterverhältnisse der Ehegatten und ihre gegenseitigen Erbberechtigungen hangen ebenfalls von den Gesetzen ihrer Heimat ab (§ 8). Der Mann kann deswegen nicht ohne Beistimmung der Frau Verzicht leisten.

§ 71.

B. Niederlassung und Aufenthalt.
I. Niederlassung.
1) Regel.

Die Kantonsbürger, sofern sie nicht vergeldstaget sind, können sich in jeder Gemeinde niederlassen, d. h. in derselben Haushaltung führen und auf eigene Rechnung Gewerbe ausüben.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Niederlassung und Aufenthalt. Wer an einem Orte wohnt und dort entweder eine Haushaltung führt oder einen Gewerb auf eigene Rechnung ausübt, ist ein Niedergelassener.

In Beziehung auf Niederlassung gelten die Regeln:

1) Jeder Kantonsbürger der guter Leumden und nicht vergeldstaget ist, kann sich in jeder ihm beliebigen Gemeinde niederlassen.
2) Vergeldstagten kann die Niederlassung unter gewissen im folgenden § angegebenen Voraussetzungen vom Regierungsrathe gestattet werden.
3) Personen, welche das Kantonsbürgerrecht nicht haben, können sich nur mit Einwilligung des Regierungsrathes niederlassen (§ 73).

Der Niedergelassene hat keinen Anspruch an das Gemeindevermögen, z. B. an Allmenden, eben so wenig an solche Anstalten, die blos zum Behufe der Bürger errichtet sind, z. B. an

Armenanstalten. In Beziehung auf die Waldungen verfügt das Gesetz vom 21. Christmonat 1836: „Den angesessenen Kantonsbürgern, die nicht Gemeindebürger sind, soll in den abgetretenen Waldungen die Hälfte des Holzes zukommen, welches ein Gemeindebürger erhält." Dieses Recht ist aber auf solche Waldungen beschränkt, die in Folge des erwähnten Gesetzes abgetreten worden. Hingegen hat der Niedergelassene Anspruch auf den Gebrauch oder die Benutzung der Schulen, Kirchen u. s. w. Ebenso hat er das Recht, wie ein Bürger, Gewerbe auszuüben. In letzterer Beziehung verordnet die Verfassung § 5: „Der freie Gewerb- und Handelsverkehr ist anerkannt. Allfällige Polizeiverordnungen sollen nur von dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit ausgehen und sind von dem Kantonsrath zu erlassen."

Die Verfassung von 1831 enthielt ähnliche Bestimmungen, und das Gesetz vom 17. Mai 1834 schreibt die Bedingungen vor, die zur Ausübung gewisser Gewerbe gefodert werden.

§ 72.

2) Vergeldstagte.

Vergeldstagten können die Gemeinden die Niederlassung verweigern, jedoch kann dieselbe vom Regierungsrathe bewilligt werden, wenn die Bewerber sich ausweisen:

1) daß sie im Stande seien, durch das Vermögen ihrer Familie oder durch einen rechtlichen Erwerb sich und die ihrigen zu ernähren;
2) daß sie nicht wegen muthwilligem oder betrügerischem Geldstage gestraft worden seien;
3) daß sie der Gemeinde für ihren Antheil an den Gemeindelasten Sicherheit leisten können.

Die Gemeinden können mit Fug verlangen, daß der Niedergelassene im Stande sei, sich und die seinigen zu ernähren. Da dies bei Vergeldstagten zuweilen nicht der Fall ist, so hatte das Gesetz vom 8. Jänner 1839, § 242, festgesetzt: „Keine Gemeinde ist gehalten einen Vergeldstagten anderer Gemeinden ferner zu dulden oder demselben die Niederlassung zu gestatten." Indessen sind die Fälle nicht selten, wo der Vergeldstagete ein sonst un-

bescholtener Mann ist, und durch Arbeit sich ernähren kann. Der vorstehende § hat deswegen das frühere Gesetz abgeändert.

§ 73.

5) Nicht Kantonsbürger.

Wenn eine Person, die das hiesige Kantonsbürgerrecht nicht hat, sich in einer Gemeinde unseres Gebietes niederlassen will, so hat sie sich bei der betreffenden Gemeinde zu melden, und sich über ihre Heimat, ihren Zustand des eigenen Rechts, sowie über die § 72, Nr. 1 und 3, vorgeschriebenen Erfodernisse, auszuweisen.

Die Gemeinde hat das Begehren, sowie ihre Gründe für oder gegen die Bewilligung der Niederlassung dem Regierungsrathe zu übersenden, der den endlichen Entscheid ertheilt.

Laut Konkordat vom 10. Juli 1819 mit den Kantonen Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; vom 12. Mai 1827 mit Sardinien und vom 30. Mai 1827 mit Frankreich, muß den Angehörigen der genannten Staaten die Niederlassung gestattet werden. Mit andern Regierungen bestehen keine Verträge. Dessen ungeachtet findet die Niederlassung hiesiger Bürger in jenen Ländern selten Schwierigkeiten, und eben so selten wird Ausländern hier die Aufnahme verweigert.

§ 74.

II. Aufenthalt.

Personen, die in einer Gemeinde blos ihren Aufenthalt nehmen, d. h. in derselben wohnen ohne Haushaltung zu führen, oder eigenen Gewerb zu treiben, haben sich über ihre Heimat auszuweisen.

Wer in einer Gemeinde, wo er nicht Bürger ist, wohnt, ohne Haushaltung zu führen, oder eigenen Gewerb zu treiben, hat dort seinen Aufenthalt. Den Kantonsbürgern, wenn sie sich die letzten vier Jahre gut aufgeführt, darf er nicht verweigert werden. Der Zustand des eigenen Rechts wird nicht gefodert.

Bürger anderer Kantone oder fremder Staaten haben sich ebenfalls nur über Heimat und gute Aufführung auszuweisen.

Die Aufnahme hängt aber, wenn nicht durch Verträge etwas anderes bestimmt ist, von dem Ermessen der Regierung ab.

§ 75.

Bei allen Niederlassungs- und Aufenthaltsbegehren kann die betreffende Gemeinde verlangen, daß die Person, die das Begehren stellt, sich über untadelhafte Aufführung, während der letzten vier Jahre, ausweise.

Die Foderung untadelhafter Aufführung, guter Leumden u. dgl. ist sehr unbestimmt, indem sie sich nicht auf das Gebiet des Rechts beschränkt, sondern auf jenes der Sitte hinüber tritt, und nicht nur auf eine einzelne Thatsache, sondern überhaupt auf den Charakter der betreffenden Person Rücksicht nimmt. Wer z. B. wegen Rauferei oder Frevel bestraft worden ist, dürfte deswegen doch guter Leumden sein; nicht so derjenige, der bei jedem Anlaß Zank und Händel sucht, oder Frevel begeht, eben so wenig derjenige, der fortdauernd einen unsittlichen Lebenswandel führt, obwohl er keiner Strafe unterlegen ist.

Bloße Gerüchte und unbestimmte Anschuldigungen sind jedoch kein Beweis einer tadelhaften Aufführung.

§ 76.

III. Gemeindelasten: 1) Beitrag der Niedergelassenen.

Der Niedergelassene hat an die Gemeindelasten seines Wohnorts im gleichen Verhältnisse beizutragen, wie die Gemeindebürger selbst, sofern die Beiträge aus den Mitteln der einzelnen Bürger entrichtet werden.

§ 77.

2) Der Liegenschaften.

Die in einer Gemeindeeinung gelegenen Liegenschaften, können für alle Gemeindelasten in Anspruch genommen werden, die Eigenthümer mögen in der Gemeinde wohnen und dort Bürger sein oder nicht.

Nach dem Gesetze über das Gemeindewesen vom 15. Juli 1831, § 30, können nicht die Gemeinderäthe, sondern nur die versammelten Gemeinden beschließen, daß zur Deckung bestimmter

Bedürfnisse eine Steuer bezogen werden soll. Der Steuerplan muß den Ansassen und denjenigen Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, aber dort Liegenschaften besitzen, zur Kenntniß gebracht werden, damit sie ihre Bemerkungen darüber machen können. In allen Fällen hängt die Ausschreibung einer Steuer von der Bewilligung der Regierung ab

Die Steuern, wenn solche ausgeschrieben werden, müssen allgemein sein, und auch die Bürger müssen aus eigenen Mitteln beitragen. Die Gemeindekasse darf nicht für sie bezahlen.

Das Gesetz vom 18. Christmonat 1837 hatte verordnet, daß die Ansassen frei seien von Leistungen zu solchen Gemeindeeinrichtungen, wovon die Bürger den ausschließlichen Genuß haben. Der vorstehende § verpflichtet nun den Ansassen überall zu Beiträgen, wenn solche auch von den Bürgern geleistet wurden.

Von dem Grundsatze, daß Jeder nur zu solchen Anstalten beitrage, die er zu benutzen im Falle ist, kann nicht wohl ausgegangen werden, denn sonst wäre z. B. ein kinderloser Bürger frei von Leistungen für Erbauung eines Schulhauses. Die Gemeinde würde sich in ihre einzelnen Elemente auflösen. Da ferner jede Person für Gemeindebedürfnisse nur an ihrem Wohnorte bezahlen muß (abgesehen von Liegenschaften), so würde sich ergeben, daß die Ansassen in günstigerer Stellung wären, als die Bürger. Der Ansasse würde z. B. für Armenunterstützung in seiner Wohngemeinde nichts beitragen, weil er nicht Bürger ist, und in seiner Heimatgemeinde eben so wenig, weil er nicht dort wohnt. Zudem leistet die Gemeinde in bedeutendem Maaße für die Ansassen, indem diese ohne Beitrag an vielen Gemeindeanstalten Theil nehmen. Die richtige Ansicht möchte also wohl sein, die Einwohner einer Gemeinde als Einheit aufzufassen, welche für die Bedürfnisse, sofern selbe nicht aus dem Vermögen der Gemeinde bestritten werden können, zu sorgen hat.

§ 78.

3) Ansassengeld.

Die Niedergelassenen haben an die Gemeinden das gesetzliche Ansassengeld zu entrichten. — Dasselbe wird nach Maßgabe der im § 59 angegebenen Verhältnisse, so weit diese die Ansassen berühren, festgesetzt.

Nach dem ofterwähnten Gesetz vom 18. Christmonat 1837 sind die Gemeinden in sieben Klassen (§ 59) und die Ansassen jeder Gemeinde, je nach ihrem Erwerb oder dem Werth ihrer Liegenschaften in vier Abtheilungen eingetheilt. In den Gemeinden erster Klasse zahlen die Ansassen 75 Rp. bis 3 Fr., zweiter Klasse 1 bis 4 Fr., dritter Klasse 12½ Bz. bis 5 Fr., vierter Klasse 15 Bz. bis 6 Fr., fünfter Klasse 2 bis 8 Fr., sechster Klasse 25 Bz. bis 10 Fr., siebenter Klasse 37½ Bz. bis 15 Fr.

Zweiter Titel.

Von der Ehe.

Die Vereinigung von Mann und Weib zur Gemeinschaft ihrer Lebensverhältnisse, wird Ehe genannt. An sie ist, wie früher bemerkt worden, die Gründung und Fortdauer der Familie geknüpft. Die Wohlfahrt des Staates, in allen Hinsichten, hängt von dem Zustande der Familien, und dieser großentheils von den ehelichen Verhältnissen ab. Es ist demnach eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung, diese Verhältnisse, soweit sie in das Gebiet äußerer Gesetze fallen, auf angemessene Weise zu ordnen.

Durch Eingehung einer Ehe entsagt die Frau ihrer Selbstständigkeit, und unterwirft sich dem Manne, und es ist sehr bezeichnend, daß sie Name und Bürgerrecht desjenigen annimmt, von dessen Schicksale das ihrige abhängt, und daß sie dem Manne ihr Vermögen hingibt, um von ihm wiederum alles zu empfangen, was sie bedarf. Ein solches Verhältniß, vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet, kann eingegangen werden durch die bloße Einwilligung von Mann und Frau *). Welche Bedeutung

*) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 307: „Wenn man „blos auf das natürliche Verhältniß sieht, so ist eine Ehe „vorhanden, sobald Mann und Weib gegen einander die Ab„sicht ausgedrückt haben, sich von nun an als Eheleute be„trachten zu wollen. Dieses natürliche Verhältniß kann aber

die Förmlichkeiten haben, die vorgeschrieben sind, damit die Verbindung als Ehe anerkannt werde, wird im dritten Abschnitt erklärt werden.

Das angegebene Verhältniß kann seiner Natur nach vollständig durch kein äußeres Gesetz geregelt werden. Die Gesetze können vorschreiben, unter welchen Bedingungen die Vereinigung als Ehe anerkannt werde Sie können angeben, welche Wirkungen die Ehe auf das Vermögen der Ehegatten habe u. dgl., aber sie können nicht den vollen Inhalt des Lebens ihrer Macht unterwerfen. Das höhere Gesetz, unter welchem dieser steht, ist die Sittlichkeit *). Die eheliche Verbindung kann sofern ein Vertrag genannt werden, daß zu derselben die Einwilligung beider Theile erforderlich ist. Aber gegenseitige Liebe und Achtung können nicht wohl der Gegenstand eines Vertrages sein, noch viel weniger ist abzusehen, wie die Erfüllung desselben, wenn etwa darauf geklagt würde, erzwungen werden könnte. Selbst manches Aeußere und Erzwingbare wird in der Ehe, so wie in andern Verhältnissen, füglicher der aus übereinstimmender Ansicht entspringenden Sitte anheim gestellt. Ein Kampf des Gesetzes gegen allgemeine Uebung und Sitte wird selten nöthig sein, und noch seltener wird ersteres den Sieg davon tragen **).

„durch das positive Recht dessen Zwecken gemäß verändert, „und von diesem gewisse Bedingungen festgesetzt werden, ohne „welche eine Verbindung, der Intentionen der Parteien un„geachtet, vor ihm nicht als Ehe gelten soll. Jedoch wird „es dabei aus vielen Gründen rathsam, sich so wenig wie „möglich vom natürlichen Bestandtheil der Ehe zu entfernen."

*) Hegel, Philosophie des Rechts, § 161. Die Ehe ist wesentlich ein sittliches Verhältniß. Früher ist, besonders in den meisten Naturrechten, dieselbe nur nach der physischen Seite hin angesehen worden, nach demjenigen, was sie von Natur ist. Man hat sie so nur als ein Geschlechtsverhältniß betrachtet und jeder Weg zu den übrigen Bestimmungen der Ehe blieb verschlossen. Eben so roh ist es aber, die Ehe blos als einen bürgerlichen Kontrakt zu begreifen, wo denn die gegenseitige Willkür über die Individuen sich verträgt und die Ehe zur Form eines gegenseitigen vertragsmäßigen Gebrauchs herabgewürdigt wird.

**) Das Preußische Landrecht, II, § 67, schreibt vor: Eine

Im katholischen Theile des Kantons galt das kanonische Recht. Ueber Scheidungen von Tisch und Bett entschieden die geistlichen Behörden. Die Beurtheilung der Folgen aber fiel den bürgerlichen Gerichten anheim. Am 23. Herbstmonat 1803 wurde zwar unter der Benennung — Konsistorium — eine eigene, aus weltlichen Personen bestehende Behörde aufgestellt, „welcher obliegen soll, die Ehezerwürfnisse zu beseitigen, Ehetrennungen zu verhindern und dem öffentlichen Aergerniß Schranken zu setzen." Nach einer Verordnung vom 26. Jänner 1804, kann sie „in Fällen, die geheim gehalten werden können, ernste Ermahnungen ertheilen, und die Fehlbaren mit religiösen Uebungen und Strafen belegen." Sie konnte auch Geldstrafen aussprechen, die jedoch das jährliche Einkommen des Bestraften nicht übersteigen durften. Allein, obwohl noch am 17. August 1830 die Zahl der Mitglieder vermehrt wurde, so brachte sie es dennoch zu keiner Wirksamkeit. Mit den Einrichtungen des Gerichtswesens in den Jahren 1831 und 1832 wäre sie übrigens kaum verträglich gewesen, und so wurde sie durch Verordnung vom 25. Jänner 1832 aufgelöst.

Das Stadtrecht enthält im Titel XXII Verordnungen über die Einwilligung der Eltern zur Verehelichung minderjähriger Kinder, so wie über die Zeit, die der überlebende Ehegatte zuwarten muß, bevor er in eine neue Ehe treten darf. Sowohl davon, als von den Gesetzen und Verordnungen in Beziehung auf Heirathen der Fremden, Einzugsgelder der Ausländerinnen, Beschränkung der Heimatlosen, Eheeinsegnung, Einrichtung der Ehebücher u. s. w., wird an den geeigneten Orten gesprochen werden.

Ueber die kirchlichen Angelegenheiten im Bucheggberg wurde im Jahr 1806 mit Bern ein Konkordat abgeschlossen und im Jahr 1818 mit einigen Abänderungen erneuert. Soweit dasselbe sich auf Ehesachen bezieht, lautet es: „Indem der Kanton Solothurn durch die politischen Ereignisse des Jahres 1798 in die volle ausschließliche Landeshoheit des Bucheggbergs eingetreten und demselben zugleich die Garantie des eingeführten Gottesdienstes nach

---

gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet. — Ist das Gesetz oder die Mode Meister geworden?

der evangelisch-reformirten Glaubenslehre in den bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwyl, Messen, Lüßlingen und Aetigen zukommt, insoweit sie zur solothurnischen Botmäßigkeit gehören, so ist beschlossen worden:

„In Betreff der chor- und ehegerichtlichen Verhältnisse im Bucheggberg ist festgesetzt:

a) „In jeder der vier evangelisch-reformirten Kirchgemeinden soll ein Sitten- und Chorgericht mit der gleichen Bildung und den Attributen, wie in den evangelisch-reformirten Landen des hohen Standes Bern eingeführt werden.

b) „Die Streitigkeiten der evangelisch-reformirten Angehörigen des Bucheggbergs in Ehesachen, sollen durch ein von einem Rathsglied des hohen Standes Solothurn präsidirtes und dreien Pfarrern am Bucheggberg bestehendes Oberehegericht in erster, und durch das Oberappellationsgericht des hohen Standes Solothurn in zweiter und letzter Instanz entschieden werden, und

c) „endlich sollen die chor- und ehegerichtlichen Satzungen des hohen Standes Bern vom Jahr 1787 als gesetzliche Vorschrift aufgestellt und beobachtet werden."

Die vom Kleinen Rathe ausgegangene Organisation der Chorgerichte vom 7. Dezember 1819 sagt zwar, das Oberehegericht habe in Ehesachen in erster und letzter Instanz zu entscheiden. Da indessen der Kleine Rath nicht befugt sein konnte, einen vom Großen Rathe abgeschlossenen Vertrag zu ändern, auch sonst keine Spuren vorhanden sind, daß er eine solche Abänderung wirklich beabsichtigte, so muß angenommen werden, die dießortige Bestimmung beruhe auf einem Mißverständnisse der Redaktion. Die Verrichtungen des Oberehegerichts sind im Jahr 1832 den Amtsgerichten übertragen worden.

Das erwähnte Konkordat wurde im Jahre 1818 auf 20 Jahre geschlossen, und hat somit sein Ende erreicht. Indessen bestehen die frühern Verhältnisse fort. Es ist zu erwarten, daß bei Abschluß des neuen Vertrags, der in mehrfacher Hinsicht beiden Ständen angenehm sein muß, die ehegerichtlichen Verhältnisse weggelassen, und somit dem vorliegenden Gesetze untergeordnet werden.

Der vorstehende Titel zerfällt seinem Inhalte nach in fünf Hauptabtheilungen:

1) Von den Verträgen, die über die Eingehung einer künftigen Ehe abgeschlossen werden können, Abschnitt I.
2) Von den Erfodernissen einer gültigen Ehe, Abschnitt II, III, IV.
3) Von der Aufhebung einer ehelichen Gemeinschaft, Absch. V.
4) Von den Gerichten, die über Ehesachen zu urtheilen haben, Abschnitt VI.
5) Von den Wirkungen der Ehe sowohl in Beziehung auf die Personen der Ehegatten, als in Beziehung auf ihr Vermögen, Abschnitt VII, VIII.

Erster Abschnitt.

Von den Eheverlöbnissen.

§ 79.

I. Begriff.

Das vorläufige Versprechen zweier Personen, sich zu ehelichen, wird Eheverlöbniß genannt.

Die vorläufige Verabreduug zweier Personen, mit einander in die Ehe zu treten, ist kein Eheverlöbniß, wenn die im folgenden § angegebenen Bedingungen nicht erfüllt sind. Ohne vorherige Verabredung wird kaum eine Trauung stattfinden, sie darf aber ohne förmliches Verlöbniß geschehen. Die Erklärung der Brautleute, daß sie zur Ehe einwilligen, wird bei der Trauung abgelegt und diese genügt.

§ 80.

II. Bedingungen.

Zur Gültigkeit eines Eheverlöbnisses wird erfordert, daß dasselbe zwischen zwei Personen, die mit einander eine gültige Ehe eingehen können, und das im § 88 angegebene Alter haben, und wenn sie minderjährig oder bevogtet sind, mit Einwilligung der betreffenden Personen (§§ 97, 98) und in der im § 81 vorgeschriebenen Form abgeschlossen sei.

§ 81.

Bei einem Eheverlöbnisse müssen die Parteien persönlich zugegen sein. Dasselbe soll in Gegenwart von zwei Zeugen des einen oder andern Geschlechts vor dem Pfarrer eines der Verlobten oder vor einem Notar abgeschlossen, in Schrift verfaßt und von den Parteien, den Zeugen und dem Pfarrer oder Notar unterschrieben sein. III. Form.

Ein bei dem Pfarrer eingegangenes Verlöbniß ist jedoch auch ohne schriftliche Abfassung gültig, sofern die Auskündung der Ehe inner 30 Tagen stattfindet.

Zur Gültigkeit eines Verlöbnisses wird erfodert:

1) Daß die Personen, die dasselbe abschließen, mit einander eine gültige Ehe eingehen können. Wenn also eines der im folgenden Abschnitte angegebenen Ehehinderniße da wäre, so hätte das, obwohl förmlich gegebene Versprechen, keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn später das Hinderniß wegfiele. Es müßte in diesem Falle ein neuer Akt aufgenommen, oder der frühere unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestätigt werden.

Die Fähigkeit eine Ehe einzugehen, muß zur Zeit des Verlöbnisses bereits vorhanden sein; ein solches gilt also nicht, wenn die Mannsperson noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 88), obwohl bedungen wäre, daß die Vollziehung der Ehe bis zu dem erwähnten Alter verschoben werden soll.

Das kanonische Recht gestattet, daß Eltern für ihre Kinder, wenn diese über 7 Jahre alt sind, Verlöbnisse abschließen können. Aus dem Gesagten ergibt sich jedoch, daß ein solcher Vertrag keine bürgerlichen Wirkungen hätte.

2) Das Verlöbniß muß in allen Fällen in Gegenwart von zwei Zeugen, entweder vor dem Pfarrer eines der Verlobten, oder vor einem Notar abgeschlossen werden. Wird die Ehe inner 30 Tagen nach der Verlobung ausgekündet, so genügt ein mündliches Versprechen bei dem Pfarrer. In allen andern Fällen ist ein schriftlicher Akt erfoderlich.

Im katholischen Theil des Kantons werden die Verlöbnisse gewöhnlich mündlich bei dem Pfarrer, in Gegenwart eines männ-

lichen und eines weiblichen Zeugen, die oft nahe Verwandte der der Brautleute sind, und nur wenige Tage vor der Auskündigung der Ehe abgeschlossen.

3) Durch bloße Bevollmächtigte, ohne Beisein der Parteien selbst, kann kein Verlöbniß abgeschlossen werden.

§ 82.

IV. Wirkungen.
1) Entschädigung.

Ein Eheverlöbniß begründet keinen Zwang zur Eingehung der Ehe; es bleibt aber dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, vorbehalten, den andern Theil für den Ersatz des seit dem Verlöbnisse erlittenen Schadens zu belangen, bestehe dieser in Auslagen, Geschenken, Zeitversäumniß, in häuslichen Einrichtungen, oder in vereitelten Anwartschaften.

In manchen Staaten hatten früher Eheverlöbnisse die Wirkung, daß der Verlobte, der sich weigerte sein Versprechen zu erfüllen, durch Zwang dazu angehalten wurde *). Die nachtheiligen Folgen, die daraus entstanden, bewirkten die Aufhebung solcher Bestimmungen. Nach unserm Gesetze berechtiget das Verlöbniß den unschuldigen Theil, die andere Person, die ohne gegründete Ursache zurücktritt, für den Ersatz des Schadens zu belangen.

Die Beurtheilung, was als gegründete Ursache angesehen werden müsse, bleibt dem billigen Ermessen des Richters überlassen **). Die Umstände, und zum Theil die individuellen

*) Nach dem preußischen Landrecht erhält die vom Verführer unter dem Versprechen der Ehe geschwängerte Person, sofern keine Ehehindernisse entgegen stehen, die Rechte einer geschiedenen Ehefrau.

**) Ungeachtet des Bestrebens, die einzelnen Fälle anzugeben, hat das Pr. L.-R. II. 2. § 107 sich doch zu folgender allgemeinen Vorschrift bequemen müssen: „Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrschein-

Ansichten der Verlobten müssen maßgebend sein. Untreue, verdächtiger Umgang und ansteckende Krankheiten werden immer, verächtliche Begegnung in manchen Fällen eine gegründete Ursache des Rücktrittes sein. Vorgefallene Aenderungen im Vermögen, oder ein entdeckter Irrthum in Beziehung auf dasselbe, dürften den Rücktritt nur dann rechtfertigen, wenn es den künftigen Ehegatten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§ 83.

2) Maßstab der Entschädigung.

Bei Bestimmung der im § 82 angegebenen Entschädigung soll der Richter sowohl auf die Erheblichkeit der Gründe, welche den einen Verlobten zu dem Rücktritte veranlaßt, als auch auf die beidseitigen wahrscheinlichen Vermögensverhältnisse, und auf die allfällige, nach Umständen zu ermessende Kränkung Rücksicht nehmen.

Der Richter hat also nicht bloß zu beurtheilen, ob gegründete Ursachen zum Rücktritte vorhanden seien oder nicht; er hat auch noch die größere oder geringere Erheblichkeit derselben, so wie den Grad der Kränkung der verlassenen Person zu erachten und nach diesen Voraussetzungen die Entschädigung zu bestimmen. Der Betrag derselben richtet sich aber nicht nur nach den schon angegebenen Umständen, sondern es sind auch noch die beidseitigen Vermögensverhältnisse und die vereitelten Anwartschaften des unschuldigen Theiles zu berücksichtigen.

1) Hat der unschuldige Theil Geschenke gegeben, Auslagen bestritten, oder angemessene häusliche Einrichtungen getroffen, so dürfte für dieses alles die Entschädigung ohne Rücksicht auf das Vermögen der Verlobten auszusprechen sein.

2) In Berechnung fallen auch die vereitelten Anwartschaften.

---

lich nicht eingegangen sein würde." Der Richter muß also die individuelle Ansicht der Partei erforschen. Es läßt sich nichts dagegen einwenden, weil es eben kein anderes Mittel gibt. Aber wie würde dazu eine Prozeßordnung taugen, nach welcher der Richter die Parteien nur nach dem geschriebenen Wortpomp ihrer Bevollmächtigten kennen lernt?

Man versteht darunter im Allgemeinen die Hoffnung, welche Jemanden ertheilt ist, etwas zu erhalten, was gegenwärtig ein Anderer besitzt. Diese Hoffnungen können sich nun beziehen, theils auf das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der zurücktretenden Person, in dessen Mitgenuß die Verlassene durch Eingehung der Ehe gekommen wäre; theils auf anderweitige Versorgung, auf welche der Verlobte, wegen des Eheversprechens, Verzicht geleistet hat..

3) Der größere oder geringere Grad der Kränkung wird zum Theil auch davon abhängen, ob die Ehe bereits ausgekündet war oder nicht.

In den unter Nummer 2 und 3 angegebenen Beziehungen werden die Vermögensverhältnisse der Parteien vorzüglich zu berücksichtigen sein.

Da das Gesetz nicht das Gegentheil sagt, so kann die Entschädigung in einer bestimmten Summe, oder in periodischen Leistungen oder in beiden zugleich bestehen.

Im ersten Entwurf war vorgeschlagen, daß für Geschenke, Auslagen u. s. w., die schon vor dem Verlöbnisse stattgefunden, keine Entschädigung gefodert werden könne. Da jedoch der Vorschlag nicht angenommen worden, so werden bei der Beurtheilung solcher Fälle die Grundsätze über Verträge in Anwendung kommen müssen.

§ 84.

3) Vermuthung des Rücktritts.

Die Weigerung des einen Verlobten, inner 6 Monaten nach dem Verlöbnisse die Ehe zu schließen, wird als Rücktritt angesehen.

Es muß eine Weigerung vorausgegangen sein, also zuerst eine Aufforderung stattgefunden haben.

§ 85.

Haben die Parteien schon vor dem Rücktritte, auf den Fall desselben, gewisse Leistungen bedungen, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erfodernissen einer gültigen Ehe und von den Ehehindernissen.

§ 86.

Zur Gültigkeit einer Ehe wird erfordert, daß die Eheleute gegenseitig dazu einwilligen, daß kein gesetzliches Hinderniß obwalte (Abschnitt II und IV), und daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden seien (Abschnitt III).

I. Erfodernisse im Allgemeinen.

Wie schon oben angegeben, handelt die zweite Hauptabtheilung des zweiten Titels von den Erfodernissen einer gültigen Ehe.

1) Das erste Erfoderniß ist die Einwilligung der beiden Parteien. Allein das Gesetz hat aus mancherlei Gründen, die später anzugeben sind, noch gewisse besondere Verhältnisse bezeichnet, unter welchen eine Ehe nicht geschlossen werden soll. Diese werden daher Ehehindernisse genannt. Solcher Hindernisse zählt unser Gesetz zehn auf; es gibt aber auch die Art und Weise an, wie einige derselben aufgehoben werden können.

Die Kirche stellt ebenfalls Ehehindernisse auf. Zum Theil fallen sie mit den in unsern Gesetzen aufgestellten Verboten zusammen; einzelne Abweichungen werden an den geeigneten Orten angegeben werden.

2) Die Einwilligung der Parteien und die Abwesenheit von Ehehindernissen genügen jedoch nicht zur Gültigkeit einer Ehe. Die Vereinigung muß unter gewissen Formen geschlossen werden, damit sie als eine wahre Ehe angesehen werde.

Der dritte Abschnitt handelt also von den zur Schließung der Ehe nothwendigen Förmlichkeiten.

3) Die Erforderniße einer gültigen Ehe wären hiemit erschöpft. 1. Einwilligung; 2. Nichtdasein von Hindernissen, und 3. Beobachtung der vorgeschriebenen Formen. Allein Wille und Form können neben den Hindernissen bestehen, oder mit andern Worten, die Trauung kann ungeachtet des Verbotes stattfinden. Was ist zu thun, damit dieses nicht geschehe, und wenn es dennoch ge-

schieht, welches sind die Folgen davon? Die daherigen Bestimmungen sind im vierten Abschnitte enthalten.

Die vom kanonischen Rechte aufgestellten, in unserm Gesetze aber nicht enthaltenen Ehehindernisse sind folgende *):

1) Geschlossene Zeiten. Während der Advent- und Fastenzeit ist die mit Festlichkeiten verbundene Abschließung der Ehe verboten.
2) Das Gebot des geistlichen Richters mit der Ehe einstweilen zuzuwarten. Es kommt dieses hauptsächlich vor, wenn Einsprüche gemacht werden, und stimmt sofern mit § 115 überein.
3) Unfeierliches Gelübde der Keuschheit.
4) Bestehendes Verlöbniß mit einer andern Person.
5) Entführung. Das Hinderniß besteht jedoch nur so lange, als die entführte Person nicht vom Entführer getrennt ist und frei ihre Einwilligung erklärt. Dieses Verbot fällt also ungefähr mit den Bestimmungen des § 87 zusammen.
6) Verschiedenheit der Religion. Die Ehe mit Glaubensgenossen anderer christlichen Konfessionen wird seit einigen Jahren von katholischen Priestern nur dann eingesegnet, wenn die Brautleute sich verpflichten, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen.
7) Der Mörder des Ehegatten darf sich nicht mit derjenigen Person verehelichen, mit welcher er den Mord verabredet hat.

---

*) Walter, Kirchenrecht, §§ 313 — 326.

Ausgedehnte Eheverbote wirken in moralischer und ökonomischer Hinsicht nachtheilig; sie sollten daher nur sehr sparsam aufgestellt werden. Es gehört zu den philantropischen Verkehrtheiten der neuesten Zeit, den Menschen das Leben zu vergiften, aus Furcht, sie möchten einmal darben müssen. Man will die Gemeinden erleichtern und ihnen die Sorge für einen Hausvater abnehmen, der möglicherweise verarmen könnte. Dagegen aber werden sie angehalten, die Sünden zu tragen, die das Verbot in der Regel hervorbringt. Man schreit über Zügellosigkeit, und versucht mit Worten zu tödten, was Natur gepflanzt hat.

§ 87.

II. Ehehindernisse.

1) Mangel der Einwilligung.

Die Einwilligung zur Ehe ist ungültig, wenn sie durch Gewalt oder Zwang bewirkt, oder von einem Wahnsinnigen oder Blödsinnigen ertheilt worden ist, oder, wenn ein Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten stattgefunden hat.

Gewalt oder Zwang kann zweierlei bedeuten:

1) Ueberwältigung durch körperliche Uebermacht. In diesem Falle ist offenbar gar keine Einwilligung da, indem blos der Körper, nicht der Wille bestimmt worden ist. Ein solcher Fall ist übrigens bei den zur Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Formen kaum gedenkbar.

2) Einwirkung auf den Willen durch Drohung. Hier ist der Wille thätig, aber durch Furcht bestimmt. Die Einwilligung erfolgt, etwa um Mißhandlungen zu entgehen. Eine solche Einwilligung ist nicht gültig.

Hierher gehört auch die Entführung. Wird eine Person gegen ihren Willen durch List oder Gewalt entführt, so kann ihre Einwilligung zur Ehe nicht als eine freie angenommen werden, so lange sie sich in der Gewalt des Entführers befindet. Ist die Person freiwillig mitgegangen, befindet sie sich aber unter dem gesetzlichen Schutze anderer Personen, z. B. in der elterlichen Gewalt, so wird zwar die Einwilligung eine freie sein, sie kann aber keine Gültigkeit haben, weil es an der Zustimmung der Eltern fehlt (§ 98). Ist aber die Person selbstständig und ist weder List noch Gewalt gegen sie gebraucht worden, so kann von Entführung nicht die Rede sein.

Der Wahnsinnige kann nicht einwilligen, weil er keinen Willen hat. Der Blödsinnige ist allerdings mit Willen begabt, es fehlt ihm aber die Kraft der scharfen Auffassung und Unterscheidung. Derjenige, der sich in Beziehung auf eine bestimmte Handlung und ihre nächsten Folgen einen richtigen Begriff zu machen im Stande ist, kann, so weit es diese Handlung betrifft, nicht als blödsinnig angesehen werden.

Ein Irrthum, der sich blos auf die Eigenschaften einer Person bezieht, ist nur dann ein Hinderniß, wenn es vom Gesetze ausdrücklich gesagt wird, z. B. § 95.

Ein Irrthum in der Person selbst wird nach unsern Sitten und Einrichtungen nicht leicht vorkommen.

§ 88.

2) Des Alters.

Mannspersonen dürfen nicht in die Ehe treten, bevor sie das 18te, und Weibspersonen nicht, bevor sie das 16te Jahr Alters zurückgelegt haben.

Das kanonische Recht nimmt bei Männern 14, bei Mädchen 12 Jahre an. Unser Gesetz stimmt mit Bern überein.

§ 89.

3) Der Ehelosigkeit.

Niemand, der in einer wirklich bestehenden Ehe lebt, kann eine andere eingehen.

§ 90.

4) Weihe oder Gelübde.

Katholische Geistliche, welche höhere Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültige Ehe schließen, so lange die Weihe oder das Gelübde nach dem Glaubensbekentnisse jener Kirche, in welche sie aufgenommen worden, für sie verbindlich ist.

§ 91.

5) Verwandtschaft.

Mit Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit voll- und halbbürtigen Geschwistern der Eltern kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sein.

Das kanonische Recht dehnt das Verbot bis in das vierte Glied nach kanonischer Zählungsart aus. Dasselbe stellt auch ein Ehehinderniß wegen geistlicher Verwandtschaft auf, zwischen dem Taufenden und dem Pathen einerseits, und dem Täufling und dessen Eltern andererseits. Eben so bei der Firmung.

Das helvetische Gesetz vom 17. Weinmonat 1798 hatte die Ehe unter Geschwisterkindern und weitern Graden erlaubt. Unser Gesetz stimmt mit Bern überein.

§ 92.

Personen, die an Kindesstatt angenommen worden, dürfen sich weder mit ihren Adoptiveltern, noch mit deren Kindern verheirathen.

Unter Adoptiveltern werden einzig diejenigen Personen verstanden, welche Jemanden an Kindesstatt angenommen haben. Hat also z. B. der verheirathete Mann Jemanden angenommen, seine Frau aber nicht, so ist diese auch nicht die Mutter (§ 325).

§ 93.

6) Schwägerschaft.

Auch die Schwägerschaft begründet ein Ehehinderniß in gerader aufsteigender und absteigender Linie und mit voll- und halbbürtigen Geschwistern, so daß der Mann diese Verwandten seiner Frau und die Frau die erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen darf, die Verwandtschaft mag aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sein.

Das kanonische Recht dehnt das Verbot wegen Schwägerschaft bis in den vierten Grad aus. Nach der Kirchenversammlung von Trident bewirkt auch der unerlaubte Umgang Schwägerschaftsverhältnisse, die Ehe ist aber in diesem Falle nur bis zum zweiten Grade verboten. Nach gleicher Vorschrift ist die Ehe des Verlobten mit dem Blutsverwandten des ersten Grades der andern Person untersagt.

§ 94.

7) Ehebruch.

Personen, die gemeinschaftlich einen Ehebruch begangen haben, und dafür bestraft worden sind, dürfen sich nachwärts nicht mit einander verehelichen.

Das kononische Recht ist in diesem Falle weniger streng, indem nach demselben der Ehebruch nur dann ein Nichtigkeitsgrund ist, wenn sich die Ehebrecher auf den Fall des Todes des unschuldigen Ehegatten die Ehe gelobt, oder gegen diesen Lebensnachstellungen verübt hätten.

Bern hat die weitere Bestimmung: „Die Person, über welche ein Ehegatte wegen verdächtigen Umgangs mit seinem Ehegatten Klage geführt, soll sich nie mit diesem verheirathen, wenn das Ehegericht dem Ehegatten den Umgang mit ihr verboten.“

§ 95.

8) Unvermögen.

Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit der Eingehung der Ehe vorhanden ist.

Auch nach dem kanonischen Recht bildet das vor der Ehe vorhandene, dem andern Theile unbekannte, nicht blos vorübergehende Unvermögen, einen Nichtigkeitsgrund.

§ 96.

9) Einwilligung dritter Personen oder Behörden. a. Bei Fremden.

Kantonsfremde Mannspersonen bedürfen zu ihrer Verheirathung der Erlaubniß des Regierungsraths, die ertheilt wird, wenn die betreffende Person von den Behörden ihrer Heimat die Bewilligung erhalten hat.

Ueber die Einwilligung dritter Personen ist im Allgemeinen zu bemerken, daß nach dem kanonischen Recht eine solche nicht gefodert wird, obwohl dasselbe eine ohne Zustimmung der Eltern geschlossene Ehe wegen Verletzung der Ehrbietung mißbilligt.

In vielen Staaten verliert derjenige, der sich ohne Bewilligung seiner Regierung im Auslande verehelicht, sein Bürgerrecht, und durch das Konkordat vom 4. Juli 1820 ist von den eidgenössischen Ständen (Schwyz und Graubündten ausgenommen) festgesetzt worden, „daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung bei daraus entstehender Heimatlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.“

Die im vorstehenden § ausgesprochene Verfügung wurde schon durch ein Gesetz vom 13. Jänner 1809 getroffen, wo es heißt: „Der Kleine Rath wird nur dann die eheliche Einsegnung gestatten, wenn der ausländische Bittsteller durch eine von seiner recht-

mäßigen Obrigkeit ausgestellte Schrift bewiesen haben wird, daß die vorhabende Heirath mit der zu benamsenden Person von seiner Regierung her genehm gehalten, und er durch diese Heirath keineswegs seines Heimatrechtes oder Unterthanenschaft verlustig werde. — Die Pfarrherren und die Vorgesetzten der Gemeinden werden auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften wachen, und wenn sie sich eine Begünstigung oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, sollen sie für alle Folgen verantwortlich sein und nach Maßgabe der Umstände weiteren Strafen unterliegen."

§ 97.

b. Bei Bevogteten.

Bevogtete dürfen sich ohne Bewilligung der Waisenbehörde nicht verehelichen.

So wie die Bevogtung überhaupt, so ist auch die im vorstehenden § angegebene Beschränkung zum Vortheil der betreffenden Person eingeführt, und darf ja nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Verehelichung aus Vorurtheil, Habgier oder aus Vorliebe zu einer andern Person untersagt werde.

Würde die Waisenbehörde die Ehe untersagen, so können sich die Betheiligten an den Regierungsrath wenden (§ 105).

§ 98.

c. Bei Minderjährigen.

Minderjährige Personen bedürfen zu ihrer Verheirathung der Bewilligung desjenigen ihrer Eltern, welches die elterliche Gewalt ausübt, oder falls die Eltern ihre Kinder nicht in ihrer Gewalt haben, jener der Waisenbehörde.

Die Verehelichung ist unstreitig eine der wichtigsten Handlungen, die im Leben vorkommen. Das Gesetz trifft Vorsorge, damit nicht minderjährige Personen auf leichtsinnige Weise eine ungeeignete Verbindung eingehen. Sie dürfen nur mit Einwilligung der Eltern heirathen. Diesen traut man zu, daß sie für das Beste der Kinder besorgt sein werden, weswegen sie in dieser Beziehung nicht der Waisenbehörde unterstellt sind und gegen ihr Verbot keine Berufung stattfindet. Härte ist in einem einzelnen Falle möglich; allein andererseits wird das Bewußtsein der Kinder, daß sie auch in diesem Punkte von dem Willen der Eltern

abhängen, einen heilsamen Einfluß ausüben. Uebrigens hört die Macht der Eltern auf, wenn die Kinder das 21ste Jahr zurückgelegt haben.

Sind keine Eltern mehr da, so müssen die Kinder die Waisenbehörde um Bewilligung anfragen.

Wenn ein Sohn, der unter 25, oder eine Tochter, die unter 22 Jahr alt waren, sich ohne Einwilligung der Eltern verheiratheten, so konnten sie enterbt werden; Stadtr. Tit. XXII, § 8. Die Vögte durften nur mit Vorwissen und Willen der nächsten Verwandten die Einwilligung ertheilen. XXIX, §§ 10 u. 11.

§ 99.

d. Bei Unvermöglichen.

Gegen die Verehelichung volljähriger Kinder können die Eltern Einspruch machen, wenn sie darthun, daß im Falle der Vollziehung der Ehe, die Ehegatten außer Stande wären, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu bestreiten.

Das gleiche Recht haben auch jene Gemeinden, die im Nothfalle für den Unterhalt der Eheleute zu sorgen haben.

Der vorstehende § spricht eine bis jetzt bestandene Uebung aus. Die Eltern müssen ihre Kinder auch nach erlangter Volljährigkeit erhalten, sobald diese außer Stande sind, für sich selbst zu sorgen (§ 250). Ebenso liegt den Gemeinden die Pflicht ob, ihre verarmten Bürger zu versorgen (§ 53). Es scheint also billig zu sein, daß den einen und andern das Einspruchsrecht gegen unbesonnene Verbindungen gegeben werde. Uebrigens möchte ein sparsamer Gebrauch dieses Rechts im Interesse der Eltern und Gemeinden selbst liegen.

Dem arbeitsfähigen Manne wird nach Inhalt des Gesetzes die Ehe kaum untersagt werden können.

§ 100.

e. Bei Unterstützten.

Mannspersonen, welche die im § 312 angegebenen Strafgelder nicht bezahlt, oder, nachdem sie das 18te Jahr Alters zurückgelegt, für sich oder für ihre ehelichen oder unehelichen Kinder von ihrer Gemeinde Unterstützung erhalten, und diese

nicht ersetzt haben, dürfen, ohne Einwilligung der Gemeinde, keine Ehe eingehen.

Die Bemerkungen zum vorigen § gelten zum Theil auch hier. Wer sich selbst oder seine Kinder in frühern Jahren nicht ernähren konnte, wird es gewöhnlich auch in Zukunft nicht können.

§ 101.

Die für Abschließung eines Eheverlöbnisses von den dazu berechtigten Personen oder Behörden ertheilte Bewilligung ist auch für die Trauung gültig, sofern nicht in der Zwischenzeit solche Thatsachen zum Vorschein kommen, welche diejenige Person, die zur Zeit die Bewilligung erhalten hat, berechtigen würden, auf Ehescheidung zu klagen.

§ 102.

10) Wartzeit.

Eine Wittwe kann nicht vor Ablauf von 10 Monaten, nach dem Tode ihres Ehegatten, eine Weibsperson, deren Ehe für ungültig erklärt worden, nicht vor Ablauf der oben angegebenen Frist, nach dem Tage des endlichen Urtheils, und beide Ehegatten, deren Ehe getrennt worden ist, können nicht vor Ende der Wartzeit, die der Richter in seinem Urtheile bestimmt hat (§ 162), zu einer neuen Ehe schreiten.

Theils um Zweifel zu verhüten, welcher Mann des Kindes Vater sei, theils zum Zeichen, daß der Tod das Andenken an den verlornen Mann nicht augenblicklich auslöschen soll, wird der Wittwe die Wiederverehelichung vor Verfluß von 10 Monaten nach dem Absterben des Mannes untersagt. Das Gleiche gilt für diejenigen Weibspersonen, deren Ehe für ungültig erklärt worden ist, vom Tage des Urtheils an. Schon das Römische Recht untersagte der Wittwe die Ehe während des Trauerjahres. Das Stadtrecht, Tit. XXII, §§ 11 u. 12, schrieb sowohl der Wittwe als dem Wittwer eine Wartzeit von 3 Monaten vor.

§ 103.

III. Aufhebung der Hindernisse.

Aus wichtigen Ursachen kann der Regierungsrath wegen den in §§ 88, 93, 94, 102 angegebenen Hindernissen, ebenso wegen dem Verbote der Ehe mit einem Geschwister der Eltern, oder mit Adoptivgeschwistern, Dispens ertheilen.

Wo die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht bestehen kann, müssen nach den Grundsätzen der höhern Gerechtigkeit Ausnahmen zugestanden werden. Das Gesetz nennt die Fälle, in denen Nachsicht ertheilt werden kann, nicht aber die Gründe, indem die Verhältnisse so mannigfaltig sind, daß sie nicht wohl unter eine Formel gebracht werden können. Die Dispensation ist eine Aufhebung des Gesetzes für den gegebenen Fall, und sollte also, streng genommen, von der gesetzgebenden Behörde ertheilt werden, was auch in vielen Staaten geschieht. Bei uns ist die Ausübung dieses Rechts dem Regierungsrathe übertragen.

Nach dem kanonischen Recht kann von trennenden Hindernissen (Abschnitt IV) und von den beiden aufschiebenden Hindernissen, die aus dem Verlöbnisse mit einer dritten Person, oder aus einem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit entstehen, nur der Pabst, von den übrigen aber der Bischof dispensiren. Doch werden den Bischöfen gewöhnlich noch größere Befugnisse eingeräumt *).

Aus den später zu entwickelnden Verhältnissen der bürgerlichen und kanonischen Gesetzgebung folgt, daß die von den weltlichen und geistlichen Behörden ertheilte Nachsicht nur so weit Wirksamkeit hat, als die Befugniß dieser Behörden reicht. Wer also z. B. seine Schwägerin heirathen will, wird vom katholischen Pfarrer nicht getraut, obwohl jener vom Regierungsrathe Nachsicht erhalten hat, bis ihm diese auch vom Bischof ertheilt ist. Umgekehrt aber würde im vorigen Falle die Ehe nicht als gültig anerkannt, wenn die betreffende Person nur von der geistlichen Behörde und nicht auch von der weltlichen dispensirt worden wäre. Hingegen bedarf der Taufpathe, der die Tochter, die

*) Walter, Kirchenrecht, § 315.

er zur Taufe getragen, ehelichen will, keines Dispenses von Seite der weltlichen Behörde, und der Jüngling, der vor Ablauf des 18. Altersjahres zu heirathen gedenkt, keiner Nachsicht von der geistlichen Behörde, ersteres nicht, weil das bürgerliche Gesetz die geistliche Verwandtschaft nicht als Ehehinderniß ansieht, und das zweite nicht, weil das kanonische Recht die Eingehung der Ehe in früheren Jahren gestattet.

Nur wenn wichtige Ursachen vorhanden sind, soll Nachsicht ertheilt werden. Hätte das Gesetz gewollt, daß sie jedes geringfügigen Umstandes wegen eintreten könne, so würde es das Verbot nicht aufgestellt haben.

§ 104.

Die bis jetzt bestandenen Ehebeschränkungen gegen Eingetheilte, ebenso die Vorschriften wegen Entrichtung von Heirathsgebühren durch auswärtige Weibspersonen, sind aufgehoben.

Das Gesetz über Eheeinsegnung vom 13. Jänner 1809 hatte vorgeschrieben, daß Kantonsbürger, die kein Gemeindebürgerrecht haben, ohne Bewilligung des Kleinen Raths nicht heirathen dürfen. Das Gesetz vom 2 April 1818 über Eintheilung der Heimatlosen, untersagte diesen das Heirathen, bis sie sich ein Bürgerrecht angeschafft haben.

Schon im Jahre 1727 verordnete der Rath: Kein Burger soll eine Ausländerin heirathen, die nicht ein Vermögen von wenigstens 1000 Pfd. habe. Durch ein Gesetz vom 21. Mai 1808 wurde festgesetzt, daß jeder Angehörige des Kantons, der eine fremde Person heirathet, 100 Fr. in die Armenkasse der Heimatgemeinde bezahlen soll. Am 15. Dezember 1818 wurde vom Großen Rathe ferner verfügt, daß nebst Bezahlung der erwähnten 100 Fr. von der ausländischen Braut auch noch ein baares Vermögen von 400 Fr. erzeigt werden müsse, das während 10 Jahren von der Gemeinde zu verwalten, dem Ehemann aber zu 4 pCt. zu verzinsen sei. Am 10. Christmonat 1822 endlich wurde beschlossen: Bei Verehelichung eines Kantonsangehörigen mit einer Fremden hat der Bräutigam 50 Fr. in die Gemeindekasse, die Braut aber 100 Fr. als Einzuggeld in die Armenkasse,

beides baar, zu erlegen. Alle Beschränkungen und Lasten, die durch die angeführten Gesetze eingeführt waren, sind nun durch den vorstehenden § aufgehoben.

§ 105.

Streitigkeiten über die Frage: ob die vorgeschriebenen Erfodernisse erfüllt, oder ob Ehehindernisse vorhanden seien, entscheidet der Regierungsrath, wobei er nicht an die durch die Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen gebunden ist.

Die Behörde kann auch in den in §§ 97, 98 angegebenen Fällen die Bewilligung ertheilen, wenn sie von der Waisenbehörde verweigert wird.

Unter dem Ausdruck „Streitigkeiten" werden alle Fälle verstanden, die im vorliegenden Abschnitt enthalten sind, also sowohl jene, wo interessirte Parteien Einwendungen machen, als auch solche, wo die Behörden zur Wahrung der öffentlichen Ordnung ihre Mitwirkung versagen.

Dritter Abschnitt.

Von den zur Schließung der Ehe nothwendigen Förmlichkeiten.

Ungeachtet schon im 9. Jahrh. die Auskündigung der Ehe und die priesterliche Einsegnung geboten wurden, so hielt man doch, dem alten Herkommen gemäß, alle diese Förmlichkeiten nicht für unbedingt nothwendig, sondern auch die ganz formlose, blos durch die Intention der Parteien begründete Ehe, wurde als solche anerkannt *).

Das Concilium von Trident aber schrieb vor:

1) Der Ehe soll eine dreimalige Verkündigung in der Kirche vorhergehen.
2) Beide Theile müssen ihre Absichten dem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklären.

---

*) Walter § 307.

3) Die so geschlossene Ehe soll durch die priesterliche Einsegnung bestätigt werden.

Diese sehr zweckmäßigen Bestimmungen wurden in der Folge auch von den Protestanten angenommen *), und so gewöhnte man sich allmälig, wenn auch noch oft die Vollziehung der Ehe der kirchlichen Erklärung und Einsegnung vorausging, diese als den wahren Anfangspunkt anzusehen **).

Das Gesetz vom 15. Juni 1838 enthält einige Bestimmungen über die Einsegnung und die bürgerliche Gültigkeit der Ehen, von denen später die Rede sein wird.

§ 106.

I. Verkündigung. 1) Regel.

Zur Schließung einer Ehe wird erfodert, daß sie vorher an zwei auf einanderfolgenden Sonntagen an dem Heimat- und Wohnorte der Brautleute, zur üblichen Zeit und am üblichen Orte, verkündigt worden.

Hat eines der Brautleute erst seit 90 Tagen seinen dermaligen Wohnsitz bezogen, so muß die Verkündigung auch an seinem frühern Wohnorte geschehen.

Zum Behufe der Auskündung hat sich der Bräutigam bei dem Pfarrer seines Wohnortes zu melden.

Es ist sowohl in sittlicher Beziehung als für die Sicherheit des Verkehrs wünschenswerth, daß dem Publikum bekannt sei, es bestehe zwischen zwei gegebenen Personen eine eheliche Verbindung. Diese wird erreicht durch die Verkündigung und durch die öffentliche Trauung. Erstere hat aber insbesondere den Zweck, Hindernisse zu entdecken, die dem Pfarrer und oft selbst den Brautleuten unbekannt sein können, und somit den nachtheiligen Folgen ungültiger Ehen vorzubeugen.

Die Vorschrift ist allgemein und bezieht sich auch auf Fremde, die hier wohnen. Wiefern sie auch auf hiesige Bürger anwendbar ist, die sich im Auslande aufhalten und sich dort verehelichen, wird bei § 119 bemerkt werden.

---

*) Eichhorn, Staats- u. Rechtsgeschichte. § 557.

**) Bluntschli, Staats- u. Rechtsgeschichte von Zürich. III, 21.

Die Auskündigung enthält die Anzeige, daß die zu nennenden und gehörig zu bezeichnenden Personen sich zu heirathen gedenken, mit der Auffoderung an diejenigen, die es betreffen mag, allfällige Hindernisse anzuzeigen.

Sie findet gewöhnlich in der Pfarrkirche zur Zeit des Gottesdienstes statt.

Das Gesetz von 1838 foderte eine dreimalige Auskündigung.

§ 107.

2) Bedingungen.

Der Pfarrer soll die Verkündigung nicht bewilligen, wenn ihm eines der im vorigen Abschnitte angegebenen Hindernisse bekannt ist, und sich die Brautleute nicht über die vorgeschriebenen Erfodernisse ausgewiesen haben.

So wie dem Pfarrer zur Pflicht gemacht ist, die Vorschriften der Kirche zu kennen, so wird auch von ihm gefodert, daß er sich mit dem gegenwärtigen Gesetze und vorzugsweise mit dem zweiten Titel desselben bekannt mache. Zweifel über obwaltende Hindernisse muß er durch Erkundigungen zu heben suchen.

§ 108.

3) Bewilligung.

Wird die Verkündigung bewilligt, so soll der Pfarrer, auf Begehren der Brautleute, denselben eine Bescheinigung darüber zustellen. Den Brautleuten liegt ob, die Verkündigung an allen jenen Orter bewirken zu lassen, die im § 106 vorgeschrieben sind.

Dem Pfarrer wird nicht zugemuthet, die Verkündigung an andern Orten besorgen zu lassen; es ist dies Sache der Brautleute. Indessen wird er diese auf das, was sie ferner vorzukehren haben, aufmerksam machen. Findet die Auskündigung nur am Orte der Trauung statt, so haben die Brautleute darüber keine Bescheinigung nothwendig, wenn sie aber dennoch verlangt wird, so ist sie ihnen zuzustellen.

§ 109.

Wird die Verkündigung verweigert, so soll der Pfarrer den Brautleuten, auf ihr Begehren, die Gründe der Verweigerung schriftlich zustellen.

4) Verweigerung.

Wird die Verkündigung verweigert, so können sich die Brautleute an den Regierungsrath wenden (§ 117); der Pfarrer wird ihnen deßwegen auf ihr Begehren schriftlich mittheilen, welches Hinderniß ihrer Verbindung entgegen stehe.

§ 110.

Wenn die Trauung nicht binnen 90 Tagen, von der letzten Verkündigung an zu rechnen, erfolgt, so muß diese wiederholt werden.

5) Dauer der Gültigkeit.

Es könnten in der Zwischenzeit Hindernisse entstanden und frühere deßwegen nicht angezeigt worden sein, weil man wußte, daß die Ehe ohnehin einstweilen nicht werde abgeschlossen werden.

§ 111.

In dringenden Fällen soll der Oberamtmann auf die Bescheinigung des Gemeinderaths der Heimat beider Brautleute, daß ihm keine Ehehindernisse bekannt seien, wegen der zweiten Verkündigung Dispens ertheilen.

6) Dispens.

Wohnt der Bräutigam außer dem Kanton, oder ist er nicht hiesiger Kantonsbürger, so wird die Dispens vom Regierungsrathe ertheilt.

Nach dem Gesetz von 1838 wurde die Dispensation vom Pfarrer ertheilt, sie war aber nur gültig, „wenn dazu der Gemeinderath der Heimatgemeinde des Bräutigams durch eine von ihm förmlich ausgestellte und oberamtlich legalisirte Bescheinigung eingewilligt hat."

Nach dem jetzigen Gesetz soll der Oberamtmann, oder wenn der Bräutigam außer dem Kanton wohnt, oder nicht hiesiger Kantonsbürger ist, der Regierungsrath in *dringenden Fällen* Dispens ertheilen.

Dem Regierungsrathe ist nicht vorgeschrieben, daß er eine Bescheinigung des Gemeinderaths einhole.

§ 112.

In Fällen der Todesgefahr soll der Oberamtmann des Wohnorts eines der Verlobten, sofern der Bräutigam Kantonsbürger ist, die Trauung bewilligen, obwohl keine Verkündigung stattgefunden hat.

§ 113.

7) Folgen der Unterlassung.

Die Folgen, die aus der Unterlassung der Auskündigung für die Gültigkeit der Ehe entspringen, sind in §§ 129, 135 angegeben.

§ 114.

II. Trauung. 1) Allgemeine Vorschrift.

Die Ehe wird durch die Trauung geschlossen. Diese soll öffentlich in der Pfarrkirche des Bräutigams oder der Braut, durch den Pfarrer, in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen und frühestens am Tage nach der letzten Auskündigung geschehen.

Wollen die Brautleute ihre Ehe an einem Orte oder durch einen andern Geistlichen einsegnen lassen, so müssen sie von dem Pfarrer die schriftliche Einwilligung dazu erhalten, die ihnen erst am Abende desjenigen Tages, an welchem die letzte Auskündigung stattgefunden hat, zugestellt werden darf.

Die Trauung ist die einzige Förmlichkeit, ohne welche eine Ehe nicht bestehen kann. Die Auskündung ist zwar in der Regel vorgeschrieben (Ausnahme im § 112), und der Pfarrer, der ohne diese eine Trauung vornähme, würde sich einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen (§ 115). Indessen gibt es Fälle, wo die Ehe gültig ist, obschon die Auskündigung unterblieben ist (§§ 129, 135). Hingegen ist die Trauung die Eingehung der Ehe selbst (§ 126). In der Regel wird sie vom Pfarrer, in Gegenwart von zwei Zeugen, frühestens am Tage nach der letzten Auskündung in der Pfarrkirche vollzogen. Der Pfarrer kann jedoch

bewilligen, daß sie durch einen andern Geistlichen, und an einem andern Orte vorgenommen werde.

„Diese Form hat sehr bedeutende Vorzüge vor jeder andern. Es wird nämlich dadurch der Zeitpunkt der eingegangenen Ehe genau fixirt. Ferner äußert sich in ihr die wahre und ernste Absicht, eine Ehe einzugehen sehr unzweideutig, und endlich weist die Form selbst schon auf die höhere Bedeutung der Ehe, die Heiligkeit und Innigkeit dieses Verhältnisses hin, dessen Wesen offenbar nicht innerhalb des Rechtsgebietes, sondern außer demselben zu suchen ist, und das passend dem religiösen Kultus anheim fällt" *).

§ 115.

2) Bedingungen.

Dem Pfarrer ist bei persönlicher Verantwortlichkeit und Strafe verboten, eine Trauung vorzunehmen oder zu bewilligen, ehe die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt sind, und die Brautleute sich durch förmliche Zeugnisse über die Hebung allfälliger Anstände ausgewiesen haben.

Das Gesetz von 1838 hat die Strafe für den ersten Fehler auf 10 bis 60 Fr., für Wiederholungsfälle auf 60 bis 300 Fr. festgesetzt. Statt der letztern Strafe konnte auch Suspension von 6 bis 12 Monaten eintreten.

---

*) Bluntschli III. 21.
In Frankreich und den Niederlanden besteht bekanntlich die Einrichtung, daß die Ehe vor einem bürgerlichen Beamten abgeschlossen werden muß. Den Ehegatten ist überlassen, sich kirchlich einsegnen zu lassen, oder nicht. Solche Einrichtungen mögen nothwendig werden, wenn die kirchlichen Behörden zu viele Ehehindernisse aufstellen, oder Bedingungen machen, deren Erfüllung oft nicht in der Macht der Ehegatten liegt Unter solchen Umständen hilft sich der Staat, wie er kann, und auch ihm wird ein Urtheil darüber zustehen, ob nicht zu ausgedehnte Beschränkungen das sittliche und religiöse Gefühl des Volkes mehr untergraben als befestigen. Aber ohne Noth sollte von der religiösen Feierlichkeit nicht abgegangen werden, damit man sich nicht gewöhne, die eheliche Verbindung in die Kategorie gewöhnlicher Verträge zu stellen.

§ 116.

3) Einschreibung.

Der Pfarrer des Ortes, wo die Trauung vor sich gegangen, soll dieselbe gleich nach ihrer Vollziehung dem Pfarrer des Wohnortes und der Heimat des Mannes, sofern dieser Kantonsbürger ist, zum Behufe der Einschreibung (§ 41) anzeigen.

§ 117.

4) Verweigerung.

Sollte sich der Pfarrer weigern, die Auskündigung zu bewilligen, oder die Trauung zu vollziehen, so können sich die Brautleute an den Regierungsrath wenden. Dieser wird, wenn kein bürgerliches Hinderniß bekannt ist, die Auskündigung durch Vermittlung des Oberamtmanns bewerkstelligen lassen, und den Brautleuten die Erlaubniß ertheilen, die Trauung durch einen ihnen beliebigen Geistlichen des einen oder andern Glaubensbekenntnisses, und an einem andern Orte vornehmen zu lassen.

Die Weigerung, die Auskündigung zu bewilligen, oder die Trauung zu vollziehen, kann sich auf Hindernisse gründen, die 1) einzig vom bürgerlichen Gesetze, oder 2) einzig vom kanonischen Recht, oder 3) von beiden Gesetzgebungen aufgestellt sind. Den Brautleuten liegt ob, die Hindernisse heben zu lassen. Geschieht dieß, so wird auch die Weigerung wegfallen. Wird das Hinderniß nicht gehoben, so sind zwei Fälle zu beachten:

1) Es bleibt ein bürgerliches Hinderniß. In diesem Falle darf die Trauung nicht vollzogen werden, und wenn es geschähe, so würde die Ehe vom Richter für ungültig erklärt werden.
2) Es bleibt ein kirchliches Hinderniß. In diesem Falle wird der Pfarrer die Trauung nicht vornehmen.

Das bürgerliche Gesetz gestattet die Ehe, sobald die von ihm vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, aber es muthet dem Pfarrer nicht zu, eine Handlung vorzunehmen, die von der Kirche verboten ist. Deßwegen erhält der Oberamtmann den Auftrag, die Auskündigung vornehmen zu lassen, und die Brautleute erhalten die Erlaubniß, sich außer ihrer Pfarrei, durch einen ihnen

beliebigen Geistlichen, er mag der katholischen oder einer andern Konfession angehören, trauen zu lassen.

Dieses ist der Weg, der auch bis jetzt, namentlich bei gemischten Ehen, eingeschlagen worden ist.

§ 118.

In den im § 117 angegebenen Fällen sollen die Eheleute den Trauungsschein bei dem Oberamtmanne einlegen, der die Einschreibung in das Ehebuch besorgen lassen wird.

§ 119.

III. Ehen im Ausland.

Eine außer dem Kanton geschlossene Ehe eines Katonsbürgers, obwohl sie im Kanton nicht ausgekündet worden, hat alle bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe, sofern die in jenem Lande vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, und keines der im zweiten Abschnitte des gegenwärtigen Titels aufgestellten Ehehindernisse vorhanden ist.

Das Gesetz fodert, daß die Ehe am Heimatorte der Brautleute ausgekündet werde (§ 105).

Da die Vorschrift allgemein lautet, so wird sie sich auch auf Kantonsbürger beziehen, die im Auslande heirathen, und die Unterlassung der Auskündigung ist eine Unregelmäßigkeit, die für die betreffenden Personen sehr nachtheilig sein kann.

Das Gesetz von 1838 schrieb vor, „Ehen von Standesangehörigen, die nicht nach hierortigen Gesetzen geschlossen worden sind, sollen bürgerlich nicht als gültig angesehen werden.“ Eine im Auslande beschlossene und hier nicht ausgekündigte Ehe wäre also nicht gültig gewesen. Das vorliegende Gesetz ändert diese Vorschrift. Es ist kein Grund vorhanden gegen Bürger, die sich im Auslande befinden, strenger zu sein, als gegen solche, die in ihrem Vaterlande wohnen. Da nun für letztere die Unterlassung der Auskündigung eine Nichtigkeit der Ehe nur dann zur Folge hat, wenn überdieß eines der im vorigen Abschnitt aufgezählten Hindernisse vorhanden ist, so ist die Vorschrift des vorstehenden § nichts anders, als eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes auf auswärts geschlossenen Ehen. Eine solche Ehe ist also

gültig, obwohl in unserm Kanton keine Auskündigung stattgefunden hat, sofern sonst kein Hinderniß vorhanden ist.

Das Gesetz sagt ferner, es müssen die im Auslande vorgeschriebenen Formen beobachtet werden, was im Allgemeinen schon durch § 7 vorgeschrieben ist *). Eine in Frankreich, oder in den Niederlanden bei dem bürgerlichen Beamten geschlossene Ehe wird also auch hier als gültig anerkannt, wären aber die betreffenden Personen blos kirchlich getraut worden, so hätte die Verbindung hier eben so wenig bürgerliche Folgen, als in jenen Staaten.

Durch Konkordat vom 11. Heumonat 1829 haben sich die eidgenössischen Stände (ausgenommen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Schaffhausen) zur Annahme des Grundsatzes verständiget: Die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Auslande soll niemals mit dem Verlust des Land- und Heimatrechts bestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehehindernisse.

Nach den verschiedenen Wirkungen, welche die Ehehindernisse haben, werden dieselben in verschiedene Klassen eingetheilt.

Alle Hindernisse berechtigen zum Einspruch gegen die Eingehung der Ehe und haben die Kraft, diese zu hindern, obwohl in einigen Fällen der Einspruch nur von gewissen Personen erhoben werden darf. Solche Hindernisse, deren Wirkung darauf beschränkt ist, die Eingehung der Ehe zu hindern, nicht aber dieselbe, wenn sie einmal abgeschlossen ist, aufzuheben, heißen aufschiebende (impedimenta impedientia); diejenigen hingegen, welche vermögend sind, die bereits geschlossenen Ehen wieder aufzuheben,

*) Aehnliche Vorschriften haben Code civil Art. 107. 171. Oestreich. Zeiller Nota zu §§ 97. 80. —. Uebrigens herrscht in diesem Punkt, so wie in manchem andern ein recht dicker Aberglaube bei den Polizeianstalten. Sie sorgen für die Wohlfahrt der Menschen, indem sie dieselben quälen.

nennt man trennende (imped. dirimentia) oder Nichtigkeitsgründe der Ehe.

Die Erläuterungen zu § 128, 129 werden zeigen, daß alle in unserm Gesetze aufgestellten Ehehindernisse unter gewissen Voraussetzungen trennende sind.

Ist das Verbot blos zu Gunsten einzelner Personen gegeben, so entsteht daraus ein Privathinderniß. Beruht es aber auf Rücksichten des öffentlichen Wohls, so begründet es ein öffentliches Hinderniß. Die verschiedenen Wirkungen der beiden Arten werden sich bei §§ 120, 169 zeigen.

Endlich unterscheidet man noch die relativen und absoluten Hindernisse. Die erstern schließen die Ehe nur zwischen zwei bestimmten Personen aus, die letztern aber treten der Ehe der betreffenden Person überhaupt entgegen.

Das Gesetz hat die erwähnten Abtheilungen nicht ausdrücklich ausgesprochen.

§ 120.

I. Einspruch. 1) Recht und Pflicht.

Die Gemeindräthe haben die Pflicht und Jedermann das Recht, gegen die Eingehung einer Ehe Einspruch zu thun, wenn ihnen bekannt ist, daß eines der in §§ 87—96 und 102 angegebenen Ehehindernisse vorhanden ist.

Die im vorliegenden § aufgezählten Hindernisse beruhen auf solchen Handlungen oder Verhältnissen, daß das Verbot der Ehe nicht nur zu Gunsten dieser oder jener Person, sondern im Interesse der bürgerlichen Ordnung, der öffentlichen Sittlichkeit und der religiösen Ueberzeugung ausgesprochen wird. Sie sind öffentliche Hindernisse. Sollte ungeachtet des Daseins derselben eine Ehe geschlossen werden, so wird sie in der Regel wieder aufgehoben. Deswegen ist den Gemeinderäthen, die am Besten die Verhältnisse der Brautleute zu kennen im Falle sind, zur Pflicht gemacht, solche Ehen durch Einspruch zu hindern. Andere Personen haben zwar keine Pflicht, wohl aber das Recht, eine Anzeige zu machen.

Ueber die Obliegenheiten der Pfarrer ist im vorigen Abschnitt das Nöthige bemerkt worden.

§ 121.

2) Beschränkung.

Wegen den in §§ 97—100 aufgestellten Ehehindernissen können nur diejenigen Behörden und Personen Einspruch machen, deren Zustimmung nach den dort ertheilten Vorschriften erforderlich ist.

Die im vorliegenden § angegebenen Fälle sind solche, wo zur Eingehung der Ehe die Zustimmung dritter Personen gefodert wird. Es geschieht dies zum Theil aus Vorsorge für die Personen selbst, welche heirathen wollen, theils zu Gunsten derjenigen, an deren Einwilligung die Eingehung gebunden ist. Es sind Privathindernisse, die in der Regel nicht die Kraft haben, die einmal geschlossene Ehe aufzuheben. Das Gesetz schließt deswegen jeden Einspruch aus, der nicht von solchen Personen herkommt, deren Zustimmung erforderlich ist.

Da jedoch dem Pfarrer die Vornahme der Trauung überall, wo Hindernisse obwalten, untersagt ist (§ 115), so wird er sie auch in den angegebenen Fällen, wenn ihm die Umstände bekannt sind, erst dann vollziehen, nachdem die zum Einspruch berechtigten Personen darauf verzichtet haben.

§ 122.

3) Form.

Der Einspruch geschieht durch ein an den Pfarrer der Heimat oder des Wohnorts des einen oder andern der Brautleute zu richtendes und den Grund des Einspruches enthaltendes schriftliches Ansuchen, die Verkündigung einzustellen, und weder den Verkündigungsschein auszuliefern, noch die Trauung zu vollziehen.

In den im § 117 angegebenen Fällen ist das Ansuchen dem Oberamtmanne zuzustellen.

§ 123.

4) Anzeige an Brautleute.

Derjenige Beamte, dem ein Einspruch zugestellt worden ist, soll ungesäumt eines der Brautleute davon in Kenntniß setzen.

§ 124.

5) Folgen des Einspruchs.

So lange der geschehene Einspruch nicht aufgehoben ist, darf weder die Verkündigung fortgesetzt, noch der Verkündigungsschein herausgegeben, noch die Trauung vollzogen werden.

Den Zuwiderhandelnden treffen die im § 115 angegebenen Folgen.

Wenn der Einspruch wegen Mangel der Einwilligung einer dritten Person gemacht worden ist (§ 121), so muß die Zurücknahme dieses Einspruchs als Zustimmung zu der beabsichtigten Ehe angesehen werden, und die Trauung wird keinen ferneren Schwierigkeiten unterliegen. Ganz anders bei öffentlichen Hindernissen. Hier kann nicht der Einzelne, der etwa eine Anzeige oder einen Einspruch gemacht, die Ehe gestatten. Es bedarf dazu einer förmlichen Aufhebung des Einspruches (§ 125).

§ 125.

6) Entscheidende Behörde.

Die Brautleute, gegen deren Trauung Einspruch gemacht worden ist, können sich an den Regierungsrath wenden, der, nach gemachter Untersuchung, den Einspruch für begründet erklärt, oder aufhebt, ohne daß die im dritten Theil Tit. I der Prozeßordnung angegebenen Vorschriften in Anwendung kommen.

Es gibt fünf Gründe einen Einspruch aufzuheben:

1) Wenn derselbe von derjenigen Person, die allein befugt war ihn zu erheben, zurückgenommen wird (§ 124).
2) Wenn die angebrachte Thatsache, auf welche das Hinderniß sich stützen soll, unrichtig ist.
3) Wenn zwar die Richtigkeit der Thatsache hergestellt ist, aus derselben aber kein Hinderniß folgt. So z. B. kann es richtig sein, daß Braut und Bräutigam Geschwisterkinder sind, diese Verwandtschaft begründet aber kein bürgerliches Hinderniß.
4) Wenn der Einspruch nicht von einer dazu berechtigten Person gemacht wird. Es mag z. B. der Mann von seiner Gemeinde Unterstützung erhalten und dafür keinen Ersatz ge-

leistet haben, die Einwendung ist aber von einem einzelnen Bürger und nicht von der betreffenden Behörde, welche die Heirath geschehen lassen will, gemacht worden.

5) Wenn das Hinderniß durch Nachsicht aufgehoben ist.

Es steht an dem Regierungsrathe über Einsprüche zu urtheilen, wobei er nicht an die Förmlichkeiten des Prozesses in Verwaltungssachen gebunden ist.

§ 126.

II. Nichtigkeitserklärung.
1) Durch Gericht.

Sobald die Trauung vollzogen ist, kann die Ehe nur durch richterliches Urtheil für nichtig erklärt werden.

Die erste Wirkung der Ehehindernisse ist, daß sie, wie gezeigt, die Berechtigung ertheilen Einspruch gegen die Eingehung der Ehe zu machen.

Die zweite Wirkung bezieht sich auf bereits abgeschlossene Ehen.

Oben (§ 114) ist gesagt worden, die Trauung sei die Eingehung der Ehe selbst. Dieses hat den Sinn, daß nach Vollziehung der Trauung eine der Form nach gültige Ehe vorhanden ist, die weder von den Verwaltungsbehörden getrennt, noch von den Parteien selbst eigenmächtig aufgehoben werden kann. Da das Gesetz die Trauung nur dann gestattet, wenn alle Bedingungen einer gültigen Ehe gegeben sind, so muß auch vermuthet werden, die geschlossene Verbindung habe in allen Theilen volle Gültigkeit. Indessen ist die Voraussetzung möglicherweise unrichtig. Die Trauung kann statt gefunden haben, obgleich es nicht hätte geschehen sollen. Hier können nun die Hindernisse trennend wirken; es kann unter gewissen Umständen vom Gerichte die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen, d. h. erklärt werden, sie sei, ungeachtet der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, vom Anfange an ungültig gewesen. Eben dadurch, daß die Nichtigkeitserklärung die Ehe so zernichtet, als wenn sie gar nicht geschlossen worden wäre, unterscheidet sie sich von der Ehescheidung (Abschnitt V) durch welche eine Ehe, die in allen Beziehungen gültig war, für die Zukunft aufgehoben wird.

In den folgenden §§ werden die Gründe, wegen welchen die Nichtigkeit ausgesprochen wird, und die Folgen angegeben, die aus einem solchen Ausspruche fließen.

Das kanonische Recht stellt folgende Nichtigkeitsgründe auf:

1) Mangel an Einwilligung;
2) Unvermögen;
3) Bestehende Ehe;
4) Feierliches Gelübde der Keuschheit;
5) Höhere Weihen;
6) Ehebruch mit der Person, die man nachher geehelichet, jedoch nur in gewissen Fällen;
7) Ermordung des einen Ehegatten durch den andern, wenn er den Mord mit derjenigen Person verabredet, die er später geehelichet hat;
8) Verwandtschaft;
9) Wenn der eine Theil nicht zu einem christlichen Glaubensbekenntnisse gehört.

§ 127.

2) Vermuthung für Gültigkeit.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Hinderniß muß also vollständig bewiesen werden.

§ 128.

3) Nichtigkeitsgründe. a. Unbedingte.

Eine Ehe, welcher eines der in §§ 87—96 angegebenen Hindernisse entgegensteht, wird als nichtig erklärt, sofern nach §§ 130, 131, 132, 133, 135 eine Untersuchung angehoben werden kann.

Die allgemeine Regel ist: die Hindernisse bewirken die Nichtigkeit der Ehe, sofern die Klage zur gehörigen Zeit und von den dazu berechtigten Personen angehoben wird. Indessen gilt die Regel nicht unbedingt, indem einige Hindernisse nur dann die Nichtigkeit zur Folge haben, wenn entweder die Auskündigung nicht gehörig stattgefunden hat, oder die Trauung ungeachtet eines nicht aufgehobenen Einspruches vollzogen wird. Die erstern werden *unbedingte*, die letztern *bedingte* Nichtigkeitsgründe genannt.

Die unbedingten fallen mit den öffentlichen Hindernissen (§ 120) zusammen, mit Ausnahme des im § 101 angegebenen Falles, indem der Zweck, weswegen das erwähnte Hinderniß aufgestellt ist, durch Aufhebung der neuen Ehe doch nicht erreicht würde.

§ 129.

b. Bedingte.

Die in §§ 97, 98, 99, 100, 102 aufgezählten Hindernisse begründen in der Regel bloß das Recht zum Einspruch, und nur dann eine Klage auf Nichtigkeit, wenn die Auskündigung nicht gehörig stattgefunden hat, oder die Trauung ungeachtet eines nicht aufgehobenen Einspruches vollzogen worden ist.

Sowie die öffentlichen Hindernisse und die unbedingten Nichtigkeitsgründe zusammen fallen, so bilden hinwieder die Privathindernisse die bedingten Nichtigkeitsgründe, denen jedoch die Verletzung des im § 102 ausgesprochenen Verbotes beigefügt werden muß. Ist in diesen Fällen die Ehe gehörig ausgekündet worden, und haben die betreffenden Personen keinen Einspruch gemacht, so kann die Ungültigkeit nicht mehr ausgesprochen werden.

§ 130.

4) Beschränkungen. a. Tod.

Wenn eines der Eheleute verstorben ist, so darf wegen Ungültigkeit der Ehe keine Untersuchung angehoben, wohl aber eine angehobene fortgesetzt werden.

Sobald eine Ehe durch den Tod eines der Ehegatten getrennt ist, so könnte die Nichtigkeitserklärung derselben meistentheils nur noch aus ökonomischen Gründen verlangt werden. So wie aber Vermögensverhältnisse den lebenden Ehegatten keinen Grund zur Trennung darbieten, so sollen dieselben auch nach dem Tode des einen Theils den allfälligen Erben kein Recht geben, die Gültigkeit einer Ehe anzufechten, gegen welche während des Lebens der Ehegatten keine Einwendungen gemacht worden sind.

§ 131.

b. Wegen Mangel des Alters.

Wegen Mangel des Alters darf eine Untersuchung nicht mehr angehoben werden, wenn die Ehe bereits 90 Tage gedauert und die Eheleute das 15te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben.

§ 132.

c. Der Einwilligung.

Wegen Mangel an Einwilligung darf eine Untersuchung nicht mehr angehoben werden, wenn die gezwungene oder irregeführte Person inner 90 Tagen von der Aufhebung des Zwangs oder Irrthums an gerechnet, keine Anzeige macht.

Vor Aufhebung des Zwangs oder Irrthums soll der Richter nach den Vorschriften des Verfahrens in Strafsachen, die hier in Anwendung kommen (§ 169), von Amtswegen die Untersuchung anheben. Ist aber die betreffende Person wieder in Freiheit, so mag sie das ihr zugefügte Unrecht selbst anzeigen. Ohne Anzeige der beleidigten Person findet in diesem Falle keine Untersuchung statt. Aber auch einer Anzeige wird nur dann Folge gegeben, wenn sie inner 90 Tagen nach Aufhebung des Zwangs oder Irrthums gemacht wird. Längeres Stillschweigen wird als nachfolgende Einwilligung angesehen.

§ 133.

d. Wegen Unvermögen.

Eine Untersuchung wegen Unvermögens darf nur dann vorgenommen werden, wenn von dem einen Ehegatten vor Verfluß eines Jahres von der Trauung hinweg, eine Anzeige gemacht wird.

§ 134.

Läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes, oder bloß ein zeitliches sei, so sind die Ehegatten verbunden, noch während eines Jahres zusammen zu wohnen. Hat das Unvermögen diese Zeit durch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§ 135.

e. Verjährung.

Wegen den in §§ 94, 96, 97, 98, 99, 100, 102 angegebenen Ehehindernissen, darf nach Verfluß eines Jahres, von der Trauung hinweg, keine Untersuchung angehoben werden, obwohl die Verkündigung nicht vorschriftsgemäß stattgefunden hat.

§ 136.

5) Folgen der Nichtigkeit. a. In Beziehung auf die Ehegatten.

Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so hört die Verbindung auf, und die Güter werden nach den Vorschriften des achten Abschnitts des gegenwärtigen Titels getheilt.

Ungeachtet das Urtheil, durch welches die Ungültigkeit einer ehelichen Verbindung ausgesprochen wird, auf den Anfang derselben zurückwirkt, und es so angesehen wird, als sei nie eine Ehe geschlossen worden, so sind doch gewöhnlich an das faktische Verhältniß Folgen geknüpft, die durch das Gesetz geordnet werden müssen.

Was zuvörderst die Personen der vermeintlichen Ehegatten betrifft, so ist klar, daß die Verbindung zwischen ihnen aufhören muß, und, da sie nie gültig bestand, so kann sie auch keine Schwägerschaft begründen.

Ist Vermögen vorhanden, so wird dasselbe so getheilt, als wenn eine gültige Ehe da gewesen wäre.

§ 137.

b. Auf Kinder.

Sind während der Verbindung Kinder erzeugt worden, so erhalten sie den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht der Mutter.

Die Eltern sind verpflichtet, für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder zu sorgen.

Eine fernere Folge der Ungültigkeit einer Ehe ist die, daß die daraus entsprossenen Kinder als uneheliche angesehen werden, und folglich den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht der Mutter erhalten.

In einer Hinsicht sind jedoch solche Kinder vom Gesetze mehr begünstigt, als andere uneheliche. Die Eltern müssen für Erziehung und Unterhalt derselben sorgen. Der Vater ist also nicht nur zu einem gesetzlich bestimmten Beitrag verpflichtet, sondern er muß so viel beitragen, als nöthig ist, und nach Umständen (§ 158) erliegen sämmtliche Kosten auf ihm. Auch hört die Verpflichtung des Vaters, an den Unterhalt beizutragen, oder einzig dafür zu sorgen, nicht dadurch auf, daß die Kinder ein gewisses Alter erreicht haben, sondern erst dann, wenn sie im Stande sind für sich selbst zu sorgen (§ 250).

Gegen diese Auslegung könnte jedoch eingewendet werden: von einer Verpflichtung des Vaters könne gar nicht die Rede sein, aus dem einfachen Grunde, weil es an jedem rechtlichen Beweise der Vaterschaft fehlen müsse. Die Vorschriften der §§ 243—249 sind auf den vermeintlichen Ehemann, dessen Verbindung als nichtig erklärt worden ist, nicht anwendbar, indem dort eine gültige Ehe vorausgesetzt wird. Eine Anzeige (§ 283) wird die Frau, wenigstens während der Verbindung, auch nicht gemacht haben, und ein anderes Beweismittel gibt es nicht.

Dagegen ist aber zu bemerken, daß das Gesetz im vorstehenden § bestimmt den Eltern die Pflicht der Erziehung und des Unterhalts auferlegt, und daß sich durch die im folgenden § enthaltene Hinweisung auf §§ 158—163 klar ergibt, es seien unter dem Ausdruck „Eltern" eben die Personen verstanden, die in einer vermeintlichen Ehe gelebt haben. Wenn nun von einem bekannten Vater der Kinder die Rede ist, wenn ferner unmöglich an einen Vaterschaftsprozeß zwischen Personen gedacht werden kann, die vielleicht beide ihre Verbindung für eine vollkommen gültige hielten, so wird man nothwendig zu der Annahme gebracht, die auch dem natürlichen Verhältnisse angemessen ist, daß für die Vaterschaft des vermeintlichen Ehegatten gerade so die Vermuthung spreche, als wenn eine rechtmäßige Ehe bestanden hätte. —

Da, wie schon gesagt, die Kinder uneheliche sind, so kann der Vater sich dieselben nach § 307 zusprechen lassen.

§ 138.

War jedoch dem einen oder andern Ehegatten der Grund, aus welchem die Ehe für nichtig erklärt worden ist, unbekannt, so hat die Nichtigkeitserklärung die in §§ 158 — 160 angegebenen Folgen.

Das Hinderniß und die Ungültigkeit der Verbindung kann beiden Personen, oder keiner von beiden, oder nur einer derselben bekannt gewesen sein. In den beiden ersten Fällen kann eine Entschädigungsklage nicht erhoben werden, wohl aber im dritten Falle.

Nach Satzung 76 und 77 des bernischen Gesetzes hat die Nichtigkeitserklärung für den unschuldigen Ehegatten und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer Ehescheidung.

§ 139.

6) Aufhebung der Hindernisse

Aus den gleichen Gründen, aus welchen der Regierungsrath Dispens ertheilen kann, ist er befugt, auch nach der Trauung, auf Begehren beider Eheleute, ein bestehendes Ehehinderniß für aufgehoben zu erklären.

Geschieht dieß, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

Die der Trauung nachfolgende Dispens kann nur auf Begehren beider Personen ertheilt werden, indem vielleicht der unschuldige Theil, nachdem ihm das bestandene Hinderniß bekannt geworden ist, die Trennung vorzieht. Aber auch der schuldige Theil kann zur Fortsetzung der Verbindung nicht angehalten werden. Die Dispens wird ihm nicht aufgedrungen.

So wie Dispens ertheilt ist, wird die Ehe vom Zeitpunkte der Trauung an, gültig. Die während der Verbindung gebornen oder erzeugten Kinder sind eheliche.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Im vorigen Abschnitte ist von der Aufhebung einer Verbindung gesprochen worden, die keine wahre, sondern blos eine vermeintliche Ehe war. Der vorliegende Abschnitt aber handelt von der Auflösung oder Trennung einer wirklichen, gültigen Ehe.

Eine solche Trennung findet nur Statt durch den Tod des einen Ehegatten oder durch gerichtliches Urtheil.

Wird die Ehe durch den Tod des einen Theiles aufgelöst, so hören natürlich die persönlichen Verpflichtungen des Ueberlebenden auf, wenn man nicht etwa die im § 102 vorgeschriebene Wartzeit als eine Ausnahme ansehen will.

Die Folgen, welche das Absterben des einen Theils für den Ueberlebenden, in Beziehung auf die Besorgung der Kinder, und auf die Vermögensverhältnisse hat, können erst im folgenden Titel und im Erbrecht auseinander gesetzt werden.

Hier wird blos von der gerichtlichen Scheidung die Rede sein, und es muß dargestellt werden, 1) in welchem Umfange eine solche stattfinden könne, und welchen Einfluß das Glaubensbekenntniß der Ehegatten darauf habe, 2) welches die Gründe seien, aus denen das Gericht die Scheidung aussprechen könne, und 3) welche Folgen dieselbe nach sich ziehe.

Als das Wesen der Ehe ausmachend, ist die Gemeinschaft der Lebensverhältnisse bezeichnet worden. In der Regel wird diese Gemeinschaft von Mann und Frau in der Meinung eingegangen, daß sie fortdauern soll, so lange sie beide am Leben sind. Wollte man diese Verbindung allen Zufälligkeiten des Lebens und jedem Wechsel der Leidenschaften Preis geben, so müßte dieß namentlich auf die Versorgung der Kinder den nachtheiligsten Einfluß haben. Die Unauflöslichkeit der Ehe liegt in der Natur der Verhältnisse, und sie wird von den Gesetzen aller gebildeten Staaten als Regel anerkannt und ausgesprochen.

Indessen ist doch die Möglichkeit gegeben, daß die gegenseitige Achtung und Liebe aufhöre, und gewöhnlich wird, wenn

Zwiespalt eintritt, die Kluft zwischen Personen um so größer, je näher sie früher verbunden gewesen sind. Soll nun eine solche innerlich zerrissene Ehe, ohne wahren Gehalt, in äußerer Beziehung fortdauern? Gerade die Gründe, die im Allgemeinen die Dauer der Ehe, während des Lebens der Ehegatten, als wünschbar erscheinen lassen, sprechen auch für die äußere Sonderung von Personen, die nicht mehr geeignet sind, in Gemeinschaft ihr eigenes Glück zu bauen, und in ihren Kindern die Keime des sittlichen und religiösen Geistes zu entwickeln.

Alle Gesetzgebungen gestatten deswegen eine Sonderung. Sie stellen jedoch dieselbe nicht der Willkür der Parteien anheim, sondern machen sie von gewissen Gründen und von dem Ausspruche der kirchlichen oder bürgerlichen Behörden abhängig. — Hingegen herrschen in Hinsicht des Umfangs der Scheidung verschiedene Ansichten. Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe ein Sakrament und zwar in dem Sinne, daß dasselbe durch die Eingehung der Ehe selbst vollbracht wird, weßwegen auch die Ehen nichtkatholischer Glaubensgenossen als wahre und gültige Ehen angesehen werden. Das Sakrament führt die Eigenschaft der Unauslöschbarkeit mit sich, und deswegen wird eine wahre eheliche Verbindung (also nicht eine solche, welcher ein trennendes Hinderniß entgegen steht, indem in diesem Falle keine Ehe, folglich auch kein Sakrament vorhanden ist) ihrer Wesenheit nach (quoad vinculum) als unauflöslich erklärt. So lange nun das eine Band nicht aufgelöst ist, darf ein zweites nicht geknüpft werden, daher eine Wiederverehelichung des einen Ehegatten nicht gestattet werden kann, so lange der andere lebt. Ungeachtet aber eine Trennung der Ehe, in der vollen Bedeutung des Wortes, nach dem eben Gesagten nicht statt findet, so können doch die äußern Erscheinungen der Verbindung, nämlich das Zusammenleben aufgehoben und eine Sonderung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

Die Protestanten dagegen, welche die Ehe nicht als Sakrament betrachten, gestatten die Trennung derselben, so daß die geschiedenen Eheleute in eine neue Ehe treten dürfen *).

---

*) In Frankreich hat die Restauration die bürgerlichen Ehen

Unser Gesetz gestattet die Trennung nur dann, wenn die Trauung nicht nach katholischen Gebräuchen statt gefunden hat. Ueber den ferneren Einfluß des Glaubensbekenntnisses ist das Nöthige bei den betreffenden §§ bemerkt.

§ 140.

I. Gerichtliche Trennung.
1) Bei Reformirten.

Eine gültige Ehe kann nur durch den Tod eines der Ehegatten, oder, bei den reformirten Glaubensgenossen, die nicht nach Vorschrift der katholischen Kirche getraut sind, durch gerichtliches Urtheil getrennt werden.

Der vorstehende § spricht im Allgemeinen von der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten, und dann insbesondere von der Trennung bei den reformirten Glaubensgenossen. Sie wird durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen.

§ 141.

2) Bei Katholiken.

Bei den katholischen Glaubensgenossen kann bloß die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

Eine solche Scheidung kann jedoch auch bei reformirten Glaubensgenossen stattfinden (§§ 151, 152).

In Beziehung auf die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, so weit es Katholiken betrifft, richtet sich unser Gesetz nach den Vorschriften der Kirche. Eine Trennung wird nicht gestattet, wohl aber eine Scheidung von Tisch und Bett. Die Verschiedenheit der Folgen dieser beiden Arten von Scheidung ist im § 164 angegeben. Sie wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

Ueber die Scheidung von Tisch und Bett bei den Protestanten sind die Vorschriften der §§ 151—153 nachzusehen.

---

beibehalten, die Ehetrennung aber (le divorce) durch das Gesetz vom 8. Mai 1816 aufgehoben, was nur dann sonderbar scheinen mag, wenn man sich nicht an die damaligen Tendenzen der Regierung einerseits und an die Macht der Opposition andererseits erinnert.

§ 142.

3) Bei gemischten Ehen.

Die gerichtliche Aufhebung einer Ehe zwischen Personen verschiedener Religion ist für jeden Theil nach dem gesetzlichen Begriffe seines Glaubensbekenntnisses zu beurtheilen, vorbehältlich der Vorschriften des § 143.

§ 143.

Einfluß der Trauung.

Sind jedoch die Ehegatten nach den Vorschriften der katholischen Kirche getraut worden, so darf nur eine Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden, selbst dann, wenn noch eine Trauung nach einem andern Glaubensbekenntnisse stattgefunden hätte.

In den §§ 140, 141 ist von einer Ehescheidung der Katholiken und Protestanten die Rede gewesen, wobei aber immer vorausgesetzt wurde, daß beide Ehegatten dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehören. Wie aber, wenn dieß nicht ist, wenn der eine Theil zu der katholischen, der andere Theil aber zu einer andern Kirche gehört?

Der § 142 gibt die Regeln an: Die Aufhebung wird für jeden Theil nach dem gesetzlichen Begriffe seines Glaubensbekenntnisses beurtheilt. Nach dieser Regel dürfte also der geschiedene Katholik, so lange der andere Ehegatte lebt, nie wieder heirathen; dem geschiedenen Protestanten aber wäre die Wiederverehelichung gestattet. So wird es auch an vielen Orten gehalten. Unser Gesetz macht aber von der erwähnten Regel die bedeutende Ausnahme (§ 143): Wenn die Trauung nach den Vorschriften der katholischen Kirche stattgefunden hat, so darf nur eine Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden. Nach dieser Ausnahme, oder nach dieser zweiten Regel kann also der geschiedene Protestant, sofern er katholisch getraut worden ist, nicht wieder heirathen. Für gemischte Ehen ergibt sich also, um es in andere Worte zu fassen, das Resultat:

1) Ueberall, wo eine katholische Trauung stattgefunden hat, kann keine Trennung der Ehe, sondern nur eine Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

2) Sind die Ehegatten nicht katholisch getraut worden, so ist die Aufhebung der Ehe nach dem Glaubensbekenntnisse jedes einzelnen Ehegatten zu beurtheilen; der katholische Theil darf also nicht wieder heirathen, wohl aber der reformirte *).

Der Nachsatz zu § 143 bezieht sich auf den zuweilen vorkommenden Fall, daß Ehegatten, von denen der eine Theil sich zur katholischen, der andere aber zur reformirten Religion bekennt, nach katholischer und reformirter Uebung getraut werden.

Ueber den Einfluß der Trauung auf die Zuständigkeit des Gerichts sind die Vorschriften des § 170 nachzusehen.

§ 144.

II. Ehescheidungsgründe. Eintheilung.

Die Gründe, aus welchen ein Ehegatte auf Ehescheidung antragen kann, sind theils gesetzlich bestimmt, so daß das Ehegericht nur die Vollständigkeit des Beweises, theils unbestimmt, so daß diese Behörde auch die Erheblichkeit der angebrachten Gründe zu beurtheilen hat.

Das Gesetz theilt die Ehescheidungsgründe in bestimmte und unbestimmte ein. Wird aus einem bestimmten Grunde auf Trennung geklagt, so hat das Gericht lebigerdingen zu untersuchen, ob die Thatsache, so wie sie vom Gesetze vorausgesetzt ist, erwiesen, und ob allfällig die Klage erloschen sei oder nicht.

---

*) Hätte sich das Gesetz auf einen selbstständigen Standpunkt gestellt, so wäre zu erwägen gewesen, ob es zweckmäßig sei, die Trennung zu gestatten oder nicht, und die Frage wäre allgemein bejaht oder verneint worden. Das Gleiche hätte vom kirchlichen Standpunkte aus geschehen müssen; die katholische Ansicht hätte allgemein Nein, die protestantische Ja gesagt. Wollte man der muthmaßlichen Ueberzeugung der getrennten Personen folgen, so müßte die Aufhebung der Ehe nach dem Glaubensbekenntnisse Jeder derselben beurtheilt werden. Das Gesetz befolgt keinen der angegebenen Grundsätze, sondern geht zum Theil von der Form der Trauung aus. Diese Form aber ist weder genau bestimmt, noch legt ihr diese oder jene Kirche wesentliches Gewicht bei, indem die Katholiken die protestantische, und die Protestanten die katholische Form als gültig ansehen.

Ist die Thatsache hergestellt und die Klage nicht erloschen, so muß, auf Begehren, die Trennung ausgesprochen werden.

Anders verhält es sich bei den unbestimmten Gründen. Hier kann die behauptete Thatsache vollkommen richtig sein, und die Trennung dennoch nicht ausgesprochen werden, indem das Gericht nicht nur das Dasein, sondern auch die Erheblichkeit der angebrachten Gründe zu beurtheilen, und je nach Umständen, die Trennung, die Scheidung von Tisch und Bett, oder keines von beiden auszusprechen hat.

Nebst den in unserm Gesetze aufgestellten bestimmten Scheidungsgründen nimmt Bern noch folgende drei an:

1) Erbliche oder ansteckende Krankheiten, oder Leibesgebrechen, welche die Erfüllung des Ehezweckes unmöglich machen, so wie auch Raserei und Wahnsinn.
2) Religionsveränderung des einen Ehegatten, zu welcher der andere nicht eingewilligt.
3) Die Aufgabe des Landrechts von Seite des Ehemanns, zu welcher die Ehefrau ihre Zustimmung nicht förmlich erklärt hat.

§ 145.

1) Bestimmte.
a. Ehebruch.

Wenn der eine Ehegatte einen Ehebruch begangen, oder, wenn solche Anzeigen vorhanden sind, welche die dringendsten Vermuthungen der Vollbringung eines solchen begründen, so berechtiget dieß den andern Theil zur Klage auf Ehetrennung, sofern der letztere den Ehebruch des erstern nicht absichtlich veranlaßt oder wissentlich dazu behilflich gewesen ist.

Der Inhalt des vorstehenden § stimmt vollständig mit Satzung 111, 112 des bernischen Personenrechts überein. Auch das kanonische Recht gestattet, aus dem angeführten Grunde, eine Sonderung von Tisch und Bett auf Lebenszeit.

§ 146.

b. Verbrechen.

Wenn ein Ehegatte wegen eines Verbrechens zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, so berechtiget dieß den andern Theil zur Ehetrennungsklage, sofern er nicht selbst wegen Theilnahme am Verbrechen gestraft worden ist.

Die Ehescheidung wird von den Civilgerichten, oder von den geistlichen Behörden ausgesprochen (§§ 170, 173). Die Kriminalgerichte haben in dieser Beziehung keine Kompetenz. Nun wäre aber möglich, daß Jemand zu einer Kriminalstrafe verfällt und nachher in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung frei gesprochen würde. Welche Wirkung hätte dieß auf die ausgesprochene Scheidung? Da nach § 174 auf Ehescheidungssachen die Vorschriften der Civilprozeßordnung anwendbar sind, so wird es dem getrennten Ehegatten frei stehen, das Urtheil, wodurch er vom Verbrechen frei gesprochen worden ist, im neuen Recht als Aufhebungsgrund der Scheidung geltend zu machen, vorausgesetzt, daß der andere Ehegatte nicht wieder verehelicht ist. Wäre aber dieß, so fände ein neues Recht nicht statt (§ 182), und das Scheidungsurtheil dürfte nicht mehr angegriffen werden. Diese Beschränkung gilt aber nur für die Trennung selbst. Ueber die ökonomischen Verhältnisse erfolgt ein zweiter Spruch (§ 186), und gegen diesen könnte, ungeachtet der Wiederverehelichung des einen Theiles, das neue Recht verlangt werden.

Bern beschränkt den hier behandelten Ehescheidungsgrund auf solche Verbrechen und Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, eine vierjährige Einsperrung oder Landesverweisung zur Folge haben.

§ 147.

c. Bösliche Verlassung.

Wenn ein Ehegatte den andern verläßt und ohne Einwilligung desselben ein Jahr abwesend bleibt, so hat der verlassene Theil das Recht, den Abwesenden, je nach Umständen, durch eine ordentliche oder durch eine Ediktalladung vor das Gericht zu laden, und daselbst gegen ihn anzutragen, daß er zur Erfüllung seines Ehegelübdes angehalten werde.

§ 148.

Wenn jedoch der Ehemann in Berufsgeschäften abwesend ist und gleichwohl seine Familie mit dem Nothdürftigen versorgt, so darf ihn die Frau erst nach dem Ablaufe von drei Jahren vorladen lassen.

Da die eigenmächtige Trennung der Ehe verboten ist, so hat jeder Ehegatte das Recht von dem andern zu verlangen, daß er bei ihm wohne. Die Frau soll dem Manne in seinen Wohnsitz folgen (§ 189) und er wird jederzeit berechtiget sein, sie zur Rückkehr anzuhalten, wenn sie ihn verlassen haben sollte. Ein gleiches Recht steht auch der Frau gegen den Mann zu, wenn er ohne hinreichenden Grund abwesend ist. Die bloße Abwesenheit aber ist noch keine b ö s l i c h e V e r l a s s u n g, bevor sie vom Gericht als solche anerkannt ist. Damit dieses geschehe, muß die Abwesenheit wenigstens ein Jahr gedauert haben, der Abwesende muß vorgeladen worden sein, und dessen ungeachtet seiner Pflicht nicht Genüge geleistet haben.

Ist jedoch der Ehemann in Berufsgeschäften abwesend, und versorgt er seine Familie, so kann ihn die Frau erst nach drei Jahren vorladen lassen.

§ 149.

Bleibt der Vorgeladene aus, so soll der verlassene Theil angewiesen werden, sich nach dem Ablaufe von sechs Monaten, von dem in der Vorladung bestimmten Termine hinweg, bei dem Gerichte um einen zweiten Termin zu bewerben, auf welchen der abwesende Ehegatte gleichfalls vorzuladen ist.

§ 150.

Bleibt derselbe auch bei diesem Termine aus, so soll sein Ausbleiben als eine bösliche Verlassung ausgelegt, und dem verlassenen Ehegatten die Ehetrennung bewilligt werden.

§ 151.

Aus den bestimmten Ehetrennungsgründen kann bei Ehegatten, die nicht katholisch getraut worden sind, eine Scheidung von Tisch und Bett nur dann ausgesprochen werden, wenn von der verletzten Partei darauf angetragen wird.

Die Handlungen, die einen bestimmten Ehescheidungsgrund bilden, enthalten eine so schwere Beleidigung gegen den Verletzten, daß das Gesetz dem Richter zur Pflicht macht, die Trennung aus-

zusprechen, wenn es verlangt wird. Der klagenden Partei steht jedoch frei, blos auf Scheidung von Tisch und Bett anzutragen, und der Richter darf ihr nicht mehr zusprechen, als sie verlangt hat.

§ 152.

2) Unbestimmte.

Wenn ein Ehegatte wegen Anschlägen, die der andere Theil auf des ersteren Leben, Gesundheit oder Ehre gemacht, wegen grober Mißhandlung, die er von ihm erlitten, wegen der unsittlichen Aufführung desselben, wegen anhaltender Vernachlässigung (ohne daß der Fall des § 147 eintritt) oder wegen anderer dergleichen Gründen auf Ehescheidung anträgt, so kann das Gericht, je nach den obwaltenden Umständen, eine Trennung der Ehe oder eine Scheidung von Tisch und Bett aussprechen.

Das Gleiche kann auch geschehen, wenn der eine Ehegatte mit solchen Leibesgebrechen behaftet ist, welche die Erfüllung des Ehezweckes unmöglich machen; oder wenn er an Wahnsinn, an schändlichen, oder solchen Krankheiten leidet, die wegen Ansteckung dem gesunden Theile lebensgefährlich werden könnten, sofern keine Wahrscheinlichkeit der Heilung vorhanden ist.

Die Gründe der Mißhelligkeit zwischen Ehegatten können so mannigfaltig, und die sie begleitenden Umstände so verschiedenartig sein, daß das Gesetz weder alle Fälle erschöpfen, noch die Grade der Beleidigung angeben kann, die zur Auflösung der Verbindung zureichend sind. Es werden deßwegen nebst den bestimmten noch unbestimmte Ehescheidungsgründe aufgestellt. Die Würdigung der letzteren kann zu dreierlei Resultaten führen:

1) Die Beleidigung ist an sich so gering, oder sie wird durch Umstände, die obgewaltet haben, so gemildert, daß sie nach dem billigen Ermessen der Gerichts weder eine Trennung, noch eine Scheidung von Tisch und Bett zu begründen vermag.
2) Die Beleidigung ist zwar erheblich, nach dem Charakter der Eheleute darf aber eine Aussöhnung gehofft werden. In ei-

nem solchen Falle wird bloß die Scheidung von Tisch und Bett auszusprechen sein.

3) Ist keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden, so wird auf Trennung erkannt werden müssen.

Bern unterscheidet ebenfalls zwischen bestimmten und unbestimmten Ehescheidungsgründen. (Satz 122.) Oestreich §§ 103, 115. Preußen II. § 716. Frankreich Art. 275, gestatten die Scheidung aus dem Grunde unüberwindlicher Abneigung oder gegenseitiger Einwilligung, jedoch unter gewissen, im Gesetze angegebenen Bedingungen. — Das kanonische Recht überläßt das meiste dem richterlichen Ermessen.

§ 153.

Die Scheidung von Tisch und Bett soll in jenen Fällen, wo keine katholische Trauung stattgefunden, nie länger als zwei Jahre, und in Betreff der gleichen Ehe nicht mehr als zweimal verhängt werden.

§ 154.

Wenn in den im § 153 angegebenen Fällen die Scheidung von Tisch und Bett wenigstens zwei Jahre gedauert hat, so kann von der einen oder andern Partei auf Aufhebung der Ehe geklagt werden.

Sobald eine Trennung der Ehe gesetzlich zuläßig ist, so kann die Scheidung von Tisch und Bett nicht wohl eine andere Bedeutung haben, als die einer Probe, ob sich die Eheleute nicht vielleicht wieder verständigen und aussöhnen werden. Deßwegen soll sie auf eine gewisse Zeit beschränkt, und in Betreff der gleichen Ehe nicht mehr als zweimal verhängt werden. Findet inner zwei Jahren keine Aussöhnung statt, so kann Trennung der Ehe verlangt werden, und zwar von dem unschuldigen Theile sowohl als von dem schuldigen, indem auch diesem in der Regel (§ 162) nicht für längere Zeit das Recht genommen werden soll, in einer ehelichen Verbindung zu leben.

§ 155.

Die Klagerechte, welche sich auf die §§ 145, 146 gründen, erlöschen durch die Verzeihung des beleidigten Ehegatten.

III. Erlöschung d. Klagerechts.

Die Unterlassung des beleidigten Ehegatten in einem der angegebenen Fälle binnen 90 Tagen, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo er zuverlässige Kenntniß von dem Ehescheidungsgrunde erhalten, seine Klage anzubringen, ist als eine Verzeihung auszulegen.

Gibt der schuldige Ehegatte nach der Verzeihung Grund zu einer neuen Ehescheidungsklage, so dürfen in dieser die ihm verziehenen Thatsachen auch angebracht werden.

Die Ehescheidungsgründe können aus einer einzelnen Handlung, oder aus einer Reihe von solchen hergenommen werden. Die Unterlassung des beleidigten Ehegatten inner 90 Tagen, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo er zuverlässige Kenntniß von dem Scheidungsgrunde erhalten hat, seine Klage anzubringen, muß so gedeutet werden, als habe er den Fehler des andern Theils verziehen. Werden die Beleidigungen fortgesetzt, so bietet nicht nur jeder neue Fehler Grund zu einer neuen Klage, sondern es können auch die verziehenen Handlungen geltend gemacht werden.

Die Verzeihung wird als Grund des Erlöschens der Klage angegeben, und die Unterlassung der letztern als Beweis der Versöhnung angeführt, ohne daß jedoch andere Beweismittel ausgeschlossen sind.

Daraus, daß das Gesetz blos vom Erlöschen des Klagerechts aus den in §§ 145, 146 angeführten Scheidungsgründen spricht, darf jedoch nicht geschlossen werden, als ob das Stillschweigen des beleidigten Ehegatten während einer geraumen Zeit oder auch eine ausdrückliche Verzeihung, auf Klagen aus unbestimmten Ehescheidungsgründen keine Wirkung hätten. Wie schon bemerkt, liegt bei den in § 152 angegebenen Gründen alles in dem Ermessen des Richters und dieser wird ohne Zweifel auch die Verhältnisse zu berücksichtigen haben, in denen die Gatten vom Tage an, an welchem die Beleidigung stattgefunden hat, oder bekannt geworden ist, bis zur Zeit der Klage, gelebt haben.

§ 156.

IV. Folgen der Scheidung. 1) Gemeinsame a. Einschreibung.

Das Urtheil, wodurch die Ungültigkeit einer Ehe, die Trennung derselben, oder eine Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen wird, so wie die nachherige Wiedervereinigung der geschiedenen Ehegatten, soll in dem Ehebuch der Heimat und des Wohnortes des Ehemannes eingetragen werden.

So wie die Eingehung der Ehe Wirkungen hervorbringt, die sich auf die Personen der Ehegatten, und solche, die sich auf das Vermögen und auf die Erziehung der Kinder beziehen, so muß auch die Auflösung ihre Wirkungen in allen diesen Beziehungen äußern. Es müssen ferner unterschieden werden die Folgen, die der Trennung der Ehe und der Scheidung von Tisch und Bett gemeinsam sind, und diejenigen, die sich nur auf das eine oder andere beziehen.

Die erste gemeinsame Folge ist, daß jede Veränderung des Verhältnisses, sei es eine Ungültigkeitserklärung der Ehe, eine Trennung derselben, oder eine Scheidung von Tisch und Bett, so wie die nachherige Wiedervereinigung der Ehegatten in den Ehebüchern der Heimat oder des Wohnortes des Ehemannes eingetragen werden sollen.

§ 157.

b. In Beziehung auf Personen.

In Folge einer Trennung der Ehe, oder einer Scheidung von Tisch und Bett, hören die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten auf, jedoch behält die Frau den Familiennamen und das Bürgerrecht des Mannes, so lange sie sich nicht wieder verheirathet.

Die zweite Wirkung der Scheidung ist durch die im vorstehenden § enthaltene Regel ausgesprochen. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute, so weit sie sich auf ihre Personen beziehen, hören auf, sobald die Ehescheidung rechtskräftig ausgesprochen ist.

§ 158.

Die Erziehung der Kinder ist in der Regel dem unschuldigen Theile anzuvertrauen, doch bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, zum Vortheile der Kinder eine andere Anordnung zu treffen.

c. Auf Kinder.

Die Kosten erliegen auf den Eltern im Verhältnisse ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit.

Die Erziehung der Kinder wird demjenigen Theile anzuvertrauen sein, bei welchem sie nach aller Wahrscheinlichkeit am besten versorgt sind, also in der Regel der unschuldigen Partei. Jedoch kann es Ausnahmen geben, indem möglicherweise die schuldige Person, ungeachtet ihrer Fehler, geeigneter sein kann, die Kinder zu erziehen, als die andere Partei. Je nach Umständen könnten auch die Kinder getrennt, und die einen dem Vater, die andern der Mutter überlassen werden *).

So wie in der Ehe das Vermögen und die Kräfte beider Gatten in Anspruch genommen werden, um die beidseitigen Bedürfnisse und Lasten zu bestreiten und zu tragen, so müssen auch außer der Ehe beide Theile, im Verhältnisse ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder beitragen. Das Gericht muß nöthigen Falls den Betrag festsetzen.

§ 159.

Wenn sich die geschiedenen Ehegatten über die Entschädigung oder Unterstützung des einen durch den andern nicht verständigt haben, so hat darüber das Gericht zu urtheilen.

d. Auf Vermögen.

---

*) Die Trennung der Kinder ist gesetzlich möglich und außerordentliche Umstände mögen in seltenen Fällen dazu zwingen. Aber der bloßen Bequemlichkeit wegen, oder nach der gewöhnlich irrigen Ansicht, Söhne werden besser vom Vater, Töchter besser von der Mutter erzogen, sollte man Geschwister nicht auseinander reißen, und sie auf Zeitlebens einander entfremden.

Die ökonomischen Verhältnisse, die in Folge der Scheidung zu ordnen sind, zerfallen in zwei Abtheilungen; die eine betrifft das in der gemeinsamen Haushaltung befindliche Vermögen und die Theilung desselben. Hierüber wird im Abschnitt VIII gesprochen werden. Die andere Abtheilung umfaßt die Foderungen des einen Theils an dem andern, die nur dadurch entstehen, daß eine gerichtliche Scheidung statt gefunden hat. Von diesen allein ist hier die Rede. Diese Foderungen selbst aber betreffen die Entschädigung, die der schuldige Theil an den unschuldigen zu leisten hat, oder die Verpflichtung, nach welcher in gewissen Fällen der eine Ehegatte den andern unterhalten muß.

Ueber alle diese Foderungen können sich die Ehegatten vertragen. Geschieht es nicht, so urtheilt darüber das Gericht.

§ 160.

Der schuldige Ehegatte soll auf Begehren des unschuldigen zu Gunsten desselben zu einer Entschädigung verfällt werden. Diese kann in einem Kapital oder in periodischen Leistungen, oder in beiden zugleich bestehen.

Bei Bestimmung derselben soll das Gericht auf die Vermögensumstände der Ehegatten, und auf den Grad der Schuldlosigkeit des andern Theils, eben so auf die durch die Ehescheidung vereitelten Anwartschaften billige Rücksicht nehmen, welche derjenige Theil, dem die Entschädigung zugesprochen wird, nach Verträgen und Erbsgesetzen auf das Vermögen des schuldigen Theils hatte.

Während der Ehe ist der Genuß des beidseitigen Vermögens der Ehegatten gemeinschaftlich. Wird nun die Verbindung aufgehoben, so soll der unschuldige Gatte, so weit es verhütet werden kann, nicht durch das schlechte Betragen der andern Person beschädiget werden. Ersterer soll also, so viel möglich, nach der Scheidung jene Lebensbequemlichkeiten nicht entbehren müssen, die er zu genießen gehabt hätte, wenn die Auflösung nicht erfolgt wäre. Die Entschädigung richtet sich daher nach dem Vermögen der Ehegatten, worunter auch die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Person verstanden sein wird. Es muß ferner das wahrschein-

liche Vermögen berücksichtigt werden, das derselben, z. B. nach dem Absterben der Eltern, zufallen wird.

Endlich muß auch noch Rücksicht auf den Grad der Schuldlosigkeit derjenigen Person, welche die Foderung stellt, Rücksicht genommen werden. Hat sie selbst durch ihr Benehmen diejenige Handlung veranlaßt, die als Grund der Scheidung angeführt worden ist, so wird, je nach Umständen, eine geringe oder gar keine Entschädigigung zuzusprechen sein.

§ 161.

Ist die Ehe aus dem Grunde einer Krankheit oder eines Leibesgebrechens des einen Ehegatten geschieden worden, die er sich nicht durch schlechte Aufführung zugezogen, so soll das Gericht den gesunden Ehegatten verurtheilen, an die Verpflegung des Kranken beizutragen, wenn dieser nicht hinlängliches Vermögen besitzt, um sich selbst zu verpflegen.

Das Urtheil kann in der Folge bei einer Veränderung der Umstände, auf den Antrag des einen oder andern Ehegatten geändert werden.

§ 162.

2) Bei der Trennung. a. Wartzeit.

Wenn eine Ehetrennung ausgesprochen wird, so soll zugleich die Wartzeit bestimmt werden, inner welcher die geschiedenen Ehegatten nicht wieder heirathen dürfen. Diese Wartzeit darf nie weniger als ein Jahr betragen. Für den schuldigen Ehegatten kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auf höchstens vier Jahre festgesetzt werden.

Bei einer zweiten Scheidung kann das Gericht dem schuldigen Ehegatten verbieten, ohne seine Erlaubniß in eine fernere Ehe zu treten.

Es sind nicht nur die Rücksichten auf eine mögliche Schwangerschaft der Frau, die zur Bestimmung einer Wartzeit anrathen, sondern auch der Umstand, daß ein Ehegatte, wenn er Aussicht hätte, bald eine andere Person heirathen zu können, leichter dahin gebracht werden könnte, eine Trennung zu veranlassen.

§ 163.

b. Wiederververeinigung.

Getrennte Eheleute, die wieder mit einander in die Ehe treten wollen, müssen von der Gemeindebehörde ihres Wohnortes und der Heimat des Mannes Bescheinigungen beibringen, daß ihr keine, seit der Trennung entstandene Hindernisse bekannt seien.

Werden diese Bescheinigungen beigebracht und erklären beide Theile persönlich vor Gericht, daß sie sich wieder vereinigen wollen, so wird sie dasselbe zusammensprechen.

Getrennte Eheleute können wieder mit einander in die Ehe treten. Da indessen seit der Trennung Hindernisse eingetreten sein könnten, so müssen sie sich darüber durch Bescheinigung der Gemeindbehörden ausweisen. Beide Theile sollen persönlich vor Gericht erscheinen, damit dieses sich von dem übereinstimmenden Willen derselben überzeuge.

§ 164.

3) Bei der Scheidung von Tisch u. Bett. a. Regel.

Mit Ausnahme des Rechtes, in eine andere Ehe zu treten, haben die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe durch gerichtliches Urtheil, die gleichen bürgerlichen Wirkungen.

Die Scheidung von Tisch und Bett ist keine Trennung der Ehe, sondern, wie schon gesagt, blos eine Aufhebung der äußern Erscheinungen der Verbindung. Insbesondere muß sie bei den Protestanten als ein Versuch zur Aussöhnung angesehen werden. Die Wiederverehelichung ist also nicht gestattet.

§ 165.

b. Wiedervereinigung.

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett sind die geschiedenen Ehegatten, wenn sie sich wieder vereinigen wollen, gehalten, dieses persönlich dem betreffenden Gerichte anzuzeigen (§§ 172, 173).

Von Tisch und Bett geschiedene Eheleute können sich nach Belieben wieder vereinigen. Da indessen eine solche Scheidung,

von der Zeit an, wo sie protokollirt (§ 172) oder vom Gericht rechtskräftig ausgesprochen worden ist, nebst andern, auch die bedeutende Folge hat, daß nachher erzeugte Kinder vom Ehemann verläugnet werden können (§ 247), so ist vorgeschrieben, daß die Wiedervereinigung angezeigt werden soll. Würde die Anzeige nicht gemacht, so möchte es manchmal der Frau schwer fallen, den Beweis zu leisten, daß ihr Mann der Vater eines von ihr gebornen Kindes sei.

§ 166.

Sind in den Fällen der §§ 164, 165 die Eheleute durch Krankheit gehindert, sich persönlich vor Gericht zu erstellen, so hat der Gerichtspräsident auf ihr Begehren die Erklärung in ihrer Wohnung abzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ehegerichten.

Welche Gerichte haben über Ehesachen zu urtheilen?

Einige Länder *) überlassen dieselben vollständig den geistlichen Behörden, so daß diese über Bestand und Nichtbestand der Ehe, über Gültigkeit und Nichtgültigkeit eines Verlöbnisses, sowie

*) Z. B. Sardinien nach dem Civilgesetzbuch von 1837. Jedoch fügt § 150 bei, daß Verlöbnisse und Ehesachen, welche Personen betreffen, die zu einem im Staate geduldeten Glaubensbekenntnisse gehören, nach besonderen Uebungen und Reglementen behandelt werden. — Luzern überläßt die Beurtheilung den geistlichen Gerichten, § 40—43. Ueber Trennung der Ehe wird § 52 insbesondere noch verfügt: „Eine einfache Absonderung der Ehegatten kann wegen Mißhandlung oder andern erheblichen Ursachen auch durch die bürgerlichen Gerichte, nachdem die Ehegatten vor dem Ortspfarrer erschienen sind und keine gütliche Ausmittelung statt fand, erkannt werden.“ — Welche Folgen eine solche einfache Absonderung habe, ist nicht gesagt.

über Ehescheidungen zu sprechen haben, und blos der Entscheid über die ökonomischen Folgen, und etwa noch die Bestimmungen über die Erziehung der Kinder den bürgerlichen Gerichten anheim fallen. Ein solcher Zustand mag angehen, so lange nur Katholiken im Lande wohnen, und ein häufiger Verkehr mit andern Glaubensgenossen nicht statt findet.

Andere Gesetzgebungen *) überweisen alles den weltlichen Gerichten. Es versteht sich aber, daß auch hier, wie bei der Eingehung der Ehe, den Parteien überlassen bleibt, die geistlichen Behörden um Bestätigung anzugehen. Allein nur der Ausspruch der bürgerlichen Gerichte hat bürgerliche Wirkung.

Ueber die Folgen der Eheverlöbnisse und der Scheidungen ist schon vor dem Erscheineu des gegenwärtigen Gesetzes von den bürgerlichen Gerichten geurtheilt worden, die Uebung schien aber nicht sehr alt zu sein. Ueber Ehescheidungen selbst sprachen, wenn die Ehegatten katholisch waren, die geistlichen Behörden. Gehörten die Gatten zum protestantischen Glaubensbekenntnisse, so hatten früher das Ehegericht, später die Amtsgerichte und in zweiter Instanz das Obergericht zu urtheilen. Gemischte Ehen sind nicht sehr häufig und Scheidungen scheinen nicht vorgekommen zu sein. So konnte sich in dieser Hinsicht keine Uebung bilden, und ein Gesetz war auch nicht vorhanden **).

---

*) Oesterreich. § 83. Die Nachsicht von Ehehindernissen kann bei der Landesstelle angesucht werden. § 97. Die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrecht des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. § 105. Beide Ehegatten haben das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gericht anzubringen. § 111. Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

**) Ein Konkordat vom 11. Juni 1812, bestätigt den 7. Juli 1819, lautet: „Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen, katholischer und reformirter Kirche, sollen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimatrechts bestraft werden." Nicht beigetreten sind: Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Wallis.

Die Gesetze vom 13. Jänner 1809 und 15. Juni 1838 fodern, daß in gewissen Fällen die Ehe erst nach der Bewilligung der weltlichen Behörde getraut werden soll, und das letztere Gesetz spricht deutlich aus, daß, wenn die ertheilten Vorschriften nicht beobachtet seien, die Ehe bürgerlich nicht als gültig angesehen werde. Ueber den Richter ist nichts bestimmt. In einem einzelnen Falle hat vor einigen Jahren der Regierungsrath eine Ehe, die in der Absicht im Auslande geschlossen wurde, hiesige Gesetze zu umgehen, ungültig erklärt.

§ 167.

I. Umfang der Gesetze.

Das Rechtsverhältniß der Ehe als bürgerlicher Vertrag soll einzig nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt werden. Was die Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen betrifft, so bleiben die darauf bezüglichen Rechte der Kirche vorbehalten (§§ 141, 170).

§ 168.

II. Zuständigkeit der Gerichte. 1) Bei Eheverlöbnissen.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Eheverlöbnisses urtheilt erstinstanzlich das Amtsgericht des Wohnortes der beklagten Partei.

Das Eheverlöbniß begründet keinen Zwang zur Eingehung der Ehe, sondern gibt lediglich dem verlassenen Theile das

---

Konkordat vom 14. August 1821: „Die eidgenössischen Stände, veranlaßt durch die neuerlich der katholischen Geistlichkeit vom römischen Stuhle zugekommene Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen, die mitunter auch auf die Verkündung derselben ausgedehnt wird, haben sich dahin einverstanden: die Verkündung dieser Ehen soll nöthigen Falls durch den reformirten Pfarrer oder durch den Civilbeamten vorgenommen werden, und es soll nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, den Verlobten die Bewilligung ertheilt werden, ihre Ehe durch den reformirten Geistlichen einsegnen zu lassen." — Nicht beigetreten sind: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Tessin und Wallis.

Recht, eine Entschädigung zu fodern. Die Folgen sind rein bürgerlicher Natur und werden deswegen wie jede andere Foderung beurtheilt.

§ 169.

2) Ueber Gültigkeit der Ehe.

Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe gehören vor den Richter des Wohnorts des Mannes, und werden nach den Vorschriften des Verfahrens in Strafsachen verhandelt.

In den in § 121 angegebenen Fällen darf jedoch nur auf Anzeige derjenigen Behörden und Personen, die zu einem Einspruche befugt sind, eine Untersuchung angehoben werden.

Eine Wiederaufnahme der Untersuchung findet nicht mehr statt, nachdem eines der vermeintlichen Eheleute wieder verheirathet ist.

Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe werden nach den Gesetzen des Verfahrens in Strafsachen von dem Amtsgerichts-Präsidenten des Wohnorts des Mannes untersucht. Eine Untersuchung kann von Amtswegen, ohne eine förmliche Anzeige, vorgenommen werden, wovon jedoch die im § 121 angegebenen Fälle ausgenommen sind.

In der Regel urtheilt erstinstanzlich das Amtsgericht, und in zweiter Instanz das Obergericht. Beruht jedoch der Nichtigkeitsgrund in einem Verbrechen, so wird vom Kriminalgericht nicht nur über dieses, sondern auch über die Gültigkeit der Ehe gesprochen *).

Das Verbot der Wiederaufnahme der Untersuchung bezieht sich lebigerdingen auf die Frage über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, keineswegs aber auf das Strafurtheil. Wenn z. B. der Mann in eine zweite Ehe getreten ist, bevor die erste aufgelöst war, so wird das Kriminalgericht 1) Kettenstrafe über ihn verhängen, 2) die zweite Ehe ungültig erklären. Würde aber nachwärts der Mann zeigen können, daß die erste Frau vor der zweiten Ehe gestorben sei, so müßte das Urtheil ganz aufgehoben

*) Gesetz vom 2. Wintermonat 1832. § 87.

werden und die zweite Ehe wäre gültig. Gesetzt aber, die zweite Frau hätte nach der Ungültigkeitserklärung einen anderen Mann geheirathet und die Wiederaufnahme der Untersuchung wäre erst nachher verlangt worden, so müßte zwar die Strafe aufgehoben werden, hingegen dürfte an dem Urtheil, so weit es die Ungültigkeit der Ehe betrifft, keine Abänderung stattfinden.

§ 170.

3) Ueber Ehescheidung der Katholiken.

Ueber Ehescheidungen wird, wenn beide Eheleute katholischer Religion sind, von den betreffenden geistlichen Gerichten entschieden. Den gleichen Gerichten steht die Entscheidung auch dann zu, wenn eines der Ehegatten zur katholischen Kirche gehört, und die Trauung nach den Vorschriften derselben vollzogen worden ist.

Der Entscheid kommt den geistlichen Behörden in folgenden zwei Fällen zu: 1) wenn beide Ehegatten katholischer Religion sind, 2) wenn zwar blos der eine Theil zur katholischen Kirche gehört, die Trauung aber nach den Gebräuchen derselben vollzogen worden ist.

§ 171.

Die geistliche Behörde hat über die Frage zu urtheilen, ob eine Ehescheidung stattfinde oder nicht. Der Entscheid über die Folgen in Beziehung auf Vermögen, Unterhalt, Erziehung der Kinder u. s. w., fällt den im § 173 angegebenen bürgerlichen Gerichten anheim.

§ 172.

Die Urtheile geistlicher Behörden über Ehescheidung erhalten erst von dem Zeitpunkte an bürgerliche Wirkung, wo sie dem betreffenden (§ 173) Amtsgericht zur Protokollirung vorgelegt werden.

Das Amtsgericht darf die Protokollirung nicht verweigern. Es ist zu wünschen, daß die geistlichen Behörden in ihren Ur-

theilen bemerken, daß die bürgerlichen Wirkungen von der Protokollirung des Amtsgerichts abhängig seien.

§ 173.

4) Ueber Ehescheidung der Reformirten.

Gehört keines der Eheleute zum katholischen Glaubensbekenntnisse, oder sind sie, obwohl sich eines von ihnen zur katholischen Kirche bekennt, nicht nach den Vorschriften derselben getraut worden, so urtheilt erstinstanzlich das Amtsgericht des Wohnorts des Mannes.

Das Amtsgericht entscheidet in folgenden Fällen: 1) wenn keines der Ehegatten zur katholischen Kirche gehört, und 2) wenn zwar eines derselben katholischer Religion ist, die Trauung aber nicht nach katholischer Weise stattgefunden hat. Im letztern Falle darf der katholische Theil, obwohl das Gericht die Trennung der Ehe ausgesprochen hätte, nicht wieder heirathen.

Da das Urtheil die Wartzeit angeben muß, so wird es auch in vorkommenden Fällen auszusprechen haben, daß der einen oder andern Partei die Wiederverehelichung untersagt sei.

§ 174.

Prozeßform.

Auf Ehescheidungssachen, so weit sie vor die bürgerlichen Gerichte gehören, sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung anwendbar, vorbehältlich jedoch der in den nachfolgenden §§ 175—182 enthaltenen Verfügungen.

Die Regel ist, daß Ehescheidungssachen, die vor den bürgerlichen Richter gehören, nach den Vorschriften der Prozeßordnung vom 13. Christmonat 1839 behandelt werden. Die Ausnahmen beziehen sich:

1) Auf die Vermittelung, die in gewöhnlichen Fällen von dem Friedensrichter, hier aber von dem betreffenden Pfarrer versucht wird (Prozeßordnung § 62 u. f.).
2) Auf das neue Recht, das nach dem gegenwärtigen Gesetze in einem bestimmten Falle untersagt ist (Prozeßord. § 188), und
3) auf die einstweiligen Verfügungen (Prozeßord. § 320).

§ 175.

Eine Klage auf Ehescheidung soll von dem Amtsgerichtspräsidenten nicht angenommen werden, wenn nicht zuvor bei dem Pfarrer des Wohnortes der Eheleute, sofern derselbe zu dem Glaubensbekenntnisse gehört, nach welchem sie getraut worden sind, ein Aussöhnungsversuch gemacht worden ist.

§ 176.

Der Pfarrer wird auf Verlangen der klagenden Partei die Vorladung schriftlich ausstellen. Sie ist nach § 64 der Prozeßordnung anzulegen.

§ 177.

Sind die Umstände nicht dringend, und glaubt der Pfarrer, daß die Aussöhnung durch einen Aufschub erleichtert werde, so kann er die Erscheinung auf 30 Tage hinausschieben, und die Parteien, nachdem sie bei ihm erschienen sind, innerhalb einer neuen Frist von 30 Tagen, zum zweiten Male vorbescheiden.

Die Prozeßordnung, § 62, verfügt, daß, bevor die Vorladung bei dem Amtsgerichtspräsidenten erhalten werden kann, der Kläger den Beklagten vor den Friedensrichter vorladen müsse, damit dieser die Aussöhnung versuche. Dieser Grundsatz gilt auch hier. An die Stelle des Friedensrichters tritt aber der Pfarrer, indem angenommen wird, daß dieser nicht nur die persönlichen Verhältnisse der Parteien kenne, sondern daß er auch, vermöge seiner Berufskenntnisse und des Ansehens und Zutrauens, das er in der Gemeinde genießen soll, vorzüglich geeignet sei, den gestörten Frieden der Ehegatten herzustellen. Die Parteien sind jedoch nur dann gehalten bei dem Pfarrer zu erscheinen, wenn derselbe zu dem gleichen Glaubensbekenntnisse gehört, nach welchem die Trauung statt gefunden hat; denn gerade die religiösen Zusprüche dürften am meisten dazu beitragen, die erregten Leidenschaften zu bändigen.

Wenn der Zwist, der die Ehegatten entzweit hat, noch neu ist, so wird oft die Aussöhnung schwieriger sein als später, nachdem die Ueberlegung der Folgen einer Trennung Platz gewonnen hat. Deswegen wird dem Pfarrer gestattet, die Verhandlungen auf eine gewisse Zeit hinauszuschieben.

Noch mehr als bei den Geschäften des Friedensrichters bedarf es hier kluger Berücksichtigung der Umstände, indem es sich nicht darum handelt, ein Geschäft auseinander zu setzen, das mit der Unterschrift des Vergleichs in der Regel beendigt ist, und nachher selten Stoff zu neuem Streite darbieten kann. Die engen Verhältnisse, in denen die Ehegatten stehen, geben leicht Anlaß zu neuem und heftigerm Zwist. Wenn nicht Hoffnung zu einer dauernden Aussöhnung da ist, so wird die Scheidung vorzuziehen sein.

Die klagende Person hat zu ermessen, ob eine mündliche Anzeige an die andere Partei genüge, oder ob eine schriftliche und förmliche Vorladung nöthig sei. Es ist klar, daß nur letztere als „eine gehörige Vorladung" (§ 179) angesehen werden kann.

§ 178.

Wenn die Parteien erschienen sind und keine Aussöhnung bewirkt werden konnte, so stellt der Pfarrer der klagenden Partei, und auf Verlangen auch der beklagten, eine Bescheinigung zu, daß eine Aussöhnung nicht stattgefunden habe.

§ 179.

Erscheint die beklagte Partei nicht, ungeachtet sie gehörig vorgeladen worden, so stellt der Pfarrer dem klagenden Theile die in § 178 bemerkte Bescheinigung zu, die überdieß die Erklärung enthalten soll, daß der Vorgeladene nicht erschienen sei.

Die beiden vorstehenden §§ enthalten wesentlich dasselbe, was durch §§ 68, 69 der Prozeßordnung vorgeschrieben ist.

§ 180.

Das Amtsgericht wird die beklagte Partei, die ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe (§ 172 der Prozeßordnung) bei dem Pfarrer ausgeblieben ist, bei der Beurtheilung der Hauptsache, in eine Strafe verfällen, die jedoch 36 Fr. oder 6 Tage Gefängniß nicht übersteigen darf.

Das Ausbleiben der beklagten Partei bei dem Friedensrichter in gewöhnlichen Prozessen, hat keine andere Folge, als daß jene zur Bezahlung der Tageskosten verfällt wird. Die Sorge für das Schicksal der Kinder, und die öffentliche Ordnung überhaupt, machen es wünschenswerth, daß eheliche Zwistigkeiten beigelegt werden, und so wenig Scheidungen als möglich stattfinden. Das Gesetz setzt deswegen auf das Ausbleiben des beklagten Ehegatten eine verhältnißmäßig strenge Strafe.

§ 181.

In den Fällen, wo die Parteien nicht bei dem Pfarrer zu erscheinen haben (§ 175), kann der Amtsgerichtspräsident die Termine zur Erscheinung nach § 177 hinausschieben.

Dem Amtsgerichtspräsidenten ist schon durch die Prozeßordnung § 115 vorgeschrieben, zu trachten, daß Streitigkeiten friedlich beigelegt werden. Sind die Parteien nicht bei dem Pfarrer erschienen, weil dieser sich nicht zu der Religion bekennt, nach deren Vorschriften jene getraut worden sind, so werden dem Amtsgerichtspräsidenten zum Behuf der Aussöhnung alle jene Befugnisse eingeräumt, die durch § 177 dem Pfarrer ertheilt sind.

§ 182.

Ein neues Recht findet nicht mehr statt, sobald eines der getrennten Eheleute wieder verheirathet ist.

Die Fristen innerhalb welchen in gewöhnlichen Rechtssachen ein neues Recht verlangt werden kann, sind in § 188 der Prozeßordnung angegeben. Das Gesetz will aber nicht, daß nach der

Wiederverehelichung eines der getrennten Ehegatten durch ein neues Recht die Gültigkeit der Trennung in Zweifel gezogen werden könne. Siehe § 146.

§ 183.

Auf Verlangen der einen oder andern Partei kann der Amtsgerichtspräsident gestatten, daß die Eheleute während des Ehescheidungsprozesses von einander gesondert leben und nöthigenfalls der Ehegattin das Haus bezeichnen, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen soll. Das gleiche Recht haben auch die geistlichen Behörden, wenn der Prozeß bei ihnen geführt wird.

Die Prozeßordnung § 320 enthält die nöthigen Vorschriften über einstweilige Verfügungen im Allgemeinen.

Der vorstehende § verordnet in Beziehung auf den Inhalt der Verfügungen:

1) Der Amtsgerichtspräsident kann die einstweilige Absonderung der Ehegatten gestatten. Die Dauer derselben ist auf die Zeit des Prozesses beschränkt. Das Gesetz überläßt dem Ermessen des Richters, zu bestimmen, in welchen Fällen die Sonderung zu gestatten sei. Es ist klar, daß das Beisammenleben während des Streites gewöhnlich nicht von guten Folgen sein wird, und es dürften die Gatten nur in seltenen Fällen zu zwingen sein, bei einander zu bleiben.
2) Der Richter hat nöthigenfalls der Frau das Haus zu bezeichnen, in welchem sie einstweilen ihren Wohnsitz nehmen soll. Der Ausdruck „nöthigenfalls" ist wohl zu beachten. Sobald die Frau nicht mehr bei ihrem Manne sein kann, so steht es ihr frei, selbst eine andere Wohnung zu suchen, und sie darf in ihrem Rechte nur dann beschränkt werden, wenn besondere Gründe gegen ihre Wahl sprechen, z. B. wenn die Hausbewohner in schlechten Leumden stehen.

Den geistlichen Behörden stehen in den angegebenen Beziehungen die gleichen Rechte zu, wie dem Amtsgerichtspräsidenten. Es kann also auch der Pfarrer, der die friedensrichterlichen Obliegenheiten zu besorgen hat, die oben erwähnten Verfügungen erlassen.

§ 184.

Wird eine einstweilige Trennung verfügt, so soll der Amtsgerichtspräsident, jedoch nur, wenn es höchst dringend ist, verfügen, daß der Mann auch außer seinem Hause den Unterhalt der Frau besorge, und den daherigen Betrag festsetzen.

§ 185.

Eben so hat der Amtsgerichtspräsident, wenn sich die Parteien darüber nicht verständigen, zu verfügen, von welchem Theile einstweilen die Kinder besorgt werden sollen.

Der Mann ist im Besitze des ganzen Vermögens der Frau, er ist daher gehalten für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Wird eine Absonderung nothwendig, so muß er für den Unterhalt außer dem Hause das Nöthige leisten. Indessen wird es der Frau gewöhnlich, für die kurze Zeit, während welcher der Scheidungsprozeß und die einstweilige Absonderung dauert, nicht schwer fallen, ein anständiges Unterkommen bei ihren Verwandten oder andern Bekannten zu finden. Das Gesetz schreibt deswegen nicht vor, daß der Mann in allen Fällen für den Unterhalt der Frau außer dem Hause besorgt sein müsse, sondern überläßt die Verfügung dem Ermessen des Richters, beschränkt ihn jedoch auf sehr dringende Fälle. Solche Verfügungen können nur von dem Amtsgerichtspräsidenten und nicht von geistlichen Behörden erlassen werden.

Auch über die einstweilige Besorgung der Kinder hat der Präsident da, wo es nöthig ist, zu verfügen.

§ 186.

Streitigkeiten über die Folge der Ehescheidung oder der Ungültigkeit einer Ehe, sind in allen Theilen nach der Prozeßordnung, aber erst dann zu verhandeln, wenn über die Hauptsache entschieden ist.

Ebenso sind für die Foderungsklagen in Folge eines Eheverlöbnisses die gewöhnlichen Prozeßvorschriften anzuwenden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Personen der Ehegatten.

Die Wirkungen der Ehe beziehen sich theils auf die Personen der Ehegatten, theils auf ihr Vermögen. Von den erstern wird im gegenwärtigen, von den letztern im folgenden Abschnitte gesprochen.

In der Einleitung zum zweiten Titel ist bereits bemerkt worden, daß die Verhältnisse der Ehe nicht rein juridischer Natur seien. Aus dem Zwecke der Verbindung ergeben sich die Rechte und Pflichten der Ehegatten, so weit es ihre Personen betrifft, und das Gesetz hat hierüber nur Weniges zu sagen, indem es nicht aufnehmen kann, was durch höhere Gebote vorgeschrieben ist.

§ 187.

Rechte und Pflichten. 1) Gegenseitige

Die Ehegatten sind sich gegenseitig eheliche Liebe, Treue und anständige Begegnung schuldig.

Das Gesetz spricht im Allgemeinen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus.

1) Eheliche Liebe. Anhaltende Vernachlässigung ist einer der im § 152 angegebenen Ehescheidungsgründe.
2) Treue. Die Ehegatten haben sich zum gemeinschaftlichen Leben verpflichtet, und dürfen einander nicht verlassen. Die Vermischung des einen Ehegatten mit einer Person des andern Geschlechts ist Ehebruch und berechtigt zur Scheidungsklage.
3) Anständige Begegnung.

§ 188.

2) Rechte des Mannes.

Der Ehemann ist das Haupt der Familie. Er ist verpflichtet, seine Frau in seinen Wohnsitz aufzunehmen, ihr Schutz und eine seinem Stande und Vermögen gemäße Versorgung zu

gewähren, und sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen andere zu vertreten.

In der Haushaltung muß Einheit sein. Der Mann hat das Zweckmäßige anzuordnen, die Frau in seinen Wohnsitz aufzunehmen und ihr Schutz zu gewähren. Es ist gegen die Würde des Mannes und gegen das Recht der Frau, Beleidigungen gegen sie zu dulden. Er soll sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten vertreten, sowohl in Beziehung auf ihr Vermögen, als in Beziehung auf ihre Ehre. Er ist schuldig ihr Unterhalt, Kleidung uud andere Bedürfnisse zu verschaffen, und zwar so, wie es seinem Stande und seinem Vermögen angemessen ist.

§ 189.

3) Der Frau.

Die Frau ist schuldig, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen. Sie erhält den Namen und das Bürgerrecht ihres Ehemannes, tritt in den Genuß seines Vermögens ein, und soll ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beistehen, und seine häuslichen Anordnungen vollziehen und vollziehen machen.

Die Frau verläßt ihre Familie und tritt in jene ihres Mannes ein, daher erhält sie seinen Namen und sein Bürgerrecht Sie darf sich nicht von ihm trennen, er wählt die Wohnung, und sie hat zu folgen. In der Regel wird der Mann einen Beruf haben und die Frau das Hauswesen besorgen, aber sie soll ihm auch nach Kräften in den Berufsarbeiten beistehen.

Achter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens der Ehegatten.

Als Einleitung zu dem Abschnitte über die Verhältnisse der Ehegatten in Beziehung auf das Vermögen, das sie zur Zeit der Eingehung der Ehe besitzen, oder während derselben erwerben, sollen kürzlich zwei Hauptansichten dargestellt werden, nach welchen in vielen Staaten jene Verhältnisse geordnet sind.

Eine völlige Geschiedenheit in allen ökonomischen Beziehungen, wäre während der ehelichen Verbindung für die Gatten eben so unstatthaft, als volle Unabhängigkeit der Personen. Es wird sich wohl überall finden, daß der Mann, das Haupt der Familie, vorzugsweise die Lasten der Ehe zu tragen habe, daß aber die Frau ihr Vermögen oder einen Theil desselben, oder die Abnutzung davon, zur Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse, der Haushaltung überlasse.

Nach dem römischen Recht, in seiner spätern Ausbildung, erhielt der Mann vom Vater seiner Frau, oder von ihr selbst, oder von andern Personen eine Ehesteuer (dos), an welcher ihm jedoch in der Regel nur Nutznießungsrechte zustanden. Ueber ihr Vermögen konnte die Frau eben so frei verfügen, als der Mann über das seinige. Dieser hatte an den Gütern der Frau, die nicht als Ehesteuer gegeben worden waren, keine Rechte, und wenn ihm die Frau die Verwaltung einräumte, so konnte sie verlangen, daß er Rechnung ablege. So wie also zwei von einander getrennte Vermögen da sind und jeder Theil für sich selbst erwirbt, so haftet er auch einzig für die Schulden, die er vor oder während der Ehe gemacht hat. Nach der Trennung der Ehe erhält jeder Theil die ihm zugehörenden Sachen. Was die Frau nicht schon bei Eingehung der Ehe besessen, oder während derselben erworben hat, gehört dem Manne. Hat dieser von der Ehesteuer etwas verbraucht oder veräußert, so muß er den Werth ersetzen.

Nach dem deutschen Recht kommt die Frau unter die Vormundschaft des Mannes, er hat die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens, und sie kann ohne seine Einwilligung keine verbindliche Handlung vornehmen, ausgenommen in gewöhnlichen Haushaltungssachen. Ueber Fahrnisse kann der Mann frei verfügen, nicht so über Liegenschaften. Es sind hier also nicht, wie im römischen Recht, verschiedene Vermögensmassen, zwei Verwaltungen und die aus den letztern fließenden Folgen, daß jeder Theil für sich erwerbe. Das beidseitige Vermögen bildet eine Einheit, in der Regel, so lange die eheliche Verbindung dauert. Diese Einheit nun konnte erworben und verpflichtet werden, und so mußte nothwendig die Frage entstehen, wie nach Auflösung der Ehe, das Gut und die Schulden zu vertheilen seien. Hier-

über bestehen sehr verschiedene Uebungen und Vorschriften. Es würde aber zu weit führen, wenn sie alle angegeben werden wollten, um so mehr, da bei dem Erbrecht und bei den Eheverträgen der Gegenstand nochmals zu Sprache kommen muß. Hier sollen nur zwei Ansichten angeführt werden.

1) Da die Beweglichkeiten der Ehegatten während der Ehe verbraucht und verändert werden, und auch ohne dieß eine Aussonderung, besonders wenn die eheliche Verbindung lange gedauert hat, mit Schwierigkeiten verbunden ist, so wird man sich leicht dadurch zu helfen suchen, daß alle solche Gegenstände als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen werden. Gleiches Schicksal werden auch jene Vermögenstheile haben, die während der Ehe erworben worden sind. So kommt man zu dem Begriff der Gütergemeinschaft der Beweglichkeiten und der Errungenschaft. In die Gemeinschaft gehören demnach die von den Ehegatten zugebrachten, so wie die während der Ehe durch Erbschaft oder auf andere Weise erworbenen Beweglichkeiten. Ebenso gehören dahin jene Liegenschaften, die weder zugebracht, noch während der Ehe dem einen oder andern Theile durch Erbschaft oder Schenkung zugefallen sind.

Wird die Ehe getrennt, so nimmt jeder Theil die nicht zur Gemeinschaft gehörenden Liegenschaften und die Schulden zum voraus. Die gemeinschaftlichen Güter und Schulden werden zur Hälfte getheilt; jedoch gibt es in dieser Hinsicht mancherlei Ausnahmen *).

*) Der Code civil stellt die Gemeinschaft der Beweglichkeiten und der Errungenschaft als Regel auf, gibt aber auch sehr ins Einzelne gehende Vorschriften über andere Systeme, die von den Ehegatten durch Vertrag angenommen werden können. Vor der Revolution galt nämlich im südlichen Frankreich das Römische Recht, im nördlichen bestanden sehr verschiedene Uebungen (Stadtrechte, Coutumes), die meistens altdeutsches Recht zur Grundlage hatten. Der Kampf der beiden Hauptsysteme, des deutschen und römischen, wurde nun so geschlichtet, daß jenes als Regel angenommen, aber auch das letztere durch das Gesetz sorgfältig ausgebildet wurde. Ob in unsern Zeiten auf Liegenschaften, gegenüber den Beweglichkeiten, noch immer das große Gewicht zu legen sei, wie

2) So lange das Stammgutsystem galt, nach welchem das unbewegliche, von Vorfahren ererbte Gut weder durch Schenkung, noch Testament und selbst nicht durch Verkauf aus der Familie kommen konnte, war eine umfassendere Gütergemeinschaft, als sie eben angegeben worden ist, nicht wohl möglich. Als aber allmählig jener Grundsatz weniger streng genommen wurde, und man anfing, durch Heirathsverträge sich Erbrechte auf die ganze Verlassenschaft zu bedingen, so entstand nach und nach in manchen Gegenden eine allgemeine Gütergemeinschaft, die auch die Liegenschaften in sich begriff. Der überlebende Ehegatte erhält bei kinderloser Ehe das ganze Vermögen, sind aber Kinder vorhanden, so wird mit ihnen die Gemeinschaft fortgesetzt, wenn nicht, wie z. B. bei der Wiederverehlichung, eine Theilung stattfinden muß. Aber auch diese Theilung ist nicht eine Güterausscheidung, nach welcher jedem Ehegatten (oder seinen Erben) dasjenige zufällt, was er ursprünglich besessen, oder erworben hat, sondern in dem Sinne, daß die ganze Masse nach einem gewissen Verhältnisse vertheilt wird.

Unser Stadtrecht hält in allen Beziehungen das Stammgutsystem fest, und zwar in größerer Ausdehnung, als es gewöhnlich im ältern deutschen und französischen Recht vorkommt, indem nicht nur Liegenschaften, die von den Vorfahren herstammen, sondern alles liegende und bewegliche, was Jemanden von irgend einem Erblasser zufällt, als Stammgut angesehen wird, und nach dem kinderlosen Absterben eines Ehegatten wieder an die Familie zurück fallen soll, von welcher es hergekommen ist.

Bei dieser Ansicht mußte die Gütergemeinschaft auf das Errungene oder Gewonnene beschränkt bleiben.

Das Vermögen der Frau ging an den Ehemann über, dieser wurde jedoch nicht Eigenthümmer, konnte aber als Vormund der Frau, verfügen. Auch hatte er die Nutznießung. Nach Auflösung der Ehe fiel jedem Theil das Seinige zu, mit Vorbehalt der Schleißrechte, von denen im Erbrecht gesprochen werden soll. War das Gut der Frau nicht vollständig da, so mußte es

---

früher, wo jene beinahe das einzige Vermögen ausmachten, könnte mit Recht bezweifelt werden.

vom Manne ersetzt werden, so daß erstere nichts verlieren konnte, so lange letzterer Vermögen besaß. Sind beim Absterben eines Ehegatten Kinder da, so erhält der Mann, wenn er überlebt, von dem gewonnenen Gut zwei Drittheile, und die Kinder einen Drittheil, überlebt aber die Frau, so bekommt sie vom Gewonnenen einen Drittheil, das übrige fällt den Kindern zu. Sind keine solchen vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, es sei Mann oder Frau, zwei Drittheile des Gewonnenen.

Während der Ehe konnte die Frau ihr Vermögen durch Güterfreiung sichern lassen, sofern sie nachwies, daß dasselbe bei dem Manne gefährdet sei. Gerieth der Mann in einen Geldstag, so wurden auch die Vermögenstheile der Frau versteigert, und sie erschien für den Erlös, so wie für das, was allfällig nicht mehr da war, als Kreditorin. Die Bestimmung, nach welcher die Frau, die mit ihrem Manne Krämerei, Wirthschaft oder andere Gewerbe betrieben, für alle Schulden haften mußte, wurde schon durch ein Gesetz vom 10. Jänner 1805 aufgehoben.

Ueber das Verhältniß des gegenwärtigen Gesetzes, zu dem frühern, spricht sich der Bericht der Kommission vom 29. Weinmonat 1840 folgendermassen aus: „Der achte Abschnitt, das eheliche Güterverhälniß enthaltend, ist auf die Grundlage der bestehenden Gesetze und Uebungen gebaut. Aber die Rechte des Mannes sind bestimmter ausgesprochen, für das Vermögen der Frau durch die verschiedenen Fälle der Gütertrennung besser gesorgt, und die Folgen einer solchen sind genauer entwickelt, als im Stadtrecht geschehen ist."

§ 190.

I. Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes.
1) Verfügungsrecht.

Das Vermögen, welches der Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe angehört, so wie dasjenige, welches ihr während derselben anfällt, geht auf den Ehemann über, in dem Sinne, daß er darüber freies Verfügungsrecht hat, jedoch für das Kapital verantwortlich bleibt.

Die Hauptbestimmungen über das eheliche Güterverhältniß sind in §§ 190 und 219 enthalten. Das Vermögen der Frau geht auf den Mann über und bildet folglich mit seinem Vermö-

gen eine einzige Masse. So wie aber die eheliche Verbindung aufgelöst wird, erhält jede Partei dasjenige wieder zurück, was sie zugebracht hat.

Der Mann erhält freies Verfügungsrecht an dem Vermögen der Frau, er kann dasselbe verbrauchen, veräußern, verpfänden, mit Dienstbarkeiten beschweren, kurz, er kann alle jene Rechte ausüben, die mit dem Eigenthum verbunden sind. Die Frau darf ihn in der Regel nicht stören, und hat keine Rechenschaft zu fodern. Jedoch ist er nicht Eigenthümer dieses Vermögens (§ 219), indem er die angegebenen Rechte nicht in eigenem Namen, sondern im Namen und als Vormund der Frau ausübt. Indessen ist er nicht den Beschränkungen unterworfen, die einem gewöhnlichen Vormunde vorgeschrieben sind, und es können deßwegen auch die Vorschriften des vierten Titels nicht auf ihn angewendet werden.

Eine Folge der vormundschaftlichen Eigenschaft des Mannes ist, daß seine Rechte erlöschen, sobald durch Auflösung der Ehe, oder durch andere Umstände, seine Gewalt ganz oder theilweise aufgehoben wird, und ferner daß er für das Kapital verantwortlich ist, und dasselbe einstens der Frau oder ihren Erben ersetzen muß.

Das Gesetz sagt deutlich, daß er nur für das Kapital verantwortlich bleibe, die Früchte wird er für die Bedürfnisse der Haushaltung verwenden, und er hat über dieselben keine Rechnung abzulegen

§ 191.

2) Schuldenzahlung.

Für die Schulden, welche die Frau in die Ehe gebracht hat, und für diejenigen, die ihr während der Ehe anfallen, haftet der Mann so, daß während der Dauer des ehelichen Güterverhältnisses, er allein dafür belangt werden kann.

Der vorliegende § ist eine nothwendige Folge der im § 190 ertheilten Vorschriften. Wie soll die Frau Schulden bezahlen, wenn all ihr Gut der unbeschränkten Verfügung des Mannes anheim gestellt ist? Der Mann einzig kann betrieben werden, und über ihn einzig wird der Geldstag verhängt. Aber auch hier

vertritt er die Frau, und diese muß ihm, nach der Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses, das, was bezahlt worden ist, ersetzen (§§ 215, 223).

Eine fernere Folge der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes ist, daß er für das Vermögen der Frau sorgen muß, wie für sein eigenes, und daß er den Schaden, der durch seine Nachlässigkeit entsteht, zu vergüten hat. Hingegen haftet er nicht für jene Vermögenstheile der Frau, die ungeachtet der gehörigen Sorgfalt verloren gehen. Der Verlust trifft die Frau.

Ueber den Ersatz von Gegenständen, die nicht mehr da sind, ist § 221 nachzusehen.

§ 192.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Frau.
1) Unfähigkeit zu verfügen.

Ohne Einwilligung des Mannes darf die Frau weder eine Erbschaft annehmen, noch unter belästigenden Bedingungen durch Testament oder Schenkung etwas erwerben, noch über ihr eigenes Vermögen oder über jenes ihres Mannes verfügen.

Würde die Frau solche Handlungen vornehmen, so sind sie nach §§ 264, 265 zu beurtheilen.

Die erwähnten Beschränkungen sind nicht einzig im Interesse der Frau und eben so wenig aus dem Grunde ausgesprochen, weil angenommen wird, die Schwäche des Geschlechts könnte sie zu Ungeschicklichkeiten verleiten. Diese Annahme wäre im Widerspruch mit den Vorschriften des § 31, nach welchem unverheirathete Weibspersonen frei verfügen können. Die Bestimmungen des vorliegenden § sind abermals eine Folge der Vormundschaft und der Verantwortlichkeit des Mannes. Er muß die Schulden der Frau bezahlen. Obwohl er ihr dieselben anrechnen und unter bestimmten Voraussetzungen (§ 207) selbst die Bezahlung ablehnen kann, so vermindern sie doch den reinen Ertrag des Vermögens, der dem Manne, auf welchem alle Lasten der Ehe erliegen, zukommt. Wie könnte ihm überdieß zugemuthet werden, das Vermögen der Frau zu ersetzen, wenn diese darüber verfügen dürfte? Sie kann also ohne Einwilligung des Mannes keine Verpflichtungen eingehen. Geschähe es dennoch, so werden solche Handlungen in die Klasse derjenigen gesetzt, die von Verbeiständeten ohne Genehmi-

gung der Beistände vorgenommen werden (§§ 264, 265, 366). Erwerbungen ohne Lasten sind der Frau nicht verboten, sie darf also Geschenke und Vermächtnisse annehmen, sobald keine Verpflichtungen damit verbunden sind.

Der Mann hat übrigens ein zweifaches Interesse, Erbschaften u. s. w. nicht auszuschlagen, wenn sie einigen Vortheil versprechen. Er hat nämlich die Benutzung derselben, und dann muß er für Nachlässigkeit oder Gefährde in Besorgung der Vermögensverhältnisse der Frau Ersatz leisten.

Nach dem Vorschlag sollte die Frau sich nicht ohne Einwilligung der Waisenbehörde für ihren Mann und seine Verwandten verbürgen können. Diese Beschränkung wurde aber nicht beliebt.

§ 193.

2) Ausnahmen.

Die Frau kann jedoch ohne Bewilligung des Mannes die gewöhnlichen Haushaltungsbedürfnisse anschaffen, und ihn dafür verpflichten.

Es gibt einen Kreis in dem die Frau zu ordnen und zu walten hat, die Haushaltung im engern Sinne. Es dürfte in den meisten Fällen dem Manne weder wünschenswerth noch ersprießlich sein, wenn er für alle Einzelnheiten des Bedarfes unmittelbar zu sorgen hätte. Daher anerkennt und billigt das Gesetz, was ohnehin im Leben fest steht, daß die Frau die gewöhnlichen Haushaltungsbedürfnisse anschaffen könne. Das Maaß kann das Gesetz nicht bestimmen. Erheben sich Streitigkeiten, so wird der Richter die Gewohnheiten der Ehegatten, ihre Vermögensverhältnisse und die Umstände, unter denen die Anschaffung stattgefunden hat, berücksichtigen.

Durch die erwähnte Befugniß wird aber der allgemeine Satz, daß die Lasten der Ehe vom Mann getragen werden müssen, nicht aufgehoben. Wenn die Frau genöthigt ist, für Anschaffungen der angegebenen Art Schulden zu machen, so verpflichtet sie nicht sich selbst, sondern ihren Mann. Dieser hat die Schuld zu tilgen und er darf der Frau das Bezahlte nicht anrechnen.

§ 194.

3) Folgen des Mißbrauchs.

Wenn die Frau die Befugniß, die ihr durch § 193 eingeräumt wird, auf irgend eine Art mißbraucht, so kann der Mann verlangen, daß ihr durch gerichtliches Urtheil jede Anschaffung oder Veräußerung untersagt werde.

Das Urtheil hat erst vom Tage der Bekanntmachung an Wirkung.

Verminderung des Vermögens während der Ehe trifft einzig den Mann, von einer Vermehrung desselben fällt ihm der größere Theil zu (§ 233), es muß ihm also das Recht zustehen, dem Leichtsinn der Frau Einhalt zu thun. Dieses Recht läßt sich aber auch aus der Eigenschaft des Mannes, als Haupt der Familie, und, wenn Kinder vorhanden sind, aus der Pflicht ableiten, von denselben das Beispiel der Verschwendung fern zu halten. Daher die Vorschrift des vorliegenden §.

Der Mann muß beweisen, daß die Frau unangemessene Ausgaben mache, und da eine solche Beschränkung, wie sie im vorliegenden § angegeben ist, eine Ausnahme von der Regel ausmacht, so kann sie erst nach der Bekanntmachung derselben Wirkung haben.

Ueber die Formen, die zu beobachten sind, spricht der § 211.

§ 195.

4) Sicherheitsfoderung gegen den Mann.

Sollte die Frau zu befürchten haben, daß ihr zugebrachtes Vermögen, so weit dasselbe nicht durch Unterpfand gesichert ist, aus irgend einem Grunde, sei es wegen Unglücksfällen, wegen ungeschickter Geschäftsführung, oder Liederlichkeit des Mannes, in Verlust gerathe, so kann sie den Mann gerichtlich zur Versicherung von zwei Drittheilen ihres Zugebrachten anhalten.

Der Frau werden zur Erhaltung ihres Vermögens zwei Mittel gegen ihren Mann an die Hand gegeben; erstlich Versicherung

durch Bürgschaft oder Unterpfand, und zweitens Aufhebung des ehelichen Güterverhältnisses. Im vorliegenden § wird blos von der Sicherheitsfoderung der Frau gesprochen.

Da das Gesetz die Frau ermächtiget, den Mann gerichtlich für Sicherstellung ihres Vermögens zu belangen, so folgt nothwendig, daß sie in dieser Hinsicht von der ehelichen Vormundschaft entbunden ist. Sie wird auch keiner andern Gewalt untergeordnet, indem ihr ein Sachwalter nur dann gegeben wird, wenn sie es verlangt (§§ 211, 212).

Die Sicherheit kann in allen Fällen gefodert werden, wenn Gefahr da ist, mag diese aus Unglücksfällen, aus Ungeschicklichkeit oder Liederlichkeit des Mannes entspringen. Dabei sind aber nachfolgende Bestimmungen zu bemerken.

1) Die Frau kann nur für ihr zugebrachtes Vermögen Sicherheit fodern. Wenn also gewonnenes Gut da wäre, oder wenn der Mann ebenfalls Vermögen zugebracht hätte, und die Gefahr entstünde nur für die beiden angegebenen Vermögensabtheilungen, so hätte die Frau kein Foderungsrecht. Ob etwa Bevogtung eintreten könnte, ist nach § 371 zu beurtheilen.

2) Das Gut muß bereits zugebracht sein. Die Frau kann also nicht zum Voraus für dasjenige Sicherheit verlangen, was sie zubringen wird, z. B. für eine wahrscheinliche Erbschaft. Hingegen muß eine angefallene Erbschaft, so lange deren Annahme nicht ausgeschlagen wird, als zugebracht angesehen werden, indem das Recht, darüber zu verfügen, auf den Mann übergegangen ist.

3) Hat die Frau bereits Unterpfandrecht erhalten, so ist sie gesichert, und sie wird nur dann ein Mehreres ve langen können, wo dieses nach dem Hypothekengesetz auch von andern Gläubigern geschehen kann.

4) Es darf nur für zwei Drittheile des Zugebrachten Sicherheit verlangt werden. Die Gründe sind in den Anmerkungen zu § 198 angegeben.

Das Gesetz hat die Fälle nicht bestimmt, in denen die Gefahr als vorhanden angenommen werden müsse. Der Richter wird also nach den jedesmal vorliegenden Umständen zu urtheilen haben.

§ 196.

III. Aufhebung des ehelichen Güterverhältnisses.

Das eheliche Güterverhältniß hört auf:
1) In Folge Absterbens des einen Ehegatten;
2) in Folge Geldstages des Mannes;
3) durch gerichtliches Urtheil.

Als Regel muß angenommen werden, daß das eheliche Güterverhältniß, so wie es mit Eingehung des Ehe beginnt, auch mit der Auflösung derselben aufhöre. Das Gesetz macht aber Ausnahmen. Die Ehe kann aufhören, und das Güterverhältniß doch fortbestehen (§ 205), was indessen nur in seltenen Fällen stattfinden wird. Ferner kann die Ehe fortdauern, und das Güterverhältniß doch aufgehoben werden (§§ 198, 206 u. f.).

Die Auflösung des Güterverhältnisses während dem Bestand der Ehe, stellt sich als eine Aufhebung der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes heraus, so weit diese das Vermögen der Frau betrifft. Dieser Aufhebung können zwei Thatsachen zu Grunde liegen:
1) Unfähigkeit des Mannes, die Vormundschaft fortzuführen. Die Unfähigkeit wird sich ergeben durch den Geldstag des Mannes (§§ 198, 510) und durch den sonstigen Vermögenszerfall (§§ 206, 209).
2) Die zweite Thatsache, welche die Aufhebung der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes in ökonomischer Beziehung aufheben kann, ist der Abgang an Vermögen, also wenn die Frau mehr Schulden als Gut hat (§§ 207, 208).

§ 197.

A. Ohne Urtheil. 1) Durch Tod.

Von den Folgen der Aufhebung des Güterverhältnisses durch den Tod des einen Ehegatten wird im Erbrechte gehandelt werden.

Durch bloße Uebereinkunft der Ehegatten kann das Güterverhältniß nicht aufgelöst werden. Wiefern eine Modifikation der durch das Gesetz getroffenen Anordnungen, bei Eingehung der Ehe, durch Vertrag, zulässig ist, muß sich später ergeben.

Die Aufhebung selbst aber findet nur statt, entweder unmittelbar Kraft des Gesetzes, oder durch richterliches Urtheil.

Kraft des Gesetzes hört das Verhältniß auf bei dem Tode eines der Ehegatten und bei dem Geldstag des Mannes.

Die Folgen der Auflösung durch den Tod werden im Erbrecht angegeben.

§ 198.

2) Durch Geldstag des Mannes.
a. Mitleidenschaft der Frau.

Wenn der Ehemann vergeldstaget wird, so sind auch die Vermögenstheile der Frau in die Masse aufzunehmen und zu verkaufen, sie hat aber für zwei Drittheile des von ihr zugebrachten Vermögens das ihr in der Geldstagsordnung angewiesene Vorrecht.

Für den letzten Drittheil erhält sie den Rang nach den vertrauten Foderungen.

Das eheliche Güterverhältniß ist vom Tage an aufgelöst, an welchem der Geldstag verpflogen wird.

Das Geldstagserkenntniß, sofern es nicht wieder aufgehoben wird, hat die Folge, daß das gesammte Vermögen des Geldstagers in Beschlag genommen und verkauft wird.

Ist der Geldstager ein Ehemann, so entstehen nun die wichtigen Fragen:

1) Welchen Einfluß hat im Allgemeinen ein solches Ereigniß auf das eheliche Güterverhältniß?
2) Insbesondere, wie findet die Güterausscheidung statt?
3) In welche Verhältnisse kommt die Frau zu den Gläubigern des Mannes?

1) Daß die Vormundschaft des Ehemannes aufhöre, wenn er in einen Geldstag verfällt, ist schon gesagt worden. Die Fortdauer derselben wäre auch nach der im § 190 ausgesprochenen Vorschrift, daß der Mann für das Zubringen der Frau verantwortlich sei, kaum vereinbar. Was soll die ökonomische Verantwortlichkeit einer Person, die alles, was sie hat, den Gläubigern anheim schlagen muß?

Die Auflösung des Güterverhältnisses wird jedoch nicht schon durch das **Geldstagsurtheil** bewirkt. Dieses wird sehr oft vor der Vollziehung aufgehoben. Die Auflösung erfolgt erst durch die **Verpflegung** des Geldstages, d. h. mit dem Anfange der Versteigerung der Habschaft des Geldstagers. Würde also der Mann in der Zwischenzeit auf gültige Weise Schulden kontrahiren, so muß die Frau für dieselben in eben dem Maaße haften, wie für solche, die schon vor dem Urtheile entstanden sind.

2) Die allgemeine Regel, nach welcher die Frau, wenn das eheliche Güterverhältniß aufhört, das zugebrachte Vermögen, so weit es noch vorhanden ist, in Natur, das Nichtvorhandene in einem entsprechenden Gegenwerth zurückerhält, könnte auch bei dem Geldstage des Mannes angewendet werden. Die Vermögenstheile der Frau würden von jenen des Mannes gesondert und ihr zugestellt. Für das Mangelnde müßte sie im Geldstage als Kreditorin erscheinen. Selbst der Umstand, daß sie mit einem Drittheil des Vermögens den Gläubigern des Mannes nachstehen muß, könnte die Sache gar schwierig nicht machen; das Ganze würde geschätzt und ein Drittheil zu Gunsten der Gläubiger verkauft.

Das Gesetz verfügt aber anders. Die Vermögenstheile der Frau werden gleich jenen des Mannes verkauft, und sie erhält als Kreditorin den ihr in der Geldstagsordnung angewiesenen Rang. Nach dem Gesetz vom 8. Jänner 1839 wird sie für zwei Drittheile in die fünfte Klasse, zu den mit besondern Vorzugsrechten versehenen Ansprachen, für den letzten Drittheil aber in die achte Klasse gestellt.

Diese Einrichtung, die schon vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes nach alter Uebung bestand, gewährt offenbar den Vortheil, daß der Werth des Vermögens mit einer Genauigkeit ausgemittelt wird, wie es durch eine Schatzung nie geschehen könnte. Die Frau selbst, so wie die Gläubiger, können diesen Werth dadurch erhöhen, daß sie selbst Angebote machen. Durch eine solche Erhöhung gewinnt die Frau, indem ihre **Foderung** größer wird, es gewinnen die Gläubiger, indem der beizutragende Drittheil wächst, und verlieren kann nur der unbesonnene Käufer, der zu theuer erwirbt.

3) Das Verhältniß der Frau zu den Gläubigern des Geldstagers, ist so eben angegeben worden. Sie konkurrirt mit ihnen in bestimmten Klassen.

Ueber ihre Vermögensverhältnisse nach verpflogenem Geldstag, sprechen die §§ 199—203 u. 241 *).

§ 199.

b. Rechte der Frau.

Die Gläubiger des Mannes haben auf das Vermögen, welches die Frau aus der Geldstagsmasse bezieht oder nach der Verpflegung des Geldstages erwirbt, keine fernere Ansprache mehr. Die Ausnahmen sind im § 201 angegeben.

---

*) Das Stadtrecht in seiner ursprünglichen Fassung weiß nichts davon, daß die Frau mit einem Theil ihres *zugebrachten Guts* den Gläubigern des Mannes nachstehen müsse. Tit. XIX, § 54. Hingegen sagt das Gesetz vom 2. Juni 1636 (Stadtrecht pag. 139): „Die Weiber, gleichwie sie in dem gewonnenen Gut den dritten Theil desselben für ihr eigenthümliches Gut nehmen, sollen auch den dritten Pfennig ihres Gutes zu Abzahlung der gemachten Schulden zu verwenden schuldig sein." Man hat aus diesen Worten den Schluß gezogen, der Grund, warum die Frau etwas von ihrem Gut einwerfen müsse, sei der, weil sie auch einen Theil des gewonnenen Guts erhalte. Ob das Gesetz durch den Ausdruck „*gleichwie*" den Grund habe ausdrücken, und nicht blos eine Vergleichung habe angeben wollen, mag dahingestellt bleiben. In jedem Fall ist der Grund irrig. Die Frau muß einwerfen zu Gunsten der Gläubiger, denen sie in keinem Falle durch Wegnahme von gewonnenem Gut schaden kann. Sie muß nichts einwerfen zu Gunsten des Mannes oder seiner Erben, und doch entzieht sie gerade diesen einen Theil des gewonnenen Guts.

Eine andere Behauptung, der Beitrag der Frau sei deswegen vorgeschrieben, weil es billig sei, daß sie die Schulden, deren Errichtung sie vielleicht durch ihren Aufwand veranlaßt habe, bezahlen helfe, ist, wo möglich, noch unrichtiger. Sie muß ja auch jene Schulden bezahlen, die vor der Ehe kontrahirt werden, hingegen trägt sie selbst an die während der Ehe entstandenen nichts bei, wenn das Vermögen des Mannes hinreicht. Der Grund der Vorschrift möchte ledigerdingen in dem Bestreben zu suchen sein, den Kredit des Mannes zu heben.

Da durch den Geldstag das eheliche Güterverhältniß aufgelöst wird, so tritt die im § 237 für den Fall der Trennung ausgesprochene allgemeine Regel ein, nach welcher die Frau für später entstandene Schulden nicht mehr haftet, oder mit andern Worten, das Vermögen der Frau bildet eine eigene selbstständige Masse, und steht deswegen mit den Gläubigern des Mannes in keinem Verhältnisse mehr. Dieses bezieht sich sowohl auf das Vermögen, das sie aus dem Geldstage bezogen, als auf dasjenige, das sie später erworben hat.

Jene Gläubiger, die zur Zeit des Geldstages schon da sind, können ihre Rechte gegen die Frau bei diesem Anlasse geltend machen. Nachher haftet sie nicht mehr.

§ 200.

c. Folgen der Aufhebung für den Mann.

Wird der Geldstags aufgehoben, so tritt der Mann in alle jene Rechte ein, die ihm zugestanden wären, wenn kein solcher stattgefunden hätte, sofern die Frau nicht die Fortdauer der Gütertrennung verlangt.

§ 201.

d. Folgen für die Frau.

Wird in dem im § 200 angegebenen Falle die Fortdauer der Gütertrennung nicht verlangt, so tritt die Frau zu den neuen Gläubigern des Mannes in das gleiche Verhältniß, als wenn kein Geldstag stattgefunden hätte; jedoch haftet sie nicht ferner für solche Schulden, die bei dem Ausbruche des frühern Geldstages bereits vorhanden waren.

„Der Geldstag wird aufgehoben, wenn der Geldstager sämmtliche Geldstagsgläubiger befriediget hat, worüber er sich ausweisen muß." (Gesetz vom 8. Jänner 1839.) „Befriedigen" wird so zu verstehen sein, daß die Aufhebung erfolgt, wenn die Gläubiger dazu einwilligen, die Zahlung mag geleistet sein oder nicht.

In Folge der Aufhebung leben die frühern Rechte des Mannes wieder auf, die Frau tritt in seine Vormundschaft, wie vor dem Geldstag. Dieses hat dann natürlich die Folge, daß sie auch zu den neuen Gläubigern in das regelmäßige, im § 198

angegebene Verhältniß kommt. Wenn also der Mann in einen zweiten Geldstag geräth, so werden die Vermögenstheile der Frau abermals verkauft und sie muß abermals zu Gunsten der Gläubiger mit einem Drittheil zurückstehen. Dieses gilt indessen nicht für Schulden, die im ersten Geldstage eingegeben waren, oder hätten eingegeben werden können.

Die Frau kann allen Verpflichtungen gegen neue Gläubiger des Mannes ausweichen, wenn sie inner 90 Tagen nach Aufhebung des Geldstags die Fortdauer der Gütertrennung verlangt (§ 210).

§ 202.

Sollten bei einem zweiten oder nachfolgenden Geldstage frühere Schulden (§ 201) eingegeben werden und gelangen, so hat die Frau das Recht, von dem Gelangten so viel zu Handen zu nehmen, als ihr Verlust beträgt.

Es kann geschehen, daß in einem zweiten Geldstage Foderungen eingegeben werden, die schon vor dem ersten Geldstage existirten, und solche, die erst nachher entstanden sind. Hat nun die Frau die Fortdauer der Gütertrennung nicht verlangt, so muß sie mit einem Drittheil des Vermögens den spätern Gläubigern nachstehen, nicht aber den erstern. Da aber diese mit jenen konkurriren und möglicherweise nach ihrem Range gelangen, so kann die Frau das, was ihnen angewiesen wird, zur Tilgung ihrer eigenen Foderung zu Handen nehmen, z. B. der im Jahr 1835 vergeldstagete X. geldstaget im Jahr 1840 zum zweitenmal, und es werden folgende Ansprachen gestellt:

1) Die Frau	900 Fr.
2) Vertraute Foderung von 1834	100 „
3) Vertraute Foderung von 1838	100 „
	1100 Fr.

Die Habschaft beträgt 700 Fr. und nach der Rangordnung gelangen:

1) Die Frau für zwei Drittheile	600 Fr.
2) Die Foderungen von 1834 u. 1838, jede für 50 Fr.	100 „
	700 Fr.

Wie schon gesagt, hat nun die Frau das Recht, jene 50 Fr., die sonst dem Gläubiger von 1834 zugefallen wären, auf Rechnung ihres letzten Drittheils zu beziehen.

Es muß noch auf die Bedeutung „zweiter oder nachfolgender Geldstag" aufmerksam gemacht werden. Wenn der Geldstager nach beendigtem Geldstage, aber ohne daß dieser aufgehoben ist, Vermögen erwirbt, und dieses den Gläubigern angewiesen wird, so heißt dieß zweite Geldstagsanweisung. Ein zweiter Geldstag tritt nur dann ein, wenn nach Aufhebung des ersten, vom Gericht ein zweiter erkannt wird.

§ 203.

Die Vorschriften der §§ 199—202 sind auch auf den Fall anwendbar, wenn der Mann schon vor der Verehelichung vergeldstaget worden ist.

§ 204.

B. In Folge gerichtlichen Urtheils.

Die Gütertrennung wird durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen;

1) In Folge einer Ehescheidung (§ 205).
2) Auf Begehren des Mannes (§§ 206—208).
3) Auf Begehren der Frau (§§ 209, 210).

In den Anmerkungen zu § 197 werden die zwei Fälle angegeben, in denen eine Gütertrennung Kraft Gesetzes erfolgt. Hier wird von den Fällen gesprochen, wo die Aufhebung auf Verlangen der einen oder andern Partei durch gerichtliches Urtheil erkannt werden soll. Mit Ausnahme der Ehescheidung beziehen sich alle auf den ökonomischen Zerfall des einen oder andern Ehegatten *).

*) Der ökonomische Zerfall beider Ehegatten trifft gewöhnlich nicht diese allein, sondern auch ihre Verwandten und Heimatgemeinden, und in vorzüglichem Grade die Kinder, deren Erziehung gar oft von Eltern, die ihre ganze Kraft auf den mühsamen Erwerb des täglichen Bedarfs richten müssen, vernachlässiget wird. Diese Rücksicht dürfte wohl ein ge-

§ 205.

1) Ehescheidung.

Die Gütertrennung wird in Folge einer Ehescheidung ausgesprochen, sobald es von der einen oder andern Partei verlangt wird.

Das Gleiche findet statt, nachdem eine von geistlicher Behörde ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett protokollirt worden ist.

Das Zusammenleben hört mit der Ehescheidung auf, wohl in den meisten Fällen für immer, oder wenigstens auf geraume Zeit. Man könnte daher annehmen, daß das Urtheil, wodurch die Aufhebung der Ehe ausgesprochen wird, unmittelbar die Gütertrennung zur Folge habe. Das Gesetz verordnet aber, dieselbe müsse noch besonders verlangt und ausgesprochen werden. Der Grund mag in dem Umstande zu suchen sein, daß die Scheidung oft von geistlichen Behörden ausgesprochen wird und die ökonomischen Folgen in der Kompetenz der bürgerlichen Gerichte liegen. Die Gerichte haben nur zu untersuchen, ob die Scheidung rechtskräftig ausgesprochen sei. Ist dieß der Fall, so soll die verlangte Gütertrennung bewilliget werden.

§ 206.

2) Sicherheitsfoderung der Frau.

Wenn die Frau für ihr Vermögen Sicherheit verlangt, so kann der Mann inner 90 Tagen, vom Tage hinweg, an welchem er dazu verfällt worden ist, die Gütertrennung verlangen.

Das Begehren der Frau, daß ihr der Mann Sicherheit leiste, muß den Kredit des letztern bedeutend schwächen, und er wird in vielen Fällen kaum Bürgschaft stellen können. Hat er keine schuldenfreien Liegenschaften, die er als Unterpfand geben kann, so könnte er, vielleicht unverdienterweise, dem Geldstag anheim fallen. Das Gesetz schützt ihn vor diesem Uebel, indem es ihm das Recht einräumt, die Gütertrennung zu verlangen.

---

wichtigerer Grund gegen die allgemeine Gütergemeinschaft sein, als das unter ganz andern Verhältnissen entstandene Stammgütersystem.

Diese muß ohne weitere Untersuchung bewilliget werden, sobald der Mann nachweist, daß er zur Sicherstellung des Weiberguts verfällt sei, und wenn die Frau nicht etwa von ihrem Begehren absteht. Geschehe aber dieß, so wäre der Grund der Gütertrennung gehoben, und der Mann könnte nicht darauf beharren.

§ 207.

3) Wegen Schulden der Frau.

Wenn der Mann nachweist, daß der Frau schon vor der Ehe oder während derselben mehr Schulden zugefallen sind, als ihr zugebrachtes Vermögen beträgt, so hat er das Recht, die Gütertrennung zu verlangen.

Hat der Mann bereits einen Theil der Schulden bezahlt, so kann er dafür in einem allfälligen Geldstage der Frau den Rang der besondern Vorzugsrechte und zwar vom Tage der Eingehung der Ehe, oder wenn die Schuld später angefallen wäre, vom Tage des Anfalls, einnehmen.

Der Mann muß die Schulden der Frau bezahlen (§ 191). Er kann ihr dieselben freilich nach Aufhebung des ehelichen Güterverhältnisses anrechnen, wenn jene aber das Vermögen übersteigen, so wird die Anrechnung zu nichts führen.

Das Gesetz ertheilt ihm deßwegen das Recht, die Gütertrennung zu verlangen. Ist diese ausgesprochen, so hört seine Verpflichtung auf.

Der Mann, damit ihm die Gütertrennung bewilliget werde, muß nachweisen, daß die Schulden, mag er sie bezahlt haben oder nicht, das *zugebrachte Vermögen* der Frau übersteigen.

Hat er einen Theil derselben bezahlt, so erscheint er als Gläubiger der Frau, und er kann nach der Gütertrennung alle jene Rechte ausüben, die andern Kreditoren zustehen.

§ 208.

4) Geldstag der Frau.

Der Mann kann das im § 207 angegebene Recht innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Trauung hinweg, auch dann ausüben, wenn die Frau schon vor der Ehe mit Verlust vergeldstaget worden ist, und den Geldstag nicht aufgehoben hat.

Der Mann ist in dem im vorigen § angegebenen Falle an keine Fristen gebunden, inner welchen er das Trennungsbegehren stellen muß. Ist aber die Frau schon vor der Verehelichung vergeldstaget worden, so ist er, von der Trauung an gerechnet, auf 90 Tage beschränkt.

In diesem Falle muß er sich ausweisen, daß die Frau mit Verlust vergeldstaget worden, daß der Geldstag nicht aufgehoben sei, und daß er inner der vorgeschriebenen Frist das Begehren rechtshängig gemacht habe.

§ 209.

5) Vermögenszerfall des Mannes.

Aus den im § 195 angegebenen Gründen kann die Frau die Gütertrennung verlangen.

§ 210.

6) Nach der Geldstagsaufhebung des Mannes.

Ist der Mann vergeldstaget und wird der Geldstag wieder aufgehoben, so kann die Frau inner 90 Tagen, vom Tage hinweg, an welchem die Aufhebung ausgekündet worden ist, die Fortdauer der Gütertrennung verlangen.

§ 211.

IV. Prozeßform.
1) Regel.

Für die Verhandlungen über die Verfügungsunfähigkeit der Frau (§ 194), über Sicherheitsleistung des Mannes (§ 195), und über Gütertrennung durch gerichtliches Urtheil gelten, vorbehältlich der in §§ 212, 213 angegebenen Ausnahmen, die Vorschriften der Prozeßordnung und namentlich auch jene des § 103 derselben.

Nachdem in den §§ 204 — 210 die Fälle angegeben sind, in denen die Gütertrennung durch ein gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden kann, so folgen nun im §§ 211—214 die Vorschriften über die Art und Weise, wie die Parteien zu ihrem Rechte gelangen können, und über die besondern Obliegenheiten der Gerichte.

Die Regel ist: Für das Begehren der Gütertrennung sind die Vorschriften der gewöhnlichen Prozeßordnung anwendbar. Es

können also namentlich auch die Vorschriften über einstweilige Verfügungen in Anwendung kommen.

Einige Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren sind in §§ 212—214 angegeben. Was von der Gütertrennung gilt, ist auch auf den Fall anwendbar, wenn der Mann nach § 194 der Frau die Befugniß entziehen will, über Sachen des gewöhnlichen Haushalts zu verfügen.

§ 212.

2) Ausnahmen.
a. Vergleichsversuch.

Die Waisenbehörde vertritt die Stelle des Friedensrichters. Sie hat der Frau, auf ihr Begehren, einen Sachwalter beizuordnen.

Wird die Gütertrennung in Folge einer Ehescheidung verlangt, so sind die Parteien nicht gehalten, vor der Waisenbehörde zu erscheinen.

Die Waisenbehörde ist meistens im Falle, die Verhältnisse der Parteien mit ziemlicher Genauigkeit zu kennen und also zur friedensrichterlichen Vermittelung sehr geeignet. Sie würde jedoch ihre Stellung mißkennen, wenn sie glaubte, es sei ihre Aufgabe, gleichviel welchen Theil, zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Die Trennung kann in vielen Fällen sehr zweckmäßig sein.

§ 213.

b. Termine.

Die in §§ 206, 208, 210 vorgeschriebenen Termine werden als beobachtet angenommen, wenn die Sache vor Verfluß derselben rechtshängig (§ 109 der Prozeßordnung) gemacht ist.

§ 214.

c. Auskündigung.

Alle durch gerichtliches Urtheil verhängten Gütertrennungen sind von dem Gerichte ohne Verzug auszukünden. Sie haben für dritte Personen erst von der Zeit der Auskündung an Wirkung. Für die Parteien aber wirken sie auf den Tag zurück, an welchem die Klage auf Gütertrennung rechtshängig gemacht worden ist.

Wird jedoch die Fortdauer der durch den Geldstag des

Mannes bewirkten Gütertrennung ausgesprochen (§ 210), so ist es anzusehen, als wäre letztere seit dem Geldstage nie unterbrochen worden.

Durch die Gütertrennung werden die Rechtsverhältnisse der Ehegatten nicht nur unter sich, sondern auch in Beziehung auf andere Personen so bedeutend geändert, daß eine Anzeige an das Publikum zur Verhütung mancher Nachtheile nothwendig wird, und für dasselbe die Wirkungen erst nach der Auskündung eintreten. Würde also z. B. das Begehren der Gütertrennung am 1. Juli rechtshängig gemacht, am 6ten ausgesprochen und am 10ten ausgekündigt, und hätte der Mann am 9ten eine Schuld kontrahirt, so käme die Frau mit dem Gläubiger in das gleiche Verhältniß, als wenn das Anleihen schon im Juni gemacht worden wäre. Eben so müßte ein Verkauf, den der Mann am gleichen Tage über einen der Frau gehörenden Gegenstand abgeschlossen hätte, als gültig anerkannt werden.

Für die Ehegatten selbst aber wirkt das Urtheil, durch welches die Trennung ausgesprochen wird, auf den Tag zurück, an welchem das Begehren rechtshängig gemacht worden ist. Es würde also z. B. im vorigen Falle die am 9. Juli errichtete Schuld den der Frau zufallenden Theil des gewonnenen Guts nicht vermindern, dasselbe müßte nach dem Stande vom 1. Juli berechnet werden. Gegen den Verkauf ihrer Gegenstände könnte sie, sobald das Urtheil gesprochen ist, die Hülfe der Polizei gerade so in Anspruch nehmen, wie jede andere Person, deren Eigenthum von einer dritten angetastet werden wollte.

Die Auskündung findet nur bei den durch gerichtliches Urtheil ausgesprochenen Gütertrennungen statt, indem die andern auf andere Weise bekannt werden.

Ueber die Zeit, wann die Wirkung der Trennung eintritt, ist noch folgendes zu bemerken:

Der Mann muß die Schulden der Frau bezahlen, so lange das Verhältniß währt (§ 191). Dieses Verhältniß hört aber erst mit der Auskündigung auf, bis dorthin kann also der Ehemann belangt werden, aber nachher nicht mehr. Wie aber, wenn vor der Auflösung, gegen den Mann, wegen Verpflichtungen der Frau, gerichtliche Schritte gethan worden sind, können diese gegen

ihn fortgesetzt werden, nachdem die öffentliche Anzeige der Gütertrennung gemacht worden ist? Der Mann ist in seiner Eigenschaft als Vormund belangt worden, sobald diese Eigenschaft aufhört, hören seine daherigen Rechte und Pflichten auf. Die angehobenen Schritte können gegen ihn nicht fortgesetzt werden. Allein die Frau muß sich gefallen lassen, was der Vormund gethan hat; deßwegen hat die angehobene Betreibung gegen sie ihren Fortgang, indem sie nun selbstständig handeln kann.

§ 215.

V. Theilung.
A. Zugebrachtes.
1) Begriff.

Diejenigen Vermögenstheile, welche die eine oder andere Partei bei Eingehung der Ehe besessen oder nachher durch Erbschaft, Testament, Schenkung, oder Ehesteuer erworben hat, bilden, nach Abzug derjenigen Schulden, die mit den erwähnten Vermögenstheilen übernommen werden mußten, oder welche die betreffende Person bei ihrer Verehelichung sonst hatte, das zugebrachte Vermögen dieser Person.

Die Folge der Gütertrennung, möge diese unmittelbar Kraft des Gesetzes stattfinden, oder durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden, ist die Scheidung des Vermögens.

Wie diese Theilung nach dem Absterben eines Ehegatten vorgenommen wird, muß das Erbrecht angeben. Ueber die Auseinandersetzung im Falle eines Geldstags des Mannes ist durch §§ 198 u. f. verfügt.

Für die übrigen Fälle ist zu unterscheiden, ob die eheliche Verbindung selbst aufgelöst werde oder nicht. Geschieht ersteres, so wird jede Partei die ihr zufallenden Theile zu Handen nehmen, so daß etwas Gemeinschaftliches nicht übrig bleibt. Besteht das eheliche Beisammenleben fort, so werden die Vermögenstheile, die dem einen und andern Ehegatten zufallen, wenigstens zum Theil in der gemeinsamen Haushaltung verbleiben, aber es muß eine Theilung sofern stattfinden, daß in dem aufzunehmenden Güterverzeichnisse angegeben wird, was dem Manne und was der Frau gehöre. Ueber die Verwaltung verfügen §§ 240, 241.

Zum Behufe der Theilung ist es nothwendig, daß der Ursprung des Vermögens ausgemittelt werde. In dieser Rücksicht

zerfällt dasselbe zuerst in zwei Abtheilungen, es ist nämlich: 1) entweder Zugebrachtes, oder 2) während der Ehe erworbenes Gut. Das letztere muß entweder als Ersatz des nicht mehr vorhandenen Zugebrachten angesehen werden, oder es ist gewonnenes Gut und bildet sodann eine dritte Abtheilung. Jede dieser Arten von Vermögen muß nun genauer bestimmt werden, und dann ist anzugeben, in welchem Verhältnisse jede Partei bei jeder Abtheilung von Vermögen zu Theile gehe.

Der vorliegende § gibt den allgemeinen Begriff des Zugebrachten an. Einzelne nähere Bestimmungen und Abweichungen machen den Inhalt der folgenden §§ 210—228 aus.

1) Zugebrachtes Gut ist zuerst dasjenige, was der eine und der andere Ehegatte bei Eingehung der Ehe besitzt, auf welche Art es immer erworben sein mag. Hat also z. B. der Mann weder durch Erbschaft noch Testament, weder durch Geschenk noch als Ehesteuer etwas erhalten, wohl aber vor der Verehelichung durch Arbeitsamkeit 1000 Fr. erworben, so ist dieses zugebrachtes Gut.

Wenn umgekehrt der Mann 1000 Fr. ererbt, diese aber vor der Ehe verbraucht hat, so hat er kein zugebrachtes Gut.

2) Ferner ist zugebrachtes Gut dasjenige, was während der Ehe, durch Testament, Erbschaft, Geschenk oder als Ehesteuer erworben wird. Das einer Partei durch Erbschaft zugefallene Vermögen ist zugebrachtes Gut dieser Partei, und so verhält es sich jedesmal mit dem auf eine der angegebenen Arten Erworbenen. Es ist Zubringen jener Person, zu deren Gunsten der Titel lautet. Haben also z. B. die Eltern des Ehemannes ihrem Sohne und seiner Frau ein Geschenk gegeben, so ist dieses zugebrachtes Gut beider Ehegatten, zu gleichen Theilen. Hätte aber nur der Mann das Geschenk erhalten, so wäre es auch nur von ihm zugebracht.

Außer den angegebenen Arten während der Ehe Vermögen zu erwerben, das als zugebracht angesehen wird, gibt es keine andern. Was also nach Eingehung der Ehe, nicht durch Erbschaft, Testament, Ehesteuer oder Geschenk erworben wird, ist nicht zugebracht. Wenn also z. B. der eine oder andere Theil während der Ehe durch Arbeitsamkeit etwas verdient, im Spiele gewinnt oder findet, so ist es nicht Zubringen.

3) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß „zugebrachtes Gut“ ein Begriff ist, der immer nur in Beziehung auf das eheliche Güterverhältniß gedacht werden muß. Wenn also der Mann vor der Ehe durch Arbeitsamkeit 1000 Fr. erworben hat, so mag diese Summe, sofern sie dem ererbten Gut entgegen gesetzt wird, gewonnenes Gut genannt werden, in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse mit der Frau, ist es zugebrachtes Gut. Ein anderer Fall: Der Mann hat 2000 Fr. ererbt. Beim Absterben der ersten Frau finden sich 1500 Fr. gewonnenes Gut, wovon ihm zwei Drittheile mit 1000 Fr. zufallen, so daß sein Vermögen jetzt 3000 Fr. beträgt. In Beziehung auf die erste Ehe hat der Mann also 2000 Fr. zugebrachtes und 1000 Fr. gewonnenes Gut. Wenn er aber in eine zweite Ehe tritt, ohne daß sein Vermögen in der Zwischenzeit eine Aenderung erlitten hat, so wird nun sein ganzes Vermögen von 3000 Fr. zugebrachtes Gut.

Die lange Erklärung dieses Punktes mag seine Entschuldigung in dem Bestreben finden, wo möglich einem Mißverständnisse zu begegnen, nach welchem zugebrachtes Gut, zuweilen für gleichbedeutend genommen wird, mit ererbtem Gut.

§ 216.

2) Nähere Bestimmungen a. Schleißloskauf.

Wenn der eine Ehegatte die Nutznießung eines fremden Vermögens, oder eine auf bestimmte Zeit gestellte, oder lebenslängliche Rente hat, und anstatt derselben, während des ehelichen Güterverhältnisses, ein Auskaufskapital erhält, so wird dieses nicht als zugebrachtes Vermögen angesehen. Eben so wenig wird die während der Ehe ausgemittelte Loskaufssumme solcher Verpflichtungen als zugebrachte Schuld betrachtet.

Als zugebracht können nur das Kapital und die zur Zeit des Zubringens ausstehenden Zinse oder Früchte angesehen werden, die während der Ehe sich ergebenden Nutzungen gehören der gemeinschaftlichen Haushaltung und sollen dem Manne nicht angerechnet werden. Hat also z. B. die Frau die Nutznießung des Vermögens ihres ersten Mannes und heirathet sie wieder, so sind die während der zweiten Ehe entstehenden Früchte kein Zubringen.

Gesetzt aber, der zweite Ehemann verständige sich mit den Erben des ersten dahin, daß er auf die Nutznießung Verzicht leistet, und dagegen für ein und allemal ein bestimmtes Auskaufs-kapital annehme (Schleißauskauf), zu welcher Art von Vermögen wird ein solches Kapital gerechnet? Das Gesetz antwortet: Es werde nicht als Zubringen angesehen. — Hätte der Mann die Nutzungen alljährlich bezogen, so wären sie, wie oben gesagt, der gemeinsamen Haushaltung zugefallen, warum sollte es anders sein, wenn alle Früchte auf einmal eingenommen werden?

Eben so wenig wird ein solches Kapital bei demjenigen, der dasselbe bezahlt, als zugebrachte Schuld betrachtet. Wenn also im vorigen Falle der Erbe, zur Zeit wo er den Vertrag schließt, verheirathet ist, so wird das Kapital, das er bezahlt hat, oder noch schuldig ist, als eine in der Ehe entstandene Schuld angesehen.

§ 217.

b. Hochzeitgeschenk.

Hochzeitgeschenke, die von dritten Personen dem einen oder andern Ehegatten gegeben worden, gehören beiden gemeinschaftlich und werden nicht zu dem zugebrachten Vermögen gerechnet, wenn nicht der Schenkende zur Zeit der Uebergabe ausdrücklich das Gegentheil erklärt hat.

Es ist hier nicht die Rede von solchen Geschenken, welche die Brautleute oder Ehegatten einander machen, sondern nur von solchen, welche dritte Personen den Eheleuten geben. Sie werden nicht, wie gewöhnliche Geschenke, zum zugebrachten Vermögen gerechnet. Der Schenker kann jedoch bei der Uebergabe etwas anderes bedingen.

§ 218.

c. Bürgschaftschulden.

Wenn dem einen oder andern Theile wegen Bürgschaftsverpflichtungen, die er vor der Ehe eingegangen, während dem ehelichen Güterverhältnisse Schulden zugefallen, so sind diese als zugebracht zu betrachten.

Diejenige Person, die schon vor der Ehe eine Bürgschaft geleistet hat, bringt die Verpflichtung mit, die verbürgte Schuld zu bezahlen, wenn der Schuldner selbst nicht mehr zahlungsfähig ist. Sie muß also als zugebrachte Schuld angesehen werden, obwohl sie erst während der Ehe eingefodert wird.

§ 219.

3) Zutheilung des Eingebrachten. a. Regel.

Bei der Gütertrennung erhält jede Partei das von ihr zugebrachte Vermögen, vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 225, 226.

Jeder Theil erhält das von ihm zugebrachte Vermögen. Ist dasselbe bei der Gütertrennung vollständig und in unverändertem Zustande vorhanden, so kann die Theilung keine Schwierigkeiten darbieten. Gewöhnlich aber wird es nicht so sein. Die zugebrachten Vermögenstheile werden verbraucht oder veräußert, der Werth der noch vorhandenen, hat sich vermehrt oder vermindert. Nach welchem Maßstabe geschieht nun die Theilung? Die Antwort ist in §§ 220—228 enthalten.

§ 220.

b. Preisbestimmung.

Die von dem einen oder andern Theile zugebrachten Gegenstände sind demselben so zuzutheilen, daß weder eine Erhöhung, noch eine Herabsetzung des Preises stattfindet. Die Ausnahmen sind in §§ 221 bis 228 angegeben.

Da die vorhandenen Gegenstände der betreffenden Partei in Natur abgeliefert werden, so kommt es nicht darauf an, welcher Werth ihnen, etwa in einem frühern Inventar, beigelegt worden ist. Es werden nicht Geldsummen berechnet, sondern bestimmte Sachen gegeben. Daher die Regel, daß weder eine Erhöhung noch eine Herabsetzung des Preises stattfindet.

§ 221.

c. Ersatzpflicht.

Sind zugebrachte Gegenstände nicht mehr vorhanden, so ist der Preis, um den sie veräußert worden sind, oder, wenn dieser nicht ausgemittelt werden kann, der Anschlagpreis, den

der Gegenstand im Inventar hat, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der wahre Werth zu ersetzen.

Gegenstände, die nicht mehr vorhanden sind, müssen ersetzt und zu diesem Ende in Geld angeschlagen werden.

1) Ist der mangelnde Gegenstand verkauft worden, so ist die Verkaufssumme in Rechnung zu bringen.
2) Ist keine Verkaufssumme auszumitteln, so ist der Anschlagspreis, den der Gegenstand im Inventar erhalten hat, zu berechnen. Viele zugebrachte Gegenstände kommen nämlich von Erbschaften her, und sie werden gewöhnlich im Inventar, das gezogen werden muß, taxirt. Ist dieß nicht der Fall, so muß:
3) Die Sache geschätzt werden.

§ 222.

d. Verminderter Werth.

Gegenstände, deren Werth während der Ehe sich vermindert hat, sei es durch einen regelmäßigen Gebrauch, oder auf andere Weise, ohne daß dabei grobe Nachlässigkeit oder Gefährde unterlaufen ist, müssen von derjenigen Partei, welche dieselben zugebracht hat, wieder angenommen werden, und sie hat für die Werthverminderung keinen Ersatz zu fodern.

Wenn von dem Werthe einer Sache gesprochen wird, so ist in der Regel darunter der Preis zu verstehen, der wahrscheinlicher Weise bei einem Verkauf gelöst würde. Es kann also der Werth einer Sache steigen oder fallen, ohne daß in der Sache selbst eine Veränderung vorgegangen ist, z. B. der Werth eines Ackers. Daß in diesem Falle bei der Theilung keine Preisabänderung statt finde, ist bereits bemerkt worden (§ 220).

Es gibt aber Gegenstände, deren Werth, abgesehen von dem zufälligen Steigen oder Fallen des Preises, im allgemeinen, durch den Gebrauch, oder durch das bloße Alter vermindert wird. Auch in diesem Falle muß derjenige Ehegatte, welcher die Sache zugebracht hat, dieselbe wieder annehmen, ohne daß für die Werthverminderung ein Ersatz geleistet wird.

Durch den vorstehenden § ist auch die Frage beantwortet, ob, wenn die Gütertrennung zu einer Zeit statt findet, wo die

Früchte des Feldes gesammelt sind, für den Minderwerth des Landes, sofern zur Zeit der Eingehung der Ehe die Früchte noch stunden, Ersatz geleistet werden müsse?

Das Sammeln der Früchte gehört zur regelmäßigen Benutzung und eine Berechnung für Minderwerth ist nicht zulässig.

Eine durch Nachlässigkeit oder Gefährde veranlaßte Verminderung des Werthes, müßte jedoch ersetzt werden.

§ 223.

e. Loskauf von Lasten.

Wenn während der Ehe Lasten, die auf den Vermögenstheilen des einen oder andern Ehegatten gehaftet haben, abgelöst worden, so ist die betreffende Summe zu vergüten, mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 216.

Sind also Zehnden, Bodenzinse, Weidgerechtigkeiten u. dgl. losgekauft worden, so ist die Loskaufsumme eine zugebrachte Schuld derjenigen Partei, welcher das betreffende Stück Land zugehört.

§ 224.

f. Vermehrung des Werthes.

Sind während der Ehe neue Gebäude errichtet worden, so wird der Werth, den dieselben zur Zeit der Trennung haben, in Rechnung gebracht.

Wenn an einem alten Gebäude Hauptverbesserungen vorgenommen worden sind, so ist der Mehrwerth in Anschlag zu bringen, den dasselbe durch die gemachten Arbeiten im Zeitpunkte der Trennung hat.

Das Gesetz spricht von keiner andern Vermehrung des Werthes, als von einer solchen, die durch Errichtung neuer, oder durch Verbesserung alter Gebäude, bewirkt wird. Sollte also ein Stück Land während der Ehe durch Entsumpfung einen zehnfach höhern Werth erhalten haben, so fällt es gleichwohl nach der im § 220 aufgestellten Regel der betreffenden Partei um den ursprünglichen Preis zu.

Das Gesetz wollte ohne Zweifel dadurch verhüten, daß nicht wegen gewöhnlichen Verbesserungen, wie sie der fortschreitende

Landbau, so zu sagen, täglich hervorbringt, Foderungen gemacht und Prozesse erhoben werden können. Wiefern Ehegatten, etwa um Unternehmungen von einiger Bedeutung zu erleichtern, andere Verabredungen treffen können, muß einem andern Theile des Gesetzbuches zu bestimmen überlassen bleiben.

Aus dem vorliegenden § ergibt sich auch, daß, wenn die Gütertrennung nach geschehener Ansaat der Felder stattfindet, dafür von dem Uebernehmer keine Vergütung bezahlt werden muß.

Was nun die neuen Gebäude, oder die Hauptverbesserung an alten betrifft, so sind nicht die Kosten, die das Bauen veranlaßt, wohl aber der Werth des neuen, oder der Mehrwerth des alten Gebäudes, wie sich derselbe zur Zeit der Gütertrennung herausstellt, in Rechnung zu bringen.

Auf gleiche Art wird auch zu verfahren sein, wenn ein neuer Brunnen zu einem Hause angeschafft wird.

§ 225.

g. Kleider.

Die für den Gebrauch des einen oder andern Ehegatten bestimmten Kleider, wozu Ringe und andere Kleinodien auch gerechnet werden, sind der betreffenden Partei herauszugeben, die Anschaffung mag während der Ehe gemacht worden sein, oder nicht.

§ 226.

h. Geräthschaften.

Die vorhandenen Haus- und Küchengeräthschaften, verarbeitete oder nicht verarbeitete Leinwand, Betten und Lebensmittel, jedoch Getreide und Wein ausgenommen, sie mögen von dieser oder jener Partei zugebracht oder während der Ehe angeschafft worden sein, werden zu gleichen Theilen getheilt.

Wenn die eheliche Verbindung lange gedauert hat, so werden die zugebrachten Kleider meistens verbraucht und die vorhandenen während der Ehe angeschafft sein. Das Gesetz trifft Fürsorge, daß solche Gegenstände derjenigen Person, für welche sie bestimmt waren, nicht entzogen werden können. Sie werden als zugebrachtes Gut derselben angesehen.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den vorhandenen Hausgeräthschaften u. s. w. Sie sind Zubringen beider Ehegatten und werden zu gleichen Theilen getheilt.

In Beziehung auf Kleider und Kleinodien hat schon das Gesetz vom 12 Christmonat 1636 (Stadtrecht pag. 145) vorgeschrieben, sie seien Eigenthum der Frau, obwohl sie vom Manne angeschafft worden seien.

§ 227.

Die in §§ 225, 226 angegebenen Gegenstände werden als Ersatz der von den Parteien zugebrachten Sachen gleicher Art angesehen, es mag das Zubringen größer gewesen sein oder nicht.

Wie aus den beiden vorhergehenden §§ zu ersehen ist, werden gewisse Gegenstände so angesehen und behandelt, als ob sie zugebracht wären, obschon sie erst während der Ehe angeschafft worden sind. Dagegen werden nach dem vorliegenden § wirklich zugebrachte Sachen, sofern sie nicht mehr vorhanden sind, nicht als Zubringen berechnet. Wenn also z. B. die Frau eine große Menge von Kleidungsstücken, Hausgeräthschaften u. dergl. in die Ehe gebracht hätte, und bei der Theilung nichts mehr davon da wäre, so könnte sie dennoch keinen Ersatz fodern, sondern müßte sich mit dem in der Ehe angeschafften begnügen.

§ 228.

Die Vorschriften des § 226 sind nicht auf solche Gegenstände auszudehnen, die zum Handel, oder zum Betrieb einer Tavernenwirthschaft bestimmt sind.

§ 229.

B. Während der Ehe Erworbenes. 1) Vertheilung.

Die während dem ehelichen Güterverhältnisse angeschafften Gegenstände, über welche nicht durch §§ 225, 226 verfügt ist, werden im Verhältnisse des Vermögens, das jede Partei aus der ganzen Masse zu beziehen hat, vertheilt, selbst dann, wenn die Anschaffung nur auf den Namen des einen Ehegatten gemacht worden wäre.

Erworbenes Gut ist dasjenige, was nicht zugebracht ist. Daraus, daß gewisse Vermögenstheile in der Ehe erworben worden sind, folgt noch nicht, daß gewonnenes Gut da sei. Das Erworbene muß zuerst zum Ersatz des nicht mehr vorhandenen Zubringens verwendet werden, und nur, was dann noch übrig bleibt, ist gewonnen (§ 232).

Wenn die Frage entsteht, wie viel Vermögen jede Partei bei der Theilung bekomme, so ist zu untersuchen, wie viel jeder Ehegatte zugebracht habe, und wie groß sein Antheil am gewonnenen Gut sei.

Wird hingegen gefragt, welche einzelnen Gegenstände jeder Theil erhalten soll, so muß ausgemittelt werden, welche Sachen in der Ehe angeschafft worden und welche von dem beidseitigen Zubringen noch da seien.

Das Zugebrachte wird, wie oft gesagt, in Natur zurückgegeben. Ist dasselbe nicht mehr vorhanden, so muß der Werth ausgemittelt und ersetzt werden. Nun entsteht aber die Frage, wiefern die Parteien berechtiget oder gehalten sind, in der Ehe angeschaffte Gegenstände als Ersatz des mangelnden Zubringens zu übernehmen? Es ist möglich, daß der Mann die Gülten der Frau eingezogen und ihre Liegenschaften verkauft hat. Ist sie nun gehalten, die vorhandenen Beweglichkeiten als Ersatz anzunehmen, oder ist sie befugt, die in der Ehe angekauften Liegenschaften zu fodern? Die Regel lautet: Die während der Ehe angeschafften Gegenstände werden in demselben Verhältnisse getheilt, in welchem jede Partei aus der ganzen Masse Vermögen zu beziehen hat.

Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß der Mann, als gewesener Vormund der Frau, das ihr zugehörige Vermögen **herauszugeben** habe, und daß er folglich ihr Schuldner werde, wenn sie nach der aufgestellten Regel nicht vollen Ersatz erhält.

Angenommen z. B. die ganze Masse betrage 9000 Fr., wovon der Mann 6000, die Frau 3000 zu fodern haben. Rücksichtlich ihres Ursprungs bestehen die 9000 aus folgenden Theilen.

1) Zubringen der Frau, soweit es noch in Natur vorhanden ist	1000
2) Zubringen des Mannes	5000
3) Während der Ehe angeschafft	3000
	9000

Die während der Ehe angeschafften Sachen sind nach der obigen Regel, im Verhältnisse der beidseitigen Foderungen zu vertheilen. Da nun die Frau von der ganzen Masse 3000, der Mann 6000 zu beziehen haben, so erhält erstere von den in der Ehe angeschafften Gegenständen 1000, der Mann aber 2000.

Die ganze Theilung wird sich nun so stellen:

I. Die Frau erhält:

1) Das in Natur vorhandene Zugebrachte . .	1000
2) Ihr Antheil an dem in der Ehe angeschafften .	1000
3) Anweisung auf den Mann	1000
	3000

II. Der Mann erhält:

1) Sein in Natur vorhandenes Zugebrachtes . .	5000
2) Seinen Antheil an dem Angeschafften . .	2000
	7000
Dagegen hat er an die Frau zu bezahlen	1000
Bleiben	6000

Die während der Ehe angeschafften Sachen werden auf die angegebene Weise getheilt, abgesehen davon, ob die Anschaffungen auf den Namen des Mannes, oder auf jenen der Frau gemacht worden sind.

§ 230.

2) Berechnung gegebener Ehesteuern.

Wenn die Eltern aus ihrem Vermögen ihren gemeinschaftlichen Kindern eine Ehe- oder Aussteuer gegeben, so wird dieselbe den Ehegatten im Verhältnisse ihres Antheils an dem gewonnenen Gut, und so weit dieses nicht hinreichend ist, im Verhältnisse ihres Zugebrachten in Rechnung gebracht.

§ 231.

3) Berechnung der Bürgschaftschulden.

Wenn dem einen oder andern Theile wegen Bürgschaftsverpflichtungen, die er während der Ehe eingegangen, vor Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses Schulden anfallen, so werden diese so angesehen, als seien sie während der Ehe entstanden. Eine Bürgschaftsschuld wird von dem Tage an als

angefallen betrachtet, an welchem über den Hauptschuldner der Geldstag verpflogen wird, sofern die verbürgte Schuld wirklich in Verlust fällt.

Die Verpflichtung ist während der Ehe eingegangen, und die Schuld während der Ehe angefallen, sie muß demnach als während der Ehe entstanden angesehen und nach dem folgenden § vom gewonnenen Gut, oder, wenn kein solches vorhanden wäre, vom Manne getilgt werden.

§ 232.

C. Gewonnenes Gut. 1) Begriff.

Das Vermögen, das noch übrig bleibt, nachdem beiden Parteien ihr Zugebrachtes, so wie die dazu gehörigen Schulden zugetheilt, und nachdem die während der Ehe gemachten Schulden abgezogen sind, bildet das gewonnene Gut.

Wenn von zugebrachtem Vermögen gesprochen wird, so muß dasselbe als eine Masse genommen werden, die auch Schulden enthalten kann. Sollten diese abbezahlt worden sein, so bleibt dennoch diejenige Person, deren Zubringen zu berechnen ist, für so viel verpflichtet, als die eingebrachte Schuld betragen hat. Es werden ihr neu entstandene Schulden angewiesen, oder sie wird Schuldnerin der andern Partei, oder sie hat Vergütung zu leisten an die gemeinschaftliche Masse, die wir unter der Benennung „gewonnenes Gut" kennen. Dieß ist die Bedeutung der Worte: „nachdem die dazu gehörigen Schulden zugetheilt sind." Es werden also zuerst die Zubringen beider Theile mit Einbegriff der zugebrachten Schulden abgesondert. Bleibt nun noch etwas übrig, so bildet dieses eine beiden Parteien gemeinschaftliche Masse, zu welcher ebenfalls wieder Schulden gehören können. Werden diese von dem gemeinschaftlichen Guthaben abgezogen, so ergibt sich das gewonnene Gut.

Es muß, um Mißverständnissen zuvor zu kommen, wiederholt werden: von den vorhandenen Schulden, mögen sie entstanden sein, wann sie wollen, erhält zuerst jedes Zubringen so viel, als ursprünglich auf ihm gehaftet haben. Erst was nach dieser Zutheilung noch an Schulden übrig bleibt, gehört zu der Masse des

gewonnenen Guts. Auf diesem erliegen aber alle übrig bleibenden Schulden, seien sie vom Manne oder von der Frau errichtet worden.

§ 233.

2) Vertheilung.

Von dem gewonnenen Gut erhält der Mann zwei Drittheile, die Frau einen Drittheil.

Das gewonnene Gut ist das Ergebniß der Arbeit beider Ehegatten, und des Abnutzens des beidseitigen Vermögens; es haben demnach beide Theile Anspruch an dasselbe. Der Mann erhält jedoch zwei Drittheile und die Frau einen Drittheil.

§ 234.

VI. Ersatzpflicht des Mannes.

Sollte bei der Gütertrennung nicht so viel Vermögen vorhanden sein, daß der Frau das von ihr Zugebrachte ersetzt werden könnte, so bleibt der Mann für das Mangelnde ihr Schuldner.

Der Mann hat die Lasten der Ehe zu tragen, er ist der Vormund der Frau, er verwaltet und benutzt ihr Vermögen. Sie soll also während der Ehe nichts verlieren, und wenn ihr Zugebrachtes aus dem was bei der Theilung vorhanden ist, nicht ersetzt werden kann, so bleibt der Mann für das Mangelnde ihr Schuldner.

§ 235.

VII. Prozeßform bei streitigen Theilungen.

Wenn sich die Parteien bei der gerichtlichen Gütertrennung über die Theilung nicht verständigen können, so sind dabei die Vorschriften über die Theilung von Erbschaften in Anwendung zu bringen.

§ 236.

VIII. Rechtsverhältnisse nach der Trennung.

Von der Gütertrennung an haftet die Frau noch 10 Jahre mit dem Drittheile desjenigen Vermögens, das ihr bei der Trennung zugetheilt worden ist, für die während der Ehe ent-

1) Rechte der Gläubiger.

standenen Schulden, in dem Sinne, daß sie in dem angegebenen Zeitraume von den verlüstigen Gläubigern des verganteten Mannes für den erwähnten Drittheil belangt werden kann.

Oben (§ 198) ist bemerkt worden, daß die Frau im Falle des Geldstages des Mannes mit einem Drittheil ihres Vermögens für die Schulden hafte. Diese Verpflichtung dauert auch nach der Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses fort, jedoch mit einigen Beschränkungen. Man merke sich folgende Sätze:

1) Die Frau haftet von der Gütertrennung an noch zehn Jahre. Sie muß inner dem angegebenen Zeitraum, sofern sie die Gläubiger nicht auf gütlichem Wege zufrieden stellt, für den Betrag belangt, d. h entweder betrieben, oder auf dem Wege des Prozesses angegangen werden. Dieses kann jedoch erst geschehen, nachdem der Geldstag beendigt ist. Die sogenannte Verlustcollocation kann die Gläubiger einzig zu einer Foderung berechtigen.

2) Sie haftet nicht, wie während des ehelichen Güterverhältnisses, für alle Schulden, sondern blos für die während der Ehe entstandenen, d. h. für diejenigen, die nicht zugebracht sind. Sollten also dem Manne vor oder nach der Ehe Schulden zugefallen und diese nach der Trennung verlustig worden sein, so hat die Frau nichts zu leisten.

Der Ausdruck „für die während der Ehe entstandenen Schulden" ist hier wörtlich und in einem weitern Sinne zu nehmen als im § 232. Dort versteht man darunter nur diejenigen Schulden, die nicht dem beidseitigen Zubringen zugelegt werden müssen. Hier aber sind alle einbegriffen, die in der Ehe errichtet worden sind. Wenn also z. B. der Mann 6000 Fr. in Liegenschaften und 1000 Fr. in Schulden zugebracht, diese aber während der Ehe vermittelst Errichtung einer neuen Schuld bezahlt hat, so erhält er bei der Theilung diese neue Schuld, als wenn er sie zugebracht hätte, und sie wird nach § 232 nicht als eine während der Ehe gemachte Schuld berechnet, in dem sie an die Stelle einer frühern tritt. Nach dem vorliegenden § aber muß die Frau mit dem Drittheil ihres Vermögens dafür haften, indem der Gläubiger zur Zeit, als er das Anleihen machte, auf den Beitrag des Weiberguts rechnen konnte.

3) Der Drittheil, den die Frau beitragen muß, ist nach dem Vermögen zu berechnen, das sie zur Zeit der Gütertrennung besaß. Nachherige Vermehrung oder Verminderung kann in dieser Beziehung keinen Unterschied machen.

4) Das Gesetz sagt nicht, daß die Habschaft der Frau in die Masse geworfen und verkauft werden soll. Es würde dadurch der Vermögensstand, wie er zur Zeit der Trennung war, gewöhnlich nicht ausgemittelt werden, indem er selten lange Zeit unverändert bleibt.

Sie kann also für den Drittheil der Schatzungssumme belangt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Frau nicht zu Gunsten des Mannes oder seiner Erben, sondern nur zu Gunsten der Gläubiger beizutragen hat, und folglich nie mehr leisten muß, als diese im Geldstage verlieren.

§ 237.

Für die Schulden des Mannes, die nach der Gütertrennung entstehen, hat die Frau eben so wenig zu haften, als der Mann für jene der Frau.

§ 238.

2) Insbesondere der Bürgschafts-Gläubiger.

Bürgschaftschulden, die nach der Gütertrennung für während der Ehe eingegangene Verpflichtungen anfallen, haften einzig auf jener Partei, welche die Bürgschaftsverpflichtung eingegangen ist.

Die dritte Art von Bürgschaftschulden sind diejenigen, die erst nach Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses anfallen. Sie werden so angesehen, als seien sie erst nach der Gütertrennung entstanden, und fallen also auf diejenige Partei, welche die Verpflichtung eingegangen ist.

§ 239.

3) Rechte der Frau gegen den Mann.

Die Frau kann nach der Gütertrennung von dem Manne so weit sie nach § 236 für dessen Schulden zu haften hat, Sicherheit fodern.

§ 240.

4) Vermögensverwaltung.

In den Fällen, in denen eine Gütertrennung, aber keine Ehescheidung stattfindet, wird das Vermögen der Frau durch einen Sachwalter verwaltet. Ueber die Abnutzung hat der Mann zu verfügen. Das Kapital darf nur mit Einwilligung der Waisenbehörde angegriffen werden.

Durch Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses allein hört die Pflicht des Mannes, die Kosten der Haushaltung zu bestreiten, nicht auf, weswegen ihm auch die Abnutzung des Vermögens der Frau nicht entzogen werden darf. Aber eben weil er und nicht die Frau über die Früchte zu verfügen hat, wird die Verwaltung nicht ihr, sondern einem Sachwalter überlassen.

§ 241.

Die im § 240 enthaltenen Vorschriften sind jedoch nicht anwendbar, wenn die Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses in Folge Geldstags des Mannes eintritt. In diesem Falle hat die Frau ihr Vermögen zu verwalten und über die Nutzungen zu Gunsten der Haushaltung za verfügen.

Ganz anders als im vorigen § angegeben ist, gestaltet sich die Sache, wenn das Güterverhältniß durch den Geldstag des Mannes aufgelöst worden ist. Dieser ist nicht mehr eigenen Rechts (§ 30), und obwohl er durch seine Arbeit zum Unterhalte der Seinigen nach Möglichkeit beitragen soll, so erliegt doch der Geschäftsverkehr auf der Frau. Sie hat ihr Vermögen zu besorgen und sie muß dasselbe, so weit es nöthig ist, für die Haushaltung verwenden.

§ 242.

Sollte in den §§ 240, 241 angegebenen Fällen nach der Gütertrennung gewonnenes Gut erworben werden, so gehört es einzig derjenigen Person, die über die Nutzungen zu verfügen hat.

Dritter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern.

Die Eltern sind ihren Kindern Pflege und Erziehung schuldig. Den Bürgern des Staates liegt zu viel an einer vernünftigen Ausbildung ihrer Mitbürger, als daß sie alles dem Zufall und dem guten Willen der Eltern überlassen könnten. Die Rechte und Pflichten der Eltern werden daher genauer bestimmt und der Staat übernimmt die Aufsicht und nöthigen Falls die Sorge für die Kinder soweit, daß ihnen die äußern Bedingungen einstiger Selbstständigkeit und sittlicher Entwickelung gegeben werden.

Indessen kann und soll die Gesetzgebung weder eine Gesundheitslehre, noch eine Erziehungslehre sein. Sie hat im Allgemeinen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder körperlich gut erzogen, und zur Erlernung solcher Fertigkeiten angehalten werden, die sie tauglich machen, sich mit Ehren durchzubringen, und daß sie den gehörigen religiösen Unterricht erhalten.

Diesen Verpflichtungen der Eltern müssen die Rechte entsprechen, die sie gegen ihre Kinder, sowohl in Rücksicht ihrer Person als ihres Vermögens haben.

In Rom hatte ursprünglich der Vater eine fast schrankenlose Gewalt über seine Kinder. Er hatte das Recht sie zu verkaufen, und was sie erwarben, fiel ihm zu. Allmälig aber wurde die Strenge gemildert und namentlich konnten die Kinder in spätern Zeiten unter gewissen Beschränkungen ein Vermögen haben (peculium). Schon im ältern deutschen Recht hingegen, war das Schutz- und Vertretungsverhältniß vorherrschend.

Unser Gesetz unterscheidet zuerst zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, indem die Verhältnisse dieser beiden Klassen zu ihren Eltern in manchen Beziehungen sehr verschieden sind. Darauf gründet sich die Abtheilung in einen ersten und zweiten Abschnitt. Ueberdieß aber gestattet das Gesetz unter gewissen Bedingungen, daß Jemand gegen ein Kind, das nicht das seinige ist, die Pflichten übernehme und auch die Rechte erwerbe, die sonst nur den natürlichen Eltern eigen sind (Adoption).

Mehrere Gesetzgebungen, z. B. die preußische, französische u. österreichische, enthalten auch noch Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Pflegeltern u. Pflegkindern (Tutelle officieuse). Nach dem französischen Recht ist der Pflegvater „ein Vormund, welcher die Verbindlichkeit übernommen hat, das Kind auf eigene Kosten zu ernähren und zu erziehen, und es in den Stand zu setzen, sein Brod dereinst zu verdienen" *).

Erster Abschnitt.

Wenn das Verhältniß durch eheliche Geburt begründet wird.

Das Stadtrecht hat keinen eigenen Titel, der über das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern spricht. Bei Anlaß der Ehetage (Tit. XII) und im Erbrecht sind jedoch ausführliche Bestimmungen über die Güterverhältnisse. Ohne Einwilligung der Eltern dürfen Kinder keine Schulden machen (Tit. XIII, § 8). Sie sind den Eltern Ehrfurcht und Unterstützung schuldig und sollen sich ohne Einwilligung derselben nicht verheirathen (Tit. XXIII, § 9).

Die gleichen Grundsätze sind auch in das gegenwärtige Gesetz übergegangen. Im einzelnen ist darin manches nach seitherigen Uebungen und Ansichten genauer bestimmt, und die Macht der Eltern eher verstärkt als geschwächt worden.

Der vorliegende Abschnitt hat nun näher zu bestimmen:

1) Den Begriff eines ehelichen Kindes und die Klagen, die in dieser Beziehung dem Ehemanne sowohl als den Kindern zustehen. §§ 243—249.
2) Die Rechte und Pflichten der Eltern, die Person der Kinder betreffend. §§ 250—254.
3) Die Aufsicht, die der Staat über die Eltern ausübt, und die besondern Mittel die er ihnen gegen hartnäckige Kinder an die Hand gibt. §§ 255—263.

*) Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechts, § 562. Code civil. art. 361—370.

4) Die Vermögensverhältnisse. §§ 264—277.
5) Die Verlängerung und das Aufhören der elterlichen Gewalt. §§ 278—280.

§ 243.

I. Gesetzliche Bestimmung der ehelichen Geburt.
1) Regel.

Diejenigen Kinder, welche während der Ehe, oder binnen 300 Tagen nach Aufhebung derselben von der Ehefrau geboren werden, haben den Ehemann zum Vater und erhalten seinen Familiennamen.

Die Regel ist: Eheliche Kinder sind diejenigen, die während der Ehe geboren werden. Das Gesetz fodert nicht, daß das Kind während der Ehe erzeugt sei. Sollte also die Ehefrau am Tage selbst, an dem die Ehe geschlossen worden ist, niederkommen, so wird angenommen, der Ehemann sei der Vater des gebornen Kindes, und wenn er dasselbe nicht anerkennen will, so liegt ihm der Beweis ob, daß er es nicht sei.

Die aufgestellte Regel enthält aber noch eine Erweiterung dadurch, daß auch die in der Ehe erzeugten, obwohl erst nach Auflösung derselben, gebornen Kinder als ehelich angesehen werden. Das Gesetz nimmt an, daß das Kind frühestens 180 und spätestens 300 Tage nach der Erzeugung geboren werde (§ 244). Das Kind also, das am 300sten Tage nach dem Tode des Mannes von der Wittwe geboren wird, hat den Verstorbenen zum Vater, obschon das schwächliche Aussehen des Kindes die Möglichkeit einer spätern Zeugung zuließe. Hingegen muß das mehr als 300 Tage nach des Ehemanns Tod geborne Kind, als außer der Ehe erzeugt angesehen werden.

Unsere bisherigen Gesetze enthielten keine Bestimmungen über die oben angegebenen Punkte.

§ 244.

2) Klagrecht des Mannes.
a. Bei der Unmöglichkeit der Beiwohnung.

Der Ehemann kann jedoch den ehelichen Stand eines Kindes anfechten, wenn er die Unmöglichkeit beweist, daß er während des Zeitraums von dem 300sten bis zum 180sten Tage vor der Geburt des Kindes, seiner Frau beigewohnt habe.

Die im vorigen § angegebenen Vorschriften über den ehelichen Stand eines Kindes sind nicht so zu verstehen, daß in allen Fällen und unter allen Umständen, der Ehemann als Vater angesehen werden müsse. Das Kind hat nur die rechtliche Vermuthung für sich, dem Ehemann bleibt aber das Recht des Gegenbeweises vorbehalten. Dieser Gegenbeweis kann aber nur durch die Unmöglichkeit der Beiwohnung, inner des bestimmten Zeitraums, geführt werden. Andere Beweise sind nicht zulässig, und namentlich dürfte ein Geständniß der Ehefrau selbst dann nicht berücksichtiget werden, wenn es vom Manne bestätiget würde

Die Unmöglichkeit der Beiwohnung wird auf keine andere Art dargethan werden können, als 1) durch die Unfähigkeit des Mannes, worüber ein ärztliches Gutachten einzuholen wäre; 2) durch eine solche Trennung der Ehegatten, welche die Unmöglichkeit einer Beiwohnung ausschließt.

Dieses könnte auf zweierlei Weisen geschehen, nämlich erstens indem der eine Ehegatte so strenge abgeschlossen, oder bewacht worden wäre, daß der andere keinen Zutritt zu ihm hätte haben können; und zweitens wenn sie von einander entfernt gelebt und keiner den Wohnort des andern, oder beide gemeinschaftlich einen dritten Ort betreten hätten.

§ 245.

b. Ausnahme.

Der im § 244 angegebene Beweis darf jedoch in dem Falle nicht geleistet werden, wenn der Mann vor der Heirath Kenntniß von der Schwangerschaft seiner Frau gehabt hat.

§ 246.

c. Erlöschen des Klagrechts.

Wenn der Ehemann den ehelichen Stand eines von seiner Frau gebornen Kindes anfechten will, so muß er inner 90 Tagen, von der Zeit an, wo er zuverlässige Nachricht von der Geburt des Kindes erhalten, die Klage gegen die Frau und gegen die Waisenbehörde Namens des Kindes anhängig machen. Geschieht dieß nicht, so ist das Klagrecht erloschen.

Die zwei vorhergehenden §§ enthalten Beschränkungen des im § 244 aufgestellten Klagrechts des Mannes.

1) Wenn die Frau schon vor der Ehe schwanger war und der Mann zur Zeit der Heirath davon Kenntniß hatte, so darf er den Beweis der Unmöglichkeit der Beiwohnung nicht leisten. Die Frau, oder auch das Kind (§ 249) können seiner Klage die Einrede der erwähnten Kenntniß entgegen stellen *).

2) Die Klage erlischt, wenn sie nicht innerhalb 90 Tagen, nachdem der Mann Kenntniß von der Geburt des Kindes erhalten, gegen beide betheiligte Parteien, nämlich gegen Frau und Kind, anhängig gemacht wird.

§ 247.

3) Rechtsvermuthung bei Scheidung von Tisch und Bett.

Wenn eine Ehefrau 300 Tage nach förmlich ausgesprochener und protokollirter (§ 172) Scheidung von Tisch und Bett, ein Kind gebiert, und der eheliche Stand desselben von dem Manne angefochten wird, so ist die Rechtsvermuthung, derselbe sei nicht der Vater des Kindes.

Die Scheidung von Tisch und Bett ist keine Trennung, oder Aufhebung der Ehe. Die Pflicht des Zusammenlebens ist zwar aufgelöst, nicht aber die Befugniß dazu. Daraus würde folgen, daß die im § 243 aufgestellte Regel auch hier anzuwenden wäre, und also geurtheilt werden müßte, das von einer geschiedenen Frau geborne Kind habe den Ehemann zum Vater **).

Unser Gesetz schreibt das Gegentheil vor. Die geschiedene Frau ist der Aufsicht des Mannes entzogen. Die gegenseitige Achtung und Liebe, die während der Ehe vorausgesetzt werden müssen, sind verschwunden, und in der Regel würden die Gatten, wenn es von ihrem freien Willen abhienge, das geschlossene Band völlig auflösen.

Unter solchen Verhältnissen kann ihnen die Vermeidung jeder Gemeinschaft wohl zugemuthet werden. — Man denke sich die

---

*) Eben so Code civil Art. 314. Oestreich § 156. Luzern § 59. Dagegen Bern § 144.

**) So entscheiden Code civil Art. 312. Oestreich § 138. Bern § 143. Luzern § 57.

Lage des Mannes, der wegen Ehebruch der Frau von ihr geschieden ist, und noch fernerhin die Folgen ihrer Ausschweifungen tragen soll.

Das Gesetz sagt übrigens nur, die Rechtsvermuthung sei gegen die Frau. Der Mann wird diesem Recht entsagen, und das Kind anerkennen können, in welchem Falle dasselbe als ein eheliches anzusehen wäre.

§ 248.

Hat jedoch der Mann, nach der Scheidung mit seiner Frau im gleichen Hause gewohnt, oder hat er bei der betreffenden Behörde (§ 165) erklärt, daß zwischen ihm und seiner Ehefrau eine Aussöhnung stattgefunden habe, so wird vermuthet, derselbe sei der Vater des Kindes.

Von der im § 247 angegebenen Regel gibt es wiederum zwei Ausnahmen:

1) Haben Frau und Mann, nach der Scheidung, im gleichen Hause gewohnt, so ist die Vermuthung gegen den Mann, und wenn er das Kind nicht anerkennen will, so liegt ihm der im § 244 bestimmte Beweis ob.
2) Wenn die Parteien der betreffenden Behörde ihre Aussöhnung angezeigt haben, so ist die Scheidung aufgehoben, und es treten wieder die regelmäßigen Verhältnisse ein. Sollte also die Frau schon am Tage der Anzeige gebähren, so ist dennoch der Ehemann Vater, und er darf, wie bei Eingehung der Ehe, keinen Gegenbeweis leisten, wenn er zur Zeit, als die Anzeige gemacht wurde, den Zustand seiner Frau gekannt hat.

§ 249.

4) Klagrecht der Kinder.

Ein Kind kann die eheliche Abstammung von seinen Eltern, oder die uneheliche von seiner Mutter geltend machen.

§ 250.

II. Elterliche Gewalt. 1) Pflichten der Eltern.

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. h. ihnen Religions- und Schulunterricht ertheilen zu lassen,

sie zu Erlernung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu ihrem Fortkommen nöthig sind, und zu angemessener Arbeit anzuhalten, und für ihre Ehre und Gesundheit und anständigen Unterhalt so wie für ihr allfälliges Vermögen zu sorgen.

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert auch nach der Volljährigkeit der Kinder fort, sofern diese außer Stande sind, für sich selbst zu sorgen.

Der Begriff der elterlichen Gewalt ist im § 252 angegeben. Die Pflichten der Eltern beziehen sich:

1) Auf die Erziehung der Kinder, worunter im Allgemeinen die geistige und körperliche Ausbildung derselben verstanden wird. Damit hängt zusammen, daß die Eltern für den Unterhalt der Kinder, auch nach erfolgter Volljährigkeit sorgen müssen, sofern letztere außer Stande sind, für sich selbst zu sorgen;
2) Auf das Vermögen der Kinder, wovon später gehandelt werden wird.

§ 251.

2) Pflichten der Kinder.

Die Kinder sind ihren Eltern in jedem Alter Achtung und Ehrfurcht, und in den vorhin angegebenen Beziehungen, so lange sie minderjährig sind, Gehorsam schuldig.

Die Kinder, sie mögen unter der elterlichen Gewalt stehen oder nicht, sind ferner verbunden, ihre Eltern nach Kräften zu unterstützen und sie im Verarmungsfalle nach ihrem Vermögen anständig zu unterhalten.

Schon aus dem vorigen § folgt, daß die Kinder eine den Verhältnissen angemessene Erziehung und eine dem Zwecke der Erziehung entsprechende Behandlung fodern können. Dagegen sind sie den Eltern Achtung und während den Jahren der Minderjährigkeit, Gehorsam schuldig. Ohne ihre Einwilligung dürfen sie sich ihrer Aufsicht nicht entziehen, also auch nicht heirathen, eine eigene Haushaltung anfangen, bei Jemanden in Dienst treten u. s. w.

So wie die Eltern ihre Kinder unterhalten müssen, so liegt diesen ob, die erstern, wenn es nöthig ist, nach Kräften zu unterstützen. Der Maaßstab, nach welchem der Richter den Betrag der Alimente zu bestimmen hat, ist einerseits das Bedürfniß der Eltern, andererseits die Vermöglichkeit der Kinder. Die Eltern sollen nicht nothdürftig, sondern anständig unterhalten werden. So wie daher die Bedürfnisse des einen, oder die Vermöglichkeit des andern Theils zu- oder abnehmen, sind auch die Alimente zu erhöhen oder herabzusetzen, ohne daß dem Kläger die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengestellt werden kann. — In der Pflicht der Kinder, ihre Eltern zu unterhalten, liegt jedoch nicht die Verbindlichkeit, ihre Schulden zu bezahlen.

§ 252.

3) Begriff der elterl. Gewalt.

Die Rechte, welche den Eltern zustehen, um sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten gegen die Kinder zu erfüllen, machen die elterliche Gewalt aus.

§ 253.

4) Ausübung derselben.

Die elterliche Gewalt wird in der Regel von dem Vater, und wenn dieser vor der Mutter stirbt, von der letztern ausgeübt.

§ 254.

Ist die Ehe durch richterliches Urtheil getrennt, oder sind die Eltern von Tisch und Bett geschieden, so wird die elterliche Gewalt von demjenigen Theile ausgeübt, welchem die Erziehung der Kinder anvertraut worden ist.

Die elterliche Gewalt steht sowohl dem Vater als der Mutter zu, jedoch wird sie, so lange die Ehe besteht, in der Regel vom Vater ausgeübt, und wenn, wie z. B. bei der Verehelichung der Kinder, von der Einwilligung der Eltern gesprochen wird, so muß darunter jederzeit diejenige Person verstanden werden, welcher die Ausübung der elterlichen Gewalt zusteht.

Wird die Ehe getrennt, oder findet eine Scheidung von Tisch und Bett statt, so entscheidet das Gericht, welchem Theile die Ausübung der elterlichen Gewalt anzuvertrauen sei.

Ist der Vater wegen Wahnsinn, körperlichen Gebrechen, oder wegen einer peinlichen Strafe bevogtet, so übt die Mutter die elterliche Gewalt aus, indem sich die Bevogtung in den angegebenen Fällen nicht auf die Ehefrau ausdehnt (§ 372).

§ 255.

5) Aufsicht der Waisenbehörde.

Die Waisenbehörde soll darüber wachen, daß die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von ihr ermahnt worden, dem Oberamtmanne verzeigen, der je nach Umständen, den Eltern einen Verweis gibt, oder die im § 256 angegebenen Maßnahmen ergreift.

Eine Anzeige kann von Jedermann gemacht werden.

Eltern können die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigen, indem sie für ihre Kinder nicht in dem Maße sorgen, wie es vom Gesetze gefodert wird; oder sie können ihre Gewalt mißbrauchen, indem sie durch positive Handlungen die Reinheit der Sitten, die Ehre oder die Gesundheit der Kinder gefährden. Da in den meisten Fällen die Kinder weder sich selbst helfen, noch fremde Hülfe in Anspruch nehmen können, so überträgt das Gesetz den Waisenbehörden die Aufsicht über die Eltern. Auch andere Personen sind befugt, den Behörden pflichtvergessene Eltern zu verzeigen. Die Behörden sollen solche Eltern warnen, ihnen einen Verweis geben, oder die im folgenden § angegebenen Maßnahmen gegen sie verhängen.

Die Handlungen oder Unterlassungen der Eltern könnten jedoch auch von solcher Art sein, daß die Anzeige dem Strafrichter gemacht werden müßte.

§ 256.

6) Entziehung der elterlichen Gewalt.
a. Bedingungen.

Sind die Umstände von solcher Art, daß ein pflichtgemäßes Benehmen der Eltern nicht zu erwarten ist, oder sollten, ungeachtet des ersten Einschreitens des Oberamtmannes, die

Unordnungen fortdauern, so soll den erstern die elterliche Gewalt entzogen werden.

Soll die Aufsicht der Behörden auch gegen solche Eltern wirksam sein, bei welchen Warnungen nicht fruchten, so müssen jenen die nöthigen Zwangsmittel eingeräumt werden. Diese bestehen in der Entziehung der elterlichen Gewalt.

Bevor jedoch eine solche Maßregel verhängt wird, sollen, in der Regel, die Eltern gewarnt und auf die Folgen der Verletzung ihrer Pflichten aufmerksam gemacht werden. Indessen kann es Fälle geben, wo eine Verzögerung, die mit der Warnung nothwendig verbunden ist, sehr unzweckmäßig wäre. Deßwegen sagt das Gesetz, es seien die Umstände zu berücksichtigen.

Obwohl das Gesetz von einem pflichtgemäßen Benehmen der Eltern im Allgemeinen spricht, so kann doch die Vorschrift nicht von den Pflichten verstanden werden, welche die Eltern in Rücksicht des Vermögens der Kinder haben, indem dafür besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

§ 257.

b. Behörden.

Ueber die Entziehung der elterlichen Gewalt verfügt, unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, die Waisenbehörde, nachdem sie die nöthigen Erkundigungen eingezogen, und die angeschuldigten Eltern vorberufen haben wird.

Gegen die Verfügung der Waisenbehörde können sich der Oberamtmann sowohl, als die Parteien bei dem Regierungsrathe beschweren, der den endlichen Entscheid ertheilt.

Da die Aufsicht über die Eltern, so wie über die Beistandschaften, den Waisenbehörden und den Oberamtmännern überlassen ist, so haben diese auch über Entziehung der elterlichen Gewalt zu urtheilen. Die Oberaufsicht aber, und der endliche Entscheid, wenn sich die Parteien über die Verfügung der Waisenbehörde beschweren, fällt dem Regierungsrathe zu. Dieser kann jederzeit angegangen werden, indem keine Termine vorgeschrieben sind.

Das Gesetz sagt nichts von der Aufhebung einer solchen Verfügung. Indessen kann nicht wohl bezweifelt werden, daß die Aufhebung erfolgen müsse, wenn die Ursache, welche die Maßregel veranlaßt hat, wegfällt.

In den Anmerkungen zu § 255 ist gesagt worden, daß in gewissen Fällen pflichtvergessene Eltern dem Strafrichter verzeigt werden müssen, z. B. wenn sie ihre Kinder gröblich mißhandeln. Wer entscheidet nun in diesen Fällen über die Entziehung der elterlichen Gewalt, der Strafrichter oder die Verwaltungsbehörden? Offenbar letztere. Das Gesetz spricht den Satz, daß die Verwaltungsbehörden über Entziehung der elterlichen Gewalt verfügen, allgemein aus, und es besteht keine Vorschrift, die dem Polizei- oder Kriminalrichter in dieser Beziehung eine Kompetenz einräumt.

§ 258.

c. Folgen für Kinder.

Wird die Entziehung der elterlichen Gewalt ausgesprochen, so erhalten die Kinder einen Vormund und werden, außer dem Hause der Eltern, unterhalten und erzogen.

Die Eltern haben die Kosten zu bestreiten, so weit der Ertrag des eigenen Vermögens der Kinder nicht hinreicht.

Die Bestellung eines Vormundes und die Erziehung der Kinder außer dem Hause der Eltern, sind nothwendige Folgen der Entziehung der elterlichen Gewalt. Die Kinder müssen fremdem Schutze anvertraut werden.

Da die Eltern nach § 269 die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Kinder nur so lange haben, als letztere unter der Gewalt der erstern stehen, so muß das Vermögen dem Vormund übergeben werden. Soweit der Ertrag davon zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder nicht hinreicht, müssen die Eltern Beiträge leisten.

§ 259.

d. Folgen für Eltern.

Sollten die Eltern, ungeachtet der gerichtlichen Austreibung, die zum Unterhalte und zur Erziehung nöthigen Beiträge nicht leisten, so kann die Heimatgemeinde, wenn wenigstens so viel aussteht, als ein jährlicher Beitrag ausmacht,

alle zwei Jahre dem Polizeirichter davon Anzeige machen. Dieser wird untersuchen, ob die Eltern im Verhältnisse ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer eigenen, je nach den Umständen zu ermessenden Bedürfnisse bezahlt haben oder nicht. Ist letzteres der Fall, so soll sie der Richter zu einer Gefängnißstrafe, bis auf vier Monate verfällen, und ihnen für zwei Jahre den Besuch der Wirths= und Pintenschenkhäuser untersagen.

Wenn die Eltern die nöthigen Beiträge nicht leisten, so sind zwei Fälle denkbar:

1) Die Kinder haben kein eigenes Vermögen. Die Folge davon ist, daß die Heimatgemeinde die Auslagen bestreiten muß (§ 53), dieselben aber von den Eltern zurückfodern kann (§§ 54, 258).
2) Die Kinder haben eigenes Vermögen. Da die Gemeinden nur für dürftige Personen zu sorgen haben, die Kinder aber unter solchen Umständen nicht in diese Klasse gehören, so müssen die Kosten aus den eigenen Mitteln der Kinder bestritten, durch den Vormund aber, so weit der Ertrag des Vermögens nicht hinreicht, von den Eltern beigetrieben werden.

Das Gesetz sagt deutlich, daß die Eltern die Kosten zu tragen haben. Sollte also der Mann vergeldstaget sein, die Frau aber Vermögen besitzen, so muß sie bezahlen. Die Last läge ihr ja auch dann ob, wenn die Kinder bei den Eltern erzogen würden.

In der Regel haben die Gläubiger gegen ihre Schuldner nur das Recht, sich aus ihrem Vermögen bezahlt zu machen. Der Schuldner bleibt in Freiheit, und er unterliegt keiner Strafe, sofern kein Betrug stattgefunden hat. Für den obschwebenden Fall aber gewährt das Gesetz den Gemeinden ein besonderes Recht. Auf ihr Begehren sollen die Eltern, wenn die aufgestellten Bedingungen eingetreten sind, in eine Strafe verfällt werden.

Hier kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Vormund, wenn er zum Unterhalt seiner Pflegbefohlenen, ihr Vermögen ganz oder zum Theil verwenden muß, und der Geldstag der Eltern erfolgt ist, auf Bestrafung derselben antragen dürfe? Das Gesetz spricht nur von einer Anzeige der Heimatgemeinde,

und es liegt in demselben kein Grund, der berechtigen könnte, die Vorschrift weiter auszudehnen, als der Wortlaut geht. Das Recht muß also dem Vormund abgesprochen werden. Hingegen dürfte die Gemeinde befugt sein, eine Anzeige zu machen, obwohl nicht sie, sondern der Vormund die Ausgaben bestritten hat. Das Gesetz fügt in dieser Beziehung keine Beschränkung bei, und setzt nicht nothwendig den Fall voraus, daß die Gemeinde Zahlung geleistet habe. Zudem hat die Gemeinde die Pflicht über das Vermögen der Kinder Aufsicht zu halten, und sie hat ein Interesse, dafür zu sorgen, daß dasselbe nicht durch den bösen Willen der Eltern erschöpft werde.

§ 260.

7) Recht der Züchtigung.

Wenn die Kinder weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, ihrer Gesundheit unnachtheilige Züchtigungsmittel dahin gebracht werden können, den Anordnungen der Eltern Folge zu leisten, oder, wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel, dem Trunke, dem Müßiggange oder andern groben Fehlern ergeben, so sollen sie, auf Begehren der Eltern, durch den Oberammtmann in einen öffentlichen Enthaltungsort, aber von allen andern Gefangenen gesondert, versetzt werden.

Die Dauer der Einschließung wird von den Eltern bestimmt, sie darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

§ 261.

Wenn die Kinder dessen ungeachtet ihre unordentliche Lebensweise fortsetzen, so sollen sie, auf Begehren der Eltern, durch den Oberamtmann, auf längstens vier Monate, eingeschlossen, und ihnen für zwei Jahre der Besuch der Wirths- und Pintenschenkhäuser untersagt werden.

Sie können für gleiche Zeit in die Gemeinde oder in die Amtei ihres Wohnorts eingegrenzt werden.

Der Oberamtmann hat über die Dauer der Einsperrung zu verfügen.

§ 262.

Gegen die im § 261 angegebenen Verfügungen des Oberamtmanns, können sich die Eltern sowohl als die Kinder bei dem Regierungsrathe beschweren, jedoch die Kinder erst dann, nachdem die Einschließung angefangen hat.

§ 263.

Die von dem Oberamtmanne oder dem Regierungsrathe getroffenen Maßregeln sollen wieder aufgehoben werden, sobald die Eltern es verlangen.

Es mögen Fälle eintreten, wo die Eltern zu schwach sind, ihre an Jahren bereits vorgerückten Kinder in Ordnung zu halten. Das Gesetz bietet ihnen unter diesen Umständen Hülfe an, ohne sie jedoch aufzudringen. Die Eltern können die Einsperrung der Kinder verlangen, aber sie findet nur auf ihr Verlangen statt.

Da das Gesetz die Maßregel von gewissen Bedingungen abhängig macht, so hat der Oberamtmann, im Falle die Angaben der Eltern zweifelhaft erscheinen, die Wahrheit derselben zu untersuchen. Ein förmlicher Spruch ist nicht zu erlassen, sondern, wenn die angegebenen Bedingungen da sind, lediglich die Einsperrung zu verfügen.

Das Erstemal hängt die Dauer der Einsperrung von den Eltern ab, sie darf jedoch 30 Tage nicht übersteigen. Das Zweitemal kann der Oberamtmann die Dauer der Einsperrung für kürzere, aber nicht für längere Dauer verfügen, als sie verlangt wird. Im zweiten Falle, aber nicht im ersten, können sich die Eltern und Kinder bei dem Regierungsrathe beschweren.

§ 264.

8) Vertretung.
a. Regel.

Kinder, welche in der Gewalt ihrer Eltern stehen, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diese vertreten werden, insbesondere ist jeder Vertrag, den sie ohne Mitwirkung derselben schließen, in der Regel für sie unverbindlich.

Kinder, die in der Gewalt ihrer Eltern stehen, sind nicht eigenen Rechts und können also keine rechtlichen Verbindlichkeiten

eingehen (§§ 28, 29). Da indessen die elterliche Gewalt, wie sie von unserm Gesetze aufgestellt ist, als ein Schutzverhältniß zum Besten der Kinder gedacht werden muß, und die Unmöglichkeit, Rechtsgeschäfte vornehmen zu können, meistens mit vielen Nachtheilen verbunden wäre, so erhalten die Eltern durch das Gesetz das Recht, und es wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, ihre Kinder zu vertreten, d. h. in ihrem Namen sowohl vor Gericht zu erscheinen, als auch außergerichtlich diejenigen Handlungen vorzunehmen, die sie als ersprießlich erachten mögen.

Diese Vertretung bezieht sich auf die Person der Kinder und auf ihr Vermögen. Die Eltern sind bei den Geschäften, die sie Namens ihrer Kinder vornehmen, weder an eine Einwilligung, noch an eine Bestätigung von Seite irgend einer Behörde gebunden (Ausnahmen enthalten §§ 266, 267, 269). Jedoch dürfen sie nicht außer Acht lassen, daß ihnen die angegebenen Rechte nicht unmittelbar zu ihrem eigenen Vortheile, sondern zum Nutzen der Kinder eingeräumt werden (§§ 269—275).

§ 265.

b. Beschränkung.

Sollten jedoch die Kinder oder ihre Eltern in Folge eines solchen Vertrags einen ökonomischen Vortheil erhalten haben, so haften die Eltern für so viel, als der erwähnte Vortheil beträgt.

§ 266.

c. Verträge der Eltern mit Kindern.

Zur Gültigkeit eines Vertrags, welchen die Eltern mit den unter ihrer Gewalt stehenden Kindern schließen, ist erforderlich, daß diese dabei mit einem Sachwalter versehen seien, und daß der Vertrag von der Waisenbehörde bestätiget werde.

§ 267.

d. Bürgschafts-Verträge.

Ein unter der elterlichen Gewalt stehendes Kind darf nur mit Einwilligung des Regierungsrathes eine Bürgschaft eingehen, oder seine Sachen für dritte Personen verpfänden.

§ 268.

c. Ausübung eines eigenen Berufs.

So lange Kinder mit Zustimmung ihrer Eltern einen Beruf auf eigene Rechnung ausüben, oder außer dem Hause im Dienste stehen, haben sie freies Verfügungsrecht über den daherigen Erwerb, so wie über die zur Ausübung des Berufs ihnen anvertrauten Sachen.

Die vorstehenden §§ enthalten Ausnahmen von der im § 264 aufgestellten Regel. Diese Ausnahmen beziehen sich darauf, daß die Handlungen der Kinder, die sie ohne Mitwirkung der Eltern vornehmen, in einigen Fällen zum Theil gültig sind (§§ 265, 268) und daß in andern Fällen die Eltern ihre Kinder gar nicht vertreten können (§ 266) oder an die Einwilligung der Behörden gebunden sind (§§ 267, 269).

1) Am wenigsten beschränkt sind solche Kinder, die mit Zustimmung ihrer Eltern einen Beruf auf eigene Rechnung ausüben, oder außer dem elterlichen Hause im Dienste stehen. Sie haben freies Verfügungsrecht über ihren Erwerb, so wie über die ihnen anvertrauten Sachen. Wenn also z. B. die achtzehnjährige Dienstmagd Putzsachen anschafft, so kann sie vom Handelsmanne, der ihr die Waare gegeben, für den Betrag belangt und gepfändet oder an einen Geldstag getrieben werden. Allein es dürfen ihr keine andern Sachen weggenommen werden als solche, die sie im Dienste erworben hat. Wenn sie die Jahre der Volljährigkeit erreicht, so tritt sie in den Zustand des eigenen Rechts, und, obwohl vergeldstaget, ist sie nicht den im § 30 angegebenen Beschränkungen unterworfen, indem sie nichts mehr schuldig ist.

2) Wenn die Eltern aus den Verträgen der Kinder Vortheile erwerben, so haften erstere für so viel, als der Vortheil beträgt. Eben so haften die Eltern für die Vortheile, die den Kindern selbst zufließen. Letzteres ist so zu verstehen: Entweder bestehen die Vortheile darin, daß Bedürfnisse der Kinder bestritten worden sind, alsdann müssen sie von den Eltern vergütet werden, indem sie für die Bedürfnisse zu sorgen haben, also der Vortheil mittelbar ihnen zufällt, oder die Kinder haben die erhaltenen Sachen noch in Handen, in welchem Falle sie ihnen von den Eltern abzunehmen sind. Es ist wohl zu bemerken, daß das Gesetz nicht

sagt, die Verträge seien gültig, sondern nur, die erhaltenen Vortheile müssen vergütet werden.

Wenn also z. B. der Vater seinen Sohn zum Studiren an einen fremden Ort schickt, und der Sohn dort sich die nöthigen Bücher anschafft, oder einen Kostvertrag abschließt, so müssen die Eltern bezahlen, weil sie für diese Bedürfnisse zu sorgen haben. Ganz anders würde es sich aber verhalten, wenn der Sohn gegen den Willen der Eltern fortgegangen wäre und ähnliche Schulden gemacht hätte.

Gesetzt ferner, der Sohn hat eine Uhr gekauft, die er noch hat. Die Eltern müssen sie bezahlen oder zurückgeben. Für allfällige Beschädigungen sind sie nichts schuldig.

3) Wenn Kinder mit ihren Eltern Verträge zu schließen haben, so erhalten sie einen Sachwalter.

4) Das Eingehen einer Bürgschaft, so wie die Verpfändung eigener Sachen, für Schulden einer dritten Person, sind nicht solche Verträge, die in der Regel zum Vortheil der Kinder gereichen. Die Eltern sind deswegen an die Genehmigung des Regierungsraths gebunden.

§ 269.

9) Vermögens-Verwaltung u. Nutznießung. a. Recht der Eltern.

Die Eltern haben in der Regel die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Kinder, so lange diese in der elterlichen Gewalt stehen.

Ohne Einwilligung der Waisenbehörde dürfen jedoch die Eltern die Liegenschaften der Kinder nicht veräußern.

Die Eltern sollen das Vermögen der Kinder nicht vermindern, sie dürfen aber dasselbe nach Belieben verändern, die Beweglichkeiten verkaufen, die Gültschriften einziehen u. dgl. Zur Veräußerung der Liegenschaften bedürfen sie jedoch die Einwilligung der Waisenbehörde.

Die Nutznießung folgt nicht aus der Verwaltung, sie muß vielmehr als theilweise Vergütung der vielen Lasten angesehen werden, welche die Eltern zu bestreiten haben *).

---

*) Oesterreich, § 150, gibt den Eltern kein Nutznießungsrecht,

12

§ 270.

b. Beschränkung.

Die Nutznießung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder vermacht ist, daß die Eltern keinen Genuß davon haben sollen.

§ 271.

c. Verwendung d. Zinse.

Wenn Kinder Vermögen besitzen, woran die Eltern die Nutznießung nicht haben, so können diese dennoch von den Zinsen desselben so viel verwenden, als zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder nothwendig ist.

Das Kapital darf aber nur mit Einwilligung des Oberamtmannes, auf den Bericht der Waisenbehörde, angegriffen werden.

Von der aufgestellten Regel, daß den Eltern die Nutznießung des Vermögens der Kinder zustehe, gibt es mehrere Ausnahmen.

Haben Kinder Vermögen erhalten unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den Eltern die Nutznießung nicht zukommen soll, so hat es dabei sein Bewenden.

Im Allgemeinen ist vorgeschrieben, daß, obschon die Eltern die Nutznießung nicht haben, sie dennoch von der Abnutzung so viel verwenden dürfen, als zum Unterhalt der Kinder nothwendig ist. Es können sogar Fälle eintreten, wo das den Kindern zugehörige Kapital angegriffen werden darf. Das Gesetz gibt die Fälle nicht an, indessen möchten wohl folgende die einzigen zulässigen sein: 1) Wenn die Eltern sich und ihre Kinder aus eigenen Mitteln nicht erhalten können; 2) wenn ein Kind mit solchen Anlagen ausgestattet ist, daß eine sorgfältigere, die Mittel der Eltern übersteigende Erziehung zweckmäßig scheint

---

doch können die Einkünfte zur Erziehung verwendet werden. In Frankreich, Art. 384, hat der Vater und nach seinem Tode die Mutter, die Nutznießung bis das Kind 18 Jahre alt ist. In Luzern, § 70, hat der Vater die Nutznießung, so lange das Kind in seiner Gewalt ist. Bern, § 157.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn die Kinder das Vermögen unter Bedingungen erworben haben, diese befolgt werden müssen.

§ 272.

d. Nutznießung nach Ehescheidung.

Sind die Eheleute von Tisch und Bett geschieden, oder ist ihre Ehe gerichtlich getrennt, so fällt die Nutznießung des Vermögens der Kinder demjenigen Theile zu, dem die Erziehung derselben anvertraut wird.

Die Nutznießung ist eine Folge der elterlichen Gewalt (§ 269). Derjenige Theil, dem diese bei einer Ehescheidung nicht anvertraut wird, hat deswegen keinen Anspruch daran.

§ 273.

e. Rechnungs-Verhältnisse.

Die Eltern sind nicht gehalten, über die Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder Rechnung abzulegen, obschon sie an demselben kein Nutznießungsrecht haben.

§ 274.

Wenn jedoch das Vermögen der Kinder so groß ist, daß die Abnutzung die Bedürfnisse der Kinder übersteigt (§ 271), so soll die Waisenbehörde den Betrag festsetzen, den die Eltern verwenden dürfen, und dafür sorgen, daß der Ueberschuß zu Kapital angelegt wird.

Die Nutznießung der Eltern erstreckt sich nicht weiter, als nöthig ist, die ökonomischen Lasten, die ihnen vom Unterhalte der Kinder erwachsen, zu bestreiten. Ein allfälliger Ueberschuß ist zu Gunsten der Kinder an Kapital zu legen.

§ 275.

f. Sicherheit für Kapital.

Die Waisenbehörde kann solche Eltern, welche das Vermögen ihrer Kinder verwalten, sie mögen daran Nutznießungsrechte haben oder nicht, anhalten, für dasselbe Sicherheit zu leisten.

Wie oben (§ 269) bemerkt, können die Eltern frei über das Vermögen der Kinder verfügen, und sie haben keine Rechnung abzulegen (§ 273). Indessen sind sie nicht Eigenthümer und bleiben, besondere Umstände abgerechnet (§ 271), für das Kapital verantwortlich. Sollte dieses, nach der Ansicht der Waisenbehörde, in Gefahr stehen, so kann sie Sicherheit verlangen. Das Gesetz verpflichtet die Behörden nicht, in allen Fällen gegen die Eltern Maßregeln zu ergreifen, sie haben also nach Umständen zu handeln, und von ihrem Rechte dann Gebrauch zu machen, wenn Gefahr zu besorgen ist. Daß die Gefahr erwiesen werde, ist nicht nöthig. Sobald die Waisenbehörde es verlangt, muß die Sicherheit geleistet werden.

§ 276.

g. Ehesteuern.

Wenn Eltern das Vermögen der Kinder in Handen haben, und diesen eine Ehesteuer, oder zum Behufe der Ausübung eines Gewerbes auf eigne Rechnung, eine Aussteuer geben, so wird angenommen, die Steuer sei aus den Mitteln der Kinder, so weit diese hinreichen, gegeben worden, sofern nicht etwas anderes bedungen ist.

§ 277.

Sind die erwähnten Steuern von dem Vermögen der Eltern selbst gegeben worden, und werden diese vor Verfluß eines Jahres von der Ablieferung an, vergeldstaget, so haben die Kinder das Empfangene in die Geldstagsmasse einzuwerfen. Periodische Unterstützungen sind jedoch nicht zu vergüten.

Nach bisherigen Vorschriften (Stadtrecht Tit. XXII, § 9) waren die Eltern gehalten, den Kindern „eine gebührliche Ehesteuer nach ihrem Vermögen zu geben.“ Genauere Bestimmungen über den Betrag enthielt das Gesetz nicht.

Nach der Praxis mußten die Kinder im Falle des Geldstages der Eltern, die erhaltene Ehesteuer in die Geldstagsmasse einwerfen.

Beide Bestimmungen werden durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert. Es hängt von dem freien Willen der Eltern ab, ob sie eine Ehesteuer geben wollen oder nicht, und sie wird nur dann

eingeworfen, wenn der Geldstag inner Jahresfrist, von der Ablieferung an gerechnet, erfolgt.

Periodische Unterstützungen, sie mögen in Geld oder in andern Gegenständen geleistet werden, sind wie Zinse eines Kapitals anzusehen, das die Eltern in Handen behalten haben, und müssen deswegen nicht eingeworfen werden.

§ 278.

10) Aufhören der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt hört auf:

1) Mit dem Tode oder der Bevogtung der Eltern. Wird jedoch die Bevogtung wieder aufgehoben, so wird auch die elterliche Gewalt wieder hergestellt;
2) Durch Entziehung der elterlichen Gewalt. Sie wird aber wieder hergestellt, sobald die Verfügung aufgehoben ist;
3) Mit der Volljährigkeit des Kindes;
4) Durch die Verheirathung der Kinder;
5) Durch die Entlassung aus der elterlichen Gewalt, bevor die Kinder das 21ste Jahr zurückgelegt;
6) Durch gerichtliche Trennung der Ehe, so wie durch Scheidung von Tisch und Bett, hört die elterliche Gewalt jenes Ehegatten auf, welchem die Erziehung der Kinder nicht anvertraut wird.

§ 279.

Die Entlassung aus der elterlichen Gewalt wird, auf Antrag der Eltern, vom Regierungsrathe ertheilt, nachdem er den Bericht der Waisenbehörde, so wie nöthigenfalls auch anderer Personen, wird angehört und sich überzeugt haben, daß das betreffende Kind die erfoderlichen Eigenschaften besitze, sich und sein Vermögen zu regieren.

Die elterliche Gewalt hört auf durch Ereignisse in der Person der Eltern (§ 278, Nr. 1, 2, 6) oder durch Ereignisse in der Person der Kinder (Nr. 3, 4, 5) *).

---

*) Oesterreich, § 21, fodert zur Volljährigkeit das zurückgelegte,

§ 280.

11) Verlängerung derselben.

Die Eltern sind berechtiget, vor dem Aufhören ihrer Gewalt durch Volljährigkeit, um Fortdauer derselben bei Gerichte anzusuchen, wenn das Kind mit Leibes- oder Gemüthsgebrechen behaftet ist, die es hindern, sich selbst zu verpflegen, oder wenn es sich während der Minderjährigkeit einem solchen Lebenswandel ergeben hat, der es sehr wünschenswerth macht, daß dasselbe ferner unter genauer Aufsicht der Eltern gehalten werde.

Das Verfahren ist in den §§ 375—380 angegeben.

Wenn das Kind nicht im Stande ist, sich selbst zu unterhalten, oder wenn es sich einer verschwenderischen oder ausschweifenden Lebensweise ergibt, so können die Eltern die Fortdauer ihrer Gewalt verlangen. Das Begehren muß aber vor dem Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden, denn sonst wird das Kind eigenen Rechts, und es kann nicht mehr die Verlängerung der elterlichen Gewalt statt finden, sondern es muß, wenn die Umstände dazu geeignet sind, auf Bevogtung angetragen werden.

Das Gesetz sagt bestimmt, das Ansuchen müsse vor der Volljährigkeit gemacht werden. Das Urtheil darf also nach vollbrachtem Alter von 21 Jahren erfolgen. Die Handlungen aber, die vom Beginn der Volljährigkeit bis zur Auskündung des Urtheils statt gefunden, sind gültig, wenn nicht die im § 381 bemerkten Vorkehren getroffen worden sind.

Wird die Fortsetzung ausgesprochen, so haben die Eltern alle Rechte, die mit der elterlichen Gewalt verbunden sind, also auch die Nutznießung des Vermögens.

Bern, § 165, das angefangene Alter von 24 Jahren, Frankreich, Art. 383, das zurückgelegte 21ste, Luzern, § 79, das 20ste Jahr. Nach dem hiesigen Stadtrecht dauerte die Vormundschaft bis zum Antritt des 25sten Jahres. Das im vorstehenden § angegebene Alter war schon durch das Vormundschaftsgesetz vom 7. März 1836 vorgeschrieben.

Sollten aber die Eltern sterben, so wird dem Kinde kein Vormund bestellt, sondern es bleibt auch hier nichts übrig als die Bevogtung.

Zweiter Abschnitt.

Wenn das Verhältniß durch uneheliche Geburt entsteht.

Ueber die Verhältnisse eines unehelichen Kindes und seiner Mutter zu dem angeblichen Vater, sind zwei entgegengesetzte Ansichten im Umlauf.

Die Weibsperson, die in Folge eines unerlaubten Umgangs geblert, soll die Folgen ihrer Handlung selbst tragen, und eine Klage darf ihr um so weniger gestattet werden, da der Urheber der Schwangerschaft nicht mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, indem selbst der eidlichen Aussage einer Klägerin, die ihre Ehre preisgegeben, nicht getraut werden darf. Das Weib, das die ihm angeborne Schamhaftigkeit einmal weggeworfen hat, wird um so leichtfertiger werden, wenn es weiß, daß der Mann, gegen den es schwört, für den Unterhalt des Kindes sorgen muß. Deßwegen soll das Kind Namen und Heimat der Mutter erhalten, sie einzig soll für den Unterhalt desselben sorgen und eine Klage gegen den Schwängerer gar nicht gestattet werden. Von dieser Ansicht geht, nebst andern, die französische Gesetzgebung aus.

Die andere Ansicht dagegen glaubt, wenn die außereheliche Schwängerung für den Mann keine nachtheilige Folgen habe, so sei der Lüsternheit Zaum und Zügel abgenommen, und das schwächere Geschlecht den Künsten jeder Verführung bloß gestellt; die mit der Niederkunft verbundene Schande, sei für die Weibsperson ein Schreckmittel, das durch die ökonomischen Beiträge des Schwängerers nicht aufgewogen werde, so daß letztere kein Reizmittel zum Vergehen sein können. Das, vorzüglich beim weiblichen Geschlecht, lebendige religiöse Gefühl, sei die sicherste Gewähr gegen falsche Eide, besonders wenn Personen, die sonst schlechter Leumden seien, von der Klage ausgeschlossen werden; das Schicksal der Kinder müsse auch in Betracht kommen, die einzig einer

vermögenslosen Mutter überlassen, dem Mangel und Elend anheim fallen; Abtreibung der Leibesfrucht und Kindermord dürften die Folgen der Hilflosigkeit sein, in der die Mutter gelassen werde.

Von solchen Ansichten ging das hiesige Gesetz vom 26. Mai 1810 aus, nach welchem das Kind den Namen und die Heimat des durch eigenes Geständniß, oder den Eid der Mutter ausgemittelten Schwängerers erhielt und auch von ihm versorgt werden mußte.

Aus den statistischen Angaben, die zur Unterstützung dieser oder jener Meinung gemacht werden, sind kaum sichere Folgerungen zu ziehen. Vergleichungen verschiedener Länder, in deren einem der Grundsatz der Maternität, und im andern der Grundsatz der Paternität gilt, lassen immer den Zweifel übrig, ob nicht der Unterschied, der sich finden mag, die Folge ganz anderer Ursachen sei. Aehnliches tritt ein bei Vergleichungen verschiedener Epochen in einem und demselben Lande. Kurze Zeiträume können keinen Maßstab geben. Wollte man aber z. B. 20 Jahre, während welchen Vaterschaftsklagen zuläßig waren, mit 20 Jahren, während welchen dieß nicht der Fall war, vergleichen, so ist zu bedenken, daß die beiden Endpunkte 40 Jahre auseinander liegen, und wie sehr mögen sich die Ansichten und die Lebensweise inzwischen geändert haben?

Unser Gesetz hat, ungefähr wie das Bernische, eine Mittelstraße einzuschlagen versucht, doch nähert es sich mehr der zweiten oben dargestellten Ansicht, als der ersten. Die Mutter kann auf einen Beitrag für den Unterhalt des Kindes klagen, jedoch sind, so viel wie möglich, die ökonomischen Verhältnisse so geordnet, daß aus diesem Grunde eine falsche Anzeige nicht leicht zu befürchten ist.

Uebrigens ist es Einseitigkeit und Mißverständniß, wenn die Hauptaufgabe des Gesetzes so gefaßt wird, als müßte sie auf Verminderung der unehelichen Kinder gerichtet sein. Wer dieses beabsichtiget, muß die Mittel auf einem andern Gebiete suchen. Sittliche Ausbildung und Fertigkeit und Ausdauer in der Arbeit, wodurch junge Leute in den Stand gesetzt werden, in die Ehe zu treten und eine Familie zu ernähren, sind viel wirksamere Mittel, Ausschweifungen zu verhüten, als das System der Paternität oder

Maternität. Hier sind vorzugsweise die Verhältnisse der unehelichen Kinder zu ordnen.

§ 281.

I. Klagerecht der Mutter.

Die Mutter eines unehelichen Kindes hat das Recht, gegen diejenige Mannsperson, von welcher sie nach ihrer Behauptung geschwängert worden ist, auf einen Beitrag für die Verpflegung und Erziehung des Kindes und für die Kosten der Niederkunft zu klagen.

Nach bisherigen Vorschriften mußte der Vater das Kind, sobald es sechs Monate alt war, entweder selbst übernehmen, oder verkostgelden. Die Bestimmung war weder in Beziehung auf die Mutter, noch in Beziehung auf das Kind zweckmäßig. Lasse man das Weib seine Bestimmung erfüllen. Ihm liegt zunächst die Sorge für das Kind ob, in der Ehe sowohl, als außer derselben. Diese Sorge und die daraus erwachsende Liebe für das Kind sind geeigneter die sittliche Kraft zu stärken und die Mutter vor ferneren Fehltritten zu bewahren, als ein Zustand, nach welchem sie, bald nach der Niederkunft eben so frei, aber auch eben so verlassen in der Welt steht, als vorher. — Das Schicksal des Kindes, das der Vater gezwungen in sein Haus aufnimmt, oder außer demselben da erziehen läßt, wo man am wenigsten fodert, läßt sich denken. In der Regel wird es von der Mutter weit besser besorgt werden.

Ueberläßt man aber das Kind der Leitung der Mutter, so schien es angemessen, ihm auch den Namen und das Bürgerrecht derselben zu geben.

Der Vater hat also nichts anders als einen Beitrag an die Kosten zu leisten.

§ 282.

1) Fälle.

Eine Klage wird in folgenden Fällen angenommen:

1) Wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung im Kanton gewohnt hat;
2) Wenn der Beklagte zur Zeit der Anzeige im Kanton wohnt;

3) Eine hiesige Kantonsbürgerin kann gegen einen Kantonsbürger klagen, obwohl beide Parteien sowohl zur Zeit der Schwängerung, als zur Zeit der Anzeige sich außer dem Kanton aufgehalten haben.

§ 283.

2) Anzeige.

Die Klage besteht darin, daß die Weibsperson umständlich Zeit und Ort der Schwängerung und den Urheber derselben anzeigt.

Die Klägerin hat die Anzeige dem Gerichtspräsidenten zu machen, und zwar:

1) Wenn sie im Kanton wohnt, demjenigen ihres Wohnortes;
2) Wohnt sie nicht im Kanton, hat sie aber zur Zeit der Schwängerung darin gewohnt, demjenigen ihres damaligen Wohnortes;
3) Tritt keiner der angegebenen zwei Fälle ein, demjenigen ihrer Heimatgemeinde;
4) Hat sie aber keine hiesige Heimat, demjenigen des Wohnorts des Beklagten.

Die vorstehenden §§ entscheiden die zwei Fragen: In welchen Fällen kann geklagt werden, und bei welchem Richter ist die Klage anzubringen?

Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß es sich nicht mehr, wie früher, um das Bürgerrecht des Vaters, sondern lediglich um eine Geldsumme handelt. Daher der Hauptgrund, weswegen früher Weibspersonen aus solchen Staaten, mit denen keine Verträge bestanden, vom Klagerecht ausgeschlossen waren, wegfällt. Demnach kann jede Weibsperson, sie mag einheimisch oder fremd sein, klagen.

Die vorhin bemerkte Regel, daß jede Weibsperson gegen ihren Schwängerer ein Klagerecht habe, ist jedoch (abgerechnet die in spätern §§ angegebenen Ausnahmen) näher dahin bestimmt, daß eine Klage nur dann angenommen wird, wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung, oder der Beklagte zur Zeit der Anzeige, im Kanton gewohnt haben. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn beide Theile Kantonsbürger sind.

Es versteht sich, daß, wenn des Beklagten Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn die Vorladung von einer ausländischen Behörde, in deren Bezirk jener wohnt, verweigert wird, eine Ediktalvorladung erfolgen muß.

§ 284.

3) Ausnahme bei Ehefrauen.

Von einer Ehefrau, deren Ehe nicht getrennt, oder die nicht von ihrem Manne von Tisch und Bett geschieden ist, darf keine Anzeige angenommen werden.

Eben so wenig darf von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau eine Anzeige gegen ihren Mann angenommen werden.

Von dem früher angegebenen Klagrecht sind jedoch die Ehefrauen ausgenommen. Schon oben (§ 243) ist bemerkt worden, daß in der Regel der Ehemann als Vater des während der Ehe oder 300 Tage nach Auflösung derselben, von seiner Ehefrau geborenen Kindes angesehen werden müsse. Daß in einem solchen Falle keine Klage gegen eine andere Mannsperson zulässig sei, hätte sich wohl ohne ausdrückliche Vorschrift verstanden. Allein das Gesetz geht weiter. Von einer nicht geschiedenen oder getrennten Ehefrau darf gar keine Anzeige gemacht werden, auch dann nicht, wenn der Ehemann darthut, daß er nicht Vater sei.

Die Ehebrecherin verdient nicht so viel Zutrauen, daß ihr der Eid übertragen werden könnte.

Eine von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau darf gegen jede Mannsperson klagen, außer gegen ihren Ehemann. Sie hätte zu viel Gründe, diesen als Vater anzugeben; es kann also ihrer Aussage, sofern sie gegen ihren Mann gerichtet ist, kein Glaube geschenkt werden.

Eine Frau, deren Ehe getrennt ist, kann gegen Jedermann, selbst gegen ihren frühern Ehemann, klagen.

§ 285.

II. Prozeßform.
1) Allgemeine Regel.

Für die Untersuchung der Anzeige, so wie für die Beurtheilung und Rechtsmittel gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Polizeisachen.

Für Untersuchung und Beurtheilung der Vaterschaftssachen gelten die Vorschriften der Polizei-Prozeßordnung. Die folgenden §§ bis 298 enthalten meistens Ausnahmen oder nähere Bestimmungen der erwähnten Vorschriften.

§ 286.

2) Anfang und Schluß der Untersuchung.

Der Amtsgerichtspräsident hat die Untersuchung ohne Zögerung anzuheben, dieselbe aber erst nach der Niederkunft der Klägerin zu schließen.

Die Untersuchung darf nicht, wie in andern Polizeisachen, von Amtswegen angehoben werden, sondern es ist die Anzeige der Geschwängerten abzuwarten (§§ 281, 289 Nr. 4). Ist aber einmal die Anzeige gemacht, so soll die Untersuchung ohne Zögerung angehoben, aber erst nach der Niederkunft geschlossen werden. Es kann sich aus der Zeit der Geburt die Unrichtigkeit der Anzeige ergeben (§ 189, Nr. 5).

§ 287.

3) Einfluß des Absterbens.

Sollte der Beklagte, vor dem zur Erscheinung bestimmten Tage, oder das Kind vor dem Hauptsurtheile (§ 298) verstorben sein, so ist der Anzeige keine weitere Folge zu geben.

Stirbt das Kind, bevor der Beklagte verfällt ist, so soll der Anzeige keine weitere Folge gegeben werden. Die Klage geht auf einen Beitrag für die Verpflegung des Kindes und für die Kosten der Niederkunft. Der Tod des Kindes hebt die Nothwendigkeit fernerer Beiträge für dasselbe auf, und das Gesetz will nicht, daß des geringen Betrages wegen, der seit der Geburt aufgelaufen sein mag, oder wegen der Entbindungskosten, ein Prozeß fortgesetzt werden soll.

Eben so wenig soll die Fortsetzung dann stattfinden, wenn der Beklagte vor dem zur Verantwortung bestimmten Tage stirbt. Dem Angeschuldigten soll Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden. Aus diesem Grunde könnte man die Vorschrift auch auf den Fall ausdehnen wollen, wenn der Beklagte vor der Abhörung wahnsinnig wird. Indessen dürfte eine solche Ausdehnung, da die Worte so bestimmt nur vom Tode sprechen, nicht zulässig sein.

Es kommt auf den zur Erscheinung angesetzten Tag an. Hat also der Richter einen Tag bestimmt, und nachher, aber noch während des Lebens des Beklagten einen andern Termin festgesetzt, so muß dieser als der entscheidende Zeitpunkt angenommen werden. Erscheint aber der Angeschuldigte nicht, und stirbt dann vor dem neuen Termin, so kann dieser nicht in Betracht kommen und die Untersuchung wird fortgesetzt.

§ 288.

Zum Beweise der angezeigten Vaterschaft soll der Klägerin der Eid bewilligt werden.

4) Beweismittel.
a. Eid.

Es gibt in Vaterschaftssachen nur zwei Beweismittel, den Eid der Klägerin und das gerichtliche Geständniß des Beklagten (§ 297). Doch wird in gewissen Fällen die bloße Anzeige dem Eide gleich geachtet (§ 296).

Der Eid wird nur dann gestattet, wenn der frühere Lebenswandel der Klägerin keinen Argwohn darbietet, als wäre sie fähig falsch zu schwören (§ 289). Sie hat ferner, wie sich aus § 300 ergeben wird, in den meisten Fällen kein ökonomisches Interesse einen andern, als den wirklichen Thäter anzugeben. Es kann also mit großer Zuversicht auf die Richtigkeit der beschwornen Aussage gerechnet werden.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht in gewissen Fällen dem Beklagten der Reinigungseid hätte gestattet werden sollen?

Es ist klar, daß der Beklagte ein weit größeres Interesse hat, falsch zu schwören, als die Klägerin. Jener kann durch einen Schwur die Schwängerung ganz von sich abwälzen, er entgeht nicht nur den Kosten, sondern auch dem üblen Rufe; bei dieser hingegen handelt es sich blos um eine kleine Geldsumme, die, wie gesagt, in den meisten Fällen bezahlt wird, es mag dieser oder jener der Thäter sein.

§ 289.

In folgenden Fällen soll jedoch der Eid nicht gestattet werden, obwohl der Beklagte dazu einwilligen würde:

Fälle der Unzulässigkeit.

1) Wenn die Klägerin zu einer Kriminalstrafe oder zu einer entehrenden Polizeistrafe verfällt worden ist, und nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat;
2) Wenn ihr das erfoderliche Geistesvermögen fehlt;
3) Wenn sie früher bereits außerehelich geboren hat;
4) Wenn sie die Anzeige nicht vor der Niederkunft gemacht hat;
5) Wenn die Niederkunft vor dem 180sten oder nach dem 300sten Tage der angegebenen Zeit der Schwängerung erfolgt ist;
6) Wenn erwiesen wird, oder wenn sich wenigstens dringende Verdachtsgründe ergeben, daß die Klägerin in dem Zwischenraume vom 300sten bis 180sten Tage vor ihrer Niederkunft mit einer andern Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen;
7) Wenn zur Zeit der Schwängerung der Beklagte noch nicht des 16te, die Klägerin aber das 24ste Jahr Alters zurückgelegt haben;
8) Wenn von dem Beklagten die Unmöglichkeit dargethan wird, zur angegebenen Zeit und am angegebenen Orte, mit der Klägerin fleischlichen Umgang gepflogen zu haben;
9) Wenn die Klägerin bereits als Dirne bestraft worden ist;
10) Wenn überhaupt die Umstände von solcher Art sind, daß sich hoher Verdacht ergibt, es möchte die Anzeige falsch sein.

Nr. 3. Bis jetzt konnte auch wegen der zweiten außerehelichen Schwangerschaft geklagt werden.

Nr. 6. Ein verbotener Umgang mit einer andern Mannsperson, kann höchst selten erwiesen werden. Das Gesetz erklärt daher dringende Verdachtsgründe für genügend, um den Eid zu verweigern.

Nr. 7. Eine Weibsperson reiferen Alters soll nicht gegen einen Knaben klagen dürfen, der, nach aller Wahrscheinlichkeit, noch unerfahren, von der Geschwängerten verführt worden ist.

Nr. 10. Diese Nummer räumt den Gerichten eine große Befugniß ein. Die verdächtigen Umstände können von mancherlei Art sein, und eine Aufzählung wäre nicht wohl möglich. Das Gesetz fodert einen hohen Verdacht, was wohl zu beachten ist.

§ 290.

Nach geschlossener Untersuchung urtheilt das Gericht, ob der Klägerin der Eid zu gestatten sei oder nicht.

Bewilligung.

Nach der Niederkunft ist die Untersuchung zu vervollständigen, worauf das Gericht die Vorfrage zu entscheiden hat, ob der Klägerin der Eid zu gestatten sei oder nicht.

In der Regel werden Klägerin und Beklagter vor der Niederkunft der erstern verhört worden sein und eine neue Abhörung nur dann nöthig werden, wenn die Niederkunft nicht inner den gesetzlichen Zeitraum fällt (§ 289), oder dem Richter andere erhebliche Thatsachen angezeigt worden sind.

In gewöhnlichen Strafsachen werden allfällige Vorfragen gewöhnlich mit der Hauptfrage beurtheilt. Dieß geht hier nicht an. Das Gericht urtheilt blos über die Zulässigkeit des Eides. Gegen das Urtheil kann appellirt werden. Der Spruch über die Hauptsache erfolgt erst später.

§ 291.

Ist der Eid gestattet, so soll die Klägerin von ihrem Seelsorger in der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung unterrichtet werden.

Unterricht.

Der Beamte, der die Klägerin über die Wichtigkeit des Eides belehrt, hat den Inhalt der vorgeschriebenen Formel wohl zu beachten. Die Weibsperson hat ausdrücklich zu beschwören, daß sie inner dem angegebenen Zeitraume mit keinem andern Manne als dem Beklagten, Umgang gehabt habe, und sie darf sich nicht auf die Versicherung beschränken, daß jener der Urheber der Schwängerung sei. Wenn sie also noch mit einem andern den Beischlaf ausgeübt, so darf sie nicht schwören, obwohl sie etwa meinen möchte, die Schwangerschaft rühre von dem verzeigten Manne her.

§ 292.

Frist der Eidesleistung.

Die Eidesleistung darf nicht früher als 30 Tage, nachdem dem Beklagten das Urtheil (§ 290) angezeigt worden, statt haben.

Der Beklagte soll dazu vorgeladen werden. Die Eidesleistung wird aber vorgenommen, obwohl derselbe nicht erscheint.

Es versteht sich, daß im Falle der Appellation die Beeidigung nicht vor sich gehen darf, bis das Obergericht gesprochen hat. Aber auch wenn nicht appellirt wird, oder wenn der Spruch des Obergerichts erfolgt, bevor 30 Tage, von der Anzeige des erstinstanzlichen Urtheils an gerechnet, verflossen sind, so soll die Beeidigung dennoch erst nach Ablauf der angegebenen Frist vorgenommen werden.

Der Grund liegt darin, weil dem Beklagten die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht ganz abgeschnitten werden soll, und dieses Rechtsmittel nach der Beeidigung nicht mehr gebraucht werden darf (§ 296).

Das Gesetz erklärt durch die Zurückweisung auf § 290 deutlich, daß nur vom erstinstanzlichen Urtheil an 30 Tage zugewartet werden müssen. Ist dieser Zeitraum verflossen, so kann sogleich nach dem Spruch des Obergerichts (Falls appellirt worden ist) die Beeidigung vorgenommen werden.

§ 293.

Spätere Hindernisse.

Sollte nach der Eidesbewilligung eines der im § 289 erwähnten Hindernisse bekannt werden, so darf das Gericht den Eid nicht abnehmen, obwohl von dem Beklagten keine Einwendungen gemacht werden.

Der vorstehende § kann erst bei § 397 erklärt werden.

§ 294.

Eidesformel.

Die Eidesleistung geschieht vor dem Amtsgerichte. Die Formel lautet: „Ich rufe Gott den allmächtigen und allwissenden hiermit feierlich zum Zeugen an, daß ich vom 300sten bis

180sten Tage vor meiner Niederkunft, also vom . . . (Angabe des Tages) bis zum . . . (Angabe des Tages) mit keiner andern Mannsperson als mit N. N. fleischlichen Umgang gepflogen, und daß derselbe der Vater des von mir am . . . gebornen Kindes sei. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

Die Eidesleistung geschieht vor dem Amtsgericht. Das Obergericht hat also das Urtheil, wenn es zu Gunsten der Klägerin lautet, sammt den Akten, an das Untergericht zu senden, und der Amtsgerichtspräsident muß die Parteien vorladen lassen.

Sollte das Gericht den Eid nicht abnehmen wollen, so muß die Weigerung durch ein Urtheil ausgesprochen werden, das an das Obergericht gebracht werden kann.

§ 295.

Folge des Absterbens der Klägerin.

Wenn die Klägerin nach der Anzeige, aber vor der Eidesleistung stirbt, ohne erstere zu widerrufen, so hat sie volle Beweiskraft, sofern keiner der in § 289 angegebenen Gründe der Unzulässigkeit des Eides vorhanden ist.

Das Absterben der Mutter hebt die Untersuchung nicht auf. Wird kein Grund aufgefunden, aus dem ihr im Leben der Eid hätte verweigert werden müssen, so ist der Angeschuldigte zu verfällen, indem die bloße Anzeige und das Beharren bei derselben, als Beweis angesehen wird.

§ 296.

Wiederaufnahme der Untersuchung.

Eine Wiederaufnahme der Untersuchung darf nach geleistetem Eide nicht mehr stattfinden.

In der Regel wird eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur über die Vorfrage: ob nämlich der Eid zu gestatten sei, möglich werden. Wenn jedoch, wie bei den im vorigen § angegebenen Fällen, kein Eid geleistet werden kann, so kann die Wiederaufnahme innerhalb einem Jahre, vom Urtheil an gerechnet, verlangt werden (Polizei-Prozeßordnung § 165).

§ 297.

b. Geständniß.

Eine gütliche Anerkennung der Vaterschaft hat nur dann Wirkung, wenn sie vor der Niederkunft der Geschwängerten, oder inner Jahresfrist nach der Geburt des Kindes bei dem Amtsgerichtspräsidenten gemacht wird, und wenn nicht die im § 289 Nr. 3 und 9 angegebenen Umstände eintreten.

Der vorstehende § verläßt die Grundsätze des Civilrechts, nach welchem der Verantworter die gegen ihn eingeklagte Foderung unbedingt anerkennen kann, ebenso jene des Strafprozesses, nach welchem das bloße Bekenntniß zur Verurtheilung niemals hinreicht. Die gütliche Anerkennung der Vaterschaft hat volle Wirkung, aber nur dann, wenn sie inner der vorgeschriebenen Zeit stattfindet, und wenn es sich um das erste uneheliche Kind der Klägerin handelt, und diese nicht früher als Dirne bestraft worden ist

Will Jemand ein uneheliches Kind annehmen, unter Umständen, wo eine Anerkennung nicht zulässig ist, so bleibt kein anderes Mittel als die Adoption.

Mit dieser Vorschrift hängen die Bestimmungen der §§ 289, 293 zusammen, nach welchen der Klägerin die Beweisführung durch den Eid verweigert wird, obschon der Beklagte keine Einwendungen dagegen macht.

Man glaubt dadurch die Gemeinden zu erleichtern (§ 300).

§ 298.

III. Pflichten des Vaters. 1) Verpflegung

Der Vater wird zur Bezahlung eines jährlichen Beitrags von 40 Fr. für Erziehung und Verpflegung des Kindes, und zu den Entbindungskosten, im Betrage von 16 Fr., verfällt.

Die Beiträge fangen vom Tage der Niederkunft zu laufen an, und können von der Mutter halbjährlich zum Voraus eingefodert werden.

Wenn die Mutter gesund ist, so wird sie im Stande sein, sich und ihr Kind ohne Beisteuer zu ernähren, und sie kann diese in einer Ersparnißkasse oder sonst aufbewahren.

§ 299.

Die Beiträge des Vaters hören auf, wenn das Mädchen das 15te und der Knabe das 16te Jahr Alters zurückgelegt haben.

§ 300.

2) Einstehen d. Heimatgemeinde.

Wenn die Beiträge und die Entbindungskosten nicht bezahlt werden, so erliegen sie auf der Heimatgemeinde des Vaters, so fern dieser sowohl als die Geschwängerte Kantonsbürger sind.

Wohnt der Vater in unserm Gebiete, so kann die Gemeinde erst nach gerichtlicher Austreibung des erstern belangt werden.

Durch die Vorschrift, daß die Heimatgemeinde für den Vater einstehen müsse, wenn er den schuldigen Betrag nicht bezahlt, zerfällt für die Klägerin jeder Grund, aus ökonomischen Rücksichten eine unrichtige Anzeige zu machen. Sie erhält die Entbindungskosten und jährlich 40 Fr., der Verfällte mag reich oder arm sein. Freilich ist nicht für alle Fälle gesorgt. Ist der Schwängerer ein Fremder, so steht Niemand für ihn ein, auch kann die fremde Mutter die Heimatgemeinde eines hiesigen Bürgers nicht belangen.

Aus dem letzten Satz des vorstehenden § ergibt sich daß die Gemeinde für einen abwesenden Bürger bezahlen muß, obschon dieser nicht vergeldstaget ist.

§ 301.

Die Gemeinde wird für das Bezahlte Gläubiger des Verfällten, und die Schuld geht, wie jede andere, auf die Erben desselben über.

Der vorstehende § sagt unbedingt, die Gemeinde werde für das, was sie bezahlt, Gläubiger des Vaters, also auch dann, wenn er noch nicht 18 Jahre alt ist. Der Betrag, der an die Mutter des unehelichen Kindes geleistet wird, kann nicht zu den Unterstützungen gerechnet werden, von denen § 54 spricht.

§ 302.

3) Zwangsmittel gegen Einheimische.

Die Gemeinde, welche für einen Gemeindsbürger die erwähnten Beiträge leisten muß, kann gegen denselben die im § 259 angegebenen Maßregeln ergreifen.

§ 303.

4) Gegen Fremde.

Hat der Vater kein hiesiges Bürgerrecht, und bezahlt er den Beitrag, zu dem er verfällt worden ist, nicht, so ist er bis zur Tilgung der Schuld aus dem Kanton fortzuweisen.

Es hat sich früher oft ereignet, daß die zum Unterhalte unehelicher Kinder verpflichteten Väter, wenn sie kein verfallenes Vermögen hatten, nichts leisteten, obschon sie durch Arbeit so viel hätten erwerben können, als zur Bezahlung der Schuld nöthig war. Die Vorschriften der vorstehenden §§ geben den Gemeinden und zum Theil auch den Müttern die Mittel an die Hand, den bösen Willen zu meistern.

Durch § 303 ist die Verfügung des Kleinen Raths vom 5. Weinmonat 1819 über die gegen fremde Gesellen zu ergreifenden Maßregeln, aufgehoben.

§ 304.

IV. Standesbestimmung d. Kindes.

Uneheliche Kinder erhalten den Namen, den die Mutter zur Zeit der Niederkunft trägt.

Das uneheliche Kind einer Wittwe erhält also den Familiennamen (und das Bürgerrecht) den sie von ihrem Manne erhalten und nicht denjenigen, den sie von Geburt an getragen hat. Das Gesetz geht davon aus, die Weibsperson komme durch die Heirath in eine neue Familie, und diese habe nöthigenfalls Aufsicht zu halten und zu warnen.

Zudem wäre es unzweckmäßig, wenn die Mutter unter einer andern Waisenbehörde stünde als das Kind.

§ 305.

Die Mutter eines unehelichen Kindes übt über dasselbe die elterliche Gewalt aus.

Die Mutter hat in der angegebenen Beziehung gegen ihr uneheliches Kind die gleichen Rechte und Pflichten, wie gegen ein eheliches.

§ 306.

V. Legitimation. 1) Durch Heirath der Eltern.

Wenn der Vater in der Folge die Mutter des von ihm erzeugten unehelichen Kindes heirathet, so erhält dieses den Namen und die Heimat des Vaters, und von dem Tage an, an welchem die Ehe eingegangen worden, alle Rechte eines ehelich gebornen.

Vater eines unehelichen Kindes ist nur derjenige, der ein solches nach § 297 anerkannt hat, oder zu dessen Verpflegung er nach § 298 verfällt worden ist. Hat keines von beiden stattgefunden, so wird die Mannsperson durch Heirath mit der Mutter eines unehelichen Kindes, nicht Vater des letztern, selbst dann nicht, wenn er dasselbe anerkennen wollte.

Es ist besonders zu bemerken, daß aus der Heirath keine Anerkennung des unehelichen Kindes gefolgert werden kann. Diese muß, wenn nicht bereits ein Urtheil erfolgt ist, bei dem Amtsgerichts-Präsidenten erklärt werden. Wenn also Jemand einige Monate nach der Niederkunft der Mutter diese ehelicht, so ist er dadurch nicht Vater ihres Kindes geworden. Will er es für das seinige anerkennen, so muß er, wie gesagt, die Erklärung bei dem Richter machen. Dieß kann vor oder nach der Ehe geschehen, aber nicht später als inner Jahresfrist, von der Geburt des Kindes an.

Das durch Heirath legitimirte Kind, wird in allen Beziehungen wie ein eheliches angesehen.

§ 307.

2) Durch Zuspruch. a. Behörde.

Der Vater eines unehelichen Kindes kann bei dem Regierungsrathe begehren, daß ihm dasselbe zugesprochen werde, obschon er die Mutter nicht ehelicht.

§ 308.

b. Verfahren.

Der Regierungsrath wird über das Begehren die Mutter, und die Waisenbehörde des Vaters und, sofern es das 14te

Jahr Alters zurückgelegt, auch das Kind vernehmen lassen. Widerspricht dieses, so darf es dem Vater nicht zugesprochen werden.

Widerspricht das Kind nicht, so soll es dem Vater zugesprochen werden, wenn nach aller Wahrscheinlichkeit der Zuspruch dem erstern in moralischer und ökonomischer Beziehung vortheilhaft und nicht Gefahr vorhanden ist, daß dasselbe der Gemeinde zur Last fallen werde.

§ 309.

c. Einwilligung der Ehefrau.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes verheirathet, so darf das Begehren, um Zuspruch desselben, nur mit Einwilligung der Ehefrau gestellt werden.

Auch hier gilt die schon oben (§ 306) ausgesprochene Regel: Nur derjenige ist Vater eines unehelichen Kindes, der dasselbe anerkannt hat, oder der zur Verpflegung verurtheilt worden ist.

Bei dem Zuspruch des Regierungsrathes ist vorzüglich der Vortheil des Kindes zu berücksichtigen.

Eine Zeitbeschränkung ist nicht angegeben. Es kann also Jemanden ein Kind zugesprochen werden, das bereits volljährig ist.

§ 310.

d. Folgen des Zuspruchs.

Der Vater hat das ihm nach § 307 zugesprochene Kind wie ein eheliches zu erziehen. Dasselbe erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters.

Soweit es den Vater betrifft, wird das ihm zugesprochene Kind wie ein eheliches angesehen, und er erhält in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Vaters. Wiefern zwischen einem solchen Kinde und den Verwandten des Vaters Erbrechtsverhältnisse bestehen, ist im Erbrecht zu bestimmen.

§ 311.

Vom Tage des Zuspruchs an hat die Mutter gegen das Kind keine Unterhaltspflicht mehr, außer wenn der Vater

in der Folge nicht mehr im Stande wäre, den Unterhalt selbst zu bestreiten.

§ 312.

VI. Strafen.

Mannspersonen, die sich einer außerehelichen Schwängerung schuldig machen, sollen zu Handen derjenigen Gemeinde, deren Bürgerrecht die Kinder erhalten, zu einer Strafe verfällt werden und zwar von 100 Fr., wenn der Vater verheirathet, und von 50 Fr., wenn derselbe ledig ist. In spätern Fällen wird jedesmal die zuletzt ausgesprochene Strafe um die Hälfte vermehrt.

Erhält das Kind kein hiesiges Bürgerrecht, so fällt die Strafe dem Fiskus zu.

Einer gleichen Strafe unterliegt die Weibsperson, die zwei- oder mehrmal außerehelich gebiert.

Wird die Zahlung inner zwei Jahren, vom Urtheile an gerechnet, nicht geleistet, so soll auf Anzeige der betheiligten Gemeinde oder des Fiskus der Schuldner, sofern er gerichtlich ausgetrieben worden, in eine Gefängnißstrafe bis auf vier Monate verfällt werden, ohne daß dadurch das Recht verloren geht, die Forderung einzutreiben, wenn der Schuldner zu Vermögen gelangt.

§ 313.

Wenn in der Folge das uneheliche Kind durch Heirath der Eltern legitimirt, oder vom Regierungsrathe dem Vater zugesprochen wird, so kann die Geldstrafe zurückgefodert werden.

§ 314.

Was im gegenwärtigen Abschnitte für Gemeindebürger vorgeschrieben ist, gilt auch für die Eingetheilten.

Dritter Abschnitt.

Wenn das Verhältniß durch Annahme an Kindesstatt entsteht.

In den zwei vorhergehenden Abschnitten sind die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern auseinander gesetzt worden. Gleiche Verhältnisse können aber auch durch die Annahme an Kindesstatt (Adoption) begründet werden. Der Annehmende wird vom Gesetze als Vater des angenommenen Kindes anerkannt, und hat gegen dasselbe die gleichen Rechte und Verpflichtungen, als wäre es sein leibliches Kind.

Die Adoption ist römischen Ursprungs, und wurde erst mit dem römischen Recht in andern Ländern bekannt. Das Stadtrecht (Tit. XXIII § 18) sagt: „Wenn einer testirt zu der Zeit, so er keine ehelichen Kinder gehabt, und darnach Kinder geboren werden, oder so er andere Kinder für seine Kinder annimmt, so ist das Testament allerdings aus, und aufgehoben." Das Gesetz erklärte also die Annahme an Kindesstatt für zulässig, allein eine Form ist weder durch das Stadtrecht selbst, noch durch spätere Verordnungen vorgeschrieben und auch durch Uebung ist keine ausgebildet worden.

In den Gesetzbüchern von Bern, Luzern und Waadt wird von diesem Rechtsinstitut nicht gesprochen. In Beziehung auf Zürich sagt Bluntschli (a. a. O. IV. 13): „Das Bedürfniß der gegenwärtigen Kultur macht es äußerst wünschenswerth, daß die Adoption in einer passenden Form und unter Voraussetzungen, welche auf die bestehenden Familien und Erbverhältnisse Rücksicht nehmen, neu eingeführt werde."

Die Erbrechtsverhältnisse des Adoptivkindes werden im Erbrecht angegeben werden.

Es ist hier noch zu bemerken, daß die in Deutschland aufgekommene Einkindschaft, vermöge welcher zwei in die Ehe tretende Personen, von welchen wenigstens eine aus früherer Ehe schon Kinder hatte, verabreden, diese frühern Kinder, und diejenigen, die in der neuen Ehe erzeugt werden, gleich zu stellen, keine Adoption ist, und nicht nach den Regeln derselben beurtheilt werden darf.

§ 315.

Personen des einen oder andern Geschlechts, wenn sie verheirathet sind, oder nach den Gesetzen eine Ehe eingehen dürfen, und wenn sie das 50ste Jahr ihres Alters zurückgelegt und keine eheliche Nachkommenschaft haben, können eine andere Person an Kindesstatt annehmen.

I. Bedingungen. 1) In der Person des Adoptirenden.

Die Regel ist, daß Jedermann, der das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, adoptiren kann, er mag verheirathet sein oder nicht. Ausgenommen sind:

1) Solche, die nicht heirathen dürfen, z. B. katholische Geistliche;
2) Diejenigen, die eheliche Kinder, Kindeskinder u. s. w. haben. Wer also uneheliche Kinder hat, kann adoptiren. Durch Heirath legitimirte Kinder werden wie eheliche angesehen. Nicht so diejenigen, die dem Vater zugesprochen worden sind. Er muß sie wie eheliche erziehen, sie erhalten seinen Namen und sein Bürgerrecht, aber das Gesetz sagt nicht, daß sie die Rechte ehelich geborner erhalten. So wie die Mutter, die ein uneheliches Kind hat, adoptiren darf, so kann es auch der Mann, dem ein uneheliches Kind zugesprochen worden ist.

Schwieriger ist die Frage, ob Jemand mehrere Kinder annehmen könne? Das Gesetz stellt zwar bloß die ehelichen Kinder und nicht die Adoptivkinder als Hinderniß fernerer Annahme auf. Allein § 325 gibt dem Angenommenen alle Rechte eines leiblichen Kindes, und somit, könnte man schließen wollen, kann es auch den Adoptivvater hindern, noch andere anzunehmen. Da jedoch nach § 315 nur von ehelicher Nachkommenschaft spricht, und Adoptivkinder unter diesem Ausdrucke nicht verstanden werden können, so wird die Annahme mehrerer Kinder nicht verweigert werden dürfen *).

3) Der Wahnsinnige kann nicht adoptiren, indem er nicht heirathen darf.

---

*) Frankreich gestattet mehrere Adoptionen. Art. 348. Zachariä § 556.

Bevogteten wird jedoch die Adoption gestattet sein, aber mit Einwilligung der Waisenbehörde, oder des Regierungsrathes (§ 97, 105).

Das Gesetz spricht bloß von Annahme an Kindesstatt. Es könnte also Niemand (wie nach dem römischen Recht) als Enkel adoptirt werden.

§ 316.

2) In der Person des Adoptirten.

Nur derjenige kann an Kindesstatt angenommen werden, dessen Erziehung und Unterhalt, bevor er die Volljährigkeit erreicht hat, während wenigstens sechs Jahren, von dem Adoptirenden übernommen worden ist, sei es, daß letzterer Erziehung und Unterhalt selbst besorgt, oder den größern Theil der daherigen Kosten bestritten habe.

Nur derjenige kann an Kindesstatt angenommen werden, der vor seiner Volljährigkeit vom Adoptirenden während wenigstens 6 Jahren Unterhalt und Erziehung genossen hat. Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Adoption vor der Volljährigkeit stattfinden müsse. Wer also z. B. vom zehnten bis sechszehnten Jahr von Jemanden erzogen worden ist, kann im dreißigsten von seinem Erzieher adoptirt werden. Es ist auch nicht nöthig, daß die Erziehung während 6 Jahren ununterbrochen vom Adoptivvater besorgt worden sei. Es kann zu verschiedenen Epochen geschehen, sie müssen aber zusammen 6 Jahre ausmachen.

Andere Bedingungen macht das Gesetz nicht, es kann also Jemand ein fremdes Kind, oder sein eigenes uneheliches adoptiren *).

*) Der Code civil schreibt auch eine sechsjährige Pflege während der Minderjährigkeit vor (außer wenn das Kind dem Adoptirenden das Leben gerettet), gestattet aber die Adoption erst nach der Volljährigkeit des Anzunehmenden. Der Adoptivvater erhält also nie die väterliche Gewalt. Dadurch unterscheidet sich das französische Gesetz wesentlich von dem unsrigen, indem dieses die elterliche Gewalt dem Adoptirenden überträgt (§ 327) und so ein weit innigeres Verhältniß aufstellt. Vergleiche Thibaut's jurist. Nachlaß I, § 114.

§ 317.

Ein Ehegatte kann nur mit Einwilligung des andern Jemanden an Kindesstatt annehmen.

3) Andere Bedingungen.
a. Einwilligung des Ehegatten.

Das Adoptivkind erhält das Recht auf Erziehung und Versorgung, so wie (in der Regel) auf die einstige Verlassenschaft des Adoptivvaters. Dadurch aber würden die Rechte des andern Ehegatten beeinträchtigt. Daher die Vorschrift des vorstehenden §.

Uebrigens ist es klar, daß aus der von einem Ehegatten dem andern ertheilten Einwilligung zu einer Adoption nicht geschlossen werden kann, der einwilligende Theil habe das Adoptivkind auch für das Seinige angenommen.

§ 318.

Niemand kann von mehreren Personen an Kindesstatt angenommen werden, außer von zwei Ehegatten.

b. Adoption durch mehrere.

§ 319.

Wenn derjenige, der an Kindesstatt angenommen werden will, nicht bereits das Bürgerrecht des Adoptirenden hat, so muß dieser eine Zusicherung von den Behörden, die es betrifft, beibringen, daß sie dem erstern auf den Fall, daß die Annahme an Kindesstatt ausgesprochen wird, das Bürgerrecht ertheilen wollen.

c. Erwerb des Bürgerrechts.

Die Gemeinden können in solchen Fällen für die Aufnahme in das Bürgerrecht keine anderen Bedingungen machen, als die allgemein vorgeschriebenen.

§ 320.

Wenn die leiblichen Eltern desjenigen, der als Kind angenommen werden will, er mag volljährig sein oder nicht, noch am Leben sind, so kann die Annahme nur mit ausdrücklicher Einwilligung derselben stattfinden, sofern sie eigenen Rechtes sind, oder ihnen die elterliche Gewalt nicht entzogen ist.

d. Einwilligung der Eltern.

Ebenso ist die ausdrückliche Einwilligung des Anzunehmenden erforderlich, wenn er das 14te Jahr Alters zurückgelegt hat.

Ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern desjenigen, der als Kind angenommen werden will, so wie des Kindes selbst, wenn es wenigstens 14 Jahre alt ist, kann die Adoption nicht stattfinden. Die Einwilligung kann ohne Angabe eines Grundes versagt werden, und es gibt gegen die Eltern eben so wenig ein Zwangsmittel als gegen das Kind.

Sind jedoch die Eltern nicht eigenen Rechts, oder ist ihnen die elterliche Gewalt entzogen, so wird ihre Zustimmung nicht gefodert.

§ 321.

II. Verfahren.
1) Erklärung.

Die Erklärung der Annahme an Kindesstatt geschieht unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bei der Waisenbehörde der Bürgergemeinde des Adoptirenden.

Der Adoptirende sowohl, als derjenige, der als Kind angenommen werden will, sofern letzterer das im § 320 angegebene Alter hat, müssen persönlich erscheinen, wenn sie nicht vom Regierungsrathe aus Rücksichten der Gesundheit, oder wegen Abwesenheit aus der Eidgenossenschaft, davon enthoben worden sind.

§ 322.

Hat der Anzunehmende einen Vormund oder Vogt, so sollen diese der Waisenbehörde die Gründe zu Protokoll geben, aus welchen sie in die Annahme einwilligen oder derselben widersprechen.

§ 323.

2) Gutachten der Waisenbehörde.

Die Waisenbehörde soll zuerst untersuchen, ob alle im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt seien. Ist dieses, so hat sie, nach Anhörung der Parteien, und wenn sie es nöthig findet, nach weiterer Untersuchung, zu erwägen, ob

nach aller Wahrscheinlichkeit die Annahme dem Anzunehmenden vortheilhaft sei oder nicht, und darüber ein Gutachten auszustellen.

Das Gesetz geht davon aus, daß eine Adoption nur dann stattfinden soll, wenn sie nach aller Wahrscheinlichkeit dem anzunehmenden Kinde vortheilhaft ist. Deßwegen ist eine Prüfung durch die Waisenbehörde, mit Zuzug des Oberamtmanns, und durch den Regierungsrath vorgeschrieben. Vor der erstern Behörde müssen die Parteien in der Regel persönlich erscheinen.

Es sind sowohl die ökonomischen Verhältnisse, als die Läumden des Adoptirenden zu berücksichtigen, hingegen ist der Vermögensverlust, den die Präsumtiverben des Annehmenden durch die Adoption erleiden, nicht in Betracht zu ziehen.

§ 324.

3) Entscheid.

Die Verhandlungen werden dem Regierungsrathe überschickt, der, nach allfälliger Vervollständigung der Untersuchung, den endlichen Entscheid ertheilt.

Der Entscheid darf jedoch erst 30 Tage nach dem Ausspruche der Waisenbehörde erfolgen. Bis er erfolgt ist, können alle Parteien ihre frühern Erklärungen abändern.

Damit Niemand übereilt werde, darf der endliche Entscheid des Regierungsraths erst 30 Tage nach dem Gutachten der Waisenbehörde erfolgen.

In Frankreich entscheiden die Gerichte, was deßwegen keine Schwierigkeit hat, weil der Kronanwalt, der die Interessen des Staats zu vertheidigen hat, über das Begehren gehört werden muß.

§ 325.

III. Folgen.

Wird die Annahme vom Regierungsrathe bewilligt, so tritt der Angenommene, von diesem Tage an, gegen den Adoptirenden, nicht aber gegen die Verwandten desselben, in alle Rechte und Pflichten eines ehelich gebornen Kindes, und er-

hält zu seinem frühern Geschlechtsnamen noch denjenigen des Adoptirenden.

Ueber die Ehehindernisse, die aus der Annahme an Kindesstatt entspringen, ist das Nöthige in § 92 vorgeschrieben.

Vom Tage an, wo der Regierungsrath die Annahmen bestätiget hat, tritt das angenommene Kind gegen seine neuen Eltern in die Rechte eines ehelich gebornen Kindes ein, es steht unter ihrer Gewalt und muß von ihnen erhalten und erzogen werden.

In Beziehung auf Ehehindernisse hat die Annahme Wirkung gegen die Verwandten des Adoptirenden.

§ 326.

Auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse mit der Familie der leiblichen Eltern, so wie auf die daraus fließenden Rechte und Pflichten, hat die Annahme an Kindesstatt keine Wirkung.

§ 327.

Die elterliche Gewalt über den Adoptirten steht den Adoptiveltern zu. Kann sie von diesen nicht ausgeübt werden, so fällt sie an die leiblichen Eltern.

Ebenso erhalten die Adoptiveltern die Nutznießung des Vermögens des Adoptirten in dem Maße, wie sie sonst den leiblichen Eltern zugestanden wäre, sofern nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt wird.

Der an Kindesstatt Angenommene behält die Familienrechte seiner leiblichen Eltern. Diese sind also ferner verpflichtet, für das Kind zu sorgen, wenn die Adoptiveltern die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen.

Ueber die Nutznießungsrechte können sich die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern nach Gutfinden verständigen.

Vierter Titel.

Von der Beistandschaft.

Diejenigen Personen, die wegen physischen oder intellektuellen Gebrechen, oder wegen andern Hindernissen außer Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, werden unter den Schutz anderer Personen gestellt.

Entspringt das Schutzbedürfniß aus dem jugendlichen Alter eines Menschen, so fällt die Obsorge den Eltern zu (Tit. III). Sind aber diese nicht mehr am Leben, oder können sie sonst ihren Obliegenheiten nicht Genüge leisten, so tritt das Bedürfniß ein, den Kindern auf andere Weise Hilfe zu gewähren. Dieß ist auch der Fall bei solchen Personen, deren Unvermögen für sich zu sorgen, nicht im Mangel an Jahren liegt.

Die Personen, denen die Schutzpflicht über andere übertragen wird, heißen Beistände.

Es ist natürlich, daß ursprünglich die Sorge für die Hilfsbedürftigen der Familie, welcher er angehörte, oblag, und erst in spätern Zeiten trat eine Aufsicht der Regierungen ein, jedoch blieb wohl überall, wenigstens den nächsten Verwandten, die Pflicht und das Recht, die Beistandschaft der Familienglieder zu übernehmen.

Im Allgemeinen hat der Beistand die Verpflichtung, sowohl für die Person des Verbeiständeten, als für sein Vermögen zu sorgen. Er repräsentirt nicht nur die juristische Person des Pfleglings, sondern er muß ihm auch in anderer Beziehung Hilfe angedeihen lassen. Ihm liegt z. B. ob, für die Erziehung des Kindes, und für Verpflegung des Kranken das Angemessene zu veranstalten. Indessen gibt es auch Fälle, wo dem Beistande keine Gewalt über die Person des Verbeiständeten zusteht, sondern wo er auf die Besorgung des Vermögens beschränkt ist.

Diesen allgemeinen Verpflichtungen müssen die Befugnisse des Beistandes entsprechen, von denen an geeigneter Stelle gesprochen werden soll

Zum Besten des Pfleglings ist jedoch der Beistand einer Aufsicht unterworfen, und er muß über die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens Rechnung ablegen.

Das Stadtrecht handelt im Tit. XXIX von Vögten der Wittwen und Waisen. Diese Vorschriften galten bis am 7. März 1836 ein ausführliches Gesetz über das Vormundschaftswesen erschien. Die Hauptpunkte, worin das jetzige Gesetz von der frühern Ordnung abweicht, werden angegeben werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 328.

I. Eintheilung der Beistände.

Die Beistände sind entweder Vormünder, oder Vögte, oder Sachwalter.

Beistand ist der Gattungsbegriff. Vormünder, Vögte und Sachwalter sind die Arten, die unter diesem Begriffe stehen. Da der Grund ihrer Bestellung und zum Theil auch ihre Befugnisse und Verpflichtungen verschieden sind, so wird von jeder Art in einem besondern Abschnitte gehandelt werden. (Absch. II. III. IV.)

Indessen sind viele Bestimmungen, namentlich in Beziehung auf die Aufsicht, Bestellung, Rechte und Pflichten, Rechnungsablage und Ausmittelung des Vermögenszustandes, allen Arten von Beiständen gemeinsam. Davon wird in Abschnitt I, V, VI gehandelt werden.

Ueber die allgemeine Benennung „Beistand" ist noch zu bemerken, daß daraus nicht etwa gefolgert werden darf, als hätten Vormünder, Vögte oder Sachwalter bloß das Recht oder die Pflicht bei rechtlichen Handlungen der Pflegbefohlenen mitzuwirken, ihnen beizustehen, d. h. ihnen etwa Rath zu ertheilen, oder die Genehmigung oder Mißbilligung auszusprechen. Der Beistand ist der Vertreter des Verbeistandeten und handelt, so weit er nicht durch die Waisenbehörde beschränkt ist, unabhängig, nach seinen eigenen Ansichten und ohne Zuthun des Schutz-

bedürftigen. Die Fälle, wo diese zu gewissen Handlungen beigezogen werden sollen, sind besonders angegeben.

§ 329.

Die Beistände stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Waisenbehörde.

II. Aufsicht. 1) Waisenbehörde.

§ 330.

Jede Gemeinde hat eine Waisenbehörde. Sie besteht aus dem Gemeinderath, oder aus einer von ihm zu bestellenden Kommission.

a. Bestellung.

Die Gesetze über die Beistandschaft sind, wie bereits bemerkt, auf den Schutz der Verbeiständeten berechnet. Da also die Beistände nicht ein ihnen zum eigenen Vortheil verliehenes Recht ausüben, so müssen sie einer Aufsicht unterworfen sein. Die Aufsichtsbehörde hat nicht selbst zu verwalten, wohl aber darauf zu wachen, daß die Verwaltung gehörig geführt werde. Wenn jedoch etwas vorzukehren ist, bevor ein Beistand die Geschäftsführung übernommen hat, so soll die Behörde einstweilen die nöthigen Maßregeln treffen, auch muß sie in einzelnen Fällen dem Beistande Weisungen ertheilen.

Das Gesetz spricht zuerst von der Organisation der Aufsichtsbehörden. Wie in andern Zweigen der Verwaltung, so geht auch hier die unmittelbare Leitung und Anordnung von den Gemeinden aus, über ihnen stehen die Oberamtmänner, und zuletzt der Regierungsrath.

Der Gemeinderath selbst bildet die Waisenbehörde, sofern er nicht diesen Zweig seiner Verrichtungen einer besondern Kommission überlassen will, wozu er durch die Gemeindeorganisation vom 15. Juli 1831 befugt ist. Eine geeignetere Aufsicht dürfte kaum gefunden werden. Jede Gemeinde bildet für sich einen eigenen Haushalt. Bei dem geringen Umfange des Bezirks erfahren die Vorgesetzten leicht, was sich darin zuträgt, und sie kennen die Verhältnisse beinahe aller Bewohner. Zudem hat die Gemeinde ein besonderes Interesse für ihre Hilfbedürftigen Bürger zu sorgen, indem sie selbe im Falle der Noth unterhalten muß. Auch finden sich

überall Männer, die zur Führung einer Verwaltung fähig, und im Rechnungsfache erfahren sind.

In Frankreich wird die Aufsicht von dem Familienrathe ausgeübt. Derselbe besteht in der Regel aus den sechs nächsten Verwandten des Verbeiständeten, zur Hälfte von der väterlichen und zur Hälfte von der mütterlichen Linie. Er kann nur unter dem Vorsitze des Friedensrichters gültige Beschlüsse fassen (Art. 407).

Nach dem Stadtrecht war der Vogt in manchen Beziehungen an die Einwilligung der Verwandten des Mündels gebunden (Tit. XXIX, §§ 8—12). Die Oberaufsicht stand den Waisenbehörden zu. Außer der Stadt waren die Landvögte oder Obervögte zugleich Waisenvögte (Verord. vom 28. Wintermonat 1803 § 1). Doch konnte man sich auch an den Kl. Rath wenden.

§ 331.

b. Protokoll.

Die Waisenbehörde führt über ihre Verhandlungen ein besonderes Protokoll und ein Verzeichniß der Beistände, mit der Angabe des Tages ihrer Ernennung, der Anzeige an dieselben, der Rechnungsablegung und der Entlassung.

Der Oberamtmann soll die Protokolle alljährlich untersuchen.

An vielen Orten werden seit einigen Jahren über Gemeindeangelegenheiten ziemlich ordentliche Protokolle geführt, wozu der Umstand, daß in manchen Fällen die Wahlverhandlungen der Gemeinden dem Regierungsrathe überschickt werden müssen, nicht wenig beiträgt.

Das Gesetz will, daß die Waisenbehörden ein eigenes Protokoll haben sollen. Zur leichteren Uebersicht muß nebstdem ein Verzeichniß der Beistände geführt werden. Die Vollziehungsbehörden werden besonders darauf achten, daß diese Vorschrift in Erfüllung gehe

So wie der Regierungsrath die Pfarrbücher kontrolliren läßt (§§ 47, 48), so soll der Oberamtmann die Protokolle der Waisenbehörden untersuchen. Aehnliche Einrichtungen bestehen bei den Gerichten. Nach §§ 79, 142 der Prozeßordnung sollen die Amtsgerichts-Präsidenten die Protokolle der Friedensrichter, und das

Obergericht jene der Amtsgerichts-Präsidenten und der Amtsgerichte untersuchen.

Die Behörden erhalten dadurch Gelegenheit, den Eifer und die Genauigkeit der untern Beamten kennen zu lernen, und ihnen über ihre Geschäftsführung die geeigneten Bemerkungen zu machen.

§ 332.

c. Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Waisenbehörde dehnt sich auf alle schutzbedürftigen Personen aus, welche Bürger oder Eingetheilte der Gemeinde sind, sie mögen darin einen Wohnsitz haben oder nicht.

§ 333.

d. Ausnahmen.

Hat ein Schutzbedürftiger mehrere Heimatrechte, so erliegen die waisenamtlichen Pflichten auf jener Gemeinde, die laut § 55 für denselben zu sorgen hat.

Die Regel ist: Die Waisenbehörde hat für alle schutzbedürftigen Personen zu sorgen, die im Falle der Armuth von der Gemeinde unterstützt werden müssen, also für Bürger u. Eingetheilte.

§ 334.

e. Pflichten gegen Fremde.

In Beziehung auf solche Personen, die in der Gemeinde, in welcher sie wohnen, kein Bürgerrecht haben, ist die Waisenbehörde verpflichtet, vorläufig die nöthigen Anordnungen zu treffen, und die Heimatgemeinde oder andere Behörden der Schutzbedürftigen, diese mögen Kantonsbürger sein oder nicht, davon in Kenntniß zu setzen.

Rücksichtlich solcher Personen, die nicht Bürger des Ortes sind, wo sie wohnen, hat die Waisenbehörde keine dauernde Obsorge auszuüben, wohl aber soll sie, sobald das Bedürfniß des Schutzes eintritt, vorläufig das Nöthige anordnen und den betreffenden Behörden Bericht geben. Das angemessenste wird wohl die Bestellung eines einstweiligen Sachwalters sein. In den wenigen Fällen, wo die Vorgesetzten nicht wissen, an wen sie die

Anzeige zu machen haben, wird ihnen der Oberamtmann Auskunft ertheilen.

§ 335.

1. Verantwortlichkeit.

Die Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, der durch Nachlässigkeit oder Gefährde der Waisenbehörde, oder Beistände entsteht.

Ist der Schaden unmittelbar durch die Gefährde oder durch die Nachlässigkeit des Beistandes verursacht worden, so hat sie denselben nur dann zu ersetzen, wenn der Beistand außer Stande ist, den Ersatz selbst zu leisten.

Gefährde ist die absichtliche Nichterfüllung einer Verpflichtung, mit dem Bewußtsein des Unrechts. Nachlässigkeit ist es, wenn auf die Angelegenheiten des Verbeistandeten nicht derjenige Grad von Aufmerksamkeit gewendet wird, den ein guter Hausvater den Seinigen zu widmen pflegt (§ 396). Die Gemeinde hat für den durch Nachlässigkeit oder Gefährde entstandenen Schaden zu haften.

Es können hier folgende Fälle eintreten:

1) Der Schaden ist durch den Beistand verursacht worden. In diesem Falle muß dieser zuerst belangt werden und die Gemeinde kommt erst dann an die Reihe, wenn jener nicht zahlungsfähig ist.

2) Der Schaden ist von der Waisenbehörde selbst verursacht worden. Die Waisenbehörde hat kein Vermögen, eine Betreibung gegen dieselbe würde also zu nichts führen. Auch an die einzelnen Mitglieder hat sich der Beschädigte nicht zu halten, er kann unmittelbar die Gemeinde belangen. Dieser aber haften allerdings diejenigen Mitglieder, die den Fehler begangen haben.

3) Der Schaden ist durch ein Mitglied der Behörde verursacht worden. Hier ist zu unterscheiden, ob das Mitglied in seiner Eigenschaft als solches gehandelt habe oder nicht. Im erstern Falle wird die Gemeinde, im zweiten die handelnde Person zu belangen sein. Wenn also z. B. der Präsident unterläßt die Kommission zu versammeln, so ist es so anzusehen, als ob der Fehler von der Behörde begangen worden

wäre. Wird aber ein Mitglied zur Besorgung der Angelegenheiten eines Minderjährigen bestellt, bevor ein Beistand die Verwaltung übernommen hat, so ist das Mitglied einstweiliger Sachwalter gewesen, und dasselbe muß zuerst belangt werden.

§ 336.

2) Obere Behörden.

Die Waisenbehörde steht unter der besondern Aufsicht der betreffenden Oberamtmänner, und diese unter der Oberaufsicht des Regierungsraths.

Der Regierungsrath sowohl, als die Oberamtmänner sollen von Amtswegen die Unterbehörden und Beistände zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, und überall, wo es nöthig sein mag, das geeignete anordnen.

Die Oberaufsicht haben die Oberamtmänner und der Regierungsrath. Die Oberamtmänner haben in Beziehung auf Vormundschaftsangelegenheiten ordentliche Verrichtungen. Dahin gehört z. B. die Untersuchung der Rechnungen. In andern Fällen schreiten sie außerordentlich ein, wenn nämlich die Unterbehörden, sei es aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß, ihre Obliegenheiten nicht erfüllen. Sie müssen sowohl die Beistände, als die Waisenbehörden zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Die Oberamtmänner haben also nicht selbst das vorzunehmen, was den genannten Personen und Behörden obliegt, z. B. Beistände zu ernennen, sondern sie sollen dieselben anhalten, ihrem Auftrage Genüge zu leisten. Erst, wenn ungeachtet der Mahnungen und Belehrungen nichts geschieht, müssen sie weiter gehen, „und da, wo es nöthig sein mag, das Geeignete anordnen." Die obern Behörden haben sich hier, wie überall, vor zwei entgegengesetzten Fehlern zu hüten; überall regieren zu wollen, und alles gehen zu lassen, wie es will.

§ 337.

III. Bestellung der Beistände. 1) Arten der Bestellung.

Die Beistände sind entweder unmittelbar durch das Gesetz, oder durch letztwillige Verordnung berufen, oder von der Waisenbehörde gewählt.

Nachdem das Gesetz die Organisation der Aufsichtsbehörden angegeben hat, folgen nun die Vorschriften über die Bestellung der Beistände, wobei vorzüglich die Fragen zu beantworten sind, wie und von wem werden die Beistände bezeichnet, wer hat vorzugsweise die Pflicht und das Recht eine Beistandschaft zu übernehmen und von wem und auf welche Art kann eine solche abgelehnt werden?

Der vorliegende § handelt von den Arten der Bestellung nur im Allgemeinen, indem er die Fälle angibt, wo Jemand zur Uebernahme einer Beistandschaft berechtiget oder verpflichtet ist. Einzelnes muß den folgenden Abschnitten vorbehalten bleiben.

Beistände werden auf folgende drei Arten bezeichnet:

1) Unmittelbar durch das Gesetz In gewissen Verhältnissen werden die Angelegenheiten eines Hülfsbedürftigen am füglichsten von solchen Personen besorgt, die mit ihnen besonders eng verbunden sind, daher die Vorschrift, daß Großväter und volljährige Brüder zur Uebernahme der Vormundschaft über ihre minderjäh igen Verwandten (§ 361) daß Ehefrauen und Söhne in gewissen Fällen zur Uebernahme der Vogtmannschaft über den Ehemann und Vater (§ 385) berechtiget und verpflichtet sind.
2) Durch letztwillige Verordnung. Das Gesetz geht überhaupt von der Ansicht aus, daß die Eltern am Besten für die Kinder sorgen werden, weswegen ihr Wille auch nach ihrem Tode noch wirksam sein soll. Die Kinder erhalten denjenigen Vormund, den die Eltern bezeichnet haben (§ 362).
3) Wahl der Waisenbehörde. Wenn das Gesetz Niemanden ruft und durch letztwillige Verordnung nichts verfügt ist, so hat die Waisenbehörde den Beistand zu wählen.

§ 338.

2) Pflicht der Uebernahme.

In der Regel ist jeder Gemeindebürger, der im Kanton wohnt und eigenen Rechts ist, zur Uebernahme einer ihm aufgetragenen Beistandschaft verbunden.

Die Fälle, in denen Weibspersonen eine Beistandschaft zu übernehmen haben, sind in dem Gesetze besonders angegeben.

Die Vorschrift ist nicht so zu verstehen, als ob nicht auch solchen Personen, die nicht Bürger der Gemeinde sind, eine Beistandschaft übertragen werden könnte, sofern sie dieselbe annehmen wollen.

§ 339.

Die Oberamtmänner dürfen in ihren Oberamteien und die Pfarrer in ihren Pfarreien keine Beistandschaft übernehmen.

3) Ausnahmen.

Die Oberamtmänner und Pfarrer dürfen in ihren Bezirken keine Beistandschaft übernehmen. Die erstern müssen Aufsicht halten und den letztern verbietet ohnedieß die Schicklichkeit, sich mit ihren Pfarrgenossen, wenn es nicht unumgänglich nöthig ist, in ökonomische Reibungen einzulassen.

Ueberdieß müssen ohne Zweifel auch solche Personen ausgeschlossen werden, die nicht eigenen Rechtes sind.

§ 340.

Folgende Personen können nicht zur Uebernahme einer Beistandschaft angehalten werden:

1) Die Mitglieder der Waisenbehörde, sofern noch andere fähige Personen in der Gemeinde sind;
2) Personen, die das Alter von 60 Jahren erreicht haben, oder die sonst mit solchen Gebrechen behaftet sind, die es ihnen sehr beschwerlich machen, sich mit fremden Geschäften zu befassen;
3) Wer bereits eine Beistandschaft versieht, sofern noch andere fähige Personen da sind;
4) Die Geistlichen.

§ 341.

Die Waisenbehörde wird jedem Beistande, sei er durch Ernennung, durch letztwillige Verordnung, oder unmittelbar durch das Gesetz berufen, seine Bestellung anzeigen, die bei ihr liegenden Schriften übergeben und zu seiner Belehrung einen Auszug aus den Gesetzen über die Beistandschaften zustellen.

4) Anzeige der Bestellung.

Bevor jedoch dem Beistande die Bestellung zugestellt wird, muß sie, zum Behuf der Kontrolle, dem Oberamtmanne vorgewiesen und von diesem unterschrieben werden.

§ 342.

5) Folgen der Anzeige.

Der Beistand ist vom Tage an, an welchem ihm die Anzeige persönlich zugestellt wird, verantwortlich.

Es muß die Zeit festgesetzt werden, wo die Verantwortlichkeit des Beistandes beginnt. Dieß kann nicht wohl früher sein, als der Tag, wo ihm die Bestellung angezeigt, und die Schriften zugestellt werden. Die Anzeige muß an den Beistand selbst geschehen, und nicht etwa blos an die Hausgenossen, wie es bei gerichtlichen Verhandlungen gestattet ist (Prozeßordnung § 104). Vorsichtige Behörden werden zu ihrer eigenen Rechtfertigung dafür sorgen, daß sie einen Beweis der geschehenen Anzeige in Handen haben.

Durch Verordnung vom 28. Jänner 1842 ist das Formular eines Bestellungsaktes vorgeschrieben worden.

Die Anzeige muß von der Waisenbehörde in allen Fällen gemacht werden, auch dann, wenn der Beistand unmittelbar durch das Gesetz oder durch einen letzten Willen bezeichnet ist.

Bevor jedoch dem Beistande der Bestellungsakt überschickt wird, muß ihn die Waisenbehörde dem Oberamtmanne vorweisen. Dieser hat auf dem Akt selbst zu bescheinigen, daß er ihn eingesehen habe, auch muß er die Namen des Beistandes und der verbeiständeten Person in ein besonderes Buch eintragen.

§ 343.

6) Ablehnung.

Wer die Uebernahme einer Beistandschaft ablehnen will, hat innerhalb 8 Tagen, nach der Anzeige seiner Ernennung, der Waisenbehörde die Ablehnungsgründe schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Wird die Entlassung verweigert, so kann innerhalb 8 Tagen, nach der Verfügung der Waisenbehörde, bei dem Oberamtmanne Beschwerde geführt werden, worüber die erstere zu vernehmen ist.

Der Oberamtmann ertheilt bei der ersten Erscheinung den endlichen Entscheid.

Die Gründe, aus welchen Jemand eine ihm angetragene Beistandschaft ablehnen kann, sind in § 340 angegeben. Sie sind von solcher Art, daß gewöhnlich der Beweis keine Schwierigkeiten haben kann. Damit die Angelegenheiten des Hilfsbedürftigen nicht lange in einem schwankenden Zustande bleiben, so müssen die Ablehnungsgründe inner acht Tagen der Waisenbehörde mitgetheilt werden.

Im Falle eines Streites soll der Oberamtmann beide Theile anhören, die gleichzeitige Erscheinung ist aber nicht vorgeschrieben.

In der Regel können sich Parteien, die mit einer Anordnung der Waisenbehörde nicht zufrieden sind, an den Oberamtmann, und von diesem an den Regierungsrath wenden (§ 336). Ueber Ablehnung der Beistandschaften erfolgt aber vom Oberamtmanne der endliche Entscheid und eine Berufung an den Regierungsrath findet nicht statt.

Es ist nicht zu übersehen, daß derjenige, der eine Beistandschaft ablehnen will, selbst, wenn seine Gründe hinreichend erfunden werden, dennoch, vom Tage der Anzeige an, verantwortlich bleibt, bis er die Ablehnungsgründe der Waisenbehörde mitgetheilt hat (§ 343, 346).

§ 344.

7) Weigerung.

Würde sich Jemand weigern, eine ihm übertragene Beistandschaft, von welcher er nicht losgesprochen worden, zu übernehmen, oder eine übernommene fortzuführen, so soll die Waisenbehörde, auf Kosten und Verantwortlichkeit des Weigernden, dieselbe während 4 Jahren, durch eine andere Person verwalten lassen, dem erstern soll diese Zeit hindurch gegen seinen Willen keine andere Beistandschaft übertragen werden.

Der Weigernde ist vom Gerichte in eine Strafe von 25 bis 100 Fr. zu verfällen.

Die Besorgung einer Beistandschaft ist eine Pflicht, der sich, wenn keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe vorhanden sind,

Niemand entziehen darf. Ein **absoluter** Zwang zur Führung einer Verwaltung, kann jedoch nicht stattfinden, weswegen auf Kosten und Verantwortlichkeit des Weigernden ein anderer Beistand ernannt wird.

Dieser Stellvertreter hat die im § 358 bestimmte Entschädigung zu beziehen. Da aber das Gesetz noch von andern Kosten spricht, so muß angenommen werden, der Beistand habe sich mit der geringen Entschädigung, die der Verbeiständete bezahlt, nicht zu begnügen, sondern es müsse der Ungehorsame noch so viel beilegen, daß der Bestellte eine seinen Bemühungen angemessene Zahlung erhalte.

Vorschüsse, die der Beistand etwa an den Verbeiständeten leistet, muß jedoch der Ungehorsame nicht ersetzen.

§ 345.

8) Anspruch auf Uebernahme.

Behauptet Jemand, es müsse ihm von Rechtswegen eine Beistandschaft übertragen werden, so hat er inner 8 Tagen, von der Zeit an, wo ein anderer Beistand bestellt worden ist, der Waisenbehörde seine Gründe einzugeben.

Streitigkeiten werden nach § 343 entschieden.

Es ist schon oben (§ 337) bemerkt worden, daß gewisse Personen, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, das Recht haben, mit Ausschluß anderer, eine Beistandschaft zu übernehmen. Sollte der Berechtigte, etwa aus Versehen, übergangen worden sein, so kann er sein Recht auf die in § 343 angegebene Weise geltend machen.

Die Frist von 8 Tagen ist übrigens nicht so auszulegen, als ob die Beistandschaft demjenigen, der Anspruch darauf macht, nicht noch später übertragen werden könnte, aber er hat kein vorzügliches Recht mehr, und die Uebertragung hängt von dem Ermessen der Waisenbehörde ab.

§ 346.

9) Einstweilige Verwaltung.

Wenn in dringenden Fällen, bevor ein Beistand bestellt worden, oder bevor entschieden ist, ob der Bestellte Recht und

Pflicht habe, die Beistandschaft zu übernehmen, für den Schutzbedürftigen Handlungen vorgenommen werden müssen, so sind von der Waisenbehörde einstweilen die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Wenn die Waisenbehörden ihre Pflicht thun, so wird der Fall selten eintreten, daß sie Anordnungen treffen müssen, bevor ein Beistand ernannt ist. Die Mitglieder wohnen alle am gleichen Orte, und können sich alle Tage versammeln.

Muß etwas verfügt werden, so wird die Behörde eines seiner Mitglieder oder auch eine andere Person mit der einstweiligen Besorgung beauftragen.

Dem Beauftragten sind, nach Umständen, bestimmte Weisungen zu ertheilen, oder es können ihm die Befugnisse eines ordentlichen Beistandes eingeräumt werden.

§ 347.

IV. Rechte und Pflichten der Beistände.
1) Dauer der Beistandschaft.

Der Beistand hat die Pflicht, die in Folge Ernennung durch die Waisenbehörde, oder in Folge letztwilliger Verordnung, übernommene Verwaltung vier Jahre fortzuführen.

In den §§ 370, 390, 395 wird angegeben, wann die Beistandschaft für den Verbeistandeten aufhöre. Hier wird von der Dauer der Beistandschaft in Beziehung auf den Beistand gesprochen, und es ist die Frage zu beantworten, wie lange muß der von der Waisenbehörde gewählte, der durch letzte Willensverordnung bezeichnete, und der unmittelbar durch das Gesetz berufene Beistand seine Verrichtungen fortführen? Wie kann er entlassen werden und wie ist der Entlassene zu ersetzen?

Es ist klar, daß der häufige Wechsel dem Verbeistandeten in der Regel nachtheilig sein wird, indem sowohl bei der Besorgung seiner Person, als bei der Verwaltung seines Vermögens die verschiedenen Ansichten der Beistände sich geltend machen und Einheit und Folgerichtigkeit kaum erzielt werden können.

Das Gesetz hat deswegen für die in Folge letztwilliger Verordnung, oder in Folge Uebertragung durch die Waisenbehörde übernommene Verwaltung 4 Jahre bestimmt.

Diese Dauer war schon von dem Gesetz von 1836 angenommen. Das Stadtrecht schweigt darüber.

§ 348.

Eine Beistandschaft, zu der Jemand unmittelbar in Folge Gesetzes berufen wird, soll in der Regel so lange fortgeführt werden, als dieselbe in Rücksicht der Person des Verbeistandeten dauert.

Nach Verfluß von 10 Jahren, oder wenn der Beistand das 60ste Jahr erreicht hat, soll jedoch die Waisenbehörde, auf Begehren des Beistandes, einen andern bezeichnen, wenn der erstere darthut, daß dieß ohne Nachtheil des Verbeistandeten geschehen könne, und daß ihm die Verwaltung besonders beschwerlich falle.

§ 349.

2) Zeitrechnung.

Die in §§ 347, 348 bestimmte Zeit wird so gerechnet, daß, wenn die Verwaltung vor dem 1. Juli angetreten worden, das Jahr als voll angenommen, hingegen, wenn sie später übernommen ist, gar nicht in Betracht gezogen wird.

Es wird der Handhabung guter Ordnung förderlich sein, wenn der Wechsel der Beistände zu gleicher Zeit stattfindet und die Rechnungen zu gleicher Zeit abgelegt werden (§ 409).

Die Bestellung muß natürlich jedesmal geschehen, sobald es nöthig ist. Wenn aber keine besondern Gründe der Entlassung vorhanden sind, so wird sie auf die Epoche des Rechnungsjahres, also auf ersten Jänner ertheilt.

§ 350.

3) Entlassung. a. Wegen Ablauf der Zeit.

Wer wegen Ablauf der Zeit, während welcher er die Beistandschaft zu führen verpflichtet ist, die Entlassung verlangt, hat spätestens am 1. Dezember sein Begehren der Waisenbehörde anzuzeigen.

Geschieht dieses nicht, so muß er die Verwaltung neuerdings 2 Jahre fortführen. Diejenigen Beistände jedoch, die

nach § 344 ernannt werden, sind nach Verfluß von 4 Jahren zu ersetzen, obschon sie die Entlassung nicht verlangen.

Es kann ein Beistand wünschen, die Verwaltung, die er während einer Reihe von Jahren besorgt hat, noch länger fortzuführen, sei es aus Anhänglichkeit an den Verbeiständeten, oder auch, weil er die Fortsetzung eines ihm bekannten Geschäftes, der Uebernahme eines neuen vorzieht. Das Gesetz will deswegen nicht, daß die Beistandschaft nach Verfluß der oben erwähnten Zeit von selbst aufhöre, sondern es ergibt sich aus der Zusammenstellung des vorliegenden § mit den Vorschriften des § 347 die Regel: derjenige, der eine Beistandschaft übernommen hat, muß sie besorgen, bis dieselbe in Rücksicht des Verbeiständeten aufhört, sofern er nicht zu der gesetzlich bestimmten Zeit seine Entlassung verlangt.

Das Erstemal muß das Begehren spätestens am 1. Christmonat vor Verfluß des vierten Jahres gestellt werden. Geschieht dieß nicht, so hat der Beistand das Geschäft fernere zwei Jahre fortzusetzen, und wenn auch bis am 1. Christmonat vor Verfluß dieser Zeit nicht aufgesagt wird, so muß er abermal zwei Jahre aushalten.

Von dieser Vorschrift ist jedoch der Stellvertreter des Weigernden (§ 344) ausgenommen. Seine Verrichtungen hören nach Verfluß von vier Jahren auf, obgleich er die Entlassung nicht verlangt.

§ 351.

b. Wegen Unfähigkeit.

Wenn Jemand im Laufe der Zeit, für welche er als Beistand bestellt worden ist, zur Führung der Beistandschaft unfähig wird, so hat die Waisenbehörde von Amtswegen die nöthigen Vorkehren zu treffen.

Allfällige Streitigkeiten werden nach § 343 entschieden.

Wenn früher von der Zeit gesprochen wurde, während welcher der Beistand seine Verrichtungen fortsetzen muß, so war dabei immer vorausgesetzt, daß derselbe die nöthigen Eigenschaften beibehalte. Wird er unfähig, so muß die Waisenbehörde einen andern bestellen.

§ 352.

Gegen die Fortsetzung einer übernommenen Beistandschaft, während der gesetzlichen Dauer, gelten keine anderen Entschuldigungsgründe, als körperliche und geistige Gebrechen, und Verlegung des Wohnsitzes außer unserem Gebiete.

Die in § 340 angegebenen Gründe, können gegen die Annahme einer Beistandschaft geltend gemacht werden, nicht aber gegen die Fortsetzung. Gegen diese gelten blos Gebrechen und Verlegung des Wohnsitzes außer dem Kanton.

§ 353.

c. Ohne Angabe eines Grundes.

Die Behörden sind befugt, einen von ihnen ernannten Beistand zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen zu entlassen. Der auf solche Art Entlassene kann nicht angehalten werden, vor Verfluß von 2 Jahren eine neue Beistandschaft zu übernehmen.

§ 354.

d. Ausnahmen.

Die in §§ 361, 362 angegebenen Vormünder dürfen jedoch vor Verfluß der festgesetzten Zeit gegen ihren Willen nur dann entlassen werden, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachgekommen sind, oder, wenn sie ihren Wohnsitz außer dem Kanton aufschlagen.

Da die Gemeinde für allen Schaden verantwortlich ist, der dem Pflegbefohlnen durch den Beistand entsteht, so müssen ihr auch die Mittel angewiesen werden, einen solchen Schaden von sich abzuwenden. Diese bestehen darin, daß der Beistand zu jeder Zeit angehalten werden kann, Rechnung abzulegen, und daß er in wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung der Waisenbehörde gebunden ist (§ 400 — 403). Ueberdieß kann der Beistand, der nicht unmittelbar durch das Gesetz, oder durch Testament berufen ist, jeden Augenblick und ohne Angabe eines Grundes entlassen werden.

§ 355.

4) Ersetzung abgehender Beistände.

Die Waisenbehörde soll entlassene Beistände ohne Zögerung wieder einsetzen.

Kein Beistand darf seine Verwaltung willkürlich verlassen, so lange der Verbeiständete des Schutzes bedarf. Die Waisenbehörde hat die Pflicht, den entlassenen Beistand, sofern nicht die Beistandschaft ganz aufhört, sogleich wieder zu ersetzen, damit die Verwaltung nicht unterbrochen werde.

§ 356.

5) Verantwortlichkeit.

Die Beistände haften für jeden Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit oder Gefährde dem Verbeiständeten zufällt.

§ 357.

6) Beschwerde gegen Beistände.

Wenn Verbeiständete selbst, oder andere Personen glauben, daß der Beistand seinen Obliegenheiten nicht nachkomme, oder Handlungen vornehme, die das Interesse des Verbeiständeten gefährden könnten, so haben sie die Anzeige bei der Waisenbehörde anzubringen.

Diese wird nach Anhörung des Beistandes die nöthigen Weisungen erlassen.

§ 358.

7) Entschädigung.

Der Beistand hat für Reisen, die er außerhalb der Gemeinde seines Wohnorts machen muß, eine billige Entschädigung, und für seine übrigen Bemühungen vier vom Hundert der von ihm eingenommenen Nutzungen zu beziehen.

Die Besorgung einer Beistandschaft ist eine Last, wie andere Beamtungen, z. B. diejenigen eines Ammanns, Friedensrichters, Gemeinderaths.

Den Gemeindebürgern wird zugemuthet, einen Theil ihrer Kräfte dem Besten der Gemeinde und der hilfsbedürftigen Bürger zu widmen.

Das Gesetz bewilliget jedoch den Beiständen eine kleine Entschädigung. Der Grundsatz der Entschädigung ist schon vom Stadtrecht (Tit. XXIX, § 18) ausgesprochen. „Damit die Vögte nicht vergebens, wie man sagt, Knechte sein müssen, sollen ihnen die Waisenvögte einen ziemlichen Lohn schöpfen."

§ 359.

In Bezug auf gerichtliche Handlungen, so weit sie solche Gegenstände betreffen, worüber der Verbeiständete nicht frei verfügen kann, wird angenommen, der letztere habe seinen Wohnsitz da, wo sein Beistand wohnt.

Die Prozeßordnung, § 19, stellt als Regel auf, daß der Beklagte bei dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Wohnen nun der Beistand und der Verbeiständete nicht am gleichen Orte, so gilt der Wohnsitz des erstern. Er muß gesucht werden.

Betrifft jedoch die gerichtliche Verhandlung Gegenstände, über welche der Verbeiständete selbst gültig verfügen kann, so muß dieser ebenfalls an seinem Wohnorte belangt werden.

Dieser letzte Satz ändert zum Theil die Gantordnung vom 8. Jänner 1839, § 131, indem diese annimmt, daß alle Betreibungen gegen einen Verbeiständeten dem Beistande angelegt werden müssen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vormündern.

Vormünder sind diejenigen Beistände, welche Minderjährigen beigeordnet werden, die nicht unter der Gewalt ihrer Eltern stehen und noch des Schutzes bedürfen.

Das Merkmal, wodurch Vormünder von Vögten unterschieden werden, liegt in der Art der Bestellung.

Eine Person, die das 21ste Jahr ihres Alters nicht zurückgelegt und nicht unter der Gewalt ihrer Eltern steht, und weder

durch Heirath, noch durch ausdrückliche Erklärung aus derselben entlassen ist, muß einen Vertreter haben. Ein solcher wird ihr gegeben ohne weitere Untersuchung und ohne daß sie gefragt wird.

Ganz anders bei den Vögten. Diese werden nur Volljährigen gegeben. Der Volljährige aber ist in der Regel selbstständig, er bedarf keines Hüters und Schützers. Die Bevogtung ist demnach eine Ausnahme von der Regel, die vom Richter ausgesprochen wird.

Mit dem angegebenen Unterschied der Entstehung der Vormundschaft und der Vogtmannschaft hängt, wenigstens zum Theil, auch das Aufhören der Beistandschaft zusammen. Volljährigkeit oder Minderjährigkeit ist eine so einfache Thatsache, daß lange Untersuchungen nicht erfoderlich sind. Mit dem Beginn des 22. Jahres hört das Schutzbedürfniß und die Vormundschaft auf, ohne daß eine Behörde dieß auszusprechen braucht. Nicht so bei der Bevogtung, einzelne im folgenden Abschnitte anzugebende Ausnahmen abgerechnet. Bei der Bevogtung muß der Richter ermessen, ob der regelmäßige Zustand eingetreten und die betreffende Person sich selbst zu überlassen sei oder nicht.

In Beziehung auf die Verwaltung ist der Unterschied zwischen Vormund und Vogt ein zufälliger. Beide haben vorerst für die Person des Verbeistandeten zu sorgen. Freilich wird die Obsorge bei dem Kinde sich anders gestalten, als bei dem Wahnsinnigen. Beiden liegt ferner die Erhaltung, und, wo die Umstände es erlauben, die Vermehrung des Vermögens ob.

Vormünder und Vögte einerseits und Sachwalter andererseits, unterscheiden sich vorzüglich in der Verwaltung. Die letztern haben keine Gewalt über die Person desjenigen, für den sie bestellt sind. Ferner erfolgt die Bestellung in der Regel nur für einzelne Geschäfte und Vermögenstheile.

§ 360.

I. Begriff.

Minderjährige, die nicht unter der Gewalt ihrer Eltern stehen, werden unter Vormundschaft gestellt.

Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „minderjährig" ist § 32 nachzusehen.

Sobald Eltern sterben, welche minderjährige Kinder zurücklassen, so soll diesen ein Vormund bestellt werden. Die Vorschrift ist allgemein, und sie muß vollzogen werden, die Kinder mögen Vermögen haben oder nicht. Es ist in allen Fällen etwas vorzukehren. Es wird eine Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der elterlichen Erbschaft abzugeben sein, und es muß für Wohnung, Unterhalt und Unterricht der Kinder gesorgt, und dafür nöthigen Falls die Gemeinde in Anspruch genommen werden.

§ 361.

II. Bestellung. 1) In Folge Verwandtschaft.

Der väterliche, nach diesem der mütterliche Großvater, und dann die volljährigen Brüder, nach der Wahl der Waisenbehörde, haben das Recht und die Pflicht, die Vormundschaft über ihre Kleinkinder und Geschwister zu übernehmen.

Die im vorstehenden § genannten Personen haben vor andern das Recht, die Vormundschaft ihrer Verwandten zu übernehmen, sie sind aber auch dazu verpflichtet. Die Erziehung und die gute Verwaltung des Vermögens liegt ihnen näher als Fremden, auch werden ihnen die Verhältnisse gewöhnlich am Besten bekannt sein.

Das Gesetz ruft zuerst den väterlichen und dann den mütterlichen Großvater. Unter mehreren Brüdern hat die Waisenbehörde die Wahl.

Das Gesetz von 1836 rief nach den Großvätern die Großmütter zur Vormundschaft, obschon dasselbe die Geschlechtsbeistände beibehalten hatte.

Das Stadtrecht (Tit. XXIX, § 7) spricht nur vom väterlichen Großvater (Großvater so von Vatermag ist).

§ 362.

2) Durch letzten Willen.

Haben beide Eltern oder derjenige Theil, der zuletzt die elterliche Gewalt ausgeübt hat, durch Testament, oder durch eine andere schriftliche Erklärung für ihre Kinder einen Vormund bezeichnet, so muß dieser, sofern er die erfoderlichen Eigenschaften besitzt, nach dem Tode der Eltern von der Waisen-

behörde bestätigt werden, und er geht allen anderen Personen vor.

1) Die Ernennung eines Vormundes durch letzten Willen, kann in einem förmlichen Testamente, oder in einer andern Schrift stattfinden, z. B. in einem Brief an den Ernannten oder in einer im Hausbuch eingetragenen Erklärung. Haben beide Eltern den Vormund gemeinschaftlich bezeichnet, so wird der überlebende Theil nur dann einen andern wählen können, wenn der gemeinschaftlich bezeichnete gestorben oder unfähig ist. Doch steht nichts entgegen, einen zweiten Vormund auf den Fall zu bestellen, wenn der erste die Vormundschaft nicht übernehmen, oder nicht bis zur Volljährigkeit des Mündels fortsetzen wollte oder könnte.

2) Das Gesetz setzt voraus, daß die wählenden Eltern die Kinder in ihrer Gewalt haben. Eltern also, die bevogtet sind, oder denen die elterliche Gewalt entzogen ist, können keinen Vormund bestellen.

3) Die Waisenbehörde muß untersuchen, ob der bezeichnete Vormund die nöthigen Eigenschaften habe, und wenn dieß ist, ihm den Bestellungsakt zustellen.

Das Gesetz von 1836, § 12, hat die gleichen Vorschriften.

§ 363.

3) In Folge Bevogtung der Eltern.

Sind die Eltern bevogtet, so ist der Vogt derselben zugleich Vormund der Kinder.

Der Vogt vertritt die Stelle der Eltern. Es versteht sich, daß, wenn nur der Mann bevogtet ist, die Kinder keinen Vormund erhalten, indem die elterliche Gewalt an die Mutter übergeht.

Obwohl die Leitung der Erziehung einen Theil der elterlichen Gewalt ausmacht, und also auch an den Vormund übergeht, so ist damit nicht gesagt, daß die Kinder von ihren bevogteten oder vergeldstagten Eltern getrennt werden müssen. Es kann jedoch geschehen, wenn die Umstände es erfodern.

§ 364.

Die Waisenbehörde hat für mehrere Geschwister nur dann mehrere Vormünder zu bestellen, wenn jene verschiedene Interessen haben.

§ 365.

III. Rechte und Pflichten. 1) Im Allgemeinen.

Der Vormund hat im Allgemeinen für die Person und für das Vermögen des Minderjährigen zu sorgen.

Insbesondere liegen ihm in Bezug auf die Person des Mündels alle jene Verpflichtungen ob, die im § 250 angegeben sind.

Da der Vormund an die Stelle der Eltern tritt, so hat er für die Person und das Vermögen der Kinder zu sorgen.

§ 366.

2) Vertretung.

In Beziehung auf die Vertretung des Mündels bei rechtlichen Handlungen, gelten die Vorschriften der §§ 264—268.

§ 367.

3) Zwangsmittel.

Der Vormund kann den seiner Gewalt anvertrauten Mündel auf die in §§ 260—263 angegebene Weise zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anhalten, mit der Beschränkung jedoch, daß die oberamtliche Mitwirkung nur mit Einwilligung der Waisenbehörde in Anspruch genommen werden darf.

§ 368.

4) Verpflegungsverträge.

Ein vom Vormunde abgeschlossener Vertrag, zur Verpflegung des Mündels, erhält erst durch Genehmigung der Waisenbehörde Gültigkeit.

Gar oft wird das ganze künftige Schicksal des Mündels von den Personen bestimmt, bei denen er verpflegt wird. Der Verpflegungsvertrag erheischt also große Vorsicht, und erhält erst

Gültigkeit, nachdem er von der Waisenbehörde genehmiget sein wird *).

§ 369.

5) Berufsbestimmung.

Der künftige Beruf eines Mündels wird von der Waisenbehörde auf den Vorschlag des Vormundes bestimmt. Es sind dabei die persönlichen Neigungen und Fähigkeiten des Mündels, so wie seine ökonomischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Im Falle eines Widerspruchs entscheidet, auf den Bericht des Oberamtmanns, der Regierungsrath.

Das Gesetz über Einrichtung der Volksschulen vom 20. Christmonat 1832, schreibt vor, jedes Kind sei in der Regel bis nach Vollendung des dreizehnten Jahres zum Besuch der Schulen verpflichtet. Nach Verfluß dieser Zeit ergreifen schon viele Berufsarbeiten. Bei andern erhält der Unterricht, wenigstens im Allgemeinen, eine durch den wahrscheinlichen künftigen Beruf bestimmte Richtung. Die Kinder können in diesem Alter noch nicht wählen. Deswegen soll der Vormund, der die Neigungen und Fähigkeiten des Mündels kennt, der Waisenbehörde einen Vorschlag machen. Diese wird gut thun, wenn sie bei ihrem Entscheide die Lehrer und Pflegeltern des jungen Menschen zu Rathe zieht. Die ökonomischen Verhältnisse kennt sie aus den Rechnungen.

Das Gesetz spricht im Allgemeinen vom Widerspruch. Es werden also nicht nur der Mündel, sondern auch seine Verwandten und Bekannten gegen die Verfügungen der Waisenbehörde ihre Einwendungen dem Oberamtmanne eingeben, und den Entscheid des Regierungsrathes hervorrufen können.

*) Waisenhäuser und ähnliche Anstalten vermögen niemals den Kindern das Familienleben zu ersetzen. Liebe zur Mutter und Achtung vor dem Vater sollten die ersten Beweggründe sein, nach denen sich Kinder richten. Können die Eltern die Erziehung nicht besorgen, so treten, wenigstens in manchen Beziehungen, die Pflegeltern an ihre Stelle. Es ist eben so unzweckmäßig, Kinder blos unter Kindern aufwachsen zu lassen, als es verkehrt ist, dieselben immer in die Gesellschaft von Erwachsenen bannen zu wollen.

§ 370.

IV. Aufhören der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört in den im § 278, Nr. 3, 4, 5 bezeichneten Fällen auf.

Ueber die Entlassung aus der Vormundschaft gelten die Vorschriften des § 279.

Die Vormundschaft hört in den in § 278, Nr. 3, 4 angegebenen Fällen auf, wie die elterliche Gewalt, sobald das dort angegebene Ereigniß eintritt, ohne daß eine Entlassung von einer Behörde ausgesprochen wird.

Ueber die Entlassung, bevor der Mündel das 21ste Jahr zurückgelegt hat, ist § 279 nachzusehen.

Eine Verlängerung der Vormundschaft nach Analogie des § 280 findet nicht statt. Sollte der Bevormundete fernere Aufsicht nöthig haben, so muß auf Bevogtung angetragen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Vögten.

Der Unterschied zwischen Vögten, Vormündern und Beiständen ist in der Einleitung zum vorhergehenden Abschnitte angegeben worden.

Schon in den ältesten Zeiten des römischen Rechts kommt die Curatel der Wahnsinnigen vor *), denen später die Vergeuder gleichgestellt wurden.

Das Stadtrecht XXIX, §§ 4, 5 schreibt vor: „Alle die, so wühig, taubsinnig und ihrer Vernunft beraubt, item Verthuer, Vergeuder, und alle Personen, die das Ihrige verschwenden, oder üppiglich verzehren, sie seien jung oder alt, in oder außerhalb der Ehe, die sollen bevogtet werden. Item Stumme, und die nichts hören Alte unvermögliche Leute, deßgleichen andere, die mit Krankheit beladen, daß sie nicht vermögend sind,

---

*) «Moribus introductum est.»

ihren Händlen obzuliegen, dieselben sollen, auf ihr Begehren, bevogtet werden."

Mit Wahnsinn behaftete Personen können eben so wenig sich selbst überlassen werden, als Kinder. Hingegen ist die Frage, ob auch Verschwender bevogtet werden sollen, sehr bestritten. Die meisten Gesetzgebungen bejahen sie. Nach dem englischen Recht werden Verschwender nicht bevogtet, obwohl die Pfarrgemeinden, oder ander Korporationen ihre Armen unterhalten müssen. In Frankreich veranlaßte dieser Gegenstand lange Berathungen. Das Ergebniß derselben war, daß durch Artikel 513 verordnet wurde: „Den Verschwendern kann untersagt werden, ohne Mitwirkung eines von dem Gerichte bestellten Beistandes, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Anleihen aufzunehmen, ein aufkündbares Kapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern, oder ihr Vermögen mit Hypotheken zu beschweren."

Es ist schwierig, das rechte Maß zu halten. Soll die Bevogtung ihren Zweck erreichen, so muß sie eintreten, bevor das Vermögen verschwendet ist. Andererseits ist eine einzelne Unregelmäßigkeit noch nicht Verschwendung und es wäre eine heillose Verletzung der persönlichen Freiheit, wenn man etwa deßwegen Jemanden bevogten wollte, damit er seinen Erben desto mehr hinterlasse *).

§ 371.

I. Bevogtung. 1) Fälle.

Unter Bevogtung werden diejenigen volljährigen Personen gestellt:

1) Die mit Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind;
2) Die ihr Vermögen verschwenden, so daß für sie, oder solche Personen, deren Unterhalt ihnen obliegt, Gefahr künftiger Dürftigkeit entsteht;

---

*) Schon Ulpian Dig. 27. 10. 6 warnt vor leichtfertigen Bevogtungen, aber aus einem andern, den damaligen trostlosen Zustand des Reichs charakterisirenden Grunde: Observare Praetorem oportebit, ne cui temere citra causæ cognitionem plenissimam curatorem det, quoniam plerique vel furorem, vel dementiam fingunt, quo magis, curatore accepto, onera civilia detrectent.

3) Die wegen körperlichen Gebrechen ihre Geschäfte nicht selber besorgen können;
4) Die zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten, bis sie die Strafe ausgestanden haben.

Die Gründe der Bevogtung sind:
1) Wahnsinn oder Blödsinn. Es versteht sich jedoch, daß der Wahnsinnige, wenn er auch nicht bevogtet wäre, dennoch kein gültiges Geschäft vornehmen könnte.
2) Verschwendung. Sein Vermögen verschwenden heißt, dasselbe auf unnütze oder ungeeignete Weise verwenden. Es ist also nicht Verschwendung, wenn Jemand nur das Nöthige anschafft, obwohl er mehr ausgibt, als einnimmt.

Verschwendung begründet nur dann die Bevogtung, wenn für den Verschwender selbst, oder für solche Personen, deren Unterhalt ihm obliegt, Gefahr künftiger Dürftigkeit vorhanden ist. Die Personen, für die Jemand im Falle sein kann, sorgen zu müssen, sind Kinder und Eltern.

Das Gesetz von 1836 führt in dieser Beziehung als Bevogtungsgründe an: Muthwillige Vernachlässigung des Vermögens, Verschwendung, unmäßiger Hang zu unnützen Ausgaben, oder solche Handlungen, wodurch der Verschwender sich und seine Familie künftiger Dürftigkeit Preis gibt *).

---

*) Bern. § 213. . . . . Verschwendung und unterständige Handlungen, durch die das Vermögen in Gefahr gebracht wird.

Luzern. § 110. Diejenigen, denen wegen ihrer Verschwendung, welche einen künftigen Nothstand befürchten läßt, die Verwaltung ihres Vermögens nicht mehr anzuvertrauen ist.

Oestreich. § 273. Als Verschwender muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich, oder seine Familie durch muthwillige, oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt.

Dig. 10. 1. Solent Prætores vel Præsides, si talem hominem invenerint, qui neque finem, neque tempus expensa-

3) Wegen körperlichen Gebrechen. § 373.
4) Wegen Verbrechen. § 374.

Ueber die Verhältnisse der Vergeldstagten ist das Nöthige bei § 30 bemerkt worden.

Wenn nicht einer der angegebenen Gründe vorhanden ist, so darf keine Bevogtung stattfinden, selbst dann nicht, wenn es von dem zu Bevogtenden selbst verlangt würde.

§ 372.

Die Bevogtung eines Ehemanns aus den im § 371 Nr. 2 angegebenen Gründen, erstreckt sich auch auf die Ehefrau.

Wenn die Frau vor der Bevogtung des verschwenderischen Ehemanns nicht vermocht hat, seinem schlechten Haushalten Einhalt zu thun, so würde sie auch nachher, wenn sie frei über ihr Vermögen verfügen könnte ihn in seiner unordentlichen Lebensweise gewähren lassen müssen. Daher ist verordnet, daß die wegen Verschwendung über den Ehemann verhängte Bevogtung sich auch auf die Frau erstrecke.

Erfolgt aber die Bevogtung des Mannes wegen Wahnsinn, Krankheit oder Verbrechen, so ist kein Grund, die Frau zu beschränken, im Gegentheil muß ihr vorzugsweise die Beistandschaft übertragen werden (§ 385).

§ 373.

In den im § 371 Nr. 3 angegebenen Fällen wird die Bevogtung nur auf Begehren der gebrechlichen Person verhängt.

Wegen körperlichen Gebrechen erfolgt die Bevogtung nur auf Begehren der kranken Person. Sie kann, was sie nicht selbst besorgt, durch Hausgenossen oder andere Bevollmächtigte besorgen lassen.

---

rum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profudit curatorem ei dare exemplo furiosi.

Das Gesetz von 1836 läßt den Gebrechlichen bevogten, obgleich er es nicht begehrt. Die Vorschrift wird selten oder nie in Anwendung gekommen sein.

§ 374.

Die Waisenbehörde hat von dem zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten zu vernehmen, welchen Vogt er wünsche, dann die Wahl vorzunehmen, und durch den Oberamtmann auskünden zu lassen (§ 378). Eine weitere gerichtliche Verhandlung findet nicht statt.

Gegen den zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten bedarf es weder einer Bevogtungsklage, noch einer andern gerichtlichen Verhandlung. Das peinliche Urtheil ist der Grund der Bevogtung. Ist dieses ausgesprochen, so hat die Waisenbehörde von dem Verurtheilten zu vernehmen, welchen Vogt er wünschte, und dann die Wahl vorzunehmen.

§ 375.

2) Verfahren. a. Anzeige.

In den übrigen Fällen (§ 371, Nr. 1, 2 4) wird das Bevogtungsbegehren von den Verwandten des zu Bevogtenden, von der Waisenbehörde seiner Heimat, oder von dem Oberamtmanne seiner Heimat, oder seines Wohnortes, an den zuständigen Richter gestellt. Geht das Begehren von der Waisenbehörde aus, so hat diese schon zum Voraus den Vogt zu ernennen und dem Richter anzuzeigen.

Eine Bevogtung wegen Wahnsinn oder Verschwendung (§ 371 Nr. 1, 2) wird auf Begehren der Verwandten des zu Bevogtenden, der Waisenbehörde seiner Heimat, oder des Oberamtmanns durch den zuständigen Richter verhängt.

Das Bevogtungsbegehren kann schriftlich eingereicht, oder mündlich gestellt werden. Dasselbe muß die Thatsachen angeben, welche die Bevogtung begründen können.

Die Waisenbehörde hat den Vogt zu ernennen, und zwar, wenn das Begehren von ihr ausgeht, schon zum Voraus, bevor

das Urtheil erfolgt ist, damit kein Zeitverlust eintrete. Es versteht sich jedoch, daß der bezeichnete Vogt erst nach dem definitiven Entscheid den Bestellungsakt erhält und seine Verrichtungen antritt.

Nach dem Gesetz von 1836 wurde der Vogt vom Gericht, auf einen dreifachen Vorsch'ag der Waisenbehörde ernannt.

§ 376.

Wohnt der zu Bevogtende in unserm Gebiete, so ist der Richter des Wohnorts, wohnt er aber außer dem Kanton, derjenige des Heimatortes, der zuständige.

§ 377.

b. Prozeßform.

Für die Untersuchung und Beurtheilung der Bevogtungsbegehren, gelten die Vorschriften über das Verfahren in Polizeisachen, mit Ausnahme jedoch, daß die Appellationsfrist auf drei Tage, von der Zeit der Anzeige an gerechnet, beschränkt ist, und daß das Obergericht inner acht Tagen nach Empfang der Akten die Vervollständigung der Untersuchung zu veranstalten, oder über die Hauptsache zu urtheilen hat.

Nach frühern Uebungen und Vorschriften bestand in Bevogtungssachen ein Verfahren, das zwischen Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime schwankte, und, da es im Einzelnen wenig ausgebildet war, den Richter zuweilen im Zweifel ließ, nach welchen Formen diese oder jene Handlung vorzunehmen sei.

Das gegenwärtige Gesetz schreibt für Untersuchung und Beurtheilung das Verfahren in Polizeisachen vor.

Der Untersuchungsrichter hat also vorerst auszumitteln, ob der zu Bevogtende wahnsinnig, oder verschwenderisch, oder gebrechlich sei, und im letztern Falle; ob er freiwillig die Bevogtung begehrt habe.

Das Gesetz über das Verfahren in Kriminal- und Polizeisachen vom 2ten November 1832 gestattet eine Appellationsfrist von 14 Tagen. Da Bevogtungssachen in der Regel dringend sind, so wird die Frist, wie in gewissen Civilsachen (Prozeßordnung § 184) auf drei Tage beschränkt, und dem Ober-

gericht aufgetragen, inner acht Tagen die Sache an die Hand zu nehmen, uud wenn nicht etwa eine Vervollständigung der Untersuchung angeordnet werden muß, das Urtheil zu fällen.

§ 378.

c. Auskündung.

Sobald das Bevogtungsurtheil in Rechtskraft erwachsen ist, soll dasselbe von dem Gerichtschreiber dem Oberamtmanne zu Handen der Waisenbehörde des Bevogteten angezeigt, von dieser, wenn es nicht schon geschehen ist (§ 375), der Vogt bezeichnet und dem Oberamtmanne bekannt gemacht werden.

Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Bevogtung sowohl, als der Name des Vogtes am Wohnorte und am Heimatorte des Bevogteten, so wie durch das Amtsblatt, und, wenn derselbe in ausgedehntem Verkehr gestanden ist, auch durch andere Blätter unverzüglich ausgekündet werden.

Der erstinstanzliche Gerichtschreiber muß den Parteien, d. h. dem zu Bevogtenden, und derjenigen Person oder Behörde, welche das Begehren gestellt hat (§ 375), ungesäumt anzuzeigen, daß gesprochen worden sei. Die Appellationsfrist läuft erst von dieser Anzeige an. Nach dem Gesetz von 1832 § 156 muß das Urtheil auch dem Oberamtmanne mitgetheilt werden. Dieser soll, sofern die Bevogtung ausgesprochen und gegen das Urtheil nicht appellirt wird, die Waisenbehörde davon in Kenntniß setzen, und wenn der Vogt bereits ernannt ist (§ 374), die Auskündigung besorgen, oder Falls der Vogt noch nicht bestimmt wäre, die Behörde zur Wahl auffodern.

Ist appellirt worden, so liegt dem Obergerichtschreiber ob, dem Oberamtmann den endlichen Entscheid anzuzeigen *).

*) Es geht in ähnlichen Fällen viel Zeit dadurch verloren, daß jeder Beamte glaubt, er müsse ein eigenes Schreiben verfertigen, da es doch in vielen Fällen genügt, auf der erhaltenen Schrift selbst das, was verlangt wird, zu bemerken und sie wieder zurückzuschicken. So genügt es, wenn der Oberamtmann auf der Anzeige des Gerichtschreibers beifügt: „Mittheilung an die Waisenbehörde N. N., damit sie den Vogt wähle.“ Die Waisenbehörde ihrerseits wird statt der Antwort den Ernennungsakt zur Kontrollirung vorweisen (§ 341).

§ 379.

Die Auskündung muß nach jeder Vogtsabänderung erneuert werden.

§ 380.

Der Regierungsrath wird überdieß alle zwei Jahre ein allgemeines Verzeichniß der Bevogteten und ihrer Vögte durch das Amtsblatt bekannt machen lassen.

Es muß als Regel angenommen werden, daß jede volljährige Person eigenen Rechts sei. Sind solche Umstände vorhanden, die eine Ausnahme nöthig machen, so muß dieß dem Publikum kund gethan werden. Die Auskündigung ist demnach ein wesentliches Stück der Bevogtung.

Das Publikum muß aber auch wissen, wer der Stellvertreter des Bevogteten sei. Daher die Auskündung nach jeder Vogtserneuerung.

Die Bekanntmachung durch den Regierungsrath hat vorzüglich den Zweck, es Jedermann leicht zu machen, alle Bevogtungen auffinden zu können.

§ 381.

d. Einstweilige Verfügungen.

In dringenden Fällen soll der Amtsgerichtspräsident, vor der endlichen Beurtheilung des Bevogtungsbegehrens, dem Beklagten verbieten, rechtliche Handlungen vorzunehmen, und überhaupt diejenigen Verfügungen treffen, die geeignet sein mögen, jenen vor Schaden zu schützen.

Namentlich soll er, wenn es wahrscheinlich ist, daß der zu Bevogtende mit bestimmten Personen nachtheilige Verträge abschließen werde, diesen durch schriftliche Kundmachung anzeigen, daß der Beklagte wegen Bevogtung in Untersuchung, und daß ihm einstweilen untersagt sei, rechtsgültige Handlungen vorzunehmen.

Wenn es nothwendig scheint, so soll eine solche Kundmachung in der Gemeinde oder in der Pfarrei des Beklagten ausgekündet werden.

Es geschieht zuweilen, daß liederliche Leute in der Zwischenzeit vom Bevogtungsbegehren, bis zum endlichen Entscheid, das, was sie noch an Vermögen haben, vollends aufzehren. Das Gesetz sucht diesem Uebelstand vorzubeugen.

Der Gerichtspräsident kann dem Beklagten verbieten, rechtliche Handlungen vorzunehmen und überhaupt geeignete Vorkehren zu Erhaltung des Vermögens treffen. Er kann also verfügen, daß derselbe keine Liegenschaften veräußere, sei es auf dem Wege der Steigerung, oder der Fertigung, daß er keine Hypothekschulden errichte u. dgl. Indessen werden die angegebenen Vorkehren oft nicht genügen. Der Beklagte kann handschriftliche Schulden errichten, und seine Fahrhabe veräußern. Ist so etwas zu befürchten, so soll der Gerichtspräsident, je nach Umständen, entweder bestimmte Personen, oder die Nachbarschaft überhaupt vor Verträgen mit der in Untersuchung stehenden Person warnen.

§ 382.

Der Amtsgerichtspräsident soll die im § 381 angegebenen Verfügungen nur dann erlassen, wenn der Nachtheil, der befürchtet wird, für den Beklagten oder seine Familie, im Verhältniß ihrer ökonomischen Lage, von Bedeutung ist.

Das Gesetz selbst sagt, daß Verfügungen, wie sie im vorigen § angegeben sind, nur in dringenden Fällen getroffen werden dürfen. Gegen andere Personen, außer gegen Verschwender, werden sie kaum jemals nöthig sein.

Ist der zu befürchtende Nachtheil nicht von Bedeutung, so soll nichts verfügt werden. Sollte also z. B. der Beklagte dem Trunk ergeben sein und dadurch sein Vermögen zu Grunde richten, so werden die vorläufigen Vorkehren in der Regel nicht getroffen werden dürfen, indem das, was während der kurzen Dauer der Untersuchung für Getränke wahrscheinlich ausgegeben wird, nicht von großem Belang sein kann. Doch gibt es Ausnahmen, und es ist die ökonomische Lage der betreffenden Person zu berücksichtigen. Je weniger Vermögen sie bereits hat, desto größer wird verhältnißmäßig der Schaden.

§ 383.

Wenn der Beklagte, ungeachtet des Verbotes, nachtheilige Handlungen vornimmt, so ist er in eine Gefängnißstrafe zu verfällen, die 4 Monate nicht übersteigen darf.

§ 384.

Verträge, die der Beklagte mit solchen Personen eingeht, die gewarnt worden, oder die in der Gemeinde, oder in der Pfarrei, wo das Verbot ausgekündet worden ist, wohnen, oder sonst Kunde davon erhalten haben, sind zu beurtheilen, als wären sie nach der Bevogtung geschlossen worden.

Die vorstehenden §§ geben die Folgen der erwähnten Verfügungen, und ihrer Uebertretung an. Sie beziehen sich auf den Beklagten, und auf diejenigen Personen, die mit ihm in Geschäftsverkehr getreten sind.

1) Der Beklagte soll gestraft werden, wenn er **nachtheilige** Handlungen vornimmt, also nicht, wenn er sich das Nöthige anschafft, oder, wenn er Verträge schließt, die ihm Vortheil, oder wenigstens nicht Schaden bringen.

2) In Beziehung auf dritte Personen, die von dem Verbot Kenntniß gehabt haben, treten die Vorschriften der §§ 264, 286 ein.

Es ist klar, daß solche Personen, denen der Amtsgerichtspräsident eine Kundmachung hat zukommen lassen (§ 381), sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können, eben so wenig Bewohner der gleichen Gemeinde, oder der Pfarrei, wenn die Auskündung auf übliche Weise in der Gemeinde, oder in der Pfarrkirche stattgefunden hat.

Personen, die anderwärts wohnen, muß bewiesen werden, daß sie von der Warnung Kenntniß erhalten haben.

Unsere frühern Gesetze sprechen nichts von vorläufigen Verfügungen in Bevogtungssachen. Nach bernischen Gesetzen §§ 214 bis 218 soll der Oberamtmann gegen eine Person sogleich die Bevogtung verhängen, wenn es von ihren Verwandten, und zugleich von der Vormundschaftsbehörde verlangt wird. Stimmen

aber die Verwandten und die Behörde nicht überein, so kann der Oberamtmann sogleich eine provisorische Verfügung treffen, um die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, zu verhindern, nachtheilige Handlungen vorzunehmen.

§ 385.

3) Recht zur Vogtmannschaft.

In den im § 371 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen haben zuerst die Ehefrau des Bevogteten, nach ihr die in der gleichen Gemeinde wohnenden volljährigen Söhne, nach Auswahl der Waisenbehörde, und endlich der Vater, Recht und Pflicht, die Vogtmannschaft zu führen.

Es ist vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, wie unzweckmäßig es wäre, wenn die Ehefrau des bevogteten Verschwenders sich selbst überlassen würde.

Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn die Bevogtung aus einem andern Grunde erfolgt. Die Frau wird in den meisten Fällen die Haushaltung fortführen und ihren Mann pflegen, sie kennt die ökonomischen Verhältnisse und ist die geeignetste Person zur Besorgung und Verwaltung des Vermögens und wohl auch diejenige, die unter den gegebenen Umständen vom Manne jeder andern vorgezogen wird.

Kann die Frau die Vogtei nicht übernehmen, so fällt sie an die volljährigen Söhne und nachher an den Vater des Bevogteten. Sind mehrere Söhne da, so hat die Waisenbehörde die Auswahl zu treffen.

§ 386.

II. Rechte und Pflichten der Vögte.
1) Allgemeine.

Der Vogt hat für das Vermögen, und, so weit es nöthig ist, für die Person des Bevogteten zu sorgen.

Die Vorschriften der §§ 261, 262, 264, 265 sind auch hier anwendbar.

Vor Abschluß eines Verpflegungsvertrags muß der Bevogtete, sofern die Bevogtung nicht wegen Wahnsinn oder Blödsinn verhängt ist, vernommen werden.

Der Bevogtete ist nicht eigenen Rechts. Daraus folgt, daß eine andere Person, der Vogt, in seinem Namen handeln muß.

Für das Vermögen des Bevogteten hat der Vogt gerade so zu sorgen, wie der Vormund für dasjenige des Minderjährigen.

Was die Sorge für die Person betrifft, so wird alles von Umständen abhangen. Der Wahnsinnige bedarf nicht weniger Aufsicht als das Kind. Bei Verpflegung des Kranken wird, so viel immer möglich, sein eigener Wille zu berücksichtigen sein. Er hat sich freiwillig der Bevogtung unterzogen.

Verschwender und Verbrecher werden in der Regel selbst für ihre Person besorgt sein. Doch können Fälle eintreten, wo der Vogt seine Macht geltend machen muß.

Bevogtete dürfen in Civilsachen nicht vor Gericht erscheinen, der Vogt hat sie zu vertreten, nicht nur in ökonomischer Beziehung, er muß sie auch vor Beleidigung schützen.

§ 387.

2) Entscheid über Haushaltungsführung.

Ist der Bevogtete unverehelicht, so entscheidet die Waisenbehörde, ob er eigene Haushaltung führen dürfe oder nicht.

Ist er jedoch verehelicht, so darf die Haushaltung nur mit Einwilligung der Ehefrau aufgehoben werden.

§ 388.

3) Ueberlassen von Geräthschaften.

Dem Bevogteten sind diejenigen Geräthschaften oder andere Vermögenstheile zu überlassen, die er zum Betriebe angemessener Arbeiten nöthig hat.

Die Waisenbehörde hat darüber zu verfügen.

Die Verträge der wegen körperlichen Gebrechen, wegen Verschwendung oder wegen Kriminalstrafe Bevogteten, welche die ihnen überlassenen Beweglichkeiten und die Produkte ihrer Arbeit betreffen, sind gültig.

Der Bevogtete soll nicht blos gefüttert, sondern auch zu solchen Arbeiten und Verrichtungen angehalten werden, die seinen Fähigkeiten und seinem Stande angemessen sind. Zu diesem Zwecke müssen ihm die nöthigen Geräthschaften und Vermögenstheile überlassen werden. Indessen ist dabei jederzeit die Wahrscheinlich-

keit voraus zu setzen, der Bevogtete werde mit den ihm überlassenen Gegenständen nicht gut haushalten. Eben dieser Wahrscheinlichkeit wegen, ist die Bevogtung verhängt worden. Es sind also dem Bevogteten nur solche Gegenstände anzuvertrauen, die er durchaus nöthig hat und deren Veräußerung dem Vogt leicht bekannt wird.

Dem Bauer kann ohne Bedenken Land übe lassen werden, indem er es weder veräußern noch verpfänden kann. Er muß aber auch Geräthschaften und Viehwaar haben.

Dem Handwerker muß man sein Werkgeschirr lassen. Der Vogt kann es bald erfahren, wenn etwas davon veräußert wird.

Hingegen wäre es Verkehrtheit, dem Krämer oder Handelsmanne Waaren oder eine bedeutende Baarschaft anzuvertrauen.

Es bleibt der Klugheit der Waisenbehörden überlassen, das Zweckmäßige anzuordnen.

Was dem Bevogteten anvertraut wird, kann er gültig veräußern.

§ 389.

Wenn bevogtete Personen, die zum Betriebe ihrer Arbeit oder zum Unterhalt ihrer selbst oder ihrer Familie nöthigen Geräthschaften, Früchte u. s. w. veräußern, oder wenn sie fortfahren, sich dem Müssiggange oder einer ausschweifenden Lebensart zu ergeben, so sollen sie von dem Vogte oder von der Waisenbehörde dem Gerichte verzeigt werden, das sie zu einer Gefängnißstrafe von höchstens eilf Monaten verfällen kann.

Die Bevogtung wird den Verschwender nicht sogleich zum nüchternen Manne und zum fleißigen Arbeiter umwandeln. Das Gesetz gibt deswegen dem Vogt und der Waisenbehörde Mittel an die Hand, der unordentlichen Lebensweise des Bevogteten wenigstens einigermaßen Schranken zu setzen. Er soll vom Gericht zu einer Gefängnißstrafe von höchstens eilf Monaten verfällt werden.

Diese Vorschrift erinnert an das dem Vormund gegen den Mündel (§ 367) und den Eltern gegen die Kinder (§§ 260—263) eingeräumte Zwangsmittel. Es besteht jedoch zwischen beiden ein

bedeutender Unterschied Die von den Eltern oder dem Vogte ausgehende Maßregel ist keine öffentliche Strafe, sondern ein mit der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt verbundenes Recht der Züchtigung. Gegen den Bevogteten aber tritt Strafe ein. Das Gericht muß untersuchen und urtheilen. Der Mündel steht unter der Ruthe des Erziehers, der Bevogtete unter der Strafgewalt des Richters *)

Da es Regel ist, daß der Oberamtmann in Beistandssachen von sich aus und ohne Auffoderung von Seite der Waisenbehörden oder der Beistände handeln kann, so wird er auch eine Anzeige gegen den Bevogteten zu machen befugt sein.

Das Gesetz sagt nicht blos, der Müssiggänger u. s w. sei zu bestrafen, sondern es fodert eine Anzeige an den Richter. Daraus möchte folgen, daß der Gerichtspräsident nicht, wie in andern Straffällen, ohne förmliche Anzeige einschreiten darf, wenn nicht solche Unfugen verübt worden sind, die auch demjenigen, der eigenen Rechts ist, Strafen zuziehen.

§ 390.

III. Aufhören der Bevogtung.

In den im § 371 Nr. 4 angegebenen Fällen hört die Bevogtung auf, sobald die Strafe überstanden, oder aufgehoben ist.

---

*) Gegen gewisse üble Gewohnheiten, z. B. Trunkenheit, mag Einsperrung auf die Dauer von einigen Monaten heilsam sein. Aber lasse man sich von solchen Zufälligkeiten nicht zu der Ansicht verleiten, die überall von Besserungshäusern spricht, und darüber die Strafanstalten vergißt und aus Gefangenhäusern Schulanstalten machen möchte. Der Bestrafte soll sich fürchten lernen vor abermaliger Strafe. Ist so die Macht der Leidenschaft gebrochen und Ordnung zur Gewohnheit geworden, so wird die innere Kraft auch die bessere Einsicht hervorbringen.

Will man das Schicksal der Gefangenen erleichtern, so wende man vorerst sein Mitleid denjenigen zu, die erst in Untersuchung sind, und zuweilen härter behandelt werden, als die verurtheilten Bösewichter. Damit soll ja nicht einer grausamen Behandlung das Wort geredet werden. Ernst und Strenge schließen Menschlichkeit nicht aus.

In allen andern Fällen soll das Gericht auf Begehren des Bevogteten oder der Waisenbehörde die Bevogtung aufheben, sobald die Gründe, welche dazu Veranlassung gegeben, aufgehört haben.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 377.

Die Bevogtung hört auf, wie sie entstanden ist; bei dem Verbrecher ohne weitere Untersuchung, sobald die Strafe überstanden oder durch Begnadigung aufgehoben ist, in den übrigen Fällen zu Folge richterlichen Urtheils. Das Gericht muß untersuchen, ob die Gründe der Bevogtung aufgehört und dem Bevogteten sein Vermögen anvertraut werden könne oder nicht.

Vierter Abschnitt.

Von den Sachwaltern.

Sachwalter sind solche Personen, die aus Auftrag der Waisenbehörde für Andere ein gewisses Geschäft oder eine gewisse Art von Geschäften besorgen.

Der Sachwalter hat keine Gewalt über die Person desjenigen, für den er bestellt ist (§ 394). Derjenige, der einen Sachwalter hat, ist entweder eigenen Rechts, oder er steht unter einem Vogt oder Vormund Im erstern Falle kann er in der Regel frei über sein Vermögen verfügen, indem der Sachwalter blos da eintritt, wo jener nicht selbst handeln kann. Im zweiten Falle ist die Gewalt des Vogts oder Vormundes im Allgemeinen nicht aufgehoben. Der Sachwalter tritt nur für einzelne Angelegenheiten oder auf eine kurze Zeit an die Stelle der eben genannten Personen.

Theilweise Ausnahmen sind in § 391 angegeben.

§ 391.

I. Bestallung.

Die Waisenbehörde bestellt Sachwalter:

1) Solchen Personen, die unter elterlicher, vormundschaftlicher, oder vögtlicher Gewalt stehen, zur Besorgung der-

jenigen Angelegenheiten, in denen sie durch ihre Eltern, Vormünder oder Vögte nicht vertreten werden können.

2) Den Ehefrauen, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (§ 240).

3) Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten keinen Bevollmächtigten zurückgelassen haben.

4) Zur Besorgung einer solchen Habschaft, oder solcher Vermögenstheile, deren Verwaltung der Eigenthümer nicht führen kann, oder nach gesetzlicher Vorschrift nicht führen darf.

1) Minderjährige Kinder können in den Fall kommen, mit ihren Eltern, Verbeiſtandete, mit ihren Beiständen oder mit nahen Verwandten derselben in Verkehr zu treten. Sie selbst sind nicht fähig, Verträge abzuschließen, und die Eltern und Beistände können nicht zugleich sich selbst und ihre Untergebenen vertreten. Diese erhalten demnach Sachwalter für die bestimmten Angelegenheiten.

Indessen können Fälle eintreten, wo der Sachwalter nicht nur ein einzelnes Geschäft, sondern alle Angelegenheiten des Verbeiſtandeten zu besorgen hat, z. B. wenn die Eltern sterben, wenn der Vormund oder Vogt plötzlich abberufen werden muß und ein Sachwalter bestellt wird, bis ein bleibender Vertreter der Schutzbedürftigen Person ernannt ist.

2) In den Fällen, in denen eine Gütertrennung, aber keine Ehescheidung stattgefunden, wird das Vermögen der Frau von einem Sachwalter verwaltet. Die Frau ist nicht bevogtet, sie verfügt über die Erziehung der Kinder, ertheilt ihnen die Erlaubniß zur Heirath u. dgl., aber sie ist beschränkt in Beziehung auf ihr Vermögen.

3) Derjenige, der sich ins Ausland begibt, kann, wie jede andere Person einen Bevollmächtigten bestellen. Geschieht dieß, so ist kein Sachwalter nöthig.

Ist kein Bevollmächtigter da, und ist der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt, so muß zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Sachwalter ernannt werden.

4) Außer den angegebenen drei Fällen stellt das Gesetz noch eine allgemeine Regel auf, in welcher eigentlich jene Fälle auch einbegriffen sind. Sachwalter sollen bestellt werden, wenn die Person, die es betrifft, entweder nicht selbst handeln kann, oder nicht darf

Ist also z. B. Jemand abwesend und tritt ein Ereigniß ein, das plötzliche Vorkehren nöthig macht, so daß weder die Zurückkunft des Abwesenden, noch eine Antwort auf die ihm mitzutheilende Nachricht, abgewartet werden kann, so wird ein Sachwalter bestellt. Der Fall wird zuweilen bei Erbschaften vorkommen.

Die Behörden müssen sich indessen hüten, Sachwalter zu ernennen, außer wo es durchaus nothwendig ist. Namentlich darf so etwas ja nicht in der Absicht geschehen, damit gegen den Abwesenden um so leichter ein Prozeß oder eine Betreibung angehoben werden könne. Das Gesetz gibt hiefür andere Mittel an die Hand.

Daß Jemand nicht handeln darf, kommt vor bei dem Vergeldstageten, der die Nutznießung eines fremden Vermögens hat (§ 30), bei Erben, die durch Testament in der Verwaltung ihrer Erbtheile beschränkt worden sind u. dgl.

§ 392.

Die in § 385 bemerkten Personen haben das Recht und die Pflicht, nach der dort angegebenen Rangordnung als Sachwalter die Angelegenheiten der betreffenden Person zu besorgen.

§ 393.

II. Rechte und Pflichten.

Verträge, die der Sachwalter Namens der ihm anvertrauten Person mit den Eltern, Vormündern oder Vögten, in deren Gewalt sie steht, abschließt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Waisenbehörde.

§ 394.

Der Sachwalter hat keine Gewalt über die Person desjenigen, für den er bestellt ist.

§ 395.

Die Verrichtungen des Sachwalters hören auf, sobald das Geschäft, für das er bestellt worden, vollendet ist, oder von dem Berechtigten selbst besorgt wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vermögensverwaltung und Rechnungsablegung der Beistände.

Unter Vermögensverwaltung wird nicht ein bloßes Aufbewahren verstanden Der Beistand muß das Vermögen des Verbeistandeten zu vermehren suchen, er kann es verändern, und oft wird er in den Fall kommen, dasselbe vermindern zu müssen. Es soll nichts verschleudert, aber auch nicht zurückgehalten werden, wo Bedürfniß und Anstand eine Ausgabe fodern.

Der vorliegende Abschnitt unterscheidet sich von dem Gesetz von 1836 vorzüglich dadurch, daß das Rechnungswesen ganz den Verwaltungsbehörden unterstellt ist, und saumselige Rechnungsgeber durch den Oberamtmann und nicht durch das Gericht zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Zudem muß jetzt alle zwei Jahre Rechnung gestellt werden, was das frühere Gesetz nur alle vier Jahre foderte.

Die am 28. Jänner 1842 vom Regierungsrathe erlassene Instruktion für Abfassung der Beistandsrechnungen, findet sich am Ende des Buches.

§ 396.

I. Vermögens-Verwaltung.
1) Allgemeine Regel.

Der Beistand soll auf das Vermögen des Verbeistandeten denjenigen Grad von Aufmerksamkeit wenden, den ein Hausvater dem seinigen zu widmen pflegt.

Da der Verbeistandete den Beistand nicht selbst wählen kann, so muß billigerweise das Gesetz für eine ordentliche und verständige Verwaltung sorgen. Andererseits kann dem Beistand, der

sich selten zu solchen Verrichtungen hinzudrängen wird, nicht ein ganz außergewöhnlicher Fleiß zugemuthet werden.

Daher die Verordnung, daß derselbe die Verwaltung wie ein guter Hausvater besorgen soll.

§ 397.

2) Inventar.

Bei dem Anfange der Beistandschaft hat der Beistand ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der Schulden des Verbeistandeten aufzunehmen und der Waisenbehörde vorzulegen.

Diese wird das Verzeichniß untersuchen, und, wenn es richtig ist, unterschreiben.

Es ist wesentlich, daß ein Vermögensverzeichniß, so genau, als es unter gegebenen Umständen vernünftigerweise gemacht werden kann, vorhanden sei. Die Ausgaben müssen sich in den meisten Fällen nach dem Vermögensstande richten. Schon das Gesetz von 1836 hatte vorgeschrieben: „Die erste Rechnung über das Vermögen eines unter Vormundschaft, Bevogtung oder Sachwalterschaft Stehenden, soll sich auf das Inventar, oder die Theilung, die andern aber auf die vorhergehende Rechnung stützen. — In einer Uebersicht wird dann die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens dargestellt.“

Bei Vormundschaften wird in der Regel kein ganz neues Inventar aufzunehmen sein, indem sich das Verzeichniß der Verlassenschaft der Eltern vorfinden wird, auf welchem spätere Abänderungen nachzutragen sind *).

*) Beistandschaften sollten vorzugsweise jungen Männern anvertraut werden. Sie haben gewöhnlich mehr Gewandtheit im Schreiben und sind weniger mit eigenen Geschäften überhäuft als ältere Personen. Ein gewöhnlicher Grad von Erfahrung reicht zur Führung einer Beistandschaft hin, indem zu den wichtigern Angelegenheiten die Einwilligung der Waisenbehörde erfoderlich ist (§ 400). Genauigkeit ist eine Haupteigenschaft des Beistandes, und dazu wird er durch die beständige Aufsicht und durch die Pflicht der Rechnungsablage angehalten.

§ 398.

Die Fälle, in denen ein öffentliches Verzeichniß des Vermögens und der Schulden des Verbeistandeten aufgenommen werden kann, sind in § 430 u. f. angegeben.

§ 399.

3) Voranschlag

Zugleich, mit der Vorlegung des Verzeichnisses, soll der Beistand der Waisenbehörde einen Vorschlag über die Verwaltung im Allgemeinen, so wie über die für den Unterhalt und die allfällige Erziehung des Verbeistandeten zu verwendende Summe einreichen. Die Waisenbehörde wird darüber die nöthigen Weisungen ertheilen.

Wenn das Vermögen des Verbeistandeten bekannt ist, so muß vor Allem aus erwogen werden, wie dasselbe zu behandeln sei.

Sind Liegenschaften vorhanden, so wird die Frage entstehen, ob sie auf Rechnung des Eigenthümers zu bearbeiten, oder in Pacht zu geben, oder zu verkaufen seien.

Aehnliche Untersuchungen sind namentlich auch anzustellen, wenn der Verbeistandete Einrichtungen und Waaren zur Betreibung eines Gewerbes besitzt.

Nach Ausmittelung des reinen Ertrags des Vermögens ist festzusetzen, was für Unterhalt allfälliger Gebäude, für Erziehung des Verbeistandeten u. s. w. zu verwenden sei. Die Ausgaben können sich nicht immer streng nach den Einnahmen richten. Der Verbeistandete soll auf angemessene Weise genährt, gekleidet und unterrichtet werden, selbst dann, wenn dadurch ein Theil des Kapitals aufgezehrt würde.

§ 400.

4) Beschränkung des Beistandes.

Ohne Einwilligung der Waisenbehörde darf der Beistand für den Verbeistandeten:

1) Kein Kapital abkünden, abtreten, aufbrechen, eben so wenig ein solches anlegen;

2) Keinen Vergleich abschließen, wohin auch die Anerkennung eines Schiedgerichts gehört;
3) Keinen Prozeß führen, außer in Betreibungssachen, und in dringenden Fällen; er hat aber inner acht Tagen nach der ersten Erscheinung der Waisenbehörde die Anzeige zu machen;
4) Keine neuen Bauten oder Hauptverbesserungen vornehmen;
5) Keinen neuen Gewerb anfangen oder einen angefangenen vor der allfällig vertragsweise bestimmten Zeit aufgeben oder länger fortsetzen;
6) Keine Liegenschaften veräußern, erwerben oder mit Dienstbarkeiten beschweren;
7) Keinen Gesellschaftsvertrag oder Pacht= oder Miethvertrag abschließen;
8) Keine Bürgschaft eingehen.

§ 401.

Wenn dem Verbeiständeten eine Erbschaft anfällt, so hat der Beistand bei der Waisenbehörde Weisung einzuholen, ob er ein öffentliches Güterverzeichniß begehren, oder die Verlassenschaft ohne ein solches annehmen oder ausschlagen soll.

§ 402.

Wenn der Beistand ohne Einwilligung der Waisenbehörde eine der in §§ 400 und 401 angegebenen Handlungen vornimmt, so sind dieselben für den Verbeiständeten in der Regel nicht verbindlich.

Beruht jedoch das Kapital, das nach § 400 Nr. 1 verändert worden, auf einem unterpfändlichen Titel, so ist die Handlung des Beistandes auch für den Verbeiständeten gültig, der erstere hat aber für allen Schaden zu haften.

Gleiche Folgen haben die im erwähnten § Nr. 3, 4, 5 und 6 angegebenen Handlungen.

In den wichtigen und manchmal schwierigen Angelegenheiten die in den vorhergehenden §§ verzeichnet sind, muß der Beistand von der Waisenbehörde Weisung verlangen. Dadurch wird der Verbeiständete vor unüberlegten Handlungen des Beistandes sicher gestellt und der Beistand selbst wird in Rücksicht seiner Verantwortlichkeit sehr erleichtert.

1) Wer dem Verbeiständeten ein Kapital schuldig ist, wofür kein Unterpfand haftet, hat sich bei der Abzahlung wohl vorzusehen, ob der Beistand zu der Abkündung berechtiget gewesen sei oder nicht. Wäre er von der Waisenbehörde nicht bevollmächtigt, so könnte der Schuldner zur nochmaligen Zahlung angehalten werden.

Anders steht es freilich bei unterpfändlichen Posten. Das Hypothekengesetz verfügt, daß alle Einschreibungen im Hypothekenbuch in Bezug auf dritte Personen als richtig angesehen werden. Läßt also der Beistand auf die Liegenschaft des Verbeiständeten eine Hypothek eintragen, oder erklärt er einen Titel als erloschen, so muß beides, so weit es dritte Personen betrifft, als vollkommen gültig angesehen werden. Es ist dieß ein Grundsatz, auf den jede gute Hypothekenordnung gebaut sein muß.

2) Der ohne Genehmigung der Waisenbehörde abgeschlossene Vergleich ist ungültig und kann daher dem Verbeiständeten nicht nachtheilig sein.

3) Nach der Prozeßordnung, § 5, können Vormünder, Vögte und Sachwalter ohne besondere Vollmacht für ihre Pflegbefohlenen einen Rechtsstreit führen. Der Verbeiständete muß sich also das Ergebniß gefallen lassen. In der Regel sollen jedoch die Beistände sich ohne Vorwissen der Waisenbehörde in keinen Prozeß einlassen.

Wenn aber der Beistand nicht Zeit hat vorher anzufragen, wie dieß in dringenden Fällen (Prozeßordnung, § 103) und in Betreibungssachen der Fall sein kann, so muß er inner 8 Tagen der Waisenbehörde die Anzeige machen. Diese soll ihm die nöthigen Weisungen ertheilen.

4) Wenn neue Bauten ohne Einwilligung der Waisenbehörde gemacht worden sind, so ist bei der Rechnungsrevision zu untersuchen, ob die Auslagen zu genehmigen seien oder nicht. Aber

auch schon vorher kann die Behörde das Bauen unterfagen, oder den Beistand abrufen.

5) 7) 8) Solche Verträge, wenn sie ohne Bewilligung abgeschlossen worden, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Bürgschaften.

6) In Beziehung auf Veräußerung von Liegenschaften gelten die oben über unterpfändliche Schulden gemachten Bemerkungen.

Die nähern Bestimmungen über Annahme einer Erbschaft oder Verzichtleistung auf dieselbe, müssen dem Erbrecht überlassen werden.

§ 403.

Handlungen des Beistandes mit seinen Blutsverwandten bis und mit dem dritten Grade und mit den Sippverwandten bis und mit dem zweiten Grade, mit seinen Präsumtiverben und mit solchen Personen, deren Präsumtiverbe er ist, sind mit den im § 402 angegebenen Beschränkungen für den Verbeistandeten unverbindlich.

Sollte es nothwendig oder zweckmäßig werden, daß der Verbeistandete mit Verwandten des Beistandes in Verkehr trete, so muß letzterer die Waisenbehörde darauf aufmerksam machen. Diese wird zur Besorgung der Angelegenheiten, die es betreffen mag, einen Sachwalter bestellen.

§ 404.

5) Mitwirkung des Verbeistandeten.

Der Verbeistandete, sofern er sich in der Oberamtei seiner Waisenbehörde aufhält und das 14te Jahr Alters zurückgelegt hat und nicht wegen Wahnsinn oder Blödsinn verbeistandet ist, soll zu den in §§ 397 — 401 angegebenen Verhandlungen der erwähnten Behörde, so wie zur Rechnungsabnahme, eingeladen werden.

Er kann dabei erscheinen und seine Wünsche und Ansichten mittheilen.

Theils damit der Verbeistandete Kenntniß von seinen Vermögensverhältnissen erhalte, theils damit er Gelegenheit habe, seine

Ansichten und Wünsche mitzutheilen, soll er zu den in §§ 397 bis 401 angegebenen Geschäften, sowie zur Rechnungsrevision der Waisenbehörde eingeladen werden, sofern er nämlich bei gesundem Verstande ist und das 14te Jahr Alters zurückgelegt hat. Erscheint er nicht, so sind die Verhandlungen gleichwohl vorzunehmen.

§ 405.

Kann der Verbeiständete nicht berufen werden, so ist der nächste in der Gemeinde wohnende männliche Verwandte desselben zu den erwähnten Handlungen einzuladen.

§ 406.

6) Kapitaleinnahmen.

Wenn ein Kapital eingeht, so soll es der Beistand unverzüglich der Waisenbehörde anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung desselben machen, worüber jene das Angemessene verfügen wird.

Würde die Anzeige nicht inner 30 Tagen gemacht, so hat der Beistand, vom Tage des Eingangs an, den Zins zu vergüten.

§ 407.

In keinem Falle, auch nicht mit Einwilligung der Waisenbehörde, darf der Beistand Geld des Verbeiständeten für sich verwenden, oder als Darlehen behalten.

§ 408.

II. Rechnungsablegung.

Die Beistände haben der Waisenbehörde alle zwei Jahre Rechnung abzulegen.

Der vorgeschriebene zweijährige Termin scheint zweckmäßiger, als der frühere vierjährige. Unregelmäßigkeiten und Irrthümer werden leichter entdeckt.

§ 409.

1) Zeitbestimmung.

Die Rechnungen werden in der Regel auf ersten Jänner gestellt und bis Mitte Hornung eingegeben. Die Waisen-

behörde erinnert die Rechnungsgeber vor Verfluß des Christmonats an ihre Obliegenheit.

Schlußrechnungen sind jedoch ungesäumt, in einem von der Waisenbehörde zu bestimmenden Zeitraume, nach dem Aufhören der Verwaltung, einzugeben.

Schon das Gesetz von 1836 hatte vorgeschrieben, daß die Rechnungen in der Regel auf 1. Jänner gestellt werden sollen.

Diese Einrichtung gewährt den Vortheil, daß die Behörden nicht immer nachsehen müssen, ob etwa ein Beistand im Rückstand sei und die Auffoderung weniger leicht vergessen wird.

Zudem ist die Winterzeit für jene Beistände, die sich mit dem Landbau beschäftigen, vorzüglich geeignet, Geschäfte solcher Art in Ordnung zu bringen.

§ 410.

2) Buchführung.

Die Beistände haben über Einnahme und Ausgabe ein ordentliches Tagebuch zu führen, und dasselbe, so wie das Inventar und die allfällig vorgehende Rechnung bei der Rechnungsablegung vorzulegen.

Die Belege sind jedesmal, wenn sie mit der Rechnung verglichen worden sind, zu stempeln.

Die Beistände werden in der Regel nur dann eine genaue Rechnung ablegen können, wenn sie Einnahmen und Ausgaben sowohl, als etwa solche Verträge, die nicht schriftlich abgefaßt worden, in ein Buch einschreiben. Daher soll jeder Beistand über seine Geschäftsführung ein ordentliches Tagebuch führen. Es ist zu wünschen, daß dasselbe nach den Vorschriften des § 288 der Prozeßordnung eingerichtet, und jedesmal von dem abtretenden Beistande seinem Nachfolger abgegeben werde.

Es müssen oft kleine Ausgaben gemacht werden, für die der Beistand keine Quittungen erhält. Genaue Buchführung ist um so nothwendiger.

Um Verwechslungen zu verhüten, soll die Waisenbehörde die ihr vorgelegten Quittungen, nachdem sie mit der Rechnung verglichen sind, stempeln.

§ 411.

Der Beistand, der seine Rechnung nicht inner der bestimmten Zeit eingibt, ist von der Ortspolizei in eine Geldstrafe von 1 bis 4 Fr. zu verfällen, und von der Waisenbehörde, bei ihrer Verantwortlichkeit, dem Oberamtmanne zu verzeigen. Dieser wird den Beistand auffodern, die Eingabe inner Monatsfrist zu machen.

3) Folgen der Säumniß.

§ 412.

Bleibt auch dieser Termin unbeachtet, so soll der Oberamtmann dem Beistande die Schriften abnehmen, und die Rechnung auf Kosten des Nachlässigen, durch den Amtschreiber verfertigen lassen.

In diesen Fällen sind die Revisionsgebühren von dem Beistande doppelt zu entrichten; es darf aber dem Verbeistandeten nur die eine Hälfte angerechnet werden.

Die Rechnung soll in der festgesetzten Zeit eingegeben werden. Zögerung stört den regelmäßigen Geschäftsgang der Behörden und erschwert die Arbeit für den Rechnungsgeber selbst.

Uebrigens wird die Rechnung bei gehöriger Buchführung gewöhnlich weder viel Zeit fodern, noch sonst Schwierigkeiten darbieten.

§ 413.

Die Waisenbehörde prüft in Gegenwart des Rechnungsgebers die Rechnung, sowohl in Hinsicht der Richtigkeit der Ansätze, als der Zweckmäßigkeit derselben.

4) Prüfung. a. Der Waisenbehörde.

Die Prüfung soll inner Monatsfrist, nach Eingabe der Rechnung, vorgenommen werden.

Der Rechnungsgeber hat dabei die Baarschaft und die Gültschriften vorzulegen.

Die Waisenbehörde hat die Pflicht die Rechnungen sowohl, als die Art, wie verwaltet worden ist, genau zu untersuchen.

Sie muß nachsehen, ob Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen übereinstimmen, ob der Verbeiständete gehörig gepflegt und angemessen beschäftigt, ob die Gebäulichkeiten in gutem Stande erhalten, überhaupt, ob die Verwaltung so geführt worden, wie es sich einem guten Hausvater geziemt.

Da der Beistand bei der Untersuchung selbst zugegen ist, so kann er über Anstände und Zweifel Auskunft ertheilen.

Der Waisenbehörde steht frei, dem Beistand die Gültschriften in Handen zu lassen, oder dieselben anderswo auf sichere Art aufzubewahren. Sind sie bei dem Beistande, so müssen sie, wie das baare Geld bei Ablegung der Rechnung vorgewiesen werden.

Da die Rechnungen bis Mitte Hornung eingegeben werden sollen, so wird die Untersuchung ungefähr Mitte März stattfinden.

§ 414.

Wenn sich bei einer Rechnung erzeigt, daß von einem Kapital mehr als drei Zinse ausstehen, so wird dem Beistande das, was mehr als zwei Zinse und Markzahl aussteht, auf Einnahme getragen, sofern keine genüglichen Gründe zur Rechtfertigung des Ausstandes vorhanden sind.

Nach der Geldstagsordnung erhalten nur drei Zinse den gleichen Rang, wie das Kapital. Da die übrigen in die Klasse der vertrauten Foderungen fallen, so ist mehr Gefahr des Verlustes vorhanden.

Die „genüglichen Gründe", die einen größern Ausstand rechtfertigen sollen, werden vom Gesetz nicht näher bestimmt. Der Beistand wird also gut thun, wenn er ohne Bewilligung der Waisenbehörde nicht zu viel ausstehen läßt.

§ 415.

Allfällige Irrungen, sofern sie von allen Theilen anerkannt werden, sind sogleich in der Rechnung zu bemerken, und das richtige Ergebniß ist in derselben nachzutragen.

§ 416.

Sind die Fehler berichtigt, oder keine solchen aufgefunden worden, so hat die Waisenbehörde auf der Rechnung die Richtigkeit derselben zu bezeugen.

Da, wie oben gesagt, der Beistand bei der Untersuchung selbst zugegen ist und alle Schriften vorhanden sein sollen, so werden allfällige Unrichtigkeiten in der Regel leicht beseitigt werden können.

Ist dieß nicht möglich, so hat die Waisenbehörde am Ende der Rechnung ihre Bemerkungen einzuschreiben und nöthigen Falls weitere Nachforschungen anzustellen.

Sind keine Fehler gefunden, oder dieselben berichtigt worden, so muß die Richtigkeit der Rechnung bescheinigt werden.

Alle Rechnungen, nachdem sie geprüft worden, sind dem Oberamtmann zu überschicken (§ 421).

§ 417.

Nach Genehmigung der Rechnung verfügt die Waisenbehörde, wie viel der Rechnungsgeber von dem vorhandenen baaren Gelde, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, hinter sich behalten solle.

§ 418.

b. Der Revisions-Kommission.

Die von der Waisenbehörde untersuchten Rechnungen, unterliegen einer zweiten Prüfung bei der Revisionskommission.

§ 419.

Die Revisionskommission besteht aus dem Oberamtmanne, dem Amtschreiber und einem Mitgliede der Waisenbehörde, das von dieser selbst zu bezeichnen ist.

Der Amtschreiber ist zugleich Aktuar.

§ 420.

Die Waisenbehörde hat inner 30 Tagen, nach vollendeter Untersuchung, die Rechnung der Revisionskommission zu überschicken.

Diese soll inner 90 Tagen, ohne Beisein des Beistandes, die Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf die Regelmäßigkeit der Verwaltung im Allgemeinen, und in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben prüfen, und ihre Bemerkungen der Waisenbehörde mittheilen.

Die Untersuchung der Waisenbehörde muß sich auf die Verwaltung des Beistandes und auf die Rechnung in allen Beziehungen erstrecken. Die Revisionskommission aber hat vorzugsweise die Aufgabe, zu prüfen, ob die Waisenbehörde ihre Verpflichtungen erfüllt habe. Es ist daher die Regelmäßigkeit der Verwaltung im Allgemeinen und die Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen. Die Kommission wird also nachzusehen haben, ob das Vermögen sicher und so angelegt sei, daß der Verbeistandete daraus denjenigen Nutzen ziehe, der unter gegebenen Umständen vernünftigerweise erwartet werden kann, ob der Beistand der Verwaltung die erfoderliche Aufmerksamkeit schenke, und ob die Ausgaben nöthig und zweckmäßig seien.

Da einige Oberämter bei dreißig und noch mehr Gemeinden haben, und also jährlich von jeder Kommission viele Rechnungen geprüft werden müssen, und da die Oberamtmänner und Amtschreiber durch andere Beschäftigungen sehr in Anspruch genommen sind, so wird es kaum möglich sein, überall die einzelnen Posten zu untersuchen und nachzurechnen.

Ein solches Eingehen in alle Einzelnheiten ist übrigens auch nicht nothwendig, indem es von den Waisenbehörden geschehen muß, und die Mitglieder der Kommission die Verhältnisse hinlänglich kennen, um zu wissen, in welchen Gemeinden etwa weniger Genauigkeit zu erwarten ist, und wo also auf Einzelnes mehr Rücksicht genommen werden muß.

Die Bemerkungen der Kommission sind am Ende der Rechnung in dieselbe einzutragen.

Da, wie sich aus §§ 409, 413 ergibt, die Untersuchung der Waisenbehörden in der zweiten Hälfte des Monats März beendigt sein soll, so werden die Oberamtmänner die Rechnungen im April erhalten.

Es ist zu erwarten, daß der Regierungsrath sich alljährlich

über die Revisionen werde Bericht geben lassen, um sicher zu sein, daß von den Oberamtmännern nichts versäumt werde.

§ 421.

Haben sich bei der Prüfung durch die Waisenbehörde Anstände ergeben, die nicht gehoben werden konnten, oder erzeigen sich solche erst bei der Revisionskommission, so hat diese, nach Anhörung des Rechnungsgebers, darüber zu entscheiden und über die Entschädigung und Besoldung, so wie über die Baarschaft zu verfügen.

§ 422.

Das Ergebniß der Verhandlungen der Revisionskommission über eine Rechnung ist, wo möglich, während der Sitzung in dieselbe einzutragen, und von dem Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen.

Die Summe des reinen Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben, so wie der Betrag, den der Beistand schuldig bleibt, oder zu gut hat, sollen vom Amtschreiber zu Protokoll genommen werden.

Die Rechnung wird von der Waisenbehörde gehörig aufbewahrt.

In der Regel hat der Rechnungsgeber bei der Revision nicht zu erscheinen, er wird nur dann berufen, wenn sich Anstände erzeigen.

Hat die Waisenbehörde die Rechnung in Ordnung gefunden, oder sind allfällige Irrungen von ihr, mit Zustimmung des Beistandes berichtigt worden, so hat jene über die Baarschaft zu verfügen (§ 417) und die Entschädigung des Rechnungsgebers festzusetzen (§ 358). Beides liegt jedoch der Revisionskommission ob, sobald sich Anstände erheben, über die sie zu entscheiden hat.

Die Verhältnisse sind nicht so verwickelt, daß nicht weitaus in den meisten Fällen das Ergebniß der Verhandlungen sogleich in die Rechnung und der Vermögenszustand u. s. w. in das Protokoll eingetragen werden könnten, so daß in der Regel die

Rechnungen dem Mitgliede der Waisenbehörde zu Handen der letztern am Ende der Sitzung zugestellt werden können.

§ 423.

Die Entscheide der Revisionskommission (§ 421) sind den Rechten der Parteien, die sie bei dem Civilrichter geltend machen können, unnachtheilig, in dem Sinne, daß der einen oder andern Partei, wenn sie in der Folge die von der Revisionskommission genehmigte Rechnung bestreiten will, der Beweis obliegt.

§ 424.

Für die Revisionskosten bezahlt der Beistand Namens der Verbeistandeten zwei vom Tausend des reinen Vermögens, jedoch nie mehr als 20 Fr.

Die Gebühr wird von dem Präsidenten der Waisenbehörde bezogen, und die eine Hälfte an die Mitglieder derselben, die andere Hälfte an die Mitglieder der Revisionskommission verabfolgt.

§ 425.

5) Fehlerhafte Rechnungen.

Ist eine Rechnung in Hinsicht ihres Inhalts oder ihrer Form so fehlerhaft abgefaßt, daß eine neue Abfassung nöthig wird, so kann sowohl die Waisenbehörde als die Revisionskommission verfügen, daß dieselbe auf Kosten des Rechnungsgebers durch den Amtschreiber verfertiget werde.

§ 426.

6) Gegenseitige Zinspflicht.

Der Betrag, den ein Beistand in seiner Schlußrechnung schuldig bleibt oder zu gut hat, wird nach Verfluß eines Monats, vom Tage der Prüfung durch die Waisenbehörde an gerechnet, zinsbar.

Walten Anstände über die Rechnung, so ist gleichwohl, von der genannten Zeit an, der Zins von der nachher durch den endlichen Entscheid ausgemittelten Summe zu berechnen.

§ 427.

7) Außerordentliche Rechnung.

Die Waisenbehörde soll einem Beistande auch außerordentlich Rechnung abfordern, wenn sie glaubt, daß ohne diese Maßregel die Interessen des Verbeistandeten gefährdet werden könnten.

In diesem Falle sind keine Revisionsgebühren zu bezahlen.

So wie die Waisenbehörde einen Beistand ohne Angabe eines Grundes entlassen kann (§ 353), so kann sie auch außerordentlich Rechnung abfodern. Indessen wird ihr zur Pflicht gemacht, dieses nur dann zu thun, wenn es im Interesse des Verbeistandeten nöthig ist.

§ 428.

Der Ehefrau steht frei über die Verwaltung des Vermögens ihres unter ihrer Beistandschaft stehenden Mannes Rechnung abzulegen oder nicht.

Tritt der letztere Fall ein, so haftet die Frau für das bei der Uebernahme der Beistandschaft vorhandene Vermögen des Mannes so, wie dieser während der Ehe für das Vermögen der Frau haftet.

Den Waisenbehörden ist zu rathen, daß sie die Ehefrau, welcher eine Beistandschaft übertragen wird, auf die Vorschriften des vorstehenden § aufmerksam machen.

Die Frau muß erklären, ob sie Rechnung ablegen wolle oder nicht. Im letztern Falle erhält sie freies Verfügungsrecht über das Vermögen des Mannes, sie ist aber für das Kapital verantwortlich (§ 190).

Die Vorschrift darf nicht auf andere Verhältnisse ausgedehnt werden. Die Frau ist der Beistand des Mannes, sie führt die Haushaltung, und da sie nicht Rechnung ablegt, so muß sie, wenn ihre Verwaltung aufhört, das Vermögen, das der Mann zur Zeit, wo die Bevogtung ausgesprochen worden ist, besaß, erzeigen. In anderer Beziehung aber bleibt es bei den Vorschrif-

ten des Tit. II Absch. 8. Namentlich müssen also alle Schuldfoderungen gegen die Frau, Namens ihres Mannes, und nicht in ihrem eigenen Namen betrieben werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Rechnungstag.

Der Rechnungstag besteht darin, daß die Gläubiger und Schuldner eines Verbeistandeten gerichtlich aufgefodert werden, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten innerhalt einer bestimmten Zeit anzugeben. Die Unterlassung der Angabe von Seite des Gläubigers wird als Verzicht auf die Foderung angesehen, und der Schuldner, der seine Verbindlichkeit nicht anzeigt, wird zu einer Strafe verurtheilt.

Der Zweck ist genaue Ausmittelung des Vermögens des Verbeistandeten. Der Rechnungstag hat Aehnlichkeit mit dem öffentlichen Güterverzeichnisse, jedoch unterscheidet er sich, abgesehen von der Veranlassung, von demselben vorzüglich dadurch, daß bei dem öffentlichen Güterverzeichnisse die Erben, so weit die Verlassenschaft reicht, auch für solche Schulden haften, die nicht angegeben werden.

Seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts sind oft Rechnungstage ausgekündet worden, zuweilen über Bevogtete, zuweilen über andere Personen, zuweilen mit Androhung des Ausschlusses der nicht eingegebenen Foderungen, zuweilen ohne daß von dieser Folge Erwähnung geschah. Da aber über Rechnungstage keine Vorschrift da war, so wurde später die Auskündung mit jener Drohung durch das Kantonsgericht untersagt.

Die Verordnungen, nach welchen gewisse Auswanderer einen Rechnungstag über sich ergehen lassen mußten, sind durch Verfügung des Regierungsraths vom 28. Mai 1841 aufgehoben worden.

§ 429.

I. Begehren. 1) Bei dem Amtsgericht.

Zur Ausmittelung der Vermögensverhältnisse des Verbeistandeten kann die Waisenbehörde begehren, daß über denselben ein Rechnungstag abgehalten werde.

Das Begehren muß an das Amtsgericht gestellt werden.

§ 430.

Das Amtsgericht wird den Rechnungstag nur dann bewilligen, wenn nach den obwaltenden Umständen eine genaue Ausmittelung der Vermögensverhältnisse nothwendig, und ohne die angegebene Maßregel nicht leicht erhältlich ist.

2) Fälle der Bewilligung.

Der Zweck des Rechnungstages ist, wie bemerkt, Ausmittelung der Vermögensverhältnisse des Verbeiſtandeten.

Die Gläubiger sollen nicht unnöthigerweise zu einer Angabe gezwungen, oder in Gefahr gesetzt werden, aus Unwissenheit ihre Ansprachen zu verlieren.

1) Der Rechnungstag wird nur über einen Verbeiſtandeten, auf Begehren der Waisenbehörde, bewilliget.

2) Er wird nur dann bewilliget, wenn eine genaue Ausmittelung der Vermögensverhältnisse nöthig, und ohne diese Maßregel nicht leicht erhältlich ist.

Der Fall wird nicht oft eintreten. Unterpfändliche Schulden können ohne Schwierigkeit aus den Hypothekenbüchern ersehen werden. Andere Ansprachen haben gewöhnlich nur solche Personen zu machen, die mit dem Schuldner und seinen Verhältnissen bekannt sind, und sie werden ohne Rechnungstag ihre Foderungen stellen. Ist aber der Verbeiſtandete in ausgedehntem Verkehr gestanden, so werden seine Bücher Auskunft ertheilen.

Zudem ist eine genaue Ausmittelung der Vermögensverhältnisse, obwohl sie wünschenswerth sein mag, doch selten nothwendig.

Uebrigens gewährt auch der Rechnungstag nicht vollständige Sicherheit, indem, wie sich aus § 432 ergibt, Bürgschaftsverpflichtungen des Verbeiſtandeten nicht angegeben werden.

Da keine Form vorgeschrieben ist, so kann das Begehren an das Amtsgericht mündlich, oder schriftlich gestellt werden.

Der erste Entwurf des vorliegenden Hauptstückes enthielt den sechsten Abschnitt nicht.

§ 431.

Wird das Begehren abgeschlagen, so kann sich die Waisenbehörde inner 30 Tagen an das Obergericht wenden.

3) Appellation.

§ 432.

4) Auskündung.

Wird ein Rechnungstag bewilliget, so ist dieß auf Anordnung des Gerichts öffentlich auszukünden, mit der Aufforderung an die Gläubiger des Rechnungstagers, ihre Ansprachen inner 90 Tagen, von der ersten Auskündung an, einzugeben.

Auf gleiche Weise sind auch die Schuldner, und solche Personen, welche Gegenstände, die dem Rechnungstager gehören, in Handen haben, aufzufodern, ihre Angaben zu machen.

Die Auskündigung soll ferner die Folgen angeben, welche die Unterlassung nach sich zieht (§§ 443, 444).

Auf Begehren soll der Amtschreiber den Empfang der Eingaben bescheinigen.

Das gleiche Gericht, das den Rechnungstag bewilliget, soll die Auskündung anordnen, also in der Regel das Amtsgericht, und im Falle der Appellation das Obergericht. Die Auskündung ist im Namen des Gerichts vom Gerichtschreiber zu unterzeichnen. (Prozeßordnung § 156.)

Die Eingaben müssen an den Amtschreiber gemacht werden.

1) Die Gläubiger haben Eingaben zu machen, die Ansprachen mögen fällig sein oder nicht. Hingegen hat derjenige, dem der Rechnungstager als Bürge oder Währschafttrager haftet, nichts einzugeben. Der Rechnungstager ist noch nicht Schuldner, sondern wird es dann, wenn der eigentliche Schuldner in eine solche Lage kommt, daß gegen den Bürgen u. s. w. eine Betreibung angehoben werden kann.

Wird also z. B. der Rechnungstag über einen von mehrern Erben verpflogen, so kommt es darauf an, ob der Gläubiger bereits eine Anweisung erhalten habe, oder nicht. Ist letzteres der Fall, so kann jeder Erbe belangt werden.

Hat aber der Gläubiger die Anweisung auf einen Erben in Handen, so sind die andern nicht mehr Mitschuldner, sondern bloß Währschafttrager, indem sie nicht belangt werden können, so lange derjenige Erbe, auf den die Anweisung lautet, zahlungsfähig ist In diesem Falle ist also auch nichts einzugeben.

2) Eingaben sollen ferners machen die Schuldner des Rechnungstagers, so wie solche Personen, die aus irgend einem Grunde, Gegenstände, die demselben gehören, in Handen haben.

§ 433.

Die Auskündung findet zweimal statt, und zwar die erste inner 8 Tagen nach der Bewilligung, die zweite ungefähr 30 Tage später.

§ 434.

5) Fristverlängerung.

Wenn es wahrscheinlich ist, daß der Rechnungstager mit entfernten Personen, die inner 90 Tagen ihre Eingaben nicht leicht machen können, in Verkehr gestanden, so hat das Gericht inner der angegebenen Zeit für dieselben eine angemessene Fristverlängerung zu bewilligen.

Den Waisenbehörden und Amtschreibern wird zur Pflicht gemacht, das Gericht auf solche Verhältnisse aufmerksam zu machen, sobald sie Kenntniß davon erhalten.

Aus den Gründen, mit denen die Waisenbehörde das Begehren eines Rechnungstages unterstützt, wird sich gewöhnlich schon ergeben, ob die regelmäßige Eingabsfrist hinreiche, oder nicht. Im letztern Falle wird schon in der ersten Auskündung ein längerer Zeitraum bestimmt. Sollte sich die Nothwendigkeit erst später ergeben, so ist die Verlängerung öffentlich anzuzeigen.

§ 435.

II. Vermögensverzeichniß. 1) Angabe des Rechnungstagers.

Inner acht Tagen nach der ersten Auskündung soll der Rechnungstager gemeinschaftlich mit dem Beistande oder mit einem Abgeordneten der Waisenbehörde, in der Amtschreiberei, die Vermögenstheile und Schulden angeben. Kann der Rechnungstager keine Angabe machen, so ist zu diesem Zwecke von der Waisenbehörde eine andere Person zu bezeichnen.

§ 436.

2) Aufforderung des Amtschreibers.

Wenigstens 30 Tage vor Abfluß der Eingabsfrist wird der Amtschreiber jene Gläubiger und Schuldner, die ihm angege-

ben worden sind und die keine Eingabe gemacht haben, dazu durch schriftliche Mahnung auffodern.

§ 437.

3) Verfertigung des Verzeichnisses.

Nach Verfluß der Eingabsfrist hat der Amtschreiber die Vermögenstheile und die angegebenen Schulden des Rechnungstagers in ein Verzeichniß zu bringen.

Unterpfändliche Schulden und Markzahl, aber keine Zinsen, sind in das Verzeichniß aufzunehmen, obwohl keine Eingabe gemacht worden ist.

§ 438.

4) Schatzung.

Der Waisenbehörde bleibt überlassen, die Beweglichkeiten und Liegenschaften des Rechnungstagers schätzen zu lassen oder nicht.

Geschieht ersteres, so hat sie die Schatzung vor Verfluß der Eingabsfrist dem Amtschreiber einzugeben.

Dieser soll die Schatzung in das Verzeichniß aufnehmen und bemerken, von welchen Personen sie vorgenommen worden.

§ 439.

5) Schluß des Rechnungstages.

Nach vollendetem Verzeichnisse soll der Amtschreiber der Waisenbehörde zu Handen ihres allfälligen Abgeordneten, des Beistandes und des Rechnungstagers den Tag bestimmen, an welchem sie von dem Verzeichnisse Einsicht nehmen und darüber ihre Bemerkungen machen können.

Die Zeit zur Einsichtsnahme darf nicht länger als 8 Tage nach der Eingabsfrist hinausgeschoben werden.

§ 440.

Am bestimmten Tage haben die Abgeordneten der Waisenbehörde, oder der Beistand anzugeben, welche Posten sie allfällig für irrig, oder zweifelhaft halten.

Die Angaben sind sogleich vom Amtschreiber in das Verzeichniß einzutragen.

Nach diesem ist der Rechnungstag von den Abgeordneten, oder dem Beistande und von dem Amtschreiber zu unterschrei-

ben, womit derselbe beendigt ist, vorbehältlich der Bestimmungen des § 441.

§ 441.

6) Folgen der Fristverlängerung.

Wird für die Eingabe eine Fristverlängerung bewilliget, so ist nichts desto weniger inner der regelmäßigen Frist der Rechnungstag zu schließen. Die in Folge der Verlängerung eingegangenen Eingaben sollen aber auf dem Verzeichnisse nachgetragen werden, wobei jedoch die Vorschriften der §§ 439, 440 zu beobachten sind.

§ 442.

7) Folgen des Rechnungstages.
a. Rechtsstillstand.

Vom Tage an, an welchem der Rechnungstag bewilliget wird bis 8 Tage nach Verfluß der Eingabsfrist, darf, außer für unterpfändliche Schulden, gegen den Rechnungstager, keine Betreibung angehoben werden. Bereits angehobene Betreibungen aber sollen während dieser Zeit stille stehen.

Nach Verfluß dieser Zeit aber hört die erwähnte Beschränkung auf, obschon der Rechnungstag nicht beendigt wäre, oder eine Fristverlängerung stattgefunden hätte.

§ 443.

b. Ausschluß nicht eingegangener Ansprachen.

Schulden des Rechnungstagers, die inner der festgesetzten Zeit nicht eingeschrieben werden, können in der Folge nicht mehr eingefodert werden.

§ 444.

c. Strafbestimmung.

Solche Personen, welche dem Rechnungstager schuldig sind, oder Gegenstände von ihm in Handen haben und absichtlich keine Eingabe machen, sind vom Polizeirichter in eine Strafe zu verfällen, die jedoch die Hälfte des hinterschlagenen Betrags nicht übersteigen darf.

Gegeben den 23. Wintermonat 1841.

Anhang I.

Wir Präsident und Kantonsrath

von Solothurn

haben in Unserer heutigen Sitzung bei Annahme des ersten Hauptstückes des Familienrechts, „das Personenrecht",

beschlossen:

§ 1.

Das Personenrecht tritt mit dem 1sten April in Kraft.

§ 2.

Die vor dem 1sten April stattgefundenen Schwängerungen werden nach dem frühern Gesetz beurtheilt. Ist es ungewiß, ob die Schwängerung vor oder nach dem angegebenen Zeitpunkt erfolgt sei, so treten die Vorschriften des heute angenommenen Gesetzes ein.

§ 3.

Der Regierungsrath erhält Vollmacht über Ersetzung der jetzt bestehenden Vögte und Vormünder, und über derer Rechnungs-Ablegung das Angemessene zu verfügen.

Gegeben den 23. Wintermonat 1841.

Der Präsident:
Joh. Trog.
Der Staatsschreiber:
X. Amiet.

Anhang II.

Instruktion und Formular

für Abfassung

der Beistandsrechnungen.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons Solothurn

haben in Vollziehung der im Personenrecht enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Beistandsrechnungen

beschlossen:

§ 1.

Die Rechnungen sollen auf beschnittenes Papier in Folio geschrieben werden.

Die Waisenbehörden, welche die Rechnungen aufzubewahren haben, werden dafür sorgen, daß für dieselben von den Rechnungsgebern so viel möglich Papier von gleicher Größe genommen werde, damit die Rechnungen zur Zeit zusammen gebunden werden können.

§ 2.

Das Titelblatt der Rechnung soll enthalten:

a) Die Bezeichnung, ob es die erste, zweite 2c. oder Schlußrechnung sei;

b) Des Klienten, so wie des Rechnungsgebers Tauf- und

Geschlechtsname, dessen Beruf, des Vaters Name, so wie des Klienten Alter und die Gründe der Verbeiständung;

c) Die Angabe, ob der Rechnungsgeber als Vormund, Vogt oder Sachwalter die Rechnung ablege;

d) Die Bezeichnung der Behörde, welche die Verwaltung anordnete, und des Datums daheriger Schlußnahme;

e) Angabe des Zeitraums, für welchen die Rechnung abgelegt wird.

§ 3.

Der leere Raum des Titelblattes und dessen Rückseite ist bestimmt, allfällige Bemerkungen des Rechnungsgebers aufzunehmen.

§ 4.

Die erste Rechnung soll sich auf eine amtliche Vermögenserzeigung, sei es durch Inventar oder Theilung ꝛc., die andere aber auf die vorhergehende Rechnung stützen. (Gesetz Abschnitt 5.)

§ 5.

Die Theile der Rechnung bilden:

1) Die Einnahme.
2) Die Ausgabe.
3) Die Abgleichung (Bilanz).
4) Die Vermögenserzeigung.

§ 6.

Die Einnahme und Ausgabe wird in folgender Abtheilung und Ordnung aufgenommen, als:

Die Einnahme:

a) Rechnungs-Restanz.
p) Lehn und Miethzinse.
c) Abbezahlte Kapitalien.

d) Kapital-Zinse.
e) Erlös der verkauften Produkte und Lebwaar.
f) Verschiedenes.
g) Streitige und unliquidirte Forderungen

Die Ausgabe:

a) Rechnungs-Restanz.
b) Lehn- und Miethzinse.
c) Neu angelegte Kapitalien.
d) Kapital-Zinse.
e) Kostgeld.
f) Anschaffung von Kleidungsstücken.
g) Geliefertes baares Geld an die Klienten.
h) Verschiedenes.
i) Streitige oder unliquidirte Forderungen.

Die Abtheilungen, in welchen der Rechnungsgeber nichts auszufüllen hat, werden ausgelassen.

Wenn mehrere Kinder unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen, und für das eine oder andere solcher Verwendungen gemacht werden, welche auf seine eigene Rechnung und nicht auf jene der gemeinschaftlichen Haushaltung fallen dürften, z. B. für Erlernung eines Handwerkes, höhere Bildung rc. rc., so soll solches in der Rechnung besonders bemerkt werden.

§ 7.

Die Kolonnen werden am Ende jeder Seite laterirt, die Latera am Schlusse zusammengestellt, und nebstdem eine Rekapitulation nach den verschiedenen Rubriken vorgenommen.

§ 8.

Die Einnahme enthält die Kolonnen: Ausstand und Empfang; die Ausgabe: Nummer der Belege, Rückstand und Bezahlung. Der Aus- und Rückstand wird auch von den Posten angegeben, bei welchen weder Einnahme noch Ausgabe

zum Vorschein kömmt. Der Aus- und Rückstand der Zinse, nicht aber der Markzinse wird ausgeworfen.

Die Belege für die Ausgaben sollen vom Rechnungsgeber nummerirt werden.

Sind mehrere Belege für den gleichen Gegenstand vorhanden, so wird solches in der betreffenden Kolonne bemerkt, z. B. von Nr. 6 bis 11.

§ 9.

Bei der Rubrik: Kapitalien wird nebstdem in zwei Kolonnen die Nummer des Postens, oder das Folio des Rodels, so wie der Betrag des nicht abbezahlten Kapitals aufgenommen; dann folgt in der Einnahme die Benennung des Schuldners, in der Ausgabe des Gläubigers, ferner die Bezeichnung des Gültinstrumentes und dessen Datum, so wie des Zinsfußes, wenn derselbe anders als auf 5 Prozent gestellt ist.

Bei abgezahlten Kapitalien soll das Datum der Ablösung und der Wiederanwendung oder die sonstige Art der Verwendung angedeutet werden.

Unter gleiche Rubrike und nicht unter das Vermischte fallen alle erhaltene oder geleistete Baarbezahlnngen und Ausstände, welche von Käufen oder Verkäufen von Liegenschaften herrühren.

§ 10.

Bei Lehenzinsen soll das Datum des Lehenakkordes, der Name des Verleihers oder Pächters, der Gegenstand des Lehens, dessen Dauer, die Zeit der Aberwahl und der Jahreszins angegeben werden.

§ 11.

Beim Kostgeld wird das Datum des Kostakkordes, der wöchentliche, monatliche oder jährliche Betrag des Kostgeldes, so wie dessen Abbezahlung und der Ausstand bis zur Rechnungsablegung angegeben.

§ 12.

Die an die Klienten geleisteten Baarbezahlungen werden ebenfalls ihrem Datum nach mit Angabe desselben geordnet.

§ 13.

Bei streitigen und unliquidirten Ansprachen oder Schulden wird das Betreffende nur inwendig angemerkt und nicht ausgeworfen.

§ 14.

Nach Feststellung der Einnahme und Ausgabe und gezogener Abgleichung (Bilanz) folgt die Vermögenserzeigung, welche zum Zweck hat, die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens seit der Uebernahme der Verwaltung oder seit der letzten Rechnung anzuzeigen. Dabei wird so kurz als möglich der frühere Zustand und der gegenwärtige angegeben; die frühere Schatzung der Liegenschaften wird beibehalten, bei seitherigem Ankauf von Liegenschaften der Kaufpreis angenommen, und beim Verkauf von Liegenschaften der Mehr- oder Mindererlös weder als Vermehruug noch Verminderung des Vermögens betrachtet, sondern zu der frühern Schatzung berechnet, oder davon abgezogen. Eben so wenig ist der Erlös aus früher vorhandenen aber nicht geschätzten Fahrnissen 2c. als Vermögensvermehrung zu betrachten, sondern muß in der Erzeigung als schon bestandenes Vermögen aufgenommen werden.

§ 15.

Sollten in einem Gebäude solche Hauptreparationen gemacht worden sein, wodurch dessen Werth erhöht wurde, so muß auch bei der Vermögenserzeigung die frühere Schatzung des Gebändes um den Betrag des Mehrwerths erhöht werden.

§ 16.

Die Hauptursachen der Vermehrung oder Verminderung des Vermögens sollen am Ende jeder Rechnung kurz angedeutet werden.

§ 17.

Gegenwärtige Instruktion wird mit folgendem Rechnungs-Formular begleitet, in welchem so viel möglich alle die bezeichneten Fälle angegeben werden.

§ 18.

Diese Verordnung soll mit dem auf das Vormundschaftswesen bezüglichen Titel und §§ des auf künftigen 1. April in Kraft tretenden Personenrechts gedruckt und den Oberamtmännern zu genauer Vollziehung und Mittheilung an die Mitglieder der Waisenbehörden und Beiständе zugestellt werden.

Gegeben den 28. Jänner 1842.

Der Landammann:
B. Brunner.

Der Staatsschreiber:
X. Amiet.

Erste Rechnung

über die

Kinder des Joh. Jakob Kellerhals, von Hägendorf,

als

Niklaus der Sohn 20 Jahre alt,

und

Anna Maria die Tochter 16 Jahre alt;

abgelegt von

Joh. Feldhager, Jak. sel., Wagner, von Hägendorf,

als deren laut Beschluß der Waisenbehörde vom 30. Jänner 1840 ernannter Vormund,

vom 1. Hornung 1840 bis 31. Jänner 1842.

Einnahme.

Fol.		Ausstand Fr.	Ausstand Rp	Empfang Fr.	Empfang Rp
	Rechnungs-Restanz.				
	Johann Schreiber, der gewesene Vormund der Klienten, zahlt den durch seine auf 31. Jänner 1840 gestellte Schlußrechnung ausgemittelten Rezeß mit - - - - - - - - - - - - - - -	—	—	64	35
	An Lehen- und Miethzinsen.				
8	Kaspar Lienhard, Johann des Schneiders sel. Sohn, von Kappel, soll laut Lehenakkord vom 1. Christmonat 1837 für das Wohnhaus nebst Hofstatt und Garten, für die Dauer von sechs Jahren, mit dreijähriger Aberwahl, Zins jährlich 150 Fr.				
	Zahlt für 1838, 1839 und 1840	—	—	450	—
	Soll für 1841 - - - - - - - -	150	—		
9	Christian Helbling, Balthasar des Zieglers Sohn, Längeschniders genannt, von Rikenbach, soll laut Lehensteigerung vom 15. Hornung 1837, für circa 1½ Juchart, der Mooren-Acker, für die Dauer von 6 Jahren, mit drei Jahr Aberwahl, an Lehenzins jährlich 60 Fr.				
	Zahlt für 1838 und 1839 - - -	—	—	120	—
	Soll für 1840 und 1841 - - -	120	—		
	Summa	270	—	570	—
	An abbezahlten Kapitalien.				
1	Benedikt Hufschmied, Sebastians sel. Sohn, der Krämer von Neuendorf, zahlt den 27. Mai 1841 Kapital laut Obligation vom 25. Hornung 1804 - - - - - - - - - Fr. 900 —				
	Auf 25. Hornung Zinse für 1838, 1839, 1840 und 1841 à 5 pCt. - „ 180 —				
	Markzahl für 92 Tage „ 10 60	—	—	1090	60
	Transport			1090	60

Einnahme.

Fol.		Kapital-Summe. Fr.	Rp	Ausstand Fr.	Ausstand Rp	Empfang Fr.	Empfang Rp
	Uebertrag			—	—	1090	60
	Bemerkung. Von dieser Summe wurde ein Theil den 2. Brachmonat 1841 sogleich wieder zinsbar angelegt, der Rest aber für die Studien des Sohnes Niklaus verwendet, wie in der Ausgabe gezeigt wird.						
2	Joseph Semilor, der Fruchthändler, im Schweißacker, zahlt den 15. Jänner 1841, vermöge angehobener Betreibung, das laut unverbürgter Handschrift vom 8. Jänner 1819 schuldige Kapital von - - - Fr. 300 — Dazu die Zinse für 1837, 1838, 1839 1840 und 1841 à 5 pCt. - - - - - - - " 75 — Markzahl für 7 Tage " — 28					375	28
	Summa			—	—	1465	88
	An Kapital-Zinsen.						
3	Joseph Müller, Johann des alten Bärenwirths Sohn, von Egerkingen, soll laut Gültbrief vom 24. Mai 1798, Uebergabe vom 1. Wintermonat 1826 und Vereinigung-Anweisung vom 31. Heumonat 1840 an Kapital 420 Gulden, oder - - - -	630	—				
	Zahlt Zinse für 1837, 1838 1839 und 1840 à 4 pCt.	—	—	—	—	90	80
	Soll für 1841 auf 24. Mai	—	—	25	20		
	Transport	630	—	25	20	90	80

Einnahme.

Fol.		Kapital-Summe. Fr.	Rp	Ausstand Fr.	Rp	Empfang Fr.	Rp
	Uebertrag	630	—	25	20	90	80
5	Wendelin Soland der Färber, Ulrichs sel. Sohn, von Klusen, soll laut Hipothekar-Verschreibung vom 15. Jänner 1840 - - - - - - - - -	750	—				
	Zahlt Zinse für 1841 à 5 pCt. - - - - - - - - - -	—	—	—	—	37	50
	Soll für 1842 auf 15. Jänner - - - - - - - - - -	—	—	37	50		
6	Benedikt Kaufmann, Jos. Sohn, der Beck, von Härkingen, soll laut Steigerung vom 7. Christmonat 1832, wegen erkauften 1 Juchart der Langacker - - - - - - - - - - -	870	—				
	Zahlt Zinse für 1838 und 1839 - - - - - - - - -	—	—	—	—	87	—
	Soll für 1840 und 1841 -	—	—	87	—		
	Summa Kapitalien Fr.	2250	—				
	Summa ausständiger Zinsen Fr.			149	70		
	Summa empfangener Zinse Fr.					215	30

Von verkauften Produkten und Lebwaar.

Laut Schluß-Rechnung des entlassenen Vormundes, waren auf 1. Hornung 1840, 5 Malter, 8 Viertel, 9 Immi Korn und 2 Malter Haber nebst 4 Klafter Heu und Emd vorhanden.

Die Produkten vom Jahr 1840 waren 12 Malter Korn, 6 Malter Haber und 6 Klafter Heu und Emd.

Jene vom Jahr 1841 betragen 11 Malter, 9 Viertel Korn und 5 Malter Haber, nebst 3 Klafter Heu und Emd.

Sochles wurde verkauft wie folgt:

Einnahme.

Datum.			Ausstand Fr.	Ausstand Rp	Empfang Fr.	Empfang Rp.
1840 März.	6	Jakob Haberthür zahlt für erkaufte 4 Klftr. Heu und Emd à 20 Fr. -	—	—	80	—
August.	17	Niklaus Strohmeier, von Aarburg, zahlt für 17 Mr., 8 Vtl., 9 J. Korn à 78 Bz. per Mltr. -	—	—	138	91½
Herbstm.	9	Jos. Gerster, von Bibern, zahlt für 8 Mltr. Haber à 60 Bz. - - - -	—	—	48	—
Weinm.	20	Der Gleiche zahlt für 6 Klftr. Heu und Emd à 24 Fr. 50 Rp. - -	—	—	147	—
1841 Christm.	16	Joh. Bonenblust, von Aarau, soll für 11 Mltr., 9 Vrtl. Korn à 90 Bz.	107	10		
"	—	Ferner zahlt Derselbe für 3 Klftr. Heu und Emd à 30 Fr. - - - - - -	—	—	90	—
1842 Jänner.	10	Alois Schwarz, von Weißburg, soll für erkaufte 5 Mlt. Haber à 67½ Bz.	33	75		
"	21	Euseb. Büttiker, von Grindelwald, soll für 1 gekaufte Stute - - - - -	144	—		
"	—	Gottlieb Vogel zahlt für eine gekaufte Kuh - -	—	—	160	—
		Summa { Ausstand	284	85		
		Summa { Empfang			609	91½
1840		**An Verschiedenem.**				
Winterm.	13	Urs Mauderli, der Bierbrauer von Olten, zahlt für 2 Klftr. Holz - -	—	—	32	—
1841 Jänner.	18	Ph. Hildebrand, der Lohnkutscher, von Solothurn soll für ein erkauftes Pferdegeschirr - - - -	13	50		
		Summa	13	50		
		"			32	—

	Ausstand		Empfang.	
	Fr.	Rp	Fr.	Rp.
Streitige Foderungen.				
Peter Toll, von Borgheim, soll laut Hausbuch, für am 1. Hornung 1837 erkaufte Früchte, welche derselbe streitig gemacht hat 99 Fr. Die Sache blieb bis dahin unberechtigt; soll nun aber, laut Beschluß der Waisenbehörde vom 14. November 1841, dem richterlichen Entscheide anheim gestellt werden.				
Recapitulation der Einnahme				
Rechnungsrestanz - - - - - - - - - - - - -	—	—	64	35
Lehen- und Miethzinse - - - - - - - - - -	270	—	570	—
Abbezahlte Kapitalien - - - - - - - - - - -	—	—	1465	88
Kapitalzinse - - - - - - - - - - - - - - - -	149	70	215	30
Verkaufte Produkte und Lebwaar - - - -	284	85	609	91½
Verschiedenes - - - - - - - - - - - - - - -	13	50	32	—
Summa	718	05	2957	44½
Ausgabe.				
Rechnungs-Restanz. (Siehe Einnahme.)				
Lehen- und Miethzinse.				
Philipp Uebelhard fodert laut Lehenakkord vom 8. November 1839, jeweilen auf Martini, wegen verliehener ½ Juchart Spießacker jährlich an Zins 20 Fr. 50 Rp.				
Zahlt für 1841 - - - - - - - - - - -	—	—	20	50
Bemerk. Das Lehen wurde auf Martini 1842 aufgekündet.				
Summa	—	—	20	50

Ausgabe.

Fol.		Ausstand Fr.	Ausstand Rp	Empfang Fr.	Empfang Rp
	Neu angelegte Kapitalien.				
4	Niklaus Hasenfratz, von Wysen, der Pintenwirth, soll laut Hypothekar-Verschreibung vom 2. Brachmonat 1841	—	—	800	—
7	Gottlieb Sparrer, von Oberdorf, soll laut Hypothekar-Verschreibung vom 18. Jänner 1842 - - - - - - - - - - -	—	—	375	—
	Summa	—	—	1175	—

Fol.		Belege.	Kapitalien Fr.	Kapitalien Rp	Rückstand Fr.	Rückstand Rp	Bezahlung Fr.	Bezahlung Rp
	An Kapital-Zinsen.							
11	Adam Schmid, der Windenmacher, von Olten, fodert laut Gültbrief vom 22. Brachmonat 1832 u. Vereinigungs-Anweisung vom 30. Herbstmonat 1841 an Kapital - -		350	—				
	Zahlt ihm den 23. Brachmonat 1842 den Zins für 1841 à 5 pCt. mit - - - - - -		—	—	—	—	17	50
14	Jakob Walker, der Wirth, von Härkingen, fodert laut Steigerungs-Collacation vom 9. Brachmonat 1839 für von Demselben erkaufte 1½ Jucharten, der Mooren-Acker		1000	—				
	Zahlte ihm den Zins für 1840 à 5 pCt. mit - - - - - -		—	—	—	—	50	—
	Er fodert für 1841 - - - -		—	—	50	—		
	Summa { Kapitalien		1350	—				
	Summa { Zinsausstände				50	—		
	Summa { Bezahlte Zinsen						67	50

Ausgabe.

Datum.			Belege.	Rückstand Fr.	Rückstand Rp	Bezahlung Fr.	Bezahlung Rp
		An Kostgeld.					
1841 Brachm.	24	Basil Steiner, von Iferten, fodert laut Kostakkord vom 1. Heumonat 1839 für die Tochter Anna Maria monatlich 16 Fr.					
		Zahlte ihm vom 1. Heumonat 1840 bis dahin 1841 - - - - - - - -		—	—	192	—
		Er fodert vom 1. Heumonat 1841 bis 1. Hornung 1842, also für 7 Monate - - - - - - - - -		112	—		
1841 Brachm.	30	Hans Altknecht, von Freiburg, fodert laut Kostakkord vom 30. Herbstmonat 1839 für den Sohn Niklaus monatlich 10 Fr.					
		Zahlte vom 1. Weinmonat 1839 bis 15. Augstmonat 1840 - - - - - -		—	—	110	—
		Summa { Rückstand		112	—		
		Summa { Bezahlung				302	—
		Anschaffung von Kleidungsstücken.					
1841 Herbstm.	8	An Schustermeister Strausack, von Egerkingen, bezahlt laut Rechnung vom 6. Herbstmonat 1840 für gelieferte Arbeit für beide Klienten - - - - - - - -		—	—	57	65
		Transport		—	—	57	65

Ausgabe.

Datum.			Belege.	Rückstand. Fr.	Rückstand. Rp.	Bezahlung. Fr.	Bezahlung. Rp.
1841		Uebertrag		—	—	57	65
Weinm.	4	An Schneidermeister Biberstein, von Rickenbach, zahlt laut Rechnung für gelieferte Arbeit für den Sohn Niklaus - - - -		—	—	46	95
		Derselbe fodert annoch für seither gelieferte Arbeit für Ebendenselben		27	42½		
		Summa { Ausstand		27	42½		
		Summa { Bezahlung				104	60
		An geliefertem baarem Gelde an die Klienten.					
1840 Weinm.	1	An Niklaus den Sohn zur Fortsetzung seiner Studien auf der Universität zu Heidelberg baar behändigt- - - - - - -		—	—	100	—
—	—	Ihm selbst als Taschengeld und zu Bestreitung der Kosten d. Unterhalts seiner Kleider ꝛc. - - - -		—	—	20	—
1841 Heumonat	30	Durch die Post nachgesandt		—	—	40	—
Augstm.	16	Der Tochter Anna Maria für kleine Ausgaben -		—	—	10	50
		Summa		—	—	170	50
		An Verschiedenem.					
1840 Herbstm	6	An Meister Ziegler für verfertigte Zimmerarbeit im Wohnhaus laut Rechnung bezahlt - - - -		—	—	105	35
		Transport		—	—	105	35

Ausgabe.

Datum.			Belege.	Rückstand.		Bezahlung.	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1840		Uebertrag		—	—	105	35
Weinm.	18	An Maurermeist. Von Büren für den Bau eines Kellers unter d. Wohnhaus laut Akkord bezahlt		—	—	200	—
—	20	An Josef Kellerhals, den Nachbar, für das Einsammeln und Besorgung der Landesprodukte vom Jahr 1840 und 1841 bezahlt laut Specification		—	—	75	30
		Summa		—	—	380	65
		Streitige Schuld.					
		Stephan Hungerbühl fodert für verkauftes Holz im Jahr 1830 31 Fr. 50 Rp., welcher Conto als wahrscheinlich bezahlt und verjährt unkanntlich gestellt worden.					

Recapitulation der Ausgabe.

	Rückstand Fr.	Rp.	Bezahlung Fr.	Rp.
Rechnungs-Restanz - - - - - - - - -	—	—	—	—
Lehen- und Miethzinse - - - - - - -	—	—	20	50
Neu angelegte Kapitalien - - - - - -	—	—	1175	—
Kapital-Zinse- - - - - - - - - - - -	50	—	67	50
Kostgeld - - - - - - - - - - - - - -	112	—	302	—
Anschaffung von Kleidungsstücken - -	27	$42^1/_2$	104	60
Geliefertes baares Geld an die Klienten	—	—	170	50
Verschiedenes - - - - - - - - - - - -	—	—	380	65
Summa	189	$42^1/_2$	2220	75

Vermögenszustand.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bilanz.				
Die Einnahme beträgt, wie vorersichtlich, Fol. 7 - - - - - - - - - - - - - - - -	—	—	2957	44 1/2
Die Ausgabe hingegen, wie oben erzeigt worden - - - - - - - - - - - - - - - -	—	—	2220	75
Nach Abzug verbleibt der Rechnungsgeber schuldig Fr. - - - - - - - - - - - - -	—	—	736	69 1/2
Vermögenszustand bei Uebernahme der Verwaltung.				
Das Vermögen betrug laut der Schlußrechnung des letzten Vormundes - - -	8250	—		
Dazu kommt: 1) Die von 2 Klftr. Holz erlösten - - - - - - -	32	—		
2) Der Erlös des verkauften Pferdegeschirrs - -	13	50		
Welche beide Gegenstände im Inventar nicht geschätzt wurden.				
Summe	8295	50	8295	50
Davon geht ab: Der Mindererlös an der im Inventar geschätzten und erst Anno 1840 verkauften Früchten u. Lebwaar von - - - - - - - - - - - - - - - - -	—	—	96	50
Verbleiben	—	—	8199	—
Gegenwärtiger Vermögenszustand.				
An noch vorhandenen Liegenschaften laut Inventar und dessen Schatzung - - -	4700	—		
Mehrwerth des Hauses, wegen neu erbautem Keller - - - - - - - - - - - -	600	—		
An seither erkauften Liegenschaften als 1 1/2 Juchart Wiesengrund - - - - - - - - -	1000	—		
Transport	6300	—	8199	—

Vermögenszustand.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	6300	—	8199	—
An Kapitalien (worunter die neu angelegten) - - - - - - - - - - - - - - -	3425	—		
An andern Ausständen - - - - - - - -	718	05		
An Rezeß des Rechnungsgebers - - -	736	69½		
Summa	11179	74½		
Davon sind abzuziehen:				
Kapitalschulden - - 1350 Fr. — Rp.				
Andere Rückstände - 189 „ 42½ „				
Zusammen 1539 Fr. 42½ Rp.	1539	42½		
Nach Abzug beträgt das fruchtbare Vermögen - - - - - - - - - - - - - - -	9640	32	9640	32
Von dieser Summe die obige abgezogen, erzeigt sich eine Vermehrung des Vermögens von - - - - - - - - - -	—	—	1441	32

Hägendorf, den 5. Hornung 1842.

Der Rechnungsgeber:
Johann Feldhager.

Den 4. Hornung 1842 hat die Waisenbehörde der Gemeinde Hägendorf in Gegenwart des Rechnungsgebers (und der Pflegbefohlenen) gegenwärtige Rechnung revidirt und richtig befunden.

Namens der Waisenbehörde:

Der Präsident,
Josef Lips.

Der Schreiber,
Johann Hagenbach.

Bemerkung.

Wird die Rechnung von der Waisenbehörde nicht unbedingt genehmigt, so werden die allfälligen Revisions-Bemerkungen aufgenommen. Nach den Unterschriften folgen sodann die daherigen Verhandlungen der Rechnungs-Revisions-Kommission nach Anleitung der §§ 420 und 421 des Gesetzes.

Register.

(Die Zahlen weisen auf die §§.)

A.

B.

D.

E.

F.

G.

P.

R.

S.

W.

Z.